ISSN 0724-7885 1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1993 MONTAG, 21. JUNI 1993 Nr. 25

Seite

Hessische Staatskanzlei

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1406

Verleihung des Hessischen Verdienstordens 1406

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Mai 1993 1406

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

24. Änderungstarifverträge vom 9. März 1993 zu den Tarifverträgen vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure 1407

Bewährungsaufstieg für nichtvollbeschäftigte Angestellte; hier: Folgerungen aus dem Urteil des BAG vom 2. 12. 1992 zur Anwendung des § 23 a Satz 2 Nr. 6 BAT a. F. 1411

Ausländerrecht; hier: örtlich angestelltes ausländisches Botschafts- und Konsulatspersonal sowie Privatpersonal entsandter Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen . 1412

Genehmigung einer Flagge der Stadt Liebenau, Landkreis Kassel 1412

Hessisches Ministerium der Finanzen

Staatlicher Hochbau; AMEV-Ausarbeitung — Planung und Ausführung von firmenneutralen Datenübertragungssystemen in öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften; Teile 2 und 3 Handbuch für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die Bewertung firmenneutraler Datenübertragungssysteme ... 1412

Umzug der Landesbeschaffungsstelle Hessen (Vordrucklager) 1412

Hessisches Kultusministerium

Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation „Südlicher Odenwald", Fürth 1413

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Viernheim; hier: Ergänzung der Errichtungsurkunde 1416

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt 1416

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Herbst 1993 1421

Telekommunikationsanlagen in Dienststellen 1421

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Vollzug der Abwasser-Verwaltungsvorschriften bei Indirekteinleitern; hier: Anhänge 49, 50 und 52 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift 1421

Seite

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum/zur Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie 1434

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit 1434

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Änderung der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 1434

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 1435

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter des Landes; hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen 1448

Flurbereinigung Bickenbach-Süd, Landkreis Darmstadt-Dieburg 1450

Bauaufsicht — Baulicher Brandschutz im Industriebau; Anwendung — des Musters der Industriebau-Richtlinie, — der Vornorm DIN 18230, — des Beiblattes 1 zur Vornorm DIN 18230, — der „Gliederung für den Nachweis eines brandschutztechnischen Gesamtkonzeptes" bei Einschaltung eines Brandschutzsachverständigen 1451

Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1982) — Fassung Juni 1991 — 1481

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4108 Teil 4, Ausgabe November 1991 1481

Leistungen des Gutachterausschusses, die im Zusammenhang mit Sozialleistungen nötig werden, und Gebührenbefreiung nach dem Sozialgesetzbuch — X 1482

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz 1483

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie 1483

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit 1483

Seite

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hirzenhain, Karben, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach und Wölfersheim, alle Wetteraukreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 25. Mai 1993 1484

Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den geplanten Ersatz eines höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der K 903 in Hasselroth/Ortsteil Niedermittlau 1484

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt 1484

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, 6200 Wiesbaden 1484

Vorhaben der Firma Ulrich Grün GmbH, 6107 Reinheim 1485

Zweckänderung der Herbert-Quandt-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe .. 1485

Anschluß der Raumausstatter-Innung Darmstadt an die Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim 1485

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. 5. 1993 (Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod) 1485

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen 1486

Genehmigung der „Gießener Elternstiftung für krebskranke Kinder — Walter Lahme —", Sitz Gießen 1486

Hessischer Verwaltungsschulverband

Lehrplan und zehn Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation" 1486

Buchbesprechungen 1491

Öffentlicher Anzeiger 1493

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 28. 6. bis 6. 7. 1993 1503

Der Magistrat der Stadt Gießen; hier: Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln 1505

Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt; hier: Jahresabschluß 1992 1506

Öffentliche Ausschreibungen 1519

Stellenausschreibungen 1519

553

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Dr. rer. pol. Wolfgang Röller, Neu-Isenburg

Großes Verdienstkreuz

Peter Merck, Honorarkonsul, Darmstadt

Verdienstkreuz am Bande

Heinz Bührig, Eschwege,
Gerhard Engelmeyer, Verwaltungsamtmann a. D., Calden
Werner Hanstein, Maintal
Harry Hoppe, Frankfurt am Main
Doris Kretner, Bad Nauheim
Fritz Kumpf, Schlitz
Alfred Meyer, Breidenbach
Karl Heinrich Müller, Bad Homburg v. d. Höhe
Rudolf Müller, Bürgermeister a. D., Bromskirchen
Karl Rarichs, Neu-Isenburg
Hans-Georg Vöge, Magistratsrat a. D., Bad Hersfeld
Erna Wandtke, Frankfurt am Main

Verdienstmedaille

Karl-Heinz Bickel, Frankfurt am Main
Werner Fröb, Wiesbaden
Gustav Geib, Frankfurt am Main
Maria Hinke, Lehrerin a. D., Buseck
Ludwig Hofmann, Maintal
Dr. Gerhard Kohl, Fulda
Agnes Redepenning, Frankfurt am Main
Ludwina Seebacher, Seligenstadt
Adam Seitz, Grasellenbach
Willi Stahl, Pfungstadt

Wiesbaden, 2. Juni 1993

Der Hessische Ministerpräsident
P 123 — 14 a 02/01

StAnz. 25/1993 S. 1406

554

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 25. Mai 1993

Herrn Kirchenrat Manfred Kühn, Wiesbaden,

verliehen.

Wiesbaden, 2. Juni 1993

Der Hessische Ministerpräsident
P 124 — 14 a 06/01

StAnz. 25/1993 S. 1406

555

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Mai 1993

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 252
Bruttojahresverdienste im Produzierenden Gewerbe, im Handel, bei Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe 1972 bis 1991 — 6,50 DM

Statistische Berichte

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Schwangerschaftsabbrüche in Hessen 1992 — (A IV 11 — j/92) — 3,— DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. Juni 1992 — (A VI 5 — vj 2/92) — 4,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen — 2. Realschulen — (B I 1 — j/92 —) 3,50 DM

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen — 3. Gymnasien und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges — (B I 1 — j/92) — 4,— DM

Die beruflichen Schulen in Hessen — 1. Berufsschulen — (B II 1 — j/92) — 5,— DM

Die beruflichen Schulen in Hessen — 2. Berufsfach-, Fach-, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und Berufsaufbauschulen — (B II 1 — j/92) — 4,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Viehbestand und Viehhalter am 3. Dezember 1992 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/92 — 4) — 2,50 DM

Schlachtungen im März 1993 — (C III 2 — m 3/93) — 1,— DM

Milcherzeugung und -verwendung 1992 — (C III 3 — j/92) — 1,— DM

Landwirtschaftszählung 1991 — (zugleich Agrarberichterstattung 1991) — Gemeindeergebnisse — (C IV 9/91 — I a) — 6,— DM

Landwirtschaftszählung 1991 — (zugleich Agrarberichterstattung 1991) — Betriebe und Bodennutzung — (C IV 9/91 — 2) — 4,— DM

Landwirtschaftszählung 1991 — (zugleich Agrarberichterstattung 1991) — Betriebe und Viehhaltung — (C IV 9/91 — 3) — 4,— DM

Landwirtschaftszählung 1991 — (zugleich Agrarberichterstattung 1991) — Bodennutzung — (C IV 9/91 — 4) — 4,— DM

Landwirtschaftszählung 1991 — (zugleich Agrarberichterstattung 1991) — Rechtsformen, Betriebssysteme und sozialökonomische Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe 1991 — (C IV 9/91 — 5) — 5,50 DM

Landwirtschaftszählung 1991 — (zugleich Agrarberichterstattung 1991) — Sozialökonomische Betriebstypen, ausgewählte Betriebsformen und buchführende Betriebe 1991 — (C IV 9/91 — 6) — 5,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 4. Vierteljahr 1992 — (D I 2 — vj 4/92) — 3,— DM

Gewerbeanzeigen in Hessen im Jahr 1992 — (D I 2 — j/92) — 3,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im März 1993 — (E I 1 — m 3/93 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 1993 — (E I 1 — m 2/93) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im März 1993 — (E I 2/E I 3 — m 3/93) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1993 — (E II 1 — m 2/93) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im März 1993 — (E III 1 — m 3/93) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im März 1993 — (E IV 2 — m 3/93, E IV 3 — m 3/93) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Februar 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 2/93) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Februar 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 2/93) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Februar 1993 — (G IV 1 — m 2/93) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Februar 1993 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 2/93) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1993 — (H I 1 — m 3/93 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1993 — (H I 1 — m 3/93 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Schwerbehinderten in Hessen Ende 1992 — (K III 1 — j/92) — 3,— DM

L. Finanzen und Steuern

Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 1992—1996 — (L II 5 — j/92-96) — 3,50 DM

Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Sozialversicherungsträger in Hessen am 30. Juni 1992 — (L III 2 — j/92 — Vorbericht) — 1,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im April 1993 — (M I 2 — m 4/93 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im April 1993 — (M I 2 — m 4/93) — 4,50 DM

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Februar 1993 — (M I 4 — vj 1/93) — 3,50 DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1992 — (N I 2 — hj 2/92) — 2,— DM

Q. Umweltschutz

Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern im Jahre 1990 — (Q II 2 — 3 j/90) — 3,50 DM

Investitionen für Umweltschutz des Produzierenden Gewerbes im Jahre 1991 — (Q III 1 — j/91) — 3,— DM

Z. Zusammenfassende Berichte

Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik — (Z 1 — hj/93 — 1) — 3,— DM

Wiesbaden, 28. Mai 1993

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/92
StAnz. 25/1993 S. 1406

556

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

24. Änderungstarifverträge vom 9. März 1993 zu den Tarifverträgen vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der
a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure,
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 9. März 1993 sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, MB) — jeweils gesondert — Einvernehmen über den Abschluß je eines 24. Änderungstarifvertrags zu den genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vereinbarten Vergütungs- und Lohnerhöhungen gezogen.

Im Bereich der Hessischen Landesverwaltung ist nur der 24. Änderungstarifvertrag vom 9. März 1993 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal von Bedeutung. Die neuen Vergütungssätze gelten vom 1. Februar 1993 an.

I.

Ich gebe den Wortlaut des Tarifvertrags für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal hiermit zum Vollzug bekannt und weise auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 2 (= § 12 des Tarifvertrags und die Anlagen 1 und 2 zum Tarifvertrag)

1.1 Die Stückvergütungen für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben (Anlage 1 zum Tarifvertrag) wurden um 3,00 v. H. erhöht.

1.2 Die Stückvergütungen für die Untersuchungen in Großbetrieben (Anlage 2 zum Tarifvertrag) wurden unterschiedlich erhöht. Für die Untersuchung von Einhufern, Rindern sowie Schafen und Ziegen um 2,00 v. H., die Stückvergütungen für die Fleischuntersuchung und die Trichinenuntersuchung von Schweinen um 1,00 v. H.

1.3 Für die Laufzeit der neuen Vergütungsvorschriften ergeben sich nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 des Tarifvertrags folgende Garantiebeträge:

aa)	Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 Buchst. a (35 × 7,46 DM)	261,10 DM
bb)	Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 Buchst. b (64 × 5,97 DM)	382,08 DM
cc)	Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 Buchst. c (119 × 4,85 DM)	577,15 DM.

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 des Tarifvertrags ergibt, steht jedoch höchstens die Summe der Stückvergütungen zu, die sich aus den ungekürzten Stückvergütungen ergeben würde. Ist der in Betracht kommende Garantiebetrag höher als die Summe der ungekürzten Stückvergütungen, steht diese Summe zu.

1.4 Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 des Tarifvertrags ergeben sich folgende Garantiebeträge:

aa)	Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 Buchst. a (35 × 7,39 DM)	258,65 DM
bb)	Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 Buchst. b (64 × 5,91 DM)	378,24 DM
cc)	Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 Buchst. c (119 × 4,80 DM)	571,20 DM.

1.5 Der Hausschlachtungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 des Tarifvertrags ist überproportional von 2,90 DM auf 3,20 DM angehoben worden.

1.6 Durch die Änderung des § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages wird klargestellt, zu welchen Bezügen die in dieser Vorschrift geregelten Zeitzuschläge zu zahlen sind, nämlich zu den Stückvergütungen, zum Hausschlachtungszuschlag, zu den Zuschlägen nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 1, 3 und 4 und zu den Vergütungen nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 und § 24.

1.7 Die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für die Rückstandsuntersuchungen, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen und die sonstigen Untersuchungen sind um 2,99 v. H. angehoben worden.

1.8 Die Änderung des § 12 Abs. 3 Unterabs. 4 des Tarifvertrages trägt der am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nichttierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung-FlKV) vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) Rechnung.

1.9 Die Grenzbeträge des § 12 Abs. 4 sind um 3,00 v. H., die des neuen Unterabsatzes 2 dieser Vorschrift um 1,50 v. H. angehoben worden.

§ 12 Abs. 4 des Tarifvertrags ist außerdem der FlKV angepaßt worden.

1.10 Die Stundenvergütungen des § 12 Abs. 5 wurden um 3,00 v. H. erhöht.

Bei der Erhöhung der Stundenvergütungen der Fleischkontrolleure und Hilfskräfte wurde zusätzlich die in den Vergütungstarifverhandlungen 1993 (West) vereinbarte Änderung der Regelung über die Erhöhung des Ortszuschlags für bestimmte Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT entsprechend berücksichtigt, und zwar dadurch, daß der bisher in den Stundenvergütungen insoweit enthaltene Betrag von 0,02 DM auf 0,03 DM erhöht worden ist.

Die Zeitzuschläge des § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 3 sind neu ermittelt worden. Hierfür sind auf die in Betracht kommenden Stundenvergütungen des § 4 des Vergütungstarifvertrags Nr. 28 zum BAT für den Bereich der VKA vom 12. Februar 1993 die in § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. aa BAT festgelegten Vomhundertsätze angewendet worden.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt weiterhin 2,50 DM je Arbeitsstunde.

1.11 Für die Tätigkeiten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode erhalten weiterhin **alle** Angestellten dieselbe Stundenvergütung (vgl. § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchs. c des Tarifvertrags).

1.12 Die für die Probenentnahme und für zusätzlich gefahrene Kilometer nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Sätze 3, 7 und 8 des

Tarifvertrags zustehenden Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Je Probe bei täglichen Probenentnahmen in einem Betrieb aus				je zusätzlich gefahrenen Kilometer
bis zu 5 Tieren	bis zu 15 Tieren	bis zu 50 Tieren	mehr als 50 Tieren	
1,31 DM	0,99 DM	0,66 DM	0,33 DM	0,49 DM

Der Garantiebetrag des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 des Tarifvertrags für die Probenentnahmen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4

Buchst. a	Buchst. b	Buchst. c
6,55 DM	14,85 DM	33,00 DM

Die Garantieregelung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Summe der Vergütungen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3 des Tarifvertrags für alle entnommenen Proben den maßgebenden Garantiebetrag nicht erreicht. Das ist der Fall, wenn in dem Betrieb an dem maßgebenden Tag im Fall des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3 des Tarifvertrags

a) Buchst. b aus weniger als 7 Tieren,

b) Buchst. c aus weniger als 23 Tieren und

c) Buchst. d aus weniger als 101 Tieren

Proben entnommen worden sind.

Beispiel 1:

In einem Betrieb wurden am 15. März 1993 aus 51 Tieren, also aus weniger als 101 Tieren Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 25 bzw. 20 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 6 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 des Tarifvertrags beträgt 33,— DM. Davon entfallen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 5 des Tarifvertrags auf den Fleischkontrolleur A (33,— DM : 51 Tiere × 25 Proben) 16,18 DM (statt 8,25 DM), auf den Fleischkontrolleur B (33,— DM : 51 Tiere × 20 Proben) 12,94 DM (statt 6,60 DM).

Der Rest des Garantiebetrags von (33,— DM : 51 Tiere × 6 Proben), 3,88 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 des Tarifvertrags nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

Beispiel 2:

In einem Betrieb werden am 15. Februar 1993 aus 19 Tieren, also aus weniger als 23 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 10 bzw. 6 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 3 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 des Tarifvertrags beträgt 14,85 DM. Davon entfallen auf den Fleischkontrolleur A (14,85 DM : 19 Tiere × 10 Proben) 7,82 DM (statt 6,60 DM), auf den Fleischkontrolleur B (14,85 DM : 19 Tiere × 6 Proben) 4,69 DM (statt 3,96 DM).

Der Rest des Garantiebetrags von (14,85 DM : 19 Tiere × 3 Proben) 2,34 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 des Tarifvertrags nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

2. **Zu § 1 Nrn. 3 und 6 (= § 13 Abs. 2 und 3 und § 17 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrags)**

§ 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 des Tarifvertrags ist redaktionell dem SGB V angepaßt worden.

Durch die Änderung des § 13 Abs. 3 und des § 17 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrags wird klargestellt, welche Bezüge in die Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge bzw. Urlaubsvergütung einzubeziehen sind. Zusätzlich aufgenommen wurden die Zeitzuschläge.

3. **Zu § 1 Nr. 4 (= § 15 des Tarifvertrags)**

§ 15 Buchst. b und c des Tarifvertrags ist der FlKV angepaßt worden.

4. **Zu § 2 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)**

§ 2 enthält die nach § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Tarifvertrags erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein Angestellter **nach dem 31. Januar 1993** Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch und welcher Bemessungszeitraum zugrunde zu legen ist (vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahrs). Ausgehend davon kann aus den Ziffern I und II der für die Dynamisierung in Betracht kommende Vomhundertsatz entnommen werden.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat August 1993. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1992 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 zum Tarifvertrag sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

Die Stückvergütungen, die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992 zugeflossen sind, sind um 8,36 v. H. zu erhöhen. Die vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992 zugeflossenen Stückvergütungen, Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind um 2,99 v. H. zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Dezember 1993. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1992 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum Tarifvertrag sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die zugeflossen sind

aa) vom 1. Januar bis 30. Juni 1992, sind um 4,20 v. H.,

bb) vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992, sind um 1,50 v. H.

zu erhöhen.

b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die zugeflossen sind

aa) vom 1. Januar bis 30. Juni 1992, sind um 8,36 v. H.,

bb) vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992, sind um 2,99 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat September 1993. Bemessungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate des Kalenderjahres 1993 (§ 17 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum Tarifvertrag sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die vom 1. bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, sind um 1,50 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. Februar 1993 zugeflossenen Stückvergütungen sind nicht zu erhöhen.

b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, sind um 2,99 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. Februar 1993 zugeflossenen Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind nicht zu erhöhen.

Beispiel 4:

Der Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat 1993. Bemessungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate des Kalenderjahres 1992 (§ 17 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum Tarifvertrag, Stundenvergütung und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die zugeflossen sind vom 1. Januar bis 31. Januar 1993, sind um 1,50 v. H. zu erhöhen. Die Stückvergütungen, die vom 1. Februar bis 31. April 1993 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die zugeflossen sind vom 1. Januar bis 31. Januar 1993, sind um 2,99 v. H. zu erhöhen. Die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, die vom 1. Februar bis 30. April 1993 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Beispiel 5:

Der Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat September 1993. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1992 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum Tarifvertrag, Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stundenvergütungen, die vom 1. Januar bis 31. Januar 1992 zugeflossen sind, sind um 4,20 v. H., die vom 1. Februar bis 31. Dezember 1992 zugeflossenen Stückvergütungen sind um 1,50 v. H. zu erhöhen.

b) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 zugeflossenen Stundenvergütungen sind um 2,99 v. H. zu erhöhen.

c) Die Zeitzuschläge, die vom 1. Januar bis 31. Mai 1992 zugeflossen sind, sind um 8,36 v. H. zu erhöhen. Die vom 1. Juni bis 31. Dezember 1992 zugeflosssenen Zeitzuschläge sind um 2,99 v. H. zu erhöhen.

Hatte ein Angestellter **im Januar 1993** Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung, richtet sich die Dynamisierung nach § 3 des 23. Änderungstarifvertrags vom 31. Juli 1992.

Beispiel 6:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Januar 1993. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1992 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 zum Tarifvertrag sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

Die Stückvergütungen, die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. Januar bis 30. Juni 1992 zugeflossen sind, sind um 5,37 v. H. zu erhöhen. Die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 zugeflossenen Stückvergütungen, Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind nicht zu erhöhen.

Beispiel 7:

Der Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Januar 1993. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1992 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Tarifvertrags). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 zum Tarifvertrag, Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die zugeflossen sind vom 1. Januar bis 31. Januar 1992, sind um 5,37 v. H. zu erhöhen. Die Stückvergütungen, die vom 1. Februar bis 31. Dezember 1992 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

b) Die Stundenvergütungen, die vom 1. Januar bis 31. Januar 1992 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

c) Die Zeitzuschläge, die vom 1. Januar bis 31. Mai 1992 zugeflossen sind, sind um 5,37 v. H. zu erhöhen.

Die Zeitzuschläge, die vom 1. Juni bis 31. Dezember 1992 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Wiesbaden, 24. Mai 1993

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
I B 42— P 2100 A — 393
StAnz. 25/1993 S. 1407

Anlage
zum HMdIuE-Rundschreiben
vom 24. Mai 1993

24. Änderungstarifvertrag
vom 9. März 1993
zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 23. Änderungstarifvertrag vom 31. Juli 1992 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 wird unter Wiederinkraftsetzung der §§ 11 a und 12**) wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee werden nach den Worten „Rotfleisch- oder Geflügelfleisch-Zerlegebetrieben" die Worte „oder Geflügel-Schlachtbetrieben" eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Unterabsatz 1 Satz 4 wird das Wort „Garantiebeträge" durch das Wort „Garantiebetrag" ersetzt.
      bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2,90" durch die Zahl „3,20" ersetzt.
      cc) In Unterabsatz 5 Satz 2 wird das Wort „Garantiebeträge" durch das Wort „Garantiebetrag" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „zum Zuschlag nach Absatz 1 Unterabs. 2 und zur Vergütung nach Absatz 3" durch die Worte „zu dem Zuschlag nach Absatz 1 Unterabs. 2, zu den Zuschlägen nach Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 3 und Unterabs. 4 sowie zu den Vergütungen nach Absatz 3 Unterabs. 2 und § 24" ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden in den Buchstaben a bis d die Zahl „3,35" durch die Zahl „3,45", die Zahl „8,57" durch die Zahl „8,83", die Zahl „12,25" durch die Zahl „12,62" und die Zahl „8,57" durch die Zahl „8,83" ersetzt.
      bb) In den Unterabsätzen 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „Satz 2" die Worte „und 3" eingefügt.
      cc) In Unterabsatz 4 werden nach den Worten „im Sinne des" die Worte „§ 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung (FlKV) und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden" eingefügt.
   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Übersteigt die Summe der Vergütungen nach den Absätzen 1, 2 a sowie 3 — gegebenenfalls in Verbindung mit § 24 — bei einem
      a) amtlichen Tierarzt 6 491 DM,
      b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FlKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FlHG 4 290 DM,
      c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FlHG 3 639 DM
      im Kalendermonat, sind von dem Mehrbetrag 50 v. H. abzuziehen.
      Enthält die Summe der Vergütungen mindestens zur Hälfte Vergütungen nach den Absätzen 1, 2 a sowie 3 — gegebenenfalls in Verbindung mit § 24 — aus der Untersuchung in Großbetrieben (Absatz 1 Unterabs. 4), sind für die Anwendung des Unterabsatzes 1 folgende Beträge maßgebend:
      a) Amtlicher Tierarzt 4 455 DM,
      b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FlKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FlHG 2 946 DM,

---

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit
– der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
— der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

**) In dem mit der TGAöD abzuschließenden Tarifvertrag sind die Worte „§§ 11 a und 12" durch die Worte „§ 12" zu ersetzen.

c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FlHG 2 723 DM."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden
— in Buchstabe a die Zahl „47,03" durch die Zahl „48,44" ersetzt,
— in Buchstabe b nach den Worten „im Sinne des" die Worte „§ 3 Abs. 2 FlKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden" eingefügt und die Zahl „23,09" durch die Zahl „23,79" ersetzt,
— in Buchstabe c die Zahl „19,13" durch die Zahl „19,71" ersetzt,
— in Buchstabe d die Zahl „17,85" durch die Zahl „18,39" ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden
— in Buchstabe a Doppelbuchst. aa die Zahl „7,91" durch die Zahl „8,14",
— in Buchstabe a Doppelbuchst. bb die Zahl „4,18" durch die Zahl „4,30",
— in Buchstabe a Doppelbuchst. cc die Zahl „3,95" durch die Zahl „4,07",
— in Buchstabe a Doppelbuchst. dd die Zahl „3,75" durch die Zahl „3,86",
— in Buchstabe b Doppelbuchst. aa die Zahl „42,69" durch die Zahl „43,97",
— in Buchstabe b Doppelbuchst. bb die Zahl „22,55" durch die Zahl „23,22",
— in Buchstabe b Doppelbuchst. cc die Zahl „21,32" durch die Zahl „21,95",
— in Buchstabe b Doppelbuchst. dd die Zahl „20,24" durch die Zahl „20,84"
ersetzt.

cc) In Unterabsatz 6 Satz 7 werden nach den Worten „Satz 1" die Worte „dieses Unterabsatzes" eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „jährlichen Beitragsbemessungsgrenze" durch das Wort „Jahresarbeitsentgeltgrenze" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergütung", durch die Worte „Stückvergütungen, Stundenvergütungen, Vergütungen nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 und § 24, Zeitzuschläge, Zuschläge nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1, 3 und 4," ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Vergütung bezogen" durch die Worte „Bezüge erhalten" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Vergütung" durch das Wort „Bezüge" ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach den Worten „im Sinne des" die Worte „§ 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden" eingefügt.

b) In Buchstabe c werden nach den Worten „Fleischkontrolleure im Sinne des" die Worte „bis zum 31. Dezember 1992 geltenden" eingefügt.

5. § 16 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „oder zu einem Geflügelschlachtbetrieb" werden durch die Worte „, zu einem Trichinenuntersuchungsamt, zu einem Rotfleisch- oder Geflügelfleisch-Zerlegebetrieb oder zu einem Geflügel-Schlachtbetrieb" ersetzt.

b) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „oder in Geflügelschlachtbetrieben" durch die Worte „, in Trichinenuntersuchungsämtern, in Rotfleisch- oder Geflügelfleisch-Zerlegebetrieben oder in Geflügel-Schlachtbetrieben" ersetzt.

6. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vergütung", durch die Worte „Stückvergütungen, Stundenvergütungen, Vergütungen nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 und § 24, Zeitzuschläge, Zuschläge nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1, 3 und 4," ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Vergütung bezogen" durch die Worte „Bezüge erhalten" ersetzt.

7 In § 24 Nr. 2 werden die Worte „Unterabsatz 1 Satz 3" durch die Worte „§ 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 3" ersetzt.

8. In § 25 Satz 3 werden

a) in Buchstabe a die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1993",

b) in Buchstabe b die Jahreszahl „1993" durch die Jahreszahl „1994"

ersetzt.

9. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2
Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung

Soweit nach § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung Bezüge maßgebend sind, die dem Angestellten vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, gilt gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 1. April 1969 folgendes:

I. Für die amtlichen Tierärzte

1. Bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1993 sind die Bezüge, ausgenommen die in Nr. 3 genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 des Tarifvertrages vom 1. April 1969, die

a) vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992 zugeflossen sind, um 8,36 v. H.,

b) vom 1. Juli 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 2,99 v. H.

zu erhöhen.

2. Bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1993 sind die Bezüge, ausgenommen die in Nr. 3 genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 des Tarifvertrages vom 1. April 1969, die

a) vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992 zugeflossen sind, um 4,20 v. H.,

b) vom 1. Juli 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 1,50 v. H.

zu erhöhen.

3. Bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1993 sind die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. a und c, Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b Doppelbuchst. aa des Tarifvertrages vom 1. April 1969, die

a) vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992 zugeflossen sind, um 8,36 v. H.,

b) vom 1. Juli 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 2,99 v. H.

zu erhöhen.

II. Für die übrigen Angestellten

1. Bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1993 sind die Bezüge, ausgenommen die in Nr. 3 genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 des Tarifvertrages vom 1. April 1969, die

a) vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1992 zugeflossen sind, um 8,36 v. H.,

b) vom 1. Februar 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 2,99 v. H.

zu erhöhen.

2. Bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1993 sind die Bezüge, ausgenommen die in Nr. 3 genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 des Tarifvertrages vom 1. April 1969, die

a) vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1992 zugeflossen sind, um 4,20 v. H.,

b) vom 1. Februar 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 1,50 v. H.

zu erhöhen.

3. Bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1993 sind

a) die Stundenvergütungen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, die vom 1. Januar 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 2,99 v. H.,

b) die Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb bis dd und Buchst. b Doppelbuchst. bb bis dd, die vom 1. Januar 1992 bis 31. Mai 1992 zugeflossen sind, um 8,36 v. H.,

c) die Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb bis dd und Buchst. b Doppelbuchst. bb bis dd, die vom 1. Juni 1992 bis 31. Januar 1993 zugeflossen sind, um 2,99 v. H.

zu erhöhen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1993 in Kraft.

Köln, 9. März 1993 gez. Unterschriften

Gültig ab 1. Februar 1993 Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	23,49
Rind	Tierarzt	17,12
	Fleischkontrolleur	15,93
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,85
Haarwild 1)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,65
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	7,46
	Fleischkontrolleur	6,74
Schwein Trichinenuntersuchung 2) (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,39
Wildschwein Trichinenuntersuchung 2)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,69

1) Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FlHV).
2) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Gültig ab 1. Februar 1993 Anlage 2

Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	11,25
Rind	Tierarzt	8,52
	Fleischkontrolleur	8,05
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,62
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	3,35
	Fleischkontrolleur	3,13
Schwein Trichinenuntersuchung 1) (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,90

1) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

557

Bewährungsaufstieg für nichtvollbeschäftigte Angestellte;

hier: Folgerungen aus dem Urteil des BAG vom 2. Dezember 1992 — 4 AZR 152/92 — zur Anwendung des § 23 a Satz 2 Nr. 6 BAT a. F.

Nach dem o. a. Urteil ist § 23 a Satz 2 Nr. 6 BAT a. F. wegen des Verstoßes gegen Artikel 119 EWG-Vertrag insoweit nicht anzuwenden, als er eine lediglich hälftige Anrechnung von in Teilzeitarbeit zurückgelegten Beschäftigungszeiten regelt. Die 5./93 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat daher beschlossen, aus diesem Urteil allgemeine Folgerungen zu ziehen und Zeiten einer Beschäftigung vor dem 1. Januar 1988, in denen Angestellte mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Buchst. q BAT in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung) beschäftigt waren, voll als Bewährungszeit anzurechnen. § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. a BAT ist damit in der folgenden Fassung anzuwenden:

„a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt waren, werden voll angerechnet."

In Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung erhebe ich keine Bedenken dagegen, Nachzahlungsansprüche, die sich nach der vorstehenden Regelung ergeben, rückwirkend ab 1. Dezember 1992 zu erfüllen. Soweit Angestellte im Einzelfall Vergütungsansprüche für Zeiträume vor dem 1. Dezember 1992 aus der o. g. Vollanrechnung der Bewährungszeit geltend gemacht haben, bitte ich unter Beachtung der Ausschlußfrist des § 70 BAT und ggf. der Verjährungsfrist zu entscheiden.

Die Regelungen in § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b und c BAT für Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987 bleiben durch das Urteil vom 2. Dezember 1992 unberührt.

Die Vorschriften über den Fallgruppenaufstieg (§ 23 b BAT) werden ebenfalls nicht berührt, da sie nur Zeiten nach dem 31. Dezember 1987 erfassen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren beim Fallgruppenaufstieg bereits Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten in voller Höhe anzurechnen. Auf Abschnitt IV Nr. 1 meines Rundschreibens vom 28. Juli 1975 (StAnz. S. 1467) nehme ich Bezug.

Ich bitte die o. g. Neufassung des § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. a BAT auch auf Teilzeitbeschäftigte anzuwenden, deren Arbeitsverhältnis unterhalb der Halbzeitgrenze nach § 3 Buchst. q BAT a. F. lag und für den nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 9. Februar 1976 (StAnz. S. 380) § 23 a BAT für entsprechend anwendbar erklärt worden war.

Für Arbeiter gilt die vorstehende Regelung bei Anwendung der Vorbemerkung Nr. 5 Abschn. C Buchst. a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II entsprechend. Für Lohnansprüche vor dem 1. Dezember 1992 ist die Ausschlußfrist des § 72 MTL II und ggf. die Verjährungsfrist zu beachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 4. Juni 1993

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
I B 4 — P 2105 A — 88 —
P 2204 A — 70

StAnz. 25/1993 S. 1411

558

Ausländerrecht;

hier: örtlich angestelltes ausländisches Botschafts- und Konsulatspersonal sowie Privatpersonal entsandter Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen

Bezug: Erlasse vom 4. März 1992 (StAnz. S. 741) und 2. März 1993 — II A 53 — 23 d — (n. v.)

Der Erlaß vom 4. März 1992 ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 266), mit der u. a. § 3 DVAuslG geändert wurde, gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Mit der Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht

— ist ausschließlich das Auswärtige Amt für die Regelung der Einreise und des Aufenthalts des betroffenen Personenkreises, d. h. für die Erteilung der Einreise- und Anschlußvisa, zuständig, und

— es entfällt das Erfordernis der Arbeitserlaubnis (§ 9 Nr. 8 AEV).

Wiesbaden, 28. Mai 1993

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
II A 51 — 23 d
— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 25/1993 S. 1412

559

Genehmigung einer Flagge der Stadt Liebenau, Landkreis Kassel

Der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Liebenau zeigt auf der von Rot, Weiß und Rot im Verhältnis 1 : 3⅔ : 1 längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen."

Wiesbaden, 1. Juni 1993

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
IV A 11 — 3 k 06 — 59/93

StAnz. 25/1993 S. 1412

560

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Staatlicher Hochbau;
AMEV-Ausarbeitung — Planung und Ausführung von firmenneutralen Datenübertragungssystemen in öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften (FND);
Teile 2 und 3 Handbuch für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die Bewertung firmenneutraler Datenübertragungssysteme

Bezug: Meine Erlasse vom 19. Mai 1988 (StAnz. S. 1257) und vom 29. März 1989 (StAnz. S. 952)

Mit den Bezugserlassen wurden die Ausarbeitungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen — AMEV — für die Planung und Ausführung von firmenneutralen Datenübertragungssystemen in öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften

Teil 1 — FND-Spezifikation

Teil 2 — Handbuch zur Ausschreibung und Bewertung eines firmenneutralen Datenübertragungssystems (FND-Handbuch)

Teil 3 — Leistungsprogramm

als Arbeitshilfe für die Bauaufgaben des Landes und des zivilen Bundesbereichs eingeführt.

In der zweiten überarbeiteten Fassung wurden die bisherigen Teile 2 — Handbuch — und 3 — Leistungsprogramm — als umfassende Arbeitshilfe zur Planung und Leistungsbeschreibung zusammengefaßt.

Ich führe die Arbeitshilfe

Teile 2 und 3 FND — Ausschreibung

hiermit als Arbeitshilfe für die Bauaufgaben des Landes ein.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 3. März 1993 — B I 3 — B 1014 — 50/93 die Arbeitshilfe auch für den zivilen Bundesbereich eingeführt.

Ich würde es begrüßen, wenn die Ausarbeitung im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns über den staatlichen Bereich hinaus Anwendung finden würde.

Die Broschüre kann zu einem Preis von 17,80 DM/Stück zuzüglich Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer beim Verlag Bernhard GmbH, Postfach 12 65, Weyerbusch 8, 5632 Wermelskirchen (Tel.: 0 21 96/60 11, Fax: 0 21 96/8 15 15), bezogen werden.

Mein Erlaß vom 29. März 1989 wird aufgehoben. Mein Erlaß vom 19. Mai 1988 wird soweit aufgehoben, als er Teil 2 (FND-Handbuch) betrifft.

Wiesbaden, 25. Mai 1993

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1014 — 2 — V A 3
— Gült.-Verz. 3616—

StAnz. 25/1993 S. 1412

561

Umzug der Landesbeschaffungsstelle Hessen (Vordrucklager)

Das Vordrucklager der Landesbeschaffungsstelle Hessen zieht im Dezember 1993 von der Schwarzenbergstraße 3, 6200 Wiesbaden, in die Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden-Biebrich.

Die Telefon-Rufnummer bleibt unverändert.

Im Hinblick auf den Umzug werden bereits jetzt die Lagerbestände stark vermindert.

Die Dienststellen werden daher gebeten, ihren Jahresbedarf an Vordrucken möglichst umgehend abzurufen.

Im Monat Dezember werden wegen des Umzugs keine Vordrucke ausgeliefert.

Wiesbaden, 7. Juni 1993

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 2903 —11

StAnz. 25/1993 S. 1412

562

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation „Südlicher Odenwald", Fürth

Gemäß Artikel 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgestellt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Fürth, Rimbach, Lindenfels, Schlierbach, Winterkasten, Zotzenbach, Reichenbach, Gadernheim und Beedenkirchen haben durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertreterorgane zur Verbandssatzung vom 3. September 1992 den Verband **Diakoniestation „Südlicher Odenwald", Fürth,** gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Zweckverband am 1. Juli 1992 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 5. April 1993 in Kraft.

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes, Diakoniestation Südlicher Odenwald, Fürth, vom 3. September 1992

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindekrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Fürth, Rimbach, Lindenfels, Schlierbach, Winterkasten, Zotzenbach, Reichenbach, Gadernheim und Beedenkirchen bilden innerhalb des Gebietes der Kommunen Fürth, Rimbach, Lindenfels und Lautertal einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband zur Errichtung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Fürth.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband, **Diakoniestation Südlicher Odenwald",** Fürth.

Die Station ist berechtigt, die Bezeichnung „Diakoniestation Südlicher Odenwald", Fürth, zu führen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband wird, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau.

(6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die Häusliche Krankenpflege bei.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
d) Hilfe für Familien in besonders belastenden Lebenssituationen,
e) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
f) Seminare für Häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden sowie
g) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit).

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste".

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

die Verbandsvertretung,
der Verbandsvorstand sowie
das Kuratorium.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des/r Vorsitzenden und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
b) die Wahl des/r Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
d) die Beschlußfassung über den jährlichen Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
e) die Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des/r Rechners/in, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
f) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
g) die Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
h) die Beschlußfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
i) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
j) die Beschlußfassung über den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen, sowie
k) die Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung je zwei Gemeindeglieder als Mitglied; davon muß eines dem Kirchenvorstand angehören.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom/von der lebensältesten Pfarrer/in einberufen und bis zur Wahl des/r Vorsitzenden geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der/die Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein, wenn der Verbandsvorstand, das Kuratorium oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes dieses beantragt.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(6) Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch das Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen in der Verbandsvertretung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlußfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35–43 KGO sinngemäß.

§ 7

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung und der/die Stellvertreter/in werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ist der/die Vorsitzende Pfarrer/in, so darf der/die Stellvertreter/in nicht auch Pfarrer/in sein und umgekehrt.

(2) Seine/ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand,

c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3)

a) Ist der/die Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

b) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende/r fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,

b) führt er im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,

c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,

d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,

e) stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,

f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,

g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung nach Anhörung des Kuratoriums vor,

h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und

i) erstellt im Bedarfsfall für diese Dienstanweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen werden. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(5) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

(6) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Verbandsvorstand nicht übersteigen. Mit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand scheiden die Gewählten als Mitglieder der Verbandsvertretung aus.

(2) Die Verbandsvertretung wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Verbandsvorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Absatz 3 Satz 2 findet hier entsprechende Anwendung.

(5) Ist der/die Vorsitzende/r oder der/die Stellvertreter/in fortgesetzt verhindert, seine/ihre Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einen groben Verstoß gegen seine/ihre Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die §§ 35–43 KGO sinngemäß.

§ 11

Befugnisse des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind insbesondere:

a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,

b) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium.

Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes.

Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

(2) Das Kuratorium ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Es ist insbesondere zu hören bei:

a) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Zweckverbandes,

b) Festsetzung einer etwaigen Verbandsumlage,

c) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

d) Änderung der Verbandssatzung sowie Änderung von Satzungen von Einrichtungen des Zweckverbandes sowie

e) Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Verbandes zu unterrichten und hat seinerseits das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand Einkünfte einzuholen. Das Kuratorium ist insbesondere über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.

(4) Das Kuratorium kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

§ 13

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,

b) dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,

c) dem/der Leiter/in der Zentrale für ambulante Pflegedienste,

d) einem/r Vertreter/in des Landkreises Bergstraße,

e) je einem/r Vertreter/in den Kommunen Fürth, Rimbach, Lautertal und der Stadt Lindenfels,

f) dem/der Dekanatsstellenleiter/in des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau oder einem/r hiervon beauftragten Mitarbeiter/in,

g) einem/r Vertreter/in des Diozösan-Caritas-Verbandes,

h) je einem/r Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinden Fürth, Rimbach, Lindenfels und Lautertal,

i) je einem Vorstandsmitglied der Fördervereine,

j) einem/r Vertreter/in der Ärzteschaft,

k) einem/r Vertreter/in der örtlichen AOK;

Die Vertreter/innen zu d), e), i), j) und k) werden auf Vorschlag ihrer entsendenden Stelle durch den Verbandsvorstand berufen.

§ 14

Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal durch seine/n Vorsitzende/n oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums zu Sitzungen einberufen.

(3) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung die §§ 35–43 KGO sinngemäß.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KGO).

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Rimbach. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, durch Entgelte der Sozialleistungsträger, durch Beiträge der Fördervereine, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus entsprechend.

Die Beteiligung der Kommunen Fürth, Rimbach, Lautertal und der Stadt Lindenfels ist durch Vertrag geregelt.

Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Bewilligungsvoraussetzungen und Umfang in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt sind.

§ 16

Selbstlosigkeit und Vermögensbindung

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Mitgliedschaft

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluß des Kirchenvorstandes, des Dekanatssynodalvorstandes oder des sonstigen Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(2) Verbandsmitglieder können frühestens drei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes zum Ende des Haushaltsjahres ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist spätestens sechs Monate zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann das Ausscheiden nur mit halbjähriger Frist zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres erklärt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 18 Abs. 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig ein von ihm bestelltes Mitglied der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes aus diesem aus.

§ 18

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluß der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die „Südhessische Post" und den „Bergsträßer Anzeiger".

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Urkunde sowie die Verbandssatzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Mai 1993

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/01 —191
StAnz. 25/1993 S. 1413

563

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Viernheim;

hier: Ergänzung der Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Viernheim vom 15. Dezember 1992 wird um § 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Viernheim ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Viernheim".

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung vom 5. Januar 1993 (StAnz. S. 250) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. Mai 1993

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/01 — 192
StAnz. 25/1993 S. 1416

564

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), genehmige ich die vom Studentenparlament am 12. Mai 1993 beschlossene Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt.

Bei der Veröffentlichung der Satzung im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist es erforderlich, die folgenden redaktionellen Korrekturen offensichtlich fehlerhafter bzw. unvollständiger Formulierungen vorzunehmen, um den beabsichtigten Sinngehalt klar zum Ausdruck zu bringen (die Änderungen sind durch halbfetten Druck kenntlich gemacht):

1. **Art. 5 Abs. 2 der Satzung:**

   „Die Studentenschaft wirkt nach Maßgabe des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427) **in** der jeweils geltenden Fassung **im Vorstand des Studentenwerks Darmstadt mit.**"

2. **Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung:**

   „Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter **nach Abs. 1 Buchst. b, c sind** verpflichtet, in den Beratungen ihrer Gremien die Beschlüsse der Fachschaftsräte, des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses vorzutragen und zu begründen."

3. **Art. 9 Abs. 1 Buchstabe j der Satzung:**

   „Abwahl von studentischen Vertreterinnen und Vertretern, die zuvor von dem Studentenparlament gewählt worden sind, ausgenommen des Ältestenrats und der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters **im Vorstand** des Studentenwerks nach § 4 der Satzung des Studentenwerks Darmstadt vom 29. Oktober 1984 (StAnz. 1985 S. 363)."

4. **Art. 13 Abs. 1 der Satzung:**

   „Das Präsidium **beruft** das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal zu einer Sitzung ein."

5. **Art. 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung:**

   „Beschlüsse nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. i, j bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments."

   Die Worte „mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters im Vorstand des Studentenwerks" wurden gestrichen, da bereits unter Art. 9 Abs. 1 Buchst. j der Satzung geregelt ist, daß die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter im Vorstand des Studentenwerks von der Möglichkeit der Abwahl ausgenommen ist. Eine Wiederholung ist hier daher überflüssig und gibt noch dazu in diesem Kontext zu Mißverständnissen Anlaß.

Des weiteren weise ich zur Klarstellung darauf hin, daß das unter Art. 18 Abs. 4 der Satzung als Aufgabe des Allgemeinen Studentenausschusses aufgeführte Programm im engeren Sinne nicht eine Aufgabe des Allgemeinen Studentenausschusses ist, sondern eine allgemeine Zielsetzung und Willensbekundung der Studentenschaft insgesamt.

Wiesbaden, 3. Juni 1993

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 433/47 — 38
StAnz. 25/1993 S. 1416

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), gibt sich die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt folgende Satzung:

I. Studentenschaft

Art. 1: Allgemeines

1. Studentin oder Student im Sinne dieser Satzung ist jede oder jeder immatrikulierte Studierende der Fachhochschule Darmstadt.
2. Die Gesamtheit der Studentinnen und Studenten bildet die Studentenschaft.
3. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Glied der Fachhochschule. Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Landes Hessen.

Art. 2: Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

1. Jede Studentin und jeder Student ist für alle Organe der Studentenschaft sowie deren Ausschüsse nach Maßgabe des Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie dieser Satzung aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen

Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

3. Jede Studentin und jeder Student ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studentenschaft zu leisten, dessen Höhe so zu bemessen ist, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studentinnen und Studenten angemessen berücksichtigt werden.

Art. 3: Organe der Studentenschaft und der Fachschaften

1. Organe der Studentenschaft sind:
   a) das Studentenparlament,
   b) der Allgemeine Studentenausschuß,
   c) der Ältestenrat.
2. Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.

Art. 4: Studentische Selbstverwaltung

1. Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
2. Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
   a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
   b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
   c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
   d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studentinnen und Studenten,
   e) die Pflege überregionaler und internationaler Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
   f) die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studentinnen und Studenten,
   g) die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

Art. 5: Studentische Mitverwaltung

1. Die Studentenschaft wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit.
2. Die Studentenschaft wirkt nach Maßgabe des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427) in der jeweils geltenden Fassung im Vorstand des Studentenwerks Darmstadt mit.

Art. 6: Öffentlichkeit

Alle Organe der Studentenschaft gemäß Art. 3 tagen öffentlich. Sitzungstermine und Tagesordnung sind durch Aushang bekanntzugeben. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelt.

Art. 7: Amtsträgerinnen und Amtsträger

1. Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft sind:
   a) die Mitglieder der Organe der Studentenschaft nach Art. 3,
   b) die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter im Vorstand des Studentenwerks,
   c) die studentischen Vertreterinnen und die studentischen Vertreter in den Ausschüssen, die vom Studentenparlament der Fachhochschule Darmstadt eingesetzt werden.
2. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Buchst. b, c. sind verpflichtet, in den Beratungen ihrer Gremien die Beschlüsse der Fachschaftsräte, des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses vorzutragen und zu begründen. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem Studentenparlament, dem Allgemeinen Studentenausschuß und den Fachschaftsräten über die Beratungen und Beschlüsse ihres Organes bzw. Gremiums Auskunft zu geben, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.
3. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft sind verpflichtet, jeder Studentin und jedem Studenten aus ihrem Aufgabenbereich Auskunft zu erteilen, soweit dies nicht Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt und soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.

II. Das Studentenparlament (StuPa)

Art. 8: Funktion

Das Studentenparlament bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Art. 9: Aufgaben

1. Insbesondere folgende Aufgaben fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Studentenparlaments:
   a) Beschlußfassung über die Satzung und ihre Änderungen,
   b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
   c) die Abberufung von Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses,
   d) die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft nach gesetzlicher Maßgabe,
   e) die Feststellung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltes der Studentenschaft,
   f) die Nachwahl der Mitglieder des Ältestenrates,
   g) die Wahl des studentischen Mitglieds in den Vorstand des Studentenwerks,
   h) Wahl des studentischen Rechnungsprüfungsausschusses,
   i) Auflösung des Studentenparlaments,
   j) Abwahl von studentischen Vertreterinnen und Vertretern, die zuvor von dem Studentenparlament gewählt worden sind, ausgenommen des Ältestenrates und der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters im Vorstand des Studentenwerks nach § 4 der Satzung des Studentenwerks Darmstadt vom 29. Oktober 1984 (StAnz. 1985 S. 363),
   k) Wahl des Wahlvorstandes, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
2. a) Ein vom Studentenparlament bestimmter Ausschuß darf zu Kontrollzwecken die Unterlagen des Allgemeinen Studentenausschusses einsehen. Im Ausschuß soll je ein Studentenparlamentsmitglied der im Studentenparlament vertretenen Listen sein.
   b) Der Ausschuß darf dem gesamten Studentenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. Hierbei muß eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der oder des Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studentenparlaments getroffen werden.
   c) Der Ausschuß und das Studentenparlament haben über dabei bekanntwerdende personenbezogene Daten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Das Studentenparlament tagt bei diesem Tagesordnungspunkt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
3. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 10: Zusammensetzung und Amtszeit des Studentenparlaments

1. Das Studentenparlament besteht aus maximal 33 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Studentenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Die Wahlen zum Studentenparlament und den Fachschaftsräten sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Darmstadt durchzuführen und finden in den gleichen Wahllokalen nach dem gleichen Wahlkalender als Urnenwahl statt.

   Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der jeweilige Wahlkalender für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule ist zu beachten.
4. Die Amtszeit des Studentenparlaments endet mit Beginn der Amtszeit eines nachfolgenden Studentenparlaments. Das Präsidium legt das Datum der konstituierenden Sitzung fest.
5. Scheidet ein Mitglied des Studentenparlaments vorzeitig aus oder läßt es sein Amt ruhen, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat derselben Liste nach. Existiert in dieser Liste keine weitere Kandidatin oder kein weiterer Kandidat zum Nachrücken, bleibt der Platz unbesetzt und das Studentenparlament der Fachhochschule Darmstadt wird um ein Mitglied reduziert.
6. Verringert sich das Studentenparlament auf weniger als 17 Mitglieder, so ist das Studentenparlament aufgelöst.

   Eine Neuwahl des Studentenparlaments sowie konsekutiv des Allgemeinen Studentenausschusses der Fachhochschule Darmstadt ist durchzuführen.

7. Nachrückerinnen und Nachrücker sind Listenkandidatinnen und -kandidaten, die sich auf dem Wahlvorschlag der Wahl für das Studentenparlament als Kandidatin oder Kandidat rechtsgültig haben eintragen lassen.
8. Das Studentenparlament kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Allgemeine Studentenausschuß oder ein bestellter Wahlvorstand unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

   Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt frühestens nach fünf, spätestens nach 15 nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Wahl.
9. Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studentenparlaments am ersten März. Andernfalls endet sie am ersten März des darauffolgenden Jahres.

Art. 11: Wahl des Studentenparlaments

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studentenparlament zu wählenden Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Angehörigen des Wahlvorstandes. Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht.
2. Den Wahltermin legt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler der Fachhochschule fest. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahl des Konvents der Fachhochschule Darmstadt. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen, die nicht bereits im alten Studentenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 30 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Name und Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. Der Wahlvorstand ist, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes, zur Überprüfung der Angaben verpflichtet. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Studentenparlament.
3. Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden.
4. Die Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl anhand des Wählerverzeichnisses und der Wahlbenachrichtigung, des Studentenausweises oder des Personalausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, entscheidet der Wahlvorstand.
5. Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Montag an den schwarzen Brettern der Studentenschaft und der Fachschaften bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
6. Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.
7. Sofern die Wahlordnung für die Wahl zum Studentenparlament keine Regelung trifft, gelten ergänzend die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 25. März 1981 (ABl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 12: Präsidium

1. Das Studentenparlament wählt in geheimer Wahl auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus drei Mitgliedern besteht und möglichst paritätisch aus den einzelnen im Studentenparlament vertretenen Listen zusammengesetzt sein sollte. Die drei Kandidatinnen/Kandidaten, die nach der Mehrheitswahl die meisten Stimmen haben, besetzen das Präsidium.
2. Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.
3. Auf Antrag erfolgt die Wahl unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
4. Das bestehende Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt, eröffnet die konstituierende Sitzung des neuen Studentenparlaments und leitet die Wahl des neuen Präsidiums.

Art. 13: Einberufung und Beschlußfähigkeit

1. Das Präsidium beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
2. Weitere Sitzungen finden auf Beschluß des Präsidiums statt sowie auf Verlangen:
   a) von fünf Mitgliedern des Studentenparlaments,
   b) des Allgemeinen Studentenausschusses,
   c) des Ältestenrates,
   d) eines Fachschaftsrates,
   e) einer Vollversammlung,
   f) des Fachschaftenplenums oder
   g) von mindestens 20 Studentinnen und/oder Studenten der Fachhochschule Darmstadt.

   Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.
3. Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

Art. 14: Sitzungen

1. Die Mitglieder des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses sind gehalten, an den Sitzungen des Studentenparlaments teilzunehmen.
2. Termin und Tagesordnung der ordentlichen Sitzung sind spätestens sechs Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, den Studentinnen und Studenten frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben. Bei Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Mitglieder des Studentenparlaments persönlich schriftlich zehn Tage vor Beginn der Sitzung eingeladen werden. Ordentliche Sitzungen dürfen nicht vor 16.00 Uhr anberaumt werden.
3. Studentische Amtsträgerinnen und Amtsträger des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, über Vorgänge in ihren Referaten auf Antrag im Studentenparlament Bericht zu erstatten, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.
4. Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studentinnen und Studenten Gelegenheit zu geben, Anfragen und Anträge an das Studentenparlament zu richten, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
5. Personalangelegenheiten dürfen nur in geschlossenen Sitzungen behandelt werden.
6. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Protokollantin oder ein Protokollant zu bestimmen, der ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen hat. Sinngemäße Wiedergabe über den Verlauf der Sitzung und Abstimmungsergebnisse müssen darin enthalten sein. Ein Exemplar des Sitzungsprotokolls ist der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule zu übermitteln.

Art. 15: Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studentenparlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit kann sachlich und zeitlich begrenzt werden.
2. Das Studentenparlament hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft, mit Ausnahme des Ältestenrates, einzusetzen. Mindestens eine der Antragstellerinnen oder der Antragsteller muß dem Ausschuß angehören.
3. Es besteht das Recht dem Studentenparlament einen Minderheitsbericht vorzulegen.

Art. 16: Ausscheiden

Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, durch:

a) Exmatrikulation,
b) Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
c) dreimaliges unentschuldiges Fehlen. Das Fehlen muß schriftlich und im voraus zu Sitzungsbeginn entschuldigt werden.

Art. 17: Beschlußfassung

1. Beschlüsse nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c bedürfen der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
2. Beschlüsse nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. i, j bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
3. Sonstige Beschlüsse des Studentenparlaments werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studentenparlaments gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden durch Aushang bekanntgegeben. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
4. Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, in die Protokolle öffentlicher Sitzungen Einsicht zu nehmen.

III. Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)

Art. 18: Aufgaben

1. Der Allgemeine Studentenausschuß ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.
2. Er vertritt die Interessen der Studentenschaft und ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlaments sowie an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
3. Er vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

   Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
4. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewußtseins von Studentinnen und Studenten für ihre Rolle als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studentinnen und Studenten von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.

Art. 19: Zusammensetzung

1. Der Allgemeine Studentenausschuß setzt sich aus mindestens zwei Referentinnen oder Referenten und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zusammen. Die Anzahl der Mitglieder kann vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder für eine Amtszeit erhöht werden.
2. Der Allgemeine Studentenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referentinnen/Referenten berufen. Die Referentinnen/Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Allgemeine Studentenausschuß kann im Einvernehmen mit dem Studentenparlament für besondere Aufgaben:
   a) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit einstellen.
   b) Arbeitsgruppen ins Leben rufen.

Art. 20: Sitzungen

1. Zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses finden Arbeitssitzungen statt. Die auf ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen mit Mehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlüsse binden die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.
2. Der Allgemeine Studentenausschuß gibt sich ein Arbeitsprogramm, das dem Studentenparlament vorzulegen ist.

Art. 21: Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studentenparlaments oder wenn der Allgemeine Studentenausschuß zurücktritt. Die Neuwahl muß auf einer der ersten Sitzungen jedes neuen Studentenparlaments erfolgen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre Nachfolger in die Arbeitsgebiete einzuführen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
   a) durch Exmatrikulation,
   b) durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
   c) durch Abberufung
3. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.
4. Kommissarische Verlängerung für ein Referat ist nur ausnahmsweise, auf Antrag, bis zum ersten Wahlgang für das betreffende zu besetzende Referat zulässig. Wird keine Referentin oder kein Referent gewählt, übernimmt der Allgemeine Studentenausschuß kommissarisch die Aufgaben des Referates.

IV. Ältestenrat

Art. 22: Aufgaben

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die anderen Organe der Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, dieser Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.
2. Die Anfechtung von Beschlüssen der studentischen Organe oder der Wahl ist nur innerhalb von sieben nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des betreffenden Protokolls zulässig. Der Ältestenrat muß eine angefochtene Wahl oder einen Beschluß für ungültig erklären, wenn er bei vollständiger Würdigung der Sachlage zu der Überzeugung gelangt ist, daß bei genauer Beachtung der Satzung bzw. der Wahlordnung ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.
3. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so muß er diesen Beschluß aufheben.
4. Beschlüsse des Ältestensrates sind durch Aushang bekanntzugeben; im übrigen werden sie den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 23: Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studentenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.
4. Die Amtszeit der Mitglieder endet:
   a) durch Exmatrikulation,
   b) durch Verzicht, der dem Präsidium des Studentenparlaments und der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich mitzuteilen ist.

Bei Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes muß umgehend eine Nachwahl erfolgen.

Art. 24: Sitzung und Beschlußfassung

1. Der Ältestenrat wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Ältestenrates.
2. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Darmstadt möglich.
5. Die Sitzungstermine von ordentlichen Sitzungen müssen sieben Tage vor der Sitzung öffentlich durch Aushang bekanntgegeben werden.

V. Urabstimmung

Art. 25: Zweck

1. In der Urabstimmung üben die Studentinnen und Studenten beschließende Funktionen direkt aus.
2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Studentenschaft betrifft, sofern dafür nicht Organe der Studentenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung vorliegt.
3. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgerinnen/Amtsträgern, die Satzung, Satzungsänderungen, die Finanzordnung und Entscheidungen des Ältestenrates sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

Art. 26: Verfahren

1. Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:
   a) von 10% der immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Darmstadt,
   b) des Studentenparlaments,

2. Die Urabstimmung muß vom Allgemeinen Studentenausschuß in der zweiten Vorlesungswoche nach Eingang des Antrags durchgeführt werden. Der Ältestenrat führt die Aufsicht.
3. Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Studentinnen und Studenten über den betreffenen Antrag voraus.
4. Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 30% der Studentinnen und Studenten ihre Stimme abgeben.
5. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden.
6. Beschlüsse werden mit der Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden gefaßt; sie sind wie Beschlüsse des Studentenparlaments bekanntzugeben.
7. In der Urabstimmung gefaßte Beschlüsse können nur durch eine neue Urabstimmung wieder aufgehoben werden.
8. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

VI. Vollversammlung

Art. 27: Zusammensetzung und Durchführung

1. In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Darmstadt stimmberechtigt.
2. Die Vollversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der anwesenden Studentinnen und Studenten dem Studentenparlament Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studentenparlaments einberufen und geleitet.
4. Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studentenparlaments durch Aushang an mehreren der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntgegeben. Der Aushang muß die Tagesordnung enthalten und mindestens sechs Werktage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Vollversammlung erfolgen.
5. Die Vollversammlung ist einzuberufen auf Verlangen
   a) von Organen der Studentenschaft,
   b) von mindestens 3% der Studierenden.

VII. Fachschaften

Art. 28: Aufgaben

Die Fachschaften tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei. Sie können für ihren Bereich auch Aufgaben der Studentenschaft nach Art. 4 Abs. 2 wahrnehmen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben sie einen Anspruch auf angemessene finanzielle Mittel nach dem Haushaltsplan.

Art. 29: Zusammensetzung, Vertretung, Vollversammlung

1. Mitglieder einer Fachschaft sind die Studentinnen und Studenten eines Fachbereichs mit eigenem Abschluß. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Studentinnen und Studenten in den Fachschaften, denen sie angehören.
2. Die Fachschaften wählen einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Seine Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Studentenparlament.
3. Die Fachschaftsräte berufen mindestens einmal im Semester Fachschaftsvollversammlungen ein, deren Empfehlungen auf der nachfolgenden Fachschaftsratssitzung Gegenstand der Debatte sind.
4. Beschlüsse vom Fachschaftsrat werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 30: Aufgaben des Fachschaftenplenums

1. Das Fachschaftenplenum behandelt alle fachschaftenübergreifenden Studienangelegenheiten der Fachschaften.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben trifft sich das Fachschaftenplenum während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich.

Art. 31: Zusammensetzung und Vertretung des Fachschaftenplenums

1. Das Fachschaftenplenum setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Fachschaften der Fachhochschule zusammen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom jeweiligen Fachschaftsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn des Sommersemesters für die Dauer eines Jahres gewählt.

VIII. Finanzwesen

Art. 32: Haushaltsplan

1. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studentenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Fachhochschule Darmstadt bedarf. Er muß alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
2. Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt.
3. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studentenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf.
4. Die Rechnung der Studentenschaft ist vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem studentischen Rechnungsprüfungsausschuß, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Studentenparlament sowie dem Leiter der Hochschule zuzuleiten. Die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses beschließt das Studentenparlament. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Leiters der Fachhochschule Darmstadt.
5. Der verabschiedete Haushaltsplan ist den Fachschaftsräten schriftlich mitzuteilen.

Art. 33: Studentenschaftsbeiträge

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studentinnen und Studenten gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 34: Kassenführung

Die oder der für die Finanzen zuständige Referentin oder Referent des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt.

Art. 35: Rechnungsprüfung

Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird geprüft von:

a) dem studentischen Rechnungsprüfungsausschuß,
b) den dafür zuständigen Behörden.

Art. 36: Finanzordnung

Das Studentenparlament erläßt eine Finanzordnung, in der die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft im einzelnen zu regeln ist.

Art. 37: Wahlordnung

Das Studentenparlament erläßt eine Wahlordnung, in der die Durchführung der Wahl zum Studentenparlament im einzelnen geregelt wird.

IX. Schlußbestimmungen

Art. 38: Übergangsbestimmungen

1. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Organe bleiben bis zur Neubildung der nach dieser Satzung vorgesehenen Organe bestehen.
2. Die nach dieser Satzung erstmals gewählten Mitglieder der Organe treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.

Art. 39: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

Art. 40: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Mai 1993

Für das Studentenparlament:
gez. Antje Weiland
gez. Alexandra Heck
gez. Marco Mühlberg

Für den Allgemeinen Studentenausschuß:
gez. Johannes Kutzner
gez. Wolfgang Reisig

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

565

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Herbst 1993

In den Ausbildungsberufen
Kulturbautechniker(in)
Straßenbautechniker(in)
Straßenwärter(in)
Vermessungstechniker(in)
werden in der Zeit zwischen Anfang September und Ende November 1993 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

a) bei **dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. Oktober 1991 und 31. März 1992
b) bei **kürzerer als dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. April 1992 und 30. September 1992

begonnen hat.

Die Anmeldungen sind auf den den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangenen Formblättern vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

a) der Ausbildungsnachweis (**ohne** Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden),
b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG,
d) bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschluß: 20. Juli 1993

Wiesbaden, 2. Juni 1993

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Z b 24 — 9 a — 04 — 13 — 02
StAnz. 25/1993 S. 1421

566

An
das Hessische Landesamt für Straßenbau
Wilhelmstraße 10
6200 Wiesbaden
die Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
6100 Darmstadt
das Hessische Landesvermessungsamt
Schaperstraße 16
6200 Wiesbaden
die Staatliche
Technische Überwachung Hessen
— Hauptverwaltung —
Rüdesheimer Straße 119
6100 Darmstadt

Telekommunikationsanlagen in Dienststellen

Bezug: Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und Benutzung von Telekommunikationsanlagen — VV Telekommunikation — vom 8. Januar 1993 (StAnz. S. 245)

Gemäß Nr. 2.7 der VV Telekommunikation übertrage ich Ihnen die Befugnis, über Art, Umfang, Ausstattung und Nutzung der TK-Anlagen in Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs zu entscheiden.

Mein Erlaß vom 1. April 1987 (StAnz. S. 828) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Mai 1993

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Z c 2 — 68 c — 02
— Gült.-Verz. 436 —
StAnz. 25/1993 S. 1421

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

567

Vollzug der Abwasser-Verwaltungsvorschriften bei Indirekteinleitern;

hier: Anhänge 49, 50 und 52 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift

Bezug: Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675)

Nach § 2 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 haben sich die Einleiter der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Vordrucke zur Anzeige der von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen zu bedienen.

Im Vorgriff auf die vorgesehene Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HWG und zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV) führe ich hierfür folgende als Anlagen beigefügte Vordrucke ein:

Anlage 1: Allgemeiner Vordruck
Anlage 2: Vordruck für den Bereich „Zahnbehandlung" (Anhang 50 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift)
Anlage 3: Vordruck für den Bereich „Chemischreinigung" (Anhang 52 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift)
Anlage 4: Vordruck für den Bereich „Mineralölhaltiges Abwasser" (Anhang 49 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift)

Als Anlagen 5 bis 8 sind die Erläuterungen zu den jeweiligen Vordrucken abgedruckt. Ich bitte, bei der Weiterleitung des jeweils maßgeblichen Anzeigevordruckes auch die zugehörigen Erläuterungen beizufügen.

Der allgemeine Vordruck (Anlage 1) ist zu verwenden, wenn für den jeweiligen Bereich kein besonderer Vordruck (Anlagen 2 bis 4) vorhanden ist.

Die Anlage 2 entspricht der Anlage 2 (Blatt 2) der Indirekteinleiterverordnung vom 20. Dezember 1990 (GMBl. I S. 806), die durch die Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 abgelöst wurde. Für Einleitungen aus Zahnarztpraxen, die unter Verwendung der Anlage 2 (Blatt 2) der Indirekteinleiterverordnung vom 20. Dezember 1990 angezeigt wurden, ist eine erneute Anzeige daher nicht erforderlich.

Wiesbaden, 11. Mai 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 2.2.1 — 204/93
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 25/1993 S. 1421

Anlage 1

Anzeige von Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Firmenbezeichnung:
.....
.....
.....
.....

1.2 Anschrift:
.....
.....

1.3 Gewässerschutzbeauftragter :
.....
.....
..... Telefon: .....

1.4 Ansprechpartner:
.....
.....
..... Telefon: .....

2. Art und Größe des Betriebes

2.1 Art der Produktion/Dienstleistung:
.....
.....
.....

2.2 Anzahl der Beschäftigten:
.....

2.3 Herkunft des Abwassers mit gefährlichen Stoffen:
.....
.....

2.4 Art der Abwasserbehandlung:
.....
.....

2.5 Maßgebliche Abwasserverwaltungsvorschrift: .....

3. Grund für die Befreiung von der Erlaubnispflicht

3.1 O Für die Abwasserbehandlungsanlage ist folgendes Prüfzeichen nach § 1 der Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S.146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 118) , durch das Institut für Bautechnik (IfBt) erteilt worden: .....

3.2 O Die Abwasserbehandlungsanlage ist der Bauart nach zugelassen durch:
Bundesland: .....
Behörde: .....
Aktenzeichen:.....

3.3 O Die Abwasseranlage ist nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) genehmigt; die Genehmigung berücksichtigt die Anforderungen nach dem Stand der Technik
Genehmigungsbescheid: ..... vom
..... , Az.:.....

4. Angaben zum Betrieb der Abwasseranlagen

4.1 O Die unter Nummer 3 beschriebene Abwasseranlage wurde am ..... in Betrieb genommen.

4.2 O Die Anlage wird spätestens am ..... in Betrieb genommen. Der Betreiber verpflichtet sich, der Wasserbehörde den Inbetriebnahmezeitpunkt unverzüglich nach der Fertigstellung der Anlage mitzuteilen.

4.3 O Die Anlage wurde/wird durch die
Firma .....
.....
erstellt. Der Ersteller bestätigt, daß die Anlage den unter Nummer 3. ... genannten allgemeinen Anforderungen entspricht.

4.4 O Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, daß er die Anlage entsprechend den Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung gemäß der unter Nummer 3. ... genannten Anforderung betreibt/nach der Fertigstellung der Anlage betreiben wird.

Durch die Unterschriften wird bestätigt, daß die durch den Anlagenbetreiber und den Ersteller der Anlagen gemachten Angaben zutreffen.

Der Betreiber/Einleiter

Datum, Unterschrift

Der Anlagenersteller

Datum, Unterschrift

Anlage 2

Anzeige von Einleitungen gefährlicher Stoffe aus dem Bereich Zahnbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Praxis:
.....
.....
.....
..... Telefon: .....

1.2 Ansprechpartner
.....
.....
..... Telefon: .....

2. Angaben zur Praxis

2.1 Gesamtzahl der Behandlungsplätze: .....

2.2 Anzahl der Behandlungsplätze, bei denen kein Amalgam anfällt (z.B. Kieferorthopädie): .....

2.3 Bereits vorhandene(r) Amalgamabscheider
Firma: .....
Typ: .....
evtl. vorhandenes Prüfzeichen des Institutes für Bautechnik (IfBt): .....
Jahr der Inbetriebnahme: .....
Der/die Amalgamabscheider ist in der Anlage 2 zur Indirekteinleiterverordnung genannt: O ja / O nein[1]

2.3.1 An den vorhandenen Amalgamabscheider sind die in der beigefügten Übersichtsskizze mit den Nummern ..... gekennzeichneten Behandlungsstühle angeschlossen.

2.3.2 Die Abwassereinleitung wurde der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom ..... angezeigt.
Die Anzahl der Behandlungsplätze, bei denen Amalgam anfällt, hat sich seitdem
O nicht geändert[1]
O wie folgt geändert:[1] .....
.....

2.4. Vorgesehene(r) Amalgamabscheider

2.4.1 Anzahl: .....
Firma: .....
Typ: .....
Prüfzeichen des IfBt: .....
voraussichtlicher Inbetriebnahmetermin:
.....

[1] Zutreffendes ankreuzen

2.4.2 An den/die vorgesehenen Amalgamabscheider werden der/die in der beigefügten Übersichtsskizze mit den Nummern ..... gekennzeichneten Behandlungsstühle angeschlossen.
Die Anzeige der Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser weiterer Behandlungsstühle erfolgt gesondert.

2.4.3 Für die in der Übersichtsskizze mit den Nummern ..... gekennzeichneten Behandlungsstühle wurde mit Schreiben vom ..... bei der unteren Wasserbehörde ein Erlaubnisantrag gestellt.

2.4.4 Der/die unter 2.4.1 beschriebene Amalgamabscheider wurde(n) bereits bestellt und wird (werden) spätestens am ..... in Betrieb genommen. Die Auftragsbestätigung ist beigefügt. Der Praxisinhaber verpflichtet sich, der unteren Wasserbehörde den Inbetriebnahmezeitpunkt unverzüglich nach Fertigstellung mitzuteilen.

2.4.5 Der/die Amalgamabscheider wurde(n)/wird (werden) durch die Firma..... ..... eingebaut. Die Firma bestätigt, daß der/die Abscheider den Anforderungen des unter Ziffer 2.4.1 genannten Prüfzeichens entspricht und gemäß dem Prüfbescheid für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen und sachgemäß entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers eingebaut wird/worden ist. Sie bestätigt ferner, daß der/die Abscheider bis zu dem unter Ziffer 2.4.4 genannten Termin in Betrieb genommen wird.

2.5. **Betrieb, Wartung und Überwachung der Abscheider**

Der Praxisinhaber verpflichtet sich, daß er den/die Abscheider entsprechend den Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung gemäß den Vorgaben des dem Prüfzeichen zugrundeliegenden Prüfbescheides des IfBt betreibt, wartet und überwacht.

Durch die Unterschriften wird bestätigt, daß die vom Praxisinhaber und der Einbaufirma gemachten Angaben zutreffend sind.

Der Praxisinhaber	Die Einbaufirma
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Anlage

Anzeige der Einleitung aus der Chemischreinigung (Anhang 52 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift) in öffentliche Abwasseranlagen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Firmenbezeichnung:
.....
.....
.....

1.2 Anschrift:
.....
.....

1.3 Ansprechpartner:
.....
..... Telefon: .....

2. Art und Größe des Betriebes

2.1 **Reinigung** von

( )[1] Textilien ( )[1] Leder ( )[1] Pelzen
( )[1] .....

2.2 **Anzahl der Beschäftigten:** .....

3. Allgemeine Angaben zu den Reinigungsmaschinen

Maschine	1	2	3
Hersteller	.....	.....	.....
Typ	.....	.....	.....
Baujahr	.....	.....	.....
Beladegewicht	.....	.....	.....
Lösemittel	.....	.....	.....
Tankinhalte	.....	.....	.....
offen/geschlossen	.....	.....	.....
Auffangwanne unter der Reinigungsmaschine (ja/nein)	.....	.....	.....
Art der Abluftreinigung	.....	.....	.....
max. Anzahl Chargen pro Tag	.....	.....	.....
Anzahl der Destillationsvorgänge pro Tag[2]	.....	.....	.....

4. Herkunft und Menge des Abwassers mit halogenorganischen Verbindungen

Reinigungsmaschine und Nebenaggregate

( )[1] Wasserabscheider der Destillationsanlage(n)
( )[1] Wasserabscheider der Anlagen zur Abgasbehandlung
( )[1] Kondensat aus Absaugeanlagen für die Raumluft

( )[1] Kondensat aus Absauganlagen für Detachierplätze
Der Abwasseranfall beträgt ..... Liter pro Tag.

Der Abwasseranfall wurde
( )[1] durch Messung über einen Zeitraum von .... Arbeitstagen ermittelt,
( )[1] auf Grundlage der in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift "Anforderungen an Einleitungen aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen (Chemrein-VwV)" vom 16. Februar 1992 (StAnz. S. 640), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. November 1992 (StAnz. S. 2992) genannten Richtwerte geschätzt.

5. Art der Abwasserbehandlung

Sicherheitsabscheider (Lösemittelabscheider)
Anzahl: .... Fabrikat: ..... Typ: .....

( )[1] Der Sicherheitsabscheider wird diskontinuierlich betrieben, d.h. das Abwasser wird zunächst in Behältern gesammelt und in diesen zum Sicherheitsabscheider transportiert.

( )[1] Der Sicherheitsabscheider ist durch Leitungen mit den Abwasseranfallstellen verbunden.

Aktivkohleadsorptionsanlage:

Fabrikat: ..... Typ: .....
Anzahl der in Reihe geschalteten Adsorberstufen/Module: ....
Aktivkohle-Füllmenge je Adsorberstufe: ..... kg
Durchflußbegrenzung durch die Adsorptionsanlage auf ..... Liter je Stunde.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist in einer Auffangwanne aufgestellt, die das im Schadensfalle auslaufende Volumen aufnehmen kann.

Die Lage der Abwasseranfallstellen im Betrieb sowie der Standort der Abwasserbehandlungsanlage sowie vorhandene Abwasserleitungen zwischen den Abwasseranfallstellen und dem Sicherheitsabscheider sind in der beigefügten **übersichtsskizze** dargestellt.

6. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

( )[1] Die Abwasserbehandlungsanlage ist für einen Durchsatz von weniger als 1 Kubikmeter Abwasser pro Tag ausgelegt und bedarf daher keiner Genehmigung nach § 50 HWG.

( )[1] Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes genehmigt.
Behörde: .....
Datum/Aktenzeichen: .....

( )[1] Die Genehmigung nach § 50 HWG wurde mit Schreiben vom ....., Aktenzeichen ..... beantragt.

( )[1] Die Abwasserbehandlungsanlage ist der Bauart nach zugelassen durch:
Bundesland: .....
Behörde: .....
Datum/Aktenzeichen: .....

7. Besondere Erklärungen

7.1 Die Abwasserbehandlungsanlage wurde durch die Firma .....
.....
erstellt und am ..... in Betrieb genommen.

7.2 Der Hersteller der Abwasserbehandlungsanlage (Ersteller) und der Anlagenbetreiber (Einleiter) bestätigen, daß die Abwasseranlage hinsichtlich der Bauart den Anforderungen nach Nummer 3.2.1 bis 3.2.3 der Chemrein-VwV vom 16. Februar 1992 (StAnz. S. 640) entspricht.

7.3 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich,

1. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend den in Nummer 3.3 der Chemrein-VwV enthaltenen Anforderungen, der Bedienungsanleitung und, soweit vorhanden, den Vorgaben der wasserrechtlichen Bauartzulassung oder der Genehmigung nach § 50 HWG zu betreiben und
2. die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der gemäß den Anforderungen in Nummer 4 der Chemrein-VwV, der Bedienungsanleitung und, soweit vorhanden, den Vorgaben der wasserrechtlichen Bauartzulassung und der Genehmigung nach § 50 HWG zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die überwachung durch Sachverständige) und
3. bei der überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

7.4 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich ferner,

1. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, daß die Anlage künftig den in der Chemrein-VwV genannten Anforderungen hinsichtlich der Auslegung oder des Betriebes oder der überwachung nicht mehr entsprechen wird und
2. unverzüglich einen Erlaubnisantrag zu stellen, wenn die Anlage und Einleitung auch nach der Änderung weiterbetrieben werden soll.

7.5. Der Einleiter verpflichtet sich ferner, der Wasserbehörde eine Einstellung seiner Einleitung schriftlich mitzuteilen.

Durch die Unterschriften wird bestätigt, daß die durch den Anlagenbetreiber und den Ersteller der Anlagen (s. Nr. 7.2 gemachten Angaben zutreffen.

Der Betreiber/Einleiter	Der Anlagenersteller
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

[1]) Zutreffendes bitte ankreuzen
[2]) Bei ständigem Betrieb der Destillation "kontinuierlich" eintragen

Anlage: übersichtsskizze

Anlage 4

Anzeige der Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser (Anhang 49 der Rahmen Abwasser-Verwaltungsvorschrift in öffentliche Abwasseranlagen)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Firmenbezeichnung:
.....
.....
.....

1.2 Anschrift:
.....
.....

1.3 Ansprechpartner:
..... Telefon: .....
.....

2. Art und Größe des Betriebes

2.1 Art der Produktion/Dienstleistung:
.....
.....
.....

2.2 Anzahl der Beschäftigten: .....

3. Herkunft und Menge des mineralölhaltigen Abwassers:

3.1 **( )[1] Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen:**

( )[1] Portalwaschanlage
( )[1] Waschstaße
( )[1] mit Wasserrückführung ( )[1] ohne Wasserrückführung
Wasserverbrauch bei voller Auslastung: .... m³ pro Stunde

3.2 **Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser**

( )[1] Fällt nicht an, ( )[1] fällt an bei der:

( )[1] Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen/auf Waschplätzen

( )[1] Unterboden und/oder Motorwäsche

( )[1] Reinigung von Großteilen

( )[1] Kleinteilereinigung in wässrigen Lösungen

( )[1] Entkonservierung

( )[1] Naßreinigung von Werkstattflächen

4. Art der Wasch- und Reinigungsmittel

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind:
( )[1] alkalisch ( )[1] neutral ( )[1] tensidhaltig

( )[1] kohlenwasserstoffhaltig
( )[1] .....
Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind nach Angaben des Herstellers abscheidefreundlich ( )[1] ja, ( )[1] nein

Der Einleiter bestätigt, daß nach Angaben des jeweiligen Herstellers sämtliche Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfstoffe keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten.

5. **Erfassung des Abwasseranfalles**

Anzahl und Größe der Wasseranschlüsse für die Abwasseranfallstellen gemäß Nummer 3.2

( )[1] Stück Wasseranschlüsse 1/2 Zoll

( )[1] Stück Wasseranschlüsse ... Zoll

Angaben zum Hochdruckreiniger:

Fabrikat ..... Typ .....
Wasserverbrauch: ... Liter pro Minute
... Liter pro Sekunde

( )[1] Der Wasserverbrauch an den Anfallstellen für das sonstige mineralölhaltige Abwasser (s. Nummern 3.2.1 bis 3.2.5) wird durch einen Wasserzähler gesondert vom sonstigen Wasserverbrauch erfaßt.
( )[1] Der Anfall des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers wird durch die folgende Mengenmeßeinrichtung an der Abwasserbehandlungsanlage erfaßt: .....

6. **Art der Abwasserbehandlung**

Das mineralölhaltige Abwasser wird

( )[1] ohne Vorbehandlung abgeleitet
( )[1] in eine Emulsionsspaltanlage eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von .... m³ pro Stunde ausgelegt
( )[1] in einem Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999, Teile 1 bis 3, Nenngröße ..... behandelt
( )[1] mit selbsttätiger Verschlußeinrichtung
( )[1] ohne selbsttätige Verschlußeinrichtung
( )[1] in einem Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999, Teile 4 bis 6, Nenngröße ..... behandelt
( )[1] in eine ..... (Art der Anlage eintragen) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von .... m³ pro Stunde ausgelegt.
( )[1] Die vorgenannten Abwasseranlagen sind bereits in Betrieb.

( )[1] Die Abwasseranlagen werden spätestens am ..... in Betrieb genommen. **Der Betreiber verpflichtet sich, der Wasserbehörde den Inbetriebnahmezeitpunkt unverzüglich nach der Fertigstellung der Anlage mitzuteilen.**

Eine **übersichtsskizze** aus der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigefügt. In der übersichtsskizze sind schematisch die Rohrleitungen und

Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen und den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen eingetragen.

7. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen

( )[1] Die Abwasserbehandlungsanlage ist für einen Durchsatz von weniger als 1 Kubikmeter Abwasser pro Tag ausgelegt und bedarf daher keiner Genehmigung nach § 50 HWG.

( )[1] Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes genehmigt.
Behörde:.....
Datum/Aktenzeichen: .....

( )[1] Die Genehmigung nach § 50 HWG wurde mit Schreiben vom .....,
Aktenzeichen ..... beantragt.

( )[1] Die Anlage hat ein baurechtliches Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (IfBt), Prüfzeichen-Nummer .....

( )[1] Die Abwasserbehandlungsanlage ist der Bauart nach zugelassen durch:
Bundesland: .....
Behörde: .....
Aktenzeichen: .....

8. Besondere Erklärungen

8.1 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich,

1. als Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe auch weiterhin nur Produkte einzusetzen, die nach Herstellerangaben keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten und im Betriebstagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfstoffe aufzuführen,
2. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und, soweit vorhanden, den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung (Prüfzeichen), der wasserrechtlichen Bauartzulassung und der Genehmigung nach § 50 HWG zu betreiben,
3. die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige) und
4. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

8.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, daß die Voraussetzungen für die bisherige Befreiung von der Erlaubnispflicht künftig entfallen werden. Er verpflichtet sich dabei, unverzüglich einen Erlaubnisantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Der Betreiber/Einleiter

Datum, Unterschrift

[1] Zutreffendes ankreuzen

Anlage 5

Erläuterungen zu Anlage 1 (Allgemeiner Anzeigevordruck)

1. **Zweck des Vordruckes:**

Mit diesem Vordruck zeigt der Einleiter die Einleitung gefährlicher Stoffe an, wenn er nach eigenverantwortlicher Bewertung zu der Auffassung gelangt, daß seine Abwassereinleitung entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist. Soweit für bestimmte Abwasserherkunftsbereiche ein gesondertes Formular eingeführt ist (siehe etwa Anlage 2 für den Bereich der Zahnbehandlung), ist dieses zu verwenden.

2. **Erläuterungen zu den Einzelangaben**

2.1 Zu Nummer 1.3:

Soweit für den Betrieb ein Gewässerschutzbeauftragter bestellt wurde und evtl. Rückfragen der Wasserbehörde an diesen gerichtet werden sollen, ist dieser hier zu nennen.

2.2 Zu Nummer 1.4:

Hier soll ein Ansprechpartner für Rückfragen der Wasserbehörde genannt werden, falls Rückfragen der Wasserbehörde nicht an den Betriebsinhaber oder den Gewässerschutzbeauftragten gerichtet werden sollen.

2.3 Zu Nummer 2.1:

Hier soll kurz der Industrie/Gewerbebereich dargestellt werden, dem der Betrieb zuzuordnen ist.

2.4 Zu Nummer 2.3:

Diese Angabe ergänzt die Angabe unter Nummer 2.1 durch eine genauere Bezeichnung der Anfallstellen des Abwassers mit gefährlichen Stoffen. Beispiele hierfür sind Galvanikabwasser, mineralölhaltiges Wasser aus der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Lackierereiabwasser.

2.5 Zu Nummer 2.4:

Soweit eine Vorbehandlung des Abwassers durchgeführt wurde, sind hier die wesentlichen Behandlungsschritte stichwortartig zu nennen. Bei einer mehrstufigen Behandlungsanlage sind die einzelnen Behandlungsschritte in der Reihenfolge ihrer Durchführung aufzuzählen.

Beispiel: — Entgiftung von Cyanid und Chromat,
— Neutralisation,
— Abtrennung der ungelösten Stoffe

2.6 Zu Nummer 2.5:

Die materiellen Anforderungen an die Verminderung der Abwasserbelastung mit gefährlichen Stoffen sind in dem für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich zutreffenden Anhang zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift oder in eigenständigen Abwasser-Verwaltungsvorschriften genannt. Eine Auflistung der Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen für die Einleitung gefährlicher Stoffe wird in die Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung als Anlage 6.2 aufgenommen werden.

Die Befreiung von der Erlaubnispflicht der indirekten Abwassereinleitung mit gefährlichen Stoffen aus einem der in den Nummern 3.2 bis 3.4 dieses Vordruckes genannten Gründe setzt auch voraus, daß die Anforderungen der jeweils maßgeblichen Abwasser-Verwaltungsvorschrift eingehalten werden. Die hierzu erforderlichen Prüfungen sind durch den Einleiter durchzuführen. Für die Plausibilitätsprüfung der Anzeige durch die Wasserbehörde ist es erforderlich, daß seitens des Einleiters mitgeteilt wird, welche Abwasser-Verwaltungsvorschrift/welcher Anhang zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift den Prüfungen des Einleiters zugrundegelegt wurde.

2.7 Zu Nummer 3.2:

Falls die Einleitung von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist, da die Abwasserbehandlungsanlage über ein baurechtliches Prüfzeichen zugelassen ist und die Anforderungen der jeweils in Betracht kommenden Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beachtet werden, ist diese Nummer anzukreuzen und das Prüfzeichen zu nennen. Das Prüfzeichen ist dem Typenschild der Abwasserbehandlungsanlage oder den der Abwasseranlage beigefügten Begleitpapieren zu entnehmen.

2.8 Zu Nummer 3.3:

Falls die Einleitung von der Erlaubnispflicht ausgenommen wird, da die Abwasserbehandlungsanlage der Bauart nach zugelassen ist und dabei die Anforderungen der jeweils in Betracht kommenden Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beachtet werden, ist diese Nummer anzukreuzen. Es ist dann zusätzlich anzugeben, durch welche Stelle und unter welchem Datum und Aktenzeichen die Bauartzulassung erteilt wurde. Die erforderlichen Angaben sind den vom Hersteller der Anlage dem Einleiter übergebenen Unterlagen zu entnehmen oder durch den Einleiter beim Hersteller zu erfragen.

2.9 Zu Nummer 3.4:

Soweit die Abwasseranlage nach § 50 (früher § 44) HWG genehmigt ist und im Genehmigungsbescheid auch die Anforderungen an die Vorbehandlung und das Einleiten sowie die Wartung und Überwachung entsprechend dem Stand der Technik geregelt sind, ist diese Nummer anzukreuzen und auszufüllen.

Dem Stand der Technik entsprechende Regelungen im Genehmigungsbescheid setzen voraus, daß im Bescheid

— Grenzwerte entsprechend den Vorgaben der jeweils maßgeblichen Abwasser-Verwaltungsvorschrift genannt sind und
— durch entsprechende Auflagen die Wartung und die Überwachung der Anlage so geregelt ist, daß die Einhaltung der Anforderungen der jeweils maßgeblichen Abwasser-Verwaltungsvorschrift sichergestellt ist.

2.10 Zu Nummer 4.2:

Soweit zum Zeitpunkt der Anzeige der Einleitung die Abwasserbehandlungsanlage noch nicht fertiggestellt ist, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage der Wasserbehörde nachträglich formlos schriftlich mitzuteilen.

Anlage 6

Erläuterungen zu Anlage 2 (Anzeigevordruck für Einleitungen aus dem Herkunftsbereich „Zahnbehandlung")

1. **Zweck des Vordruckes**

Bei Einleitungen aus dem Bereich Zahnbehandlung wird mit diesem Vordruck die erlaubnisfreie Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen angezeigt. Der Vordruck ersetzt dabei für den vorgenannten Herkunftsbereich die Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift.

2. **Erläuterungen zu den Einzelangaben**

2.1 Zu 1.2:

Hier ist ein Ansprechpartner für Rückfragen der Wasserbehörde zu nennen, falls diese Rückfragen nicht unmittelbar beim Praxisinhaber erfolgen sollen.

2.2 Zu 2.3:

Die erforderlichen Angaben über Herstellerfirma, Typ und das evtl. vorhandene Prüfzeichen des IfBt sind dem Typenschild am Amalgamabscheider und den mitgelieferten Unterlagen zu entnehmen.

Soweit bereits Amalgamabscheider eingesetzt werden, die in der Anlage 4 der Indirekteinleiterverordnung genannt sind, verlängert sich die Übergangsfrist zur Nachrüstung bis Ende 1993.

2.3 Zu 2.3.1 und 2.4.2:

Die Angaben in der Übersichtsskizze sollen in Verbindung mit den Angaben im Text der Ziffern 2.3.1 und 2.4.2 eine eindeutige Zuordnung der Amalgamabscheider und der zugehörigen Behandlungseinheiten ermöglichen. Zur Darstellung der Lage der Behandlungseinheiten und der Amalgamabscheider genügt es hierbei, die jeweilige Aufstellungsfläche in eine Grundrißskizze des jeweiligen Geschosses einzutragen.

2.4 Zu 2.4.2:

Soweit mehrere gleichartige Amalgamabscheider eingesetzt und auch zum gleichen Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, sind diese nach Möglichkeit gemeinsam anzuzeigen. Für evtl. erforderliche Erläuterungen kann ein formloses Beiblatt beigefügt werden.

2.5 Zu 2.4.4:

Als spätester Inbetriebnahmetermin kann das Ende der in § 3 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung genannten Übergangsfrist eingesetzt werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Anzeige der Einleitung die Abwasserbehandlungsanlage noch nicht fertiggestellt ist, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage der Wasserbehörde nachträglich formlos schriftlich mitzuteilen.

2.6 Zu 2.5:

Die Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung der Amalgamabscheider nach Nr. 2.2.5 des Anhanges 50 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift werden noch gesondert geregelt.

Hinweis:
Soweit die Gründe für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht indirekter Einleitungen für einzelne oder alle Teilströme quecksilberhaltigen Abwassers nicht vorliegen, ist unverzüglich ein Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Anlage 7

Erläuterungen zu Anlage 3 (Anzeigevordruck für Einleitungen aus dem Herkunftsbereich „Chemischreinigung")

1. **Zweck des Vordruckes:**
Mit diesem Vordruck zeigt der Einleiter Abwassereinleitungen aus einem Chemischreinigungsbetrieb in die Ortskanalisation an, wenn er nach eigenverantwortlicher Bewertung zu der Auffassung gelangt, daß seine Abwassereinleitung entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist.

2. **Erläuterungen zu den Einzelangaben**
   1. Zu Nummer 1.3:
   Hier soll ein Ansprechpartner für Rückfragen der Wasserbehörde genannt werden.
   2. Zu Nummer 3.1:
   Die erforderlichen Angaben zu den technischen Daten sind auf dem Typenschild, der Beschreibung oder der Bedienungsanleitung der Maschinen enthalten.
   Geschlossene (ausblasfreie) Anlagen sind Anlagen, bei denen die Lösemittel aus den Abgasen der Maschine weitgehend durch Abgaskühlung mit einem Kühlaggregat zurückgewonnen werden.
   Bei offenen Anlagen wird in den Abgaskühlern Wasser eingesetzt. Die weitergehende Lösemittelrückgewinnung aus den Abgasen erfolgt dann z. B. durch eine Aktivkohleadsorptionsanlage.
   Die max. Chargenzahl ergibt sich aus der Betriebsdauer der Anlage und der Behandlungsdauer für eine Charge. Wenn die Destillationsanlage während des Betriebes ständig eingeschaltet ist, ist als Anzahl der Destillationsvorgänge „kontinuierlich" einzutragen.
   3. Zu Nummer 4.:
   Wenn der Abwasseranfall durch Messung ermittelt wird, sollen diese Messungen wenigstens über einen Zeitraum von zwei Wochen erfolgen. Falls die Reinigungsmaschinen während des Meßzeitraumes nicht voll ausgelastet sind, ist der Abwasseranfall auf die volle Auslastung hochzurechnen.
   4. Zu Nummer 5.:
   Die erforderlichen Angaben befinden sich auf dem Typenschild, der Beschreibung oder der Bedienungsanleitung der Abwasserbehandlungsanlagen. Falls dies nicht zutrifft, sind diese Angaben beim Hersteller oder Lieferanten Ihrer Abwasserbehandlungsanlage zu erfragen.
   Die Angaben in der Übersichtsskizze sollen in Verbindung mit den Angaben im Text des Anzeigevordruckes eine eindeutige Zuordnung der Abwasseranfallstellen zu den zugehörigen Abwasserbehandlungsanlagen ermöglichen. Hierzu genügt es, die Lage der Chemischreinigungsmaschinen, ihre Nummer gemäß den Angaben in Nummer 3 des Anzeigevordruckes sowie die Lage evtl. sonstiger Abwasseranfallstellen in eine Grundrißskizze des jeweiligen Geschosses einzutragen. Soweit das Abwasser der Behandlungsanlage über eine Leitung zugeführt wird, soll in dieser Skizze auch der Verlauf der Leitung dargestellt werden.
   5. Zu Nummer 6.:
   Wenn die Abwasseranlage für einen Durchsatz von mehr als einem Kubikmeter Abwasser je Tag ausgelegt ist, bedarf sie der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 50 (früher § 44) des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Eine solche große Abwasserbehandlungsanlage ist jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich.
   Die Angaben zur Auslegung der Abwasseranlage sind in der Bedienungsanleitung oder in der Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage enthalten.
   Eine wasserrechtliche Bauartzulassung ersetzt die im Einzelfalle evtl. erforderliche Genehmigung nach § 50 HWG. In anderen Bundesländern erteilte Bauartzulassungen gelten auch in Hessen. Die Bauartzulassungen werden vom Hersteller der Anlage beantragt. Sie gelten für alle Anlagen des Types, für den die Zulassung erteilt wurde. Sollte für Ihre Abwasserbehandlungsanlage eine Genehmigung nach § 50 HWG erforderlich sein, jedoch noch nicht vorliegen, ist es daher zweckmäßig, zunächst beim Hersteller der Anlage nachzufragen, ob der jeweilige Anlagetyp über eine Bauartzulassung verfügt.
   6. Zu Nummer 7.1:
   Die bisher eingesetzten Aktivkohleadsorptionsanlagen entsprechen in der Regel den wesentlichen Anforderungen der Chemrein-VwV. In der Regel ist am Adsorptionsteil lediglich eine zusätzliche Probenahmemöglichkeit am Ablauf des vorletzten Adsorbers zu schaffen.
   Bei vorhandenen Sicherheitsabscheidern fehlen häufig technische Einrichtungen, um sicherzustellen, daß im Sicherheitsabscheider abgetrennte Lösemittel (HKW-Phase) nicht in die nachgeschaltete Adsorptionsanlage gelangen können. Außerdem ist bei den Sicherheitsabscheidern, die mit der Chemischreinigungsmaschine durch eine Leitung verbunden sind, häufig das als Speicherraum verfügbare Volumen des Abscheiders nicht ausreichend, um den Inhalt der größten angeschlossenen Destillierblase aufnehmen zu können.

Anlage 8

Erläuterungen zu Anlage 4 (Anzeigevordruck für den Herkunftsbereich „Mineralölhaltiges Abwasser")

1. **Zweck des Vordruckes:**
Mit diesem Vordruck zeigt der Einleiter von mineralölhaltigem Wasser im Sinne von Anhang 49 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift seine Abwassereinleitungen in die Ortskanalisation an, wenn er nach eigenverantwortlicher Bewertung zu der Auffassung gelangt, daß seine Abwassereinleitung entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist.

2. **Erläuterungen zu den Einzelangaben**
   1. Zu Nummer 1.3:
   Hier soll ein Ansprechpartner für Rückfragen der Wasserbehörde genannt werden.
   2. Zu Nummer 2.1:
   Beispiele für die Art des Betriebes sind: Tankstelle mit Wasch- und Pflegehalle, Autohaus mit Werkstatt, Spedition/Fuhrunternehmen mit eigener Kfz-Werkstatt.
   3. Zu Nummer 3.1:
   Die Angaben zum Wasserverbrauch bei voller Auslastung sind in der Regel in der technischen Beschreibung oder in der Betriebsanleitung der Waschanlage zu finden.
   4. Zu Nummer 4:
   Die erforderlichen Angaben zu den Reinigungsmitteln sind in der jeweiligen Produktbeschreibung enthalten.
   5. Zu Nummer 5:
   Auf der Grundlage der Anzahl und der Größe der Wasseranschlüsse sowie dem Wasserverbrauch der Hochdruckreiniger wird der mögliche Abwasseranfall errechnet.
   6. Zu Nummer 6:
   Die erforderlichen Angaben zu Art und Größe der Abwasserbehandlungsanlage befinden sich in der Regel auf dem Typenschild und der Betriebsanleitung der Anlage.
   Die Angaben in der Übersichtsskizze sollen in Verbindung mit den Angaben im Text des Anzeigevordruckes eine eindeutige Zuordnung der Abwasseranfallstellen zu den zugehörigen Abwasserbehandlungsanlagen ermöglichen. Hierzu genügt es, die Lage der Abwasseranfallstellen und der Abwasserbehandlungsanlagen in eine Grundrißskizze des jeweiligen Geschosses einzutragen. Soweit das Abwasser über eine Rohrleitung in die Behandlungsanlage eingeleitet wird, soll in dieser Skizze auch der Verlauf der Rohrleitung dargestellt werden.
   7. Zu Nummer 7:
   Wenn die Abwasseranlage für einen Durchsatz von mehr als einem Kubikmeter Abwasser je Tag ausgelegt ist, bedarf sie der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 50 (früher § 44) des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Eine Genehmigung wird jedoch nicht benötigt, wenn die Abwasseranlage durch ein baurechtliches Prüfzeichen des Institutes für Bautechnik (IfBt) allgemein zugelassen ist.
   Eine wasserrechtliche Bauartzulassung ersetzt die im Einzelfalle evtl. erforderliche Genehmigung nach § 50 HWG. In anderen Bundesländern erteilte Bauartzulassungen gelten auch in Hessen. Die Bauartzulassungen werden vom Hersteller der Anlage beantragt. Sie gelten für alle Anlagen des Types, für den die Zulassung erteilt wurde.
   Sollte für Ihre Abwasserbehandlungsanlage eine Genehmigung nach § 50 HWG erforderlich sein, jedoch noch nicht vorliegen, ist es daher zweckmäßig, zunächst beim Hersteller der Anlage nachzufragen, ob der jeweilige Anlagentyp über eine Bauartzulassung verfügt.

568

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum/zur Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) wird die Firma ASTA Medica AG, Weismüllerstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, als Weiterbildungsstätte zum/zur Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie zugelassen.

Wiesbaden, 3. Juni 1993

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
V A 4 — 19 a 08/11

StAnz. 25/1993 S. 1434

569

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz werden zur Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1) Nr. 1, 2, 3 und 5 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1991 (JMBl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung für entsprechend anwendbar erklärt.
2. Dieser Erlaß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 25. Mai 1993

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
StS — II B 3 — 55 f 3197
— Gült.-Verz. 211, 4303 —

StAnz. 25/1993 S. 1434

570

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Änderung der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (RL-EFP/Siedlung/AKP)

Bezug: Richtlinien vom 28. Januar 1992 (StAnz. S. 754)

Unter Beachtung der Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) für 1993 werden die vorgenannten Richtlinien i. d. F. vom 28. Januar 1992 wie folgt geändert:

1. Unter **Nr. 2.1.3** ist der Betrag „46 505,— DM" in „48 394,— DM" zu ändern.
2. **Nr. 26.1** erhält folgende Fassung:

   „Antragsberechtigt (begünstigter Junglandwirt) ist, wer
   a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 40 Jahre alt ist,
   b) erstmals — bei Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. a) Tiret 1 und Buchst. b) hauptberuflich — einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen hat (erste Niederlassung),
   c) landwirtschaftlicher Unternehmer i. S. des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3 a GAL geworden ist, und zwar als Allein- oder Mitunternehmer (bei Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. a) als Mitunternehmer nur mit dem Ehegatten oder einem anderen Junglandwirt bzw. mehreren anderen Junglandwirten), sowie
   d) eine Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. a) innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt."
3. **Nr. 27.1 Buchst. b)** erhält folgende Fassung:

   „in den Fällen nach Nr. 25.1 Buchst. a) oder b)
   — i. V. mit Maßnahmen nach Abschn. I bis IV oder unabhängig davon ein Zuschuß (Niederlassungsprämie) — einmalig je Betrieb und Begünstigter — in Höhe von bis zu 23 500,— DM."
4. **Nr. 31** erhält folgende Fassung:

   „Bei der Förderung sind die generellen baufachlichen und landtechnischen Regelungen zu beachten. Dies gilt bei Wirtschaftsgebäuden auch hinsichtlich der Anforderungen für eine artgerechte Tierhaltung."
5. Unter **Nr. 35.4.1** ist
   a) **Buchst. e)** wie folgt zu ändern:

   „je ein Vertreter des Hessischen Bauernverbandes, der Gartenbauverbände, des Weinbauverbands, der Waldbesitzerverbände und der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbauverbände in Hessen",

b) als neuer **Buchst. g)** einzufügen:
„ein Vertreter der Verbraucherzentrale Hessen",

c) als neuer **Buchst. h)** einzufügen:
„ein Vertreter der Arbeitsgruppe Ökologische Tierhaltung der Universität Gesamthochschule Kassel — Fachbereich Landwirtschaft —",

d) der Text der bisherigen Buchst. g) und h) als **Buchst. i) bzw. j)** auszuweisen.

6. Soweit in den Richtlinien das „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung", das Amt bzw. die Ämter „für Landwirtschaft und Landentwicklung" sowie die „Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle)" genannt sind, treten an deren Stelle die neuen Bezeichnungen
— „Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft",
— Amt bzw. Ämter für „Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft" sowie
— „Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen)".

Wiesbaden, 7. April 1993

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II B 1 — LK. 42.00.00 gen. — 1414/93
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 25/1993 S. 1434

571

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (RL-EFP/Siedlung/AKP)

Bezug: Erlasse vom
20. März 1986 (StAnz. S. 844),
22. August 1986 (StAnz. S. 1795),
2. April 1987 (StAnz. S. 1097),
11. April 1988 (StAnz. S. 1109),
3 April 1989 (StAnz. S. 1089),
9. April 1990/24. April 1990 (StAnz. S. 935),
14. Februar/13. März 1991 (StAnz. S. 1101),
28. Januar 1992 (StAnz. S. 754) und
7. April 1993 (StAnz. S. 1434)

Inhaltsübersicht

Abschnitte	Nrn.
I. **Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)**	1— 3
II. **Ländliche Siedlung**	
A. Aussiedlung	4— 6
B. Althofsanierung	7— 9
C. Förderung von Auffangbetrieben	10—12
D. Anliegersiedlung	13—15
E. Bodenzwischenerwerb	16—18
III. **Agrarkreditprogramm (AKP)**	19—21
IV. **Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung**	22—24
V. **Besondere Förderung von Junglandwirten**	25—27
VI. **Gemeinsame Vorschriften**	
Begriffsbestimmungen	28
Allgemeine Grundsätze	29
Ausschlußbestimmungen	30
Technische Bestimmungen	31
Wiederholungsförderung, Nachbewilligung	32
Sonderbestimmungen für Kooperationen	33
Mitwirkung von Betreuern und Siedlungsunternehmen	34
Verfahrensbestimmungen	35
Behandlung der Förderungsmittel	36
Verwendungsführung	37
Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme	38
Abschluß von Versicherungen	39
Widerrufsvorbehalt	40

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages, werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

I. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Gefördert werden Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung soll insbesondere
a) die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
b) die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
c) das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

1.2. Im einzelnen sind förderungsfähig betriebliche Investitionen
a) zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
b) zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
c) zur Energieeinsparung,
d) zur Direktvermarktung eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
e) im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind, sowie
f) zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus (Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen, wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz).

Investitionen im Hinblick auf
g) den Schutz und die Verbesserung der Umwelt sowie
h) die Verbesserung des Tierschutzes

sind förderungsfähig, soweit diese gleichzeitig der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen oder im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

1.3. Förderungsfähig sind auch
a) die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes und
b) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

1.4. Bei Sachverhalten der Abschn. II. A bis II. D ist nach diesen zu verfahren. Gleichzeitig oder nacheinander darf — für gesonderte Maßnahmen — nach Abschn. I (EFP) und Abschn. III (AKP) nur insoweit gefördert werden, als die Höchstsätze des EFP nicht überschritten werden; letzteres gilt nicht für Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnbereich bestimmt sind. Zur Wiederholungsförderung wird auf Nr. 32.1. verwiesen. Wegen einer gleichzeitigen Anwendung von Abschn. I und V (Besondere Förderung von Junglandwirten) wird auf diese Bestimmungen verwiesen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Persönliche Voraussetzungen

2.1.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind
a) Haupterwerbslandwirte (ihnen gleichgestellt sind forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei);
b) juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und i. S. der Abgabenordnung unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;
c) juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 28.1. Buchst. a) (Haupterwerbslandwirt) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist;

d) Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen. Der Pächter muß hierzu gehört werden und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

2.1.2. Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen jährlich insgesamt 120 000,— DM nicht überschritten haben. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide zu führen. In begründeten Einzelfällen kann auch nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Soweit ein Veranlagungsbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluß zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im einzelnen nachzuweisen.

2.1.3. Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 48 394,— DM/AK (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition (Zieljahr) 120% des Referenzeinkommens überschreitet.

2.1.4. Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf nicht im Eigentum stehenden Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel auf zwölf Jahre — nachweisen. Der Nachweis kann durch entsprechende Verträge oder durch eine Bescheinigung der Gemeinde erbracht werden, daß ausreichende Nutzflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen.

2.1.5. Der zu fördernde Land- oder Forstwirt (selbstwirtschaftender Eigentümer, Pächter, Betriebsleiter) muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder auf Grund einer angemessenen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

2.1.6. Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

2.1.7. Hat der Begünstigte bisher bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, muß er zusätzlich anhand der Buchführung, eines Betriebsgutachtens oder anderer Unterlagen eine erfolgreiche Bewirtschaftung seines Betriebes nachweisen.

2.2. Betriebliche Voraussetzungen

2.2.1. Der Begünstigte hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der

a) Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,

b) eine Beschreibung der geplanten Investitionen sowie

c) eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens

enthält. Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation einzubeziehen.

2.2.2. Zu Nr. 2.2.1. Buchst. c) muß im Betriebsverbesserungsplan insbesondere anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und seine Durchführung

a) eine dauerhafte Verbesserung dieser Situation, insbesondere des Arbeitseinkommens je AK, in dem Betrieb zur Folge hat (Einkommensverbesserung) oder

b) erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrechtzuerhalten (Einkommensstabilisierung).

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

2.2.3. Können Begünstigte für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsverbesserungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, kann an dessen Stelle ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft treten.

In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar sind.

Bei gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist erforderlichenfalls ein Gutachten der örtlich zuständigen forstwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung heranzuziehen.

2.3. Buchführungspflicht

2.3.1. Die Förderung setzt die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, voraus.

Bei Gartenbau- und Sonderkulturbetrieben kann die Buchführungspflicht auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

— die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Belegen und

— die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

2.3.2. Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter zur Buchführung i. S. dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungspflicht muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

2.3.3. Soweit die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Buchführungspflicht nicht selbst feststellen kann, dient als Nachweis eine formlose Bescheinigung

a) des Finanzamtes oder

b) einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder

c) einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle,

daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.

2.3.4. Als bücherführende Stellen in der Landwirtschaft gelten alle Stellen, die nach dem Steuerberatungsgesetz berechtigt sind, gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher zu führen sowie Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine sachgerechte Anleitung der Betriebsinhaber für die Verarbeitung von Buchführungsdaten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Erstellung eines betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Jahresabschlusses gewährleisten.

2.3.5. Die Erfüllung der Buchführungsauflage ist von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung des jeweiligen Verfahrens zu überprüfen.

2.3.6. Die betriebswirtschaftliche Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und Ergebnisse mindestens den Anforderungen für die Testbetriebsbuchführung des Bundesagrarberichtes entsprechen. Dies gilt auch für Form und Inhalt des zu erstellenden Jahresabschlusses.

2.3.7. Die Buchführungspflicht kann auch in Form der Selbstaufschreibebuchführung (Arbeitshefte „Betriebsführung" Teile 1 a, 1 b und 2) erfüllt werden.

Voraussetzung ist jedoch, daß

a) der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine derartige Buchführung ordnungsgemäß erstellt hat und/oder

b) er oder ein Familienmitglied eine entsprechend qualifizierte Vorbildung nachweisen kann.

Der Jahresabschluß ist grundsätzlich von einer Stelle nach Nr. 2.3.4. zu fertigen. Bei besonderer Qualifikation kann eine Ausnahme zugelassen werden. Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft muß in diesem Fall jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Selbstaufschreibebuchführung und/oder der Selbsterstellung des Jahresabschlusses trifft das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft im Einzelfall.

Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Selbstaufschreibebuchführung oder des Jahresabschlusses nicht gewährleistet ist, muß sich der Landwirt einer Stelle nach Nr. 2.3.4. anschließen.

2.3.8. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach

Abschluß des Wirtschaftsjahres dem zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Kommt der Antragsteller der Buchführungspflicht nicht nach oder legt er die geforderte Zweitschrift des Jahresabschlusses nicht fristgerecht vor, hat das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft zu unterrichten.

3. **Art und Umfang der Förderung**

3.1. Vom förderungsfähigen Investitionsvolumen sind bare und/oder unbare Eigenleistungen von mindestens 10% zu erbringen.

3.2. Dem Begünstigten kann ein Zuschuß

a) für Immobilien bis zu 20% (in benachteiligten Gebieten bis zu 30%) und

b) für alle übrigen Investitionen bis zu 14% (in benachteiligten Gebieten bis zu 21%)

der nach Abzug der Mindesteigenleistungen verbleibenden förderungsfähigen Aufwendungen, die bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb betragen dürfen, gewährt werden.

Zuschüsse unter 5 000,— DM werden nicht gewährt.

3.3 In den Fällen der Nr. 1.2 Buchst. f) kann ein Zuschuß bis zu 60% gewährt werden.

II. **Ländliche Siedlung**

A. **Aussiedlung/Teilaussiedlung**

4. **Gegenstand der Förderung**

4.1. Gefördert wird die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes — mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) — an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes.

4.2. Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach diesen Bestimmungen gefördert werden. Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

4.3. Nr. 4.2. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentlich neue Erschließung verursacht, in vollem Umfang neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfang liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude und Gebäudeteile jedoch 40 000,— DM nicht übersteigt.

4.4. Eine Aussiedlung oder Teilaussiedlung wird auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung als Siedlung i. S. des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

4.5. Nr. 1.4. Sätze 2 ff. gelten sinngemäß.

5. **Förderungsvoraussetzungen**

5.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.

5.2. Bei einer Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfange veräußert oder anderweitig verwertet werden, wobei folgendes gilt:

5.2.1. Zur bisherigen Hofstelle gehören neben den bebauten die unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Haushaltsführung der Familie (z. B. nicht überwiegend zur Erzeugung von Verkaufsprodukten benutzte Haus-, Gemüse-, Obst- und Grasgärten) und der Hofwirtschaft (z. B. Hofräume, Zufahrtswege, Abstellplätze, Viehausläufe, nicht aber Weideflächen) dienen. Grundstücke und Grundstücksteile, die nach dieser Abgrenzung zur bisherigen Hofstelle zu rechnen sind, von der eigentlichen Hofstelle jedoch getrennt liegen, sind nicht als zur bisherigen Hofstelle gehörig anzusehen, wenn sie vom Antragsteller vor der Aussiedlung für die Haushaltsführung der Familie oder für Hofwirtschaft seit geraumer Zeit nicht benötigt und benutzt worden sind oder in das Aussiedlungsgehöft einbezogen werden sollen.

5.2.2. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bisherigen Hofstelle liegt vor

a) bei Verkauf, Tausch oder unentgeltlicher Abgabe oder

b) bei Einbringung in ein Flurbereinigungsverfahren oder

c) bei Verwendung als Altenteilerhaus für den Hofübergeber in Verbindung von Hofübergabe und Aussiedlung oder bei Abfindung von Erben.

5.2.3. Der Erlös aus der Veräußerung der Hofstelle oder von Teilen davon — bei anderweitiger Verwertung ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert — ist in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen. Der Veräußerungs- oder Verwertungswert muß angemessen sein.

5.3. Bei einer Aussiedlung darf die bisherige Hofstelle grundsätzlich nicht wieder als Betriebszentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Diese Forderung ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Im übrigen ist — ggf. unter Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege — zu prüfen, ob die Erhaltung der Bauwerke aus Gründen des Ortsbildes, des Ensembleschutzes oder der Denkmalpflege erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu unterrichten.

5.4. Teilaussiedler haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht mehr eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort betreiben. Für Zuwiderhandlungen ist ein entsprechender Kündigungsgrund in die Schuldurkunden der Förderungsmittel aufzunehmen.

5.5. Öffentliche Darlehen und Zuschüsse können nur gewährt werden, falls daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, das im Einzelfall darzulegen ist und insbesondere vorliegt, wenn

a) die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder

b) die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder

c) der Betrieb ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Emissionen nicht zugelassen werden.

6. **Art und Umfang der Förderung**

6.1. Vom förderungsfähigen Investitionsvolumen sind bare und/oder unbare Eigenleistungen von mindestens 10% zu erbringen, bei Maschinen von mindestens 60%.

6.2. Dem Begünstigten kann ein öffentliches Darlehen

a) bei der Aussiedlung bis zu 160 000,— DM (von Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 180 000,— DM) und

b) bei der Teilaussiedlung bis zu 100 000,— DM (von Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 120 000,— DM)

gewährt werden. Das Darlehen ist jährlich mit 1% zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

6.3. Grünland- und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetriebe können über vorstehende Finanzierungshilfen hinaus einen Zuschuß

a) bei der Aussiedlung bis zu 60 000,— DM und

b) bei der Teilaussiedlung bis zu 42 000,— DM

erhalten.

6.4. Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000,— DM (in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz auch ein höherer Zuschuß) gewährt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

6.4.1. Die Erschließungskosten müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum strukturellen Effekt des Vorhabens stehen.

6.4.2. Zuschußfähige Wegebaukosten sind die Kosten für eine einfache Zuwegung vom öffentlichen Weg oder vom Wirt-

schaftsweg bis zu den Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen des Aussiedlungsgehöftes (einschließlich der Ausfahrt bei einem Hallenbau). Kosten der Hofbefestigung und von Wegen über 3 m Breite sind nicht zuschußfähig.

6.4.3. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung gehören auch die Kosten für die Regenwasserableitung außerhalb von Gebäuden, soweit das Regenwasser in Kanälen abgeleitet wird.

6.4.4. Aufwendungen für den Bau eines Feuerlöschteiches können zu den Kosten der Wasserversorgung gerechnet werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Anlegung eines Feuerlöschteiches ausdrücklich zur Auflage gemacht hat

6.4.5. In Höhe des für die Eingrünung des Aussiedlungsgehöftes vorgesehenen Betrages ist unabhängig davon, ob für die übrigen Maßnahmen bereits Kosten angefallen sind, der Erschließungskostenzuschuß zurückzubehalten

6 4.6. In den Fällen der Nr. 4.2. kann ein Erschließungskostenzuschuß insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen

6.5. Bei früher geförderten Aussiedlungen, bei denen auf Grund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, kann ein Zuschuß bis zu 35 000,— DM gewährt werden. In diesen Fällen wird auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsauflage verzichtet

6 6. Auf die nach Abzug der Mindesteigenleistungen sowie der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gem. Nrn 6.2. bis 6.4. verbleibenden förderungsfähigen Aufwendungen, die bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb betragen dürfen, kann dem Begünstigten ein Zuschuß entsprechend Nr. 3 2. gewährt werden

6 7. In den Fällen der Nr. 1 2 Buchst f) kann ein Zuschuß bis zu 60% gewährt werden.

B **Althofsanierung/Betriebszweigaussiedlung**

7. **Gegenstand der Förderung**

7.1. Gefördert werden

a) als Althofsanierung umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich seiner baugebundenen technischen Ausrüstung) mit einem hierfür erforderlichen förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 80 000,— DM (bei Grünland- und Futterbaubetrieben von mehr als 60 000,— DM) Als Wirtschaftsgebäude in diesem Sinne können auch Gewachshäuser von Gartenbaubetrieben angesehen werden;

b) als Betriebszweigaussiedlung die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen

7 2. Eine Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung wird auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung als Siedlung i S. des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt

7 3. Nr. 1.4. Sätze 2 ff gelten sinngemäß

8 **Förderungsvoraussetzungen**

8 1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2

8.2. Bei einer Betriebszweigaussiedlung wird für die Gewährung eines Erschließungskostenzuschusses nach Nr. 9.5. ein erhebliches offentliches Interesse vorausgesetzt, für das Nr. 5.5. gilt

9. **Art und Umfang der Förderung**

9.1. Hinsichtlich der Mindesteigenleistung ist Nr. 6.1. zu beachten

9 2 Dem Begünstigten kann ein öffentliches Darlehen bis zu 50 000,— DM (bei Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 120 000,— DM) gewährt werden

9.3. Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000,— DM gewährt werden

9 4. Bezüglich der Darlehenskonditionen gilt Nr. 6.2. Satz 2

9 5. Bei einer Betriebszweigaussiedlung kann ein Erschließungskostenzuschuß nach Nr. 6.4. in Anspruch genommen werden

9.6. Auf die nach Abzug der Mindesteigenleistungen sowie der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gem. Nrn. 9.2., 9.3. und 9.5. verbleibenden förderungsfähigen Aufwendungen, die bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb betragen dürfen, kann dem Begünstigten ein Zuschuß entsprechend Nr. 3.2. gewährt werden

9.7. In den Fällen der Nr. 1.2 Buchst. f) kann ein Zuschuß bis zu 60% gewährt werden.

C **Förderung von Auffangbetrieben**

10. **Gegenstand der Förderung**

10.1. Gefördert wird die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Zwecke des Landauffangs als umfassende Maßnahme im benachteiligten Gebiet. Von der Förderung ausgenommen sind jedoch Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung.

10.2. Im einzelnen können gefördert werden:

a) die Besiedlung (einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten) und

b) die Einrichtung der Betriebe.

10 3. Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000,— DM/ha der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten

10.4 Die Maßnahme wird als Siedlung i. S. des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt

10 5. Nr. 1.4. Sätze 2 ff gelten sinngemäß

11. **Förderungsvoraussetzungen**

11.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2

11 2. Die Förderung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus, das nur gegeben ist, wenn

a) die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

b) die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

c) eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist

11.3. Bei einer Förderung soll die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Vollarbeitskräften angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann

11.4. Der Betrieb muß seinem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und seiner örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß er sich auch fernerhin i S des Förderungszweckes entwickelt

11.5. Das erhebliche öffentliche Interesse und vorstehend genannte Erwartung sind besonders zu begründen

11 6. Auffangbetriebe dürfen nach den Förderungskonditionen der ländlichen Siedlung nur gefördert werden, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangslage eine Förderung nach den Abschn I, II A oder II B nicht in Frage kommt, insbesondere nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde

12. **Art und Umfang der Förderung**

12 1. Es dürfen nicht überschritten werden

a) im Falle der Neuerrichtung an einem anderen Standort ein förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen

— bei Wirtschafts- und Wohngebäuden von 600 000,— DM

— bei Wirtschaftsgebäuden von 450 000,— DM und

b) im Falle von Baumaßnahmen im Wirtschaftsteil am alten Standort oder der Verlegung eines Betriebszweiges ein förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen von 380 000,— DM (zuzüglich bis zu 70 000,— DM für erforderliche Erschließungsmaßnahmen bei Verlegung eines Betriebszweiges).

12 2. Es ist eine Mindesteigenleistung von 10% der förderungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen

12.3. Zur Finanzierung sind in erster Linie Darlehen zu gewähren. Die Darlehen werden dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt

Für diesen Kredit gelten nachfolgende Bestimmungen:

12.3.1. Der Kredit ist jährlich mit 1% zu verzinsen und mit 3,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz der Zinssatz bis auf 0,5% und der Tilgungssatz bis auf 2% herabgesetzt werden. Die jährliche Tilgung ist von der unteren Siedlungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

12.3.2. Die Kredithöhe richtet sich grundsätzlich nach der Jahresleistung, die innerhalb der vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze untergebracht werden kann. Dabei darf jedoch der Teil des Kredits, der auf die Einrichtung des Betriebes entfällt, nicht mehr als 49% (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungssätzen 44%) der entsprechenden Gestehungskosten, höchstens 71 700,— DM/AK (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen 63 500,— DM/AK), betragen.

12.3.3. Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann bis zu drei (bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bis zu fünf) Freijahren einräumen.

12.4. Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung von Darlehen auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung der Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann dieser Anteil bis auf die Hälfte erhöht werden, wenn andernfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten würde.

12.5. Soweit für die Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen ein Zuschuß gewährt wird, darf dieser nicht mehr als 31% der entsprechenden Gestehungskosten, höchstens 44 300,— DM/AK, betragen.

D. Anliegersiedlung

13. Gegenstand der Förderung

13.1. Gefördert wird die flächenmäßige Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung) in den Ausnahmefällen nach Nr. 30.1. Buchst. q).

13.2. Die Maßnahme wird als Siedlung i. S. des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

14. Förderungsvoraussetzungen

14.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.

14.2. Das vorauszusetzende erhebliche öffentliche Interesse ist nur gegeben, wenn

a) die Voraussetzungen nach Nr. 11.2. erfüllt sind oder

b) die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

14.3. Eine Förderung ist nur bei einer Zulagefläche (Kauf oder mindestens zwölfjährige Pacht oder ähnliche, vertraglich gesicherte Nutzung) von mindestens 4 ha zulässig. In Einzelfällen, insbesondere bei bereits im Rahmen der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung geförderten Betrieben und bei Spezialbetrieben, kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ausnahmen hiervon zulassen. Dies gilt auch bezüglich des vertragsgemäßen Nachweises von Pachtflächen.

14.4. Bei der betrieblichen Ausrichtung sind die Nrn. 11.3. und 11.4. zu beachten. Im übrigen ist nach Nr. 11.5. zu verfahren.

15. Art und Umfang der Förderung

15.1. Soweit die Förderung durch Unterverteilung eines dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen früher gewährten Zwischenkredits des Bodenzwischenerwerbs erfolgt, gilt folgendes:

15.1.1. Der Kredit ist jährlich mit 3% zu verzinsen und mit 2,75% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im übrigen ist Nr. 12.3.1. Satz 3 anzuwenden.

15.1.2. Der Kredit darf nicht mehr als 86% der Gestehungskosten, höchstens 124 700,— DM/AK, betragen. Die Jahresleistung muß innerhalb der vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze liegen.

15.1.3. In Ausnahmefällen kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft ein Freijahr einräumen.

15.2. In allen anderen, nach Nr. 30.1. Buchst. q) ausnahmsweise zulässigen Förderungsfällen kann ein Zuschuß unter Beachtung der Nr. 3 gewährt werden.

E. Bodenzwischenerwerb

16. Gegenstand der Förderung

16.1. Gefördert wird der vorsorgliche Ankauf von Grundstükken durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen.

16.2. Die Maßnahme wird als Siedlung i. S. des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

17. Förderungsvoraussetzungen

Der Ankauf muß der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des Reichssiedlungsgesetzes und des Siedlungsförderungsgesetzes sowie der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des Bundesvertriebenengesetzes oder anderen Strukturmaßnahmen i. S. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dienen.

18. Art und Umfang der Förderung

Dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen kann bis zu 90% des vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft als angemessen anerkannten Kaufpreises eine Zinsverbilligung bis zu 4% gewährt werden. Es gilt die hierzu getroffene Sonderregelung.

III. Agrarkreditprogramm (AKP)

19. Gegenstand der Förderung

19.1. Gefördert werden Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb.

Im einzelnen sind förderungsfähig

— betriebliche Investitionen gemäß Nr. 1.2 und

— Investitionen für Wohngebäude*).

19.2. Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

19.3. Investitionen in Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

19.4. Es wird auf Nr. 1.4. Satz 2 hingewiesen.

20. Förderungsvoraussetzungen

20.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind

a) selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte i. S. des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) (Haupt- und Nebenerwerbslandwirte),

b) juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und i. S. der Abgabenordnung unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

c) juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 28.1. Buchst. a) (Haupterwerbslandwirt) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

20.2. Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen jährlich insgesamt 120 000,— DM, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 60 000,— DM, nicht überschritten haben; der Betrag von 60 000,—

*) z. Z. ausgesetzt

DM kann in Ausnahmefällen geringfügig überschritten werden. Für den Nachweis gilt Nr. 2.1.2. Sätze 2 ff.

20.3. Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

20.4. Für Pachtbetriebe bzw. -flächen gilt Nr. 2.1.4.

21. **Art und Umfang der Förderung**

21.1. Vom förderungsfähigen Investitionsvolumen sind bare und/oder unbare Eigenleistungen von mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens zu erbringen.

21.2. Nach Abzug der Eigenleistungen kann dem Begünstigten für ein notwendiges Kapitalmarktdarlehen bis zu 143 000,— DM je AK und Betrieb eine Zinsverbilligung gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 3% (im benachteiligten Gebiet bis zu 5%) und wird in Form eines abgezinsten Zinszuschusses bereitgestellt.

21.3. Bei Anwendung der sich aus Nr. 21.2. ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinste Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

Zinsverbilligungssatz lt. Nr. 21.2.	Zinszuschüsse (bezogen auf das Kapitalmarktdarlehen) Baumaßnahmen	andere Investitionen
3%	16%	8%
5%	26%	13%

21.4. Vorstehende Sätze sind auf eine Verbilligungsdauer bei Baumaßnahmen von zwölf Jahren und bei anderen Investitionen von fünf Jahren abgestellt, wobei die tatsächliche Laufzeit der Darlehen darüberliegen darf. Soweit sich aus dem Darlehensnachweis Laufzeiten von weniger als zwölf bzw. fünf Jahren ergeben, sind die abgezinsten Zinszuschüsse bei der Bewilligung oder vor der Auszahlung zeitanteilig zu kürzen.

21.5. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000,— DM (bei Kleinkooperationen unter 5 000,— DM) oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

21.6. Das notwendige und der Zuschußberechnung zugrunde gelegte Kapitalmarktdarlehen ist vor der endgültigen Aufnahme um den bewilligten Zinszuschuß zu kürzen. Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der Hausbank über die endgültige Darlehensaufnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

21.7. In den Fällen der Nr. 1.2 Buchst. f) kann ein Zuschuß bis zu 60% gewährt werden.

IV. Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung

22. **Gegenstand der Förderung**

22.1. Gefördert werden

a) betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in
   — beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
   — beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
   — beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

b) Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich solche zur Biomasseverfeuerung), Wind- und Wasserkraftanlagen sowie die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf
   — Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
   — Biomasseverfeuerung,
   — bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

22.2. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, können Zuschüsse für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

22.3. Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die

a) dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder

b) nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus

dienen.

23. **Förderungsvoraussetzungen**

23.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind

a) Haupterwerbslandwirte,

b) Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trokkenguts arbeiten, und

c) Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen nach Nr. 22.1 Buchst. b) handelt,

d) juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

e) juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 28 a) (Haupterwerbslandwirt) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

23.2. Für Pachtbetriebe bzw. -flächen gilt Nr. 2.1.4.

23.3. Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

23.4. Bei Investitionen von mehr als 20 000,— DM müssen die Begünstigten nach Nr. 23.1. Buchst. b) einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

24. **Art und Umfang der Förderung**

24.1. Dem Begünstigten kann ein einmaliger Zuschuß auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 5 000,— DM bis zu 143 000,— DM je AK und 250 000,— DM je Unternehmen gewährt werden.

24.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

24.3. Eine Förderung nach diesem Abschnitt kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen dieser Richtlinien gewährt werden.

V. Besondere Förderung von Junglandwirten

25. **Gegenstand der Förderung**

25.1. Die Förderung erfolgt zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten und kann eingesetzt werden für

a) förderungsfähige Investitionen nach Abschn. I, II. A bis II. D, III und IV,

b) sonstige Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Investitionen für Wohngebäude) (s. dazu auch Nr. 30.2.).

25.2. Bei Förderung nach Nr. 27.1. Buchst. b) müssen

a) Investitionen von mindestens 35 000,— DM durchgeführt und kann

b) der Zuschuß auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

26. **Förderungsvoraussetzungen**

26.1. Antragsberechtigt (begünstigter Junglandwirt) ist, wer

a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 40 Jahre alt ist,

b) erstmals — bei Förderung nach Nr. 27.1. Buchst. a) Tiret 1 und Buchst. b) hauptberuflich — einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen hat (erste Niederlassung),

c) landwirtschaftlicher Unternehmer i. S. des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3 a GAL geworden ist, und zwar als Allein- oder Mitunternehmer (bei Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. a) als Mitunternehmer nur mit dem Ehegatten oder einem anderen Junglandwirt bzw. mehreren anderen Junglandwirten), sowie

d) eine Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. a) innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt.

26.2. Es ist stets eine Berufsbildung i. S. von Nr. 2.1.6. nachzuweisen.

26.3. Bei Förderung nach Nr. 27.1. Buchst. b) muß der Arbeitsumfang in dem Betrieb mindestens einer AK entsprechen.

27. **Art und Umfang der Förderung**

27.1. Dem Begünstigten kann gewährt werden:

a) in den Fällen nach Nr. 25.1. Buchst. a)
— i. V. m. einer Förderung nach Abschn. I oder II ein zusätzlicher Zuschuß von 5% der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. von Nr. 3.2.;
— i. V. m. einer Förderung nach Abschn. III eine um jeweils 1% höhere Zinsverbilligung nach Nr. 21.2.;

b) in den Fällen nach Nr. 25.1. Buchst. a) oder b)
— i. V. m. Maßnahmen nach Abschn. I bis IV oder unabhängig davon ein Zuschuß (Niederlassungsprämie) — einmalig je Betrieb und Begünstigter — in Höhe von bis zu 23 500,— DM.

27.2. Bei Anwendung der sich aus Nr. 27.1. Buchst. a) Tiret 2 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zuschüsse nicht überschritten werden:

Zinsverbilligungssatz lt. Nr. 21.2.	Zinszuschüsse (bezogen auf das Kapitalmarktdarlehen) Baumaßnahmen	Maschinen und andere Investitionen
4%	21%	10,5%
6%	31%	15,5%

VI. **Gemeinsame Vorschriften**

28. **Begriffsbestimmungen**

28.1. Im Sinne dieser Richtlinien ist zu verstehen unter:

a) Haupterwerbslandwirt
ein landwirtschaftlicher oder land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, dessen landwirtschaftliches Einkommen im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50% des Gesamteinkommens und dessen Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.
Einem Haupterwerbslandwirt gleichgestellt ist bei der Förderung nach Abschn. I, II A und II B ein Landwirt, dessen Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf seinem Betrieb mindestens 50% des Gesamteinkommens **und** dessen Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.
Der aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens darf jedoch 25% seines Gesamteinkommens nicht unterschreiten;

b) Nebenerwerbslandwirt
ein Begünstigter i. S. des § 1 Abs. 3 u. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, dessen landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50% beträgt **oder** dessen für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit die Hälfte oder mehr seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht;

c) Grünlandbetrieb
ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Anteil an tatsächlich genutztem Dauergrünland von mehr als 50%;

d) Futterbaubetrieb
ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Anteil von Futterbau an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 80%;

e) benachteiligtes Gebiet
das sich aus den Bergbauernrichtlinien ergebende Gebiet, wobei eine darauf bezogene, verbesserte Förderung voraussetzt, daß sie überwiegenden Flächen des Begünstigten bzw. seines Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen.

28.2. In den Fällen der Nr. 28.1. Buchst. c) und d) müssen die geforderten Anteile im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes und bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

29. **Allgemeine Grundsätze**

29.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen und Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

29.2. Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

29.3. Für alle Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten
— das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
— die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
— die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO — (StAnz. 1987 S. 1481) und
— die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

29.4. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

a) der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann. Förderungsmittel nach Abschn. I, II A, II B und II D werden deshalb nicht gewährt, wenn im Zieljahr bei angemessenen Lebenshaltungskosten die Kapitaldienstgrenze bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur zu 75% ausgeschöpft wird;

b) andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

c) der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

29.5. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

29.6. Der Grundsatz nach Nr. 29.4. Buchst. c), Vermögenswerte und Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einzubringen, bleibt durch die bei einzelnen Verfahren vorgeschriebene Mindesteigenleistung unberührt.

29.7. Verfügen der Antragsteller, sein Ehegatte und/oder der Hoferbe über erhebliche Vermögenswerte, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder über erhebliche Grundstückserlöse, dürfen Förderungsmittel nur bewilligt werden, wenn die Werte oder Erlöse nicht für das Vorhaben eingesetzt werden können und die Verwertung nicht zumutbar ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
Eine Förderung entfällt auch dann, wenn der in Satz 1 genannte Personenkreis erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkommen erzielt.

29.8. Die einzusetzenden Vermögenswerte oder Grundstückserlöse können auf eine vorgeschriebene Mindesteigenleistung angerechnet werden. Dies gilt nicht für den Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle bei einer Aussiedlung oder Teilaussiedlung.

29.9. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Richtlinien erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt. Hierbei ist noch folgendes zu beachten:

29.9.1. Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20% ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

29.9.2. Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

29.10. In Brandfällen bei Wirtschaftsgebäuden muß als Eigenleistung jeweils eine der Entschädigung der Brandversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechende Summe in das Verfahren eingebracht werden. Hiervon kann es Ab-

weichungen geben, da auch bei der Neuwertversicherung in bestimmten Fällen nur der Zeitwert bzw. ein bestimmter Prozentsatz des Schadensbetrages bzw. der Reparaturkosten ersetzt wird. Auf jeden Fall ist als Eigenleistung die Summe zu verlangen, die vom Versicherer nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden geleistet wird oder zu zahlen wäre, falls ein Versicherer Leistungen aus einem solchen Vertrag zu erbringen hätte.

29.11. Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.

29.12. Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung sind bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Dabei soll auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu schaffen und den Erosionsschutz zu sichern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gem. § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen nicht gefördert werden.

Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden. Als solche können in Betracht kommen:

— Feuchtgebiete,
— Trockenbiotope,
— für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile und
— natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

30. Ausschlußbestimmungen

30.1. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind — vorbehaltlich der Nr. 30.2. — ausgeschlossen:

a) Maßnahmen, die voll mit Eigenleistungen finanziert werden;

b) Investitionen, mit denen vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden ist (es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften);

c) die mit betrieblichen Investitionen (nicht mit Investitionen für Wohngebäude) verbundene Mehrwertsteuer;

d) laufende Betriebsausgaben, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen;

e) Investitionen in Betriebszweigen, die i. S. der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten, und in folgenden nichtgewerblichen Nebenbetrieben: Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien.

Förderungsfähig nach Abschn. I, II A, II B und III sind jedoch Investitionen

— im Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof", sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird, und
— in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung" sowie „Freizeit und Erholung",

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderungsprogramme gefördert werden können;

f) Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden;

g) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und EG-Verordnungen;

h) Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden;

i) Tierhaltungszweige, die die in § 51 des Bewertungsgesetzes genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden;

j) der Kauf von lebendem Inventar oder die Aufstockung aus eigener Nachzucht;

k) der Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung, es sei denn, daß er nach Abschn. I oder II gefördert werden soll, wenn und soweit Investitionen auf Grund von Auflagen oder Verpflichtungen der öffentlichen Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes erforderlich sind. Die Investitionen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen. Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude (Gebäudehülle) zur Unterbringung von für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen neuen Batterien unter der Voraussetzung einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen förderungsfähig;

l) Investitionen im Bereich der Tierhaltung, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz einen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten (GV) je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche übersteigt. Die Bewilligungsbehörde kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Förderungsmaßnahme muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein;

m) aa) Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung, wenn

— bei Antragstellung bereits mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb (bei Anwendung von Abschn. III mehr als 40 Kühe je AK und Betrieb) gehalten werden oder durch die Investitionen eine solche Größenordnung erreicht wird oder
— die Investitionen nicht im Rahmen der bei Antragstellung vorhandenen Referenzmenge des Betriebes erfolgen oder
— der Betrieb bei Antragstellung nicht über mehr als 30% Dauergrünland bzw. nicht über mehr als 50% Hauptfutterfläche verfügt oder
— der Landwirt innerhalb von zehn Jahren vor Antragstellung Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder Milchviehhaltung erhalten hat;

bb) Investitionen im Bereich der Schweineproduktion, wenn

— eine Aufstockung der Kapazitäten erfolgt oder
— bei Rationalisierungsmaßnahmen (mit Ausnahme von solchen, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt dienen), nicht mindestens 35% der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden können;

cc) Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung bei Tierhaltungen mit einem Besatz an Fleischrindern von mehr als 3 GV je Hektar der für die Ernährung dieser Rinder benötigten Gesamtfutterfläche im Zieljahr. Diese Ausschlußbestimmung (Intensitätsgrenze) gilt nicht bei einer Förderung aus Gründen des Umweltschutzes.

Bei Aussiedlungen im Bereich der Milchkuhhaltung kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Ausschlußbestimmungen unter aa) zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt;

n) Maschinen und Geräte.
Förderungsfähig sind jedoch
aa) Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung (einschließlich Wasserzulauf, -entnahme und -verteilung sowie darauf entfallende Ingenieurleistungen) und
bb) Maschinen zur ökologischen Ausrichtung der Produktion gemäß Anlage 3 für einen überbetrieblichen Einsatz;

o) Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

p) Aufforstungen;

q) Landankäufe, es sei denn, die Förderung (nach Abschn. II. D) wird ausnahmsweise zugelassen
— bei der Verwertung von Masseland in Flurbereinigungsverfahren oder
— zur Erhaltung von bisher gepachteten Flächen, auf die der Betrieb angewiesen ist und die ihm andernfalls verlorengingen oder
— zur Abwicklung eines gezielten Landankaufs durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder
— zum Ankauf eines Hofanschlußplanes oder eines Standortgrundstückes (bei einer Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung),
vorausgesetzt, der Kaufpreis wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannt;

r) Betriebsinhaber, die der auf Grund einer früheren Förderung mit öffentlichen oder zinsverbilligten Mitteln übernommenen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen;

s) die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und ggf. dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und ggf. deren anschließende Entwässerung sowie die sonstige Entwässerung von Äckern.

30.2. Bei Förderung nach Nr. 27.1. Buchst. b) gelten die Ausschlußbestimmungen von Nr. 30.1. Buchst. b) bis i), n) und s).

30.3. Die Höhe und die Finanzierung von Investitionen, die nach vorstehenden Bestimmungen von der Förderung ausgeschlossen sind, aber trotzdem im Rahmen eines im übrigen finanzierbaren Vorhabens durchgeführt werden sollen, sind ungeachtet des Förderungsausschlusses im Interesse eines Gesamtüberblicks über das Vorhaben nachzuweisen.

31. **Technische Bestimmungen**

Bei der Förderung sind die generellen baufachlichen und landtechnischen Regelungen zu beachten. Dies gilt bei Wirtschaftsgebäuden auch hinsichtlich der Anforderungen für eine artgerechte Tierhaltung.

32. **Wiederholungsförderung, Ergänzungsfinanzierung**

32.1. Nach Ablauf von sechs Jahren nach einer Erstförderung gemäß diesen oder entsprechenden früheren Richtlinien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" können in den Fällen von Abschn. I, II.A, II.B, III und IV erneut die vollen richtliniengemäßen Sätze in Anspruch genommen werden (Wiederholungsförderung).

32.2. Während des Zeitraumes von sechs Jahren können in den in Nr. 32.1 genannten Fällen bewilligte Mittel bis zu den richtliniengemäßen Höchstsätzen aufgestockt werden (Ergänzungsfinanzierung). Dabei ist zu beachten, daß in diesem Zeitraum Förderungen in den Fällen von Abschn. I, II.A und II.B auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen (davon ggf. der zweite in Fortschreibung des ersten Plans) zulässig sind.

33. **Sonderbestimmungen für Kooperationen**

33.1. Jeder Begünstigte kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation bis zu den hierfür geltenden Höchstgrenzen wahrnehmen. Wird ein Begünstigter sowohl in einer Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb gefördert, darf die vorbehaltlich der für die Kooperation geltenden Höchstgrenzen auf ihn entfallende Gesamtförderung seine zulässige Förderung als Einzelbegünstigter nicht überschreiten. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

33.2. Eine Kooperation ist in einem schriftlichen Vertrag geregelte Zusammenarbeit mehrerer Einzelbegünstigter in beliebiger Rechtsform. Die Zusammenarbeit kann sich
a) auf einen neuen Gesamtbetrieb, d. h. den vollständigen Zusammenschluß bisher bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu einer neuen Wirtschaftseinheit (Vollfusion),
b) auf einzelne aus im übrigen weiter bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgegliederte Betriebszweige (Teilfusion) oder
c) auf Teilaufgaben
beziehen.

33.3. Jeder der an einer Kooperation beteiligten Landwirte muß einen selbständigen Betrieb bewirtschaften oder es müssen — im Falle der Vollfusion — die an der Kooperation beteiligten Betriebe bei Antragstellung mindestens ein Jahr als selbständige Unternehmen bewirtschaftet worden sein.

33.4. Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistungen einbringen. Bei einer Vollfusion muß jedes Mitglied darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistungen an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

33.5. Im Falle einer Vollfusion hat sich ein zu erstellender Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene bzw. entstehende neue Wirtschaftseinheit zu erstrecken.

33.6. Die Höchstgrenzen nach Nrn. 2.1.2 (positive Einkünfte), 3.2, 6.6 und 9.6 (förderungsfähige Aufwendungen), 6.2 und 9.2 (öffentliche Darlehen) sowie 6.3 und 9.3 (Zuschüsse) können bei einer Kooperation mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden, jedoch darf die dreifache Höhe (bei den förderungsfähigen Aufwendungen der Betrag von 850 000,— DM) nicht überschritten werden. Im Milchkuhbereich kann die Kapazitätsgrenze nach Nr. 30.1 Buchst. m) entsprechend multipliziert werden, wenn es sich um eine Vollfusion handelt, jedoch dürfen 120 Kühe nicht überschritten werden. Bei Anwendung von Abschn. III entfällt diese verbesserte Förderung.

33.7 Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Kooperation in Form der Vollfusion zusammen, kann der Zuschuß (Niederlassungsprämie) nach Nr. 27.1 Buchst. b) an bis zu drei Junglandwirte gewährt werden.

34. **Mitwirkung von Betreuern und Siedlungsunternehmen**

34.1. Bei der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung (soweit hierbei eine Förderung nur mit einem Zuschuß i. S. von Nr. 3.2 möglich ist: bei einem baulichen Investitionsvolumen des Wirtschaftsteils von mehr als 200 000,— DM; im übrigen ausgenommen der Fall der Gewährung einer Erschließungsbeihilfe gemäß Nr. 6.5) muß ein Betreuer, bei den übrigen Maßnahmen der ländlichen Siedlung das gemeinnützige Siedlungsunternehmen mitwirken.

34.2. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat die Aufgabe,
a) den vollständigen Antrag mit sämtlichen Unterlagen Antrag zusammen mit dem Betriebsverbesserungsplan die für seine Beurteilung wesentlichen Angaben enthält sowie den Richtlinien und sonstigen Bestimmungen entspricht,
b) das Vorhaben entsprechend der Bewilligung durchzuführen und dabei die Mittel bestimmungsgemäß abzurufen,
c) bei Aussiedlungen für die ordnungsgemäße Verwertung der alten Hofstelle zu sorgen und
d) den Verwendungsnachweis zu erstellen.
Im übrigen gilt Anlage 1.

34.3. entfällt

34.4. Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ist die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel, die auch als Betreuer zugelassen ist.

34.5. entfällt

34.6. Der Betreuer erhält eine Betreuungs-, das Siedlungsunternehmen eine Besiedlungsgebühr. Außerdem hat der Begünstigte dem Betreuer oder Siedlungsunternehmen die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes zu erstatten und im Betreuungsfalle dem Betreuer die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure zu zahlen. Diese Kosten bzw. Gebühren sind Bestandteil des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

34.7. Die Betreuungs- bzw. Besiedlungsgebühr wird, soweit es sich um Verfahren handelt, in denen öffentliche Darlehen gewährt werden oder zulässig sind, als besonderer Zuschuß bereitgestellt; die Förderung eines Wohnhauses (-teiles) i. V. m. einer Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder Teilaussiedlung rechnet insoweit nicht als einheitliches Verfahren.

34.8. Die Betreuungsgebühr errechnet sich nach dem bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag belegten förderungsfähigen Investitionsvolumen für Gebäude einschließlich technische Einrichtungen (baugebundene Technik) und zur Erschließung (ohne Baunebenkosten) nach folgender Übersicht:

Förderungsf. Inv.-Vol. im vorst. Sinne bis DM	Gebührensatz %	Mindestgebühr DM
250 000,—	4,90	—
350 000,—	4,60	12 250,—
500 000,—	4,35	16 100,—
550 000,—	4,05	21 750,—
1 000 000,—	3,80	22 275,—

Zuschläge dürfen nicht berechnet werden. Mit vorstehender Gebühr ist auch eine Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten. Neben dem Höchstbetrag darf jedoch die Umsatzsteuer angesetzt werden.

34.9. Die Besiedlungsgebühr umfaßt

a) eine Betreuungsgebühr entsprechend Nr. 34.8.

b) eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und in der Anliegersiedlung in Höhe von

— 600,— DM je ha, höchstens jedoch von 8 000,— DM je Verfahren, in Kauffällen und

— 300,— DM je ha für im Siedlungsverfahren zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens zwölfjähriger Dauer vermittelte Grundstücke und

c) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

34.10. Für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes dürfen Kosten von höchstens 500,— DM geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen nur Teile des Planes erstellt.

34.11. Für seine Bemühungen bei der Veräußerung der alten Hofstelle kann der Betreuer vom bisherigen Eigentümer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2% des Veräußerungserlöses vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden; der abzusetzende Betrag beläuft sich mindestens auf 800,— DM.

34.12. Von der Betreuungsgebühr (Nr. 34.8. einschließlich Nr. 34.9. Buchst. a) darf ein Restbetrag von 40% erst nach Abschluß des Vorhabens (30% bei Vorlage des Verwendungsnachweises an die mit der Prüfung beauftragte Stelle und 10% bei Nachprüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Betreuung) ausgezahlt werden.

34.13. Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen der Teil der Gebühren belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belassung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.

34.14. Im übrigen ist bei sämtlichen Gebührenfragen die generelle Gebührenregelung für die ländlichen Siedlungsunternehmen im Lande Hessen zu beachten.

35. Verfahrensbestimmungen

35.1. Vor der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder eines Auffangbetriebes in der ländlichen Siedlung hat das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft — ggf. in einem Grundsatztermin — die verschiedenartigen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen. Das Amt hat hierbei neben dem Antragsteller und dem Betreuer zu beteiligen:

a) die obere Landesplanungsbehörde,

b) den Landrat bzw. Kreisausschuß sowie den Gemeindevorstand,

c) den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist,

d) den Kreis- und den Ortslandwirt,

e) den Kreisbauernverband sowie

f) die Behörden und Stellen, die sonst mit der Durchführung des Vorhabens befaßt sind oder deren Interessen berührt werden (z. B. das Straßenbauamt, das Wasserwirtschaftsamt, die Versorgungsbetriebe oder das Fernmeldeamt).

Den Behörden und Stellen sind geeignete Unterlagen (insbesondere maßstabgerechtes Kartenmaterial) zur Verfügung zu stellen.

35.2. In allen sonstigen Fällen, bei denen unmittelbar die Belange der Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturellen Vorplanungen und der Dorfentwicklung/Dorferneuerung berührt werden, ist zu klären, ob die bei der Förderung vorgesehenen Maßnahmen den entsprechenden Erfordernissen Rechnung tragen. Dies gilt auch für die Standortbilligung.

35.3. Bei allen betrieblichen Investitionen haben die landwirtschaftlichen Fachberatungen mitzuwirken.

35.4. Vor der Bewilligung von Förderungsmitteln für eine Maßnahme nach dem EFP, Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung ist die Stellungnahme eines Gutachterausschusses einzuholen, für den folgendes gilt:

35.4.1. Der Gutachterausschuß wird auf Landesebene gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

a) ein Vertreter des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft als Vorsitzender,

b) ein Vertreter des Regierungspräsidiums — Abteilung Forsten und Naturschutz,

c) ein Vertreter der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft,

d) ein Vertreter des Landesagrarausschusses,

e) je ein Vertreter des Hessischen Bauernverbandes, der Gartenbauverbände, des Weinbauverbands, der Waldbesitzerverbände und der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbauverbände in Hessen,

f) eine vom Landfrauenverband benannte Landfrau,

g) ein Vertreter der Verbraucherzentrale Hessen,

h) ein Vertreter der Arbeitsgruppe Ökologische Tierhaltung der Universität Gesamthochschule Kassel — Fachbereich Landwirtschaft —,

i) ein Vertreter der Leitinstitute der die Kapitalmarktmittel gewährenden Banken,

j) ein Vertreter der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen) in Frankfurt am Main als der zentralen Leit- und Abrechnungsstelle für die Zinsverbilligung.

Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

35.4.2. Ein Beauftragter des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.

35.4.3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz berufen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

35.4.4. Die Geschäftsordnung ist als Anlage 2 abgedruckt.

35.5. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.

35.6. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (in den Fällen nach Nr. 34 nach vollständiger Vorbereitung durch den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen).

35.7. Die Antragsteller können mit der Planung und Durchfüh-

rung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.

35.8. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, soweit nicht Nr. 36 anzuwenden ist. Die Abwicklung im einzelnen richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

36. **Behandlung der Förderungsmittel**
(in den Fällen der Nr. 34)

36.1. Bankmäßige Verwaltung

36.1.1. Die Verwaltung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse obliegt der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen) in Frankfurt am Main.

36.1.2. Für ihre Tätigkeit erhält das verwaltende Kreditinstitut

a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,375% der ausgezahlten öffentlichen Darlehen sowie

b) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5% der Zuschüsse (ausgenommen solche gemäß Nrn. 3.2. und 34.7. sowie Abschn. V).

Die einmalige Bearbeitungsgebühr wird bei der Auszahlung des jeweils ersten Teilbetrages einbehalten; der laufende Verwaltungskostenbeitrag ist vom Darlehensnehmer anzufordern.

36.1.3. Die Abwicklung der Zinsverbilligung in den Fällen nach Abschn. II. E richtet sich auch in diesen Fällen nach besonderen Bestimmungen.

36.2. Schuldurkunden

36.2.1. Für die bewilligten Mittel (ausgenommen Zuschüsse gemäß Nrn. 3.2. und 34.7. sowie Abschn. V) sind Schuldurkunden zu vollziehen, für die die von dem verwaltenden Kreditinstitut herausgegebenen Vordrucke zu verwenden sind.

36.2.2. Gläubigerin ist die Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main.

36.2.3. Die Schuldurkunden sind vom Darlehensnehmer bzw. Zuschußempfänger, seinem Ehegatten und ggf. auch vom Hofübernehmer und dessen Ehegatten zu unterzeichnen.

36.2.4. Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Schuldurkunden ist durch das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft oder den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen zu bestätigen.

36.3. Sicherheiten

36.3.1. Bei öffentlichen Darlehen ist eine dingliche Sicherheit in Form einer brieflosen Grundschuld an sämtlichen betriebszugehörigen Grundstücken, die sich im Eigentum des Darlehensnehmers, seines Ehegatten und ggf. des Hofübernehmers und dessen Ehegatten befinden, und zwar grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen sonstigen öffentlichen Förderungsmitteln, zu bestellen. Die dingliche Sicherung früher gewährter öffentlicher Förderungsmittel bleibt unberührt. Bei der Anliegersiedlung sind die Zukaufsflächen grundsätzlich an erster Rangstelle zu belasten, während die Stammgrundstücke an bereitester Stelle belastet werden können.

36.3.2. Bei der Förderung von Pachtbetrieben ist das öffentliche Darlehen in der Regel zu sichern durch

a) Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz oder

b) Sicherungsübereignungsvertrag.

36.3.3. Bei Zuschüssen (ausgenommen Zuschüsse gemäß Nrn. 3.2. und 34.7. sowie Abschn. V) ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des gewährten Zuschusses an bereitester Stelle auf den unter Nr. 36.3.1. genannten Grundstücken zu sichern. Bei Gewährung von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen sind jeweils einheitliche Grundschulden zu bestellen. Innerhalb dieser einheitlichen Grundschulden sind die Zuschüsse nachrangig zu behandeln.

36.3.4. Die Sicherheiten müssen sich auch auf Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrecken. Bei der Sicherung durch Grundschulden ist ein Höchstzinssatz von 10% eintragen zu lassen.

36.3.5. Anstelle der in den Nrn. 36.3.1. und 36.3.3. geforderten Grundschulden können

a) Bankbürgschaften erbracht oder

b) Wertpapiere hinterlegt werden.

Bei Darlehen müssen derartige Sicherheiten gefordert werden, wenn die grundbuchmäßige Absicherung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist.

36.3.6. Die Grundschulden sind zugunsten der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main einzutragen.

36.3.7. Falls ein vor- oder gleichrangiges Grundpfandrecht in Form einer Hypothek eingetragen ist bzw. bestellt wird, ist eine Löschungsvormerkung nach §§ 1163 und 1179 BGB zugunsten vorstehender Grundschulden einzutragen. Ist das vor- oder gleichrangige Grundpfandrecht eine Grundschuld, so muß — neben der vorzunehmenden Eintragung der vorerwähnten Löschungsvormerkung — der Grundstückseigentümer seinen bei Rückzahlung des Darlehens wirksam werdenden Anspruch auf Abtretung der Grundschuld an die Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main abtreten. Die Abtretung des Rückübertragungsanspruches ist dem durch die Grundschuld vor- oder gleichrangig gesicherten Gläubiger unter Aufforderung der Übermittlung einer Empfangsbestätigung anzuzeigen.

36.3.8. Die Begünstigten haben die persönliche Haftung für den Grundschuldbetrag nebst Zinsen zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht nur in den Grundbesitz, sondern auch in das sonstige Vermögen zu unterwerfen.

36.3.9. Für die Grundschuldbestellung i. V. m. den sonstigen Erklärungen sind die von den verwaltenden Kreditinstituten herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

36.3.10. Die Sicherheiten und die Rangfolge im Grundbuch sind von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall zu bestimmen.

36.4. Auszahlung

36.4.1. Die Förderungsmittel dürfen — sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind — durch den Betreuer bzw das Siedlungsunternehmen bei der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen) in Frankfurt am Main nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden. Letzteres ist beim jeweiligen Abruf ausdrücklich zu bestätigen. In den Fällen nach Nrn. 36.2. und 36.3 müssen die Schuldurkunde, der Vollstreckungstitel und der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegen. Die Auszahlung setzt im übrigen voraus, daß nach der Haushalts- und Kassenlage Mittel hierzu bereitstehen und diese nach den im Bewilligungsbescheid oder besonders erteilten Weisungen, für deren Einhaltung der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen verantwortlich ist, für das jeweilige Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen.

36.4.2. Die Förderungsmittel (einschließlich der Zuschüsse nach Abschn. V) sind auf ein im Einvernehmen mit dem Begünstigten bestimmtes Konto des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens auszuzahlen.

36.4.3. Die Mittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.

36.4.4. Sofern die Mitverhaftung des Grundstücks, auf dem ein neues Gehöft errichtet wird, zunächst nicht möglich sein sollte, weil dieses Grundstück noch in fremdem Eigentum steht und einem Flurbereinigungsverfahren unterliegt, ist zur Auszahlung der Mittel eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft als untere Flurbereinigungsbehörde erforderlich, daß

a) eine Erklärung des Darlehensnehmers und des Eigentümers des Baugrundstücks vorliegt, nach der beide mit der Zuteilung des Grundstücks an den Darlehensnehmer einverstanden sind,

b) die Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes zur Errichtung des neuen Gehöftes auf dem Baugrundstück erteilt ist,

c) hinsichtlich des Baugrundstücks vor Baubeginn eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes getroffen wurde bzw. wird und

d) das vorgenannte Baugrundstück im Flurbereinigungsplan dem Darlehensnehmer zugewiesen wird.

36.4.5. In dringenden vom Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen selbst zu verantwortenden Ausnahmefällen können diese

bis zu 50% der Mittel abrufen, bevor der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegt, wenn der die Bestellung beurkundende Notar in einer Gewährleistungserklärung bestätigt, daß

a) die den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung und der Eintragungsantrag dem Grundbuchamt weitergeleitet wurden,

b) keine weiteren Eintragungsanträge beim Grundbuchamt vorliegen, die das Grundpfandrecht zu beeinträchtigen geeignet sind, und im Grundbuch keine Vorlasten eingetragen sind, die der Eintragung des Grundpfandrechts in dem vereinbarten Range entgegenstehen sowie

c) — bei Abruf von Mitteln zum Landankauf — bezüglich der zu verpfändenden Zukaufsfläche sämtliche für die vereinbarte Eintragung des Käufers im Grundbuch erforderlichen Urkunden und behördlichen Genehmigungen zu den Grundakten eingereicht sind und der Umschreibung im Grundbuch Hindernisse nicht entgegenstehen.

36.4.6 Sofern sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen die Mittel unverzüglich an die Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen) in Frankfurt am Main zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden zweiten Kalendermonats, sind die verfrüht abgerufenen Mittel zu verzinsen. Wegen der Wirkung für die Vergangenheit ist das jeweilige Haushaltsgesetz zu beachten.

36.5. Leistungsbeginn und Fälligkeit bei den öffentlichen Darlehen

36.5 1. Die Zins- und Tilgungsleistungen bzw. in den Richtlinien festgelegten oder im Einzelfall eingeräumten Freijahre bei den öffentlichen Darlehen (mit Ausnahme der Zwischenkredite in der ländlichen Siedlung) beginnen mit dem Halbjahresersten, der auf die vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft festgestellte wirtschaftliche Übernahme oder Bezugsfertigkeit (bei Direktkrediten in der Anliegersiedlung: erste Auszahlung) folgt.

36.5.2. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, können Verzugszinsen in Höhe von 3% über Bundesbankdiskont jährlich, mindestens aber 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

37. **Verwendungsführung**

37.1. Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich neben diesen Richtlinien nach den vom Begünstigten anzuerkennenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Das sich nach den ANBest-P ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

37.2. Die Form des Verwendungsnachweises und die behördlicherseits durchzuführende Prüfung des Nachweises werden gesondert geregelt.

38. **Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme**

38.1. Unabhängig von den nach § 105 der Hessischen Bauordnung vorgesehenen Bauzustandsbesichtigungen und unabhängig davon, ob es sich um ein Siedlungsverfahren handelt, ist bei allen nach dem Abschn. II geförderten Baumaßnahmen unmittelbar nach Bezugsfertigkeit — bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Objekten nach Abnahme der Bauarbeiten gemäß § 12 VOB — Teil B — auf Antrag des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens eine siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme durch das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft durchzuführen.

38.2. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme umfaßt

a) die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit,

b) die Ermittlung von Mängeln an den Bauwerken und der Ausstattung,

c) die Überprüfung, ob die bei der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegten oder nachträglich genehmigten Bauplanungen eingehalten worden sind, und

d) die Feststellung des Zeitpunkts der wirtschaftlichen Übernahme bzw. Bezugsfertigkeit.

38.3. Die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob die Stelle ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt und bewirtschaftet werden kann.

38.4. Die Ergebnisse der Gebrauchsabnahme sind in einer Niederschrift festzuhalten, die auch vom Bauherrn zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist mit der Erklärung abzuschließen, daß der Bauherr mit der Beseitigung der Mängel, die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme festgestellt wurden bzw. bei den bauaufsichtsbehördlichen Bauzustandsbesichtigungen festgestellt werden, keine Beschwerden und Ansprüche mehr aus der Übernahme der Stelle bzw. der Bauausführung gegen den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen geltend zu machen hat. Gewährleistungsansprüche gemäß § 13 VOB — Teil B — sind hiervon auszunehmen. Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft übersendet dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und gibt ihm die Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf. Es hat die Mängelbeseitigung zu überwachen und dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen nach Erledigung aller Anstände eine Bescheinigung zu erteilen, daß die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme und den Bauzustandsbesichtigungen der Bauaufsichtsbehörde festgestellten Mängel behoben sind.

38.5. Für die Beseitigung der festgestellten Mängel hat das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer unverzüglich Sorge zu tragen, und zwar in den Fällen, in denen die Gesellschaft für die Mängel selbst einzustehen hat, auf ihre Kosten. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat auf die Einhaltung der Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB — Teil B — zu achten, wie auch die Verantwortung für einen Verzicht auf Sicherheitsleistung nach § 17 VOB — Teil B — zu übernehmen ist.

38.6. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und die Bescheinigung über die Mängelbeseitigung sind zusammen mit der Besichtigungsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bescheinigung des Bauleiters der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen) in Frankfurt am Main zu übersenden.

39. **Abschluß von Versicherungen**

39.1. In den Förderungsfällen nach Nr. 34 sind folgende Versicherungen abzuschließen:

a) Brandversicherung für Gebäude;

b) Feuerversicherung für Inventar;

c) Hagelversicherung in hagelgefährdeten Gebieten;

d) Glasversicherung bei Gartenbaubetrieben.

39.2. Der Versicherungsschutz gegen Brandschäden muß auf der Grundlage einer gleitenden Neuwertversicherung gegeben sein.

39.3. Der Abschluß der Versicherungen ist der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — (Landestreuhandstelle Hessen) in Frankfurt am Main gegenüber nachzuweisen, bei der Brandversicherung im Falle des Neubaues oder eines Umbaues nach Rohbaufertigstellung und im Falle des Erwerbs eines bestehenden Gebäudes nach Auszahlung des ersten Darlehensteilbetrages.

40. **Widerrufsvorbehalt**

40.1. Der Widerruf der Förderung ist vorzubehalten für den Fall, daß

a) geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab wirtschaftlicher Übernahme bzw. Fertigstellung sowie technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden;

b) wesentlich von dem Betriebsverbesserungsplan abgewichen worden ist;

c) die öffentlichen Mittel nicht in einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des der Bewilligung folgenden Jahres, ganz oder teilweise in Anspruch genommen sind oder die Abwicklung (Rück-

zahlung oder Unterverteilung) nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist;

d) bei einem Zwischenkredit Wertminderungen eintreten;

e) der Begünstigte die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen hat oder einstellt;

f) der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

g) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheint;

h) der geförderte Betrieb oder Betriebszweig nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände steuerrechtlich nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören;

i) die Förderungsmittel einem Pächter gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel i. V. m. einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel erhalten könnte;

j) bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses wieder rückgängig macht;

k) die gemäß Nr. 12.3.1 Satz 3 vorzunehmende Überprüfung eine höhere Belastbarkeit des Betriebes ergibt und der Begünstigte es ablehnt, die neuen Konditionen anzuerkennen.

40.2. Für den Widerruf — insbesondere hinsichtlich der Verzinsung der gewährten Förderungsmittel — gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Wiesbaden, 7. April 1993

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II B 1 — LK. 42.00.00 —
gen. — 1414/93
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 25/1993 S. 1435

Anlage 1

Aufgaben des Betreuers gemäß Nr. 34.2.

Das Ziel der Betreuung ist es, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung zu sichern. Der Betreuer soll deshalb

1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten,
2. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:

A. Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

1. Vorbereitende Betreuung
   — fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Information über Förderungsrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften,
   — Erarbeitung einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde unter angemessener Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen,
   — bei Aussiedlungen: Ermittlung möglicher Standorte und Mitwirkung bei der Verwertung der alten Hofstelle.
2. Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Stellen
   — Erledigung von Aufgaben des Antragstellers bei Behörden, Kreditinstituten und Auftragnehmern,
   — Wahrnehmung der behördlich vorgeschriebenen Termine.
3. Antragsbearbeitung
   — Einholung der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen,
   — Erarbeitung und Einreichung des Antrags auf Bereitstellung von Förderungsmitteln.
4. Finanzierungsbetreuung
   — Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes,
   — Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel,
   — eigenverantwortliche Erledigung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs.
5. Durchführung des Vorhabens
   — Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, daß die im Betriebsverbesserungsplan angegebenen Verhältnisse noch zutreffen,
   — Mitwirkung bei der dinglichen Sicherung der bewilligten Mittel,
   — Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplanes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid,
   — prüfungsfähige Aktenführung und Unterlagenaufbewahrung.
6. Abschluß des Verfahrens
   — Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Vorhabens,
   — Aufstellung und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises.

B. Technische Betreuung

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieurleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller im Einvernehmen mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Planung und Durchführung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Der Betreuer hat darauf zu achten, daß der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Architekten/Ingenieure dürfen nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sein. Für das Leistungsbild etc. gelten die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat dann in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

1. Planungsvorbereitung
   Mitwirkung bei der Ermittlung, ggf. Stellungnahme zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten- und Finanzierungsrahmen).
2. Bauplanung
   Mitwirkung beim Erarbeiten einer funktionsgerechten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage des Raum- und Funktionsprogrammes, Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kostenschätzung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien.
3. Vorbereitung der Baufreigabe
   Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, des Kostenanschlages einschließlich der Aufstellung der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.
4. Objektüberwachung
   Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgeblichen Planunterlagen,
   gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlußabnahme; hierbei Feststellung der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel,
   Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten,
   Überprüfung der Kostenfeststellung.
5. Objektbetreuung
   Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung der innerhalb der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel.

Anlage 2

Geschäftsordnung des Gutachterausschusses gemäß Nr. 35.4

1. Der Gutachterausschuß hat die Aufgabe, eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den Förderungsanträgen abzugeben. Grundlage dazu sind die vorgelegten Betriebsverbesserungspläne.
2. Der Geschäftsbereich des Gutachterausschusses umfaßt das Land Hessen.
3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen durch das

Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.

4. Der Gutachterausschuß wird vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft einberufen. Mit der Ladung sind den einzelnen Ausschußmitgliedern Arbeitsbögen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.
5. Die Sitzungen des Gutachterausschusses finden beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel statt.
6. Der Gutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

   Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.
7. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des Gutachterausschusses ist vom jeweiligen Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
8. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschußtätigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitglieder.

Anlage 3

Abgrenzung der Förderung von Maschinen zur ökologischen Ausrichtung nach Nr. 30.1 Buchst. n) bb)

1. Pflanzenschutz
   - Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung.
   - Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung [Recycling] nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Lufteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren).
   - Unterstock-Bearbeitungsgeräte.
   - Mulchsaat-Geräte.
2. Düngung
   - Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmisteinarbeitungstechnik.

572

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter des Landes;

hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen

Bezug: Meine Erlasse vom 8. September 1992 (StAnz. S. 2525) und 10. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 142)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft die folgenden Tarifverträge (Anlagen 1 bis 3) abgeschlossen, die ich hiermit bekanntgebe:

1. Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 für Waldarbeiter (LTW)
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 vom 25. Februar 1993 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 25. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST).

Die v. g. Tarifverträge werden im Handbuch „Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht für die Waldarbeiter des Landes — Hessische Staatsforstverwaltung" berücksichtigt.

Wiesbaden, 24. Mai 1993

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III A 3 — 7223 — T 03

StAnz. 25/1993 S. 1448

Anlage 1

Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Aufhebung des Lohntarifvertrages Nr. 9

Der Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 4. Juni 1992 für Waldarbeiter (LTW) wird für Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern mit Ablauf des 31. Dezember 1992, für die übrigen Waldarbeiter mit Ablauf des 28. Februar 1993 — § 11 LTW Nr. 9 jedoch ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1992 — aufgehoben.

§ 3

Löhne für Januar und Februar 1993

Für die Monate Januar und Februar 1993 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubs- oder Krankenlohn gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 3,0 v. H. des für den jeweiligen Monat maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde. Satz 1 gilt nicht für Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

§ 4

Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt (Beträge in DM):

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	14,71	14,91	15,12
W 2	16,15	16,38	16,60
W 3		17,77	
W 4		18,31	
W 5		18,97	
W 6		20,27	
W 7		21,68	
W 8		22,93	
W 9		24,17	

§ 5

Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngeldfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 26,43 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 8,72 DM/Std., der Prämiengeldfaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 15,67 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 26,75 Pf/min.

§ 6

Prämienlohnspanne

Die Prämienlohnspanne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt 6,80 DM.

§ 7

Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 16,15 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 14,71 DM.

§ 8

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

(1) Es werden festgesetzt

a) die Bemessungsgrundlage 1 auf 8,13 DM,
b) die Bemessungsgrundlage 2 auf 10,19 DM,
c) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,67 DM,
d) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,72 DM,
e) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 1,96 DM,
f) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 1,96 DM.

(2) Es sind maßgebend

a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

§ 9

Lohnbegrenzung im Zeitlohn

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 10

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,0 v. H.

§ 11

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,16 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,35 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,20 DM je Einsatzstunde.

§ 12

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 145,51 DM monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 22,50 DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 13

Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmachte, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe bzw. höhere Lohnstufe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

Die persönliche Zulage nach Absatz 2 vermindert sich ferner bei allgemeinen Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1992 um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 14

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst i. S. des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 15

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft

a) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern die §§ 1, 2, 4, 5 und 7 bis 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
b) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Hessen der § 6 am 1. Juli 1993,
c) für die übrigen Waldarbeiter
   aa) die §§ 1 bis 3, 11, 12 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
   bb) die §§ 4, 5, 7 bis 10 und 13 am 1. März 1993.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 11 Abs. 1 zum 1. Juli 1993 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Bad Reichenhall, 25. Februar 1993 (Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 vom 25. Februar 1993 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 1 004,65 DM,
im 2. Ausbildungsjahr 1 084,05 DM,
im 3. Ausbildungsjahr 1 156,93 DM.

(2) Der Auszubildende kann auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

(3) Bis zum 30. April 1993 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 223,87 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 57,47 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 166,40 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst i. S. des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O, den MTW, den MTW-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Bad Reichenhall, 25. Februar 1993 (Es folgen die Unterschriften)

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 25. Februar 1993
zum
Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
für den Landesbezirk Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des PST

In § 11 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST) vom 15. Juli 1981, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 4. Juni 1992, wird die Zahl „25" durch die Zahl „25,50" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bad Reichenhall, 25. Februar 1993 (Es folgen die Unterschriften)

573

Flurbereinigung Bickenbach-Süd, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Am 16. April 1993 ist vom Amt für Regionalentwickung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 16. April 1993

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II B 5 — LK.50.0
Darmstadt (Bickenbach) 1863/93

StAnz. 25/1993 S. 1450

Flurbereinigungsbeschluß

1. **Anordnung**

Auf Grund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird für die folgenden Grundstücke in Teilen der Gemarkung Bickenbach die Flurbereinigung angeordnet:

Flur 8 Nrn. 103—117, 191/1, 198—202

Flur 10 Nrn. 15—43, 44/1, 45—51, 61, 75—88, 109/2

Flur 11 Nrn. 2/1, 18, 21, 22, 23, 26/7, 32—53, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 63/1, 63/3, 63/6, 118/1

2. **Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die unter Ziffer 1 aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von 37 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einem orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bickenbach-Süd"

mit dem Sitz in Bickenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte), als **Teilnehmer**, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zustimmung über Nutzungseinschränkungen**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt als Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

7. **Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Bickenbach und den angrenzenden Gemeinden Pfungstadt, Seeheim-Jugenheim und Alsbach-Hähnlein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte bei der Gemeindeverwaltung 6101 Bickenbach, Darmstädter Straße 28, Zimmer 3, vom 26. April bis 7. Mai 1993 während der Dienststunden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Eschollbrükker Straße 4, 6100 Darmstadt, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Darmstadt, 16. April 1993 **Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt — Flurbereinigungsbehörde —**

574

Bauaufsicht — Baulicher Brandschutz im Industriebau; Anwendung — des Musters der Industriebau-Richtlinie (Anhang 1) — der Vornorm DIN 18230 (Anhang 2) — des Beiblattes 1 zur Vornorm DIN 18230 (Anhang 3) — der „Gliederung für den Nachweis eines brandschutztechnischen Gesamtkonzeptes" bei Einschaltung eines Brandschutzsachverständigen (Anhang 4)

Industriebauten sind bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verkehrsgefahr und somit nach § 72 Abs. 2 Nr. 7 HBO bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung, an die nach § 72 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden können. Sie sind auch nach § 72 Abs. 2 Nr. 8 HBO bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind.

§ 72 Abs. 1 HBO läßt keine Erleichterung zu. Erleichterungen von Brandschutzanforderungen setzen deshalb die ausdrückliche Zulässigkeit von Ausnahmen (vgl. hierzu § 33 Abs. 4 oder § 36 Abs. 2 Nr. 2 HBO) oder die Zulässigkeit von Befreiungen nach § 94 Abs. 2 HBO voraus.

Nach § 33 Abs. 2 HBO sind tragende und aussteifende Wände von Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen mindestens feuerhemmend herzustellen.

Nach § 33 Abs. 4 HBO können Ausnahmen (auch Erleichterungen) von diesen Anforderungen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen; ebenso können nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 HBO größere Brandabschnittslängen als 40 m zugelassen werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Dies ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Nutzung des Gebäudes und gegebenenfalls getroffener anderer Maßnahmen zu entscheiden. Dafür kann als Entscheidungshilfe und Beurteilungsgrundlage das Muster der Industriebau-Richtlinie i. V. m. der Vornorm DIN 18230 und dem Beiblatt 1 zur Vornorm DIN 18230 herangezogen werden.

Auf Antrag eines Bauherren oder einer Bauherrin ist zur brandschutztechnischen Beurteilung die Anwendung des Musters der Industriebau-Richtlinie (Anhang 1) i. V. m. der Vornorm DIN 18230 (Anhang 2) und dem Beiblatt 1 zur Vornorm DIN 18230 (Anhang 3) möglich, wenn ein geeignetes Gutachten einer/eines Brandschutzsachverständigen oder einer sachverständigen Stelle, als Bauvorlage vorgelegt wird.

Ein Brandschutzgutachten ist dann als geeignet anzusehen, wenn es auf der Grundlage der „Gliederung für den Nachweis eines brandschutztechnischen Gesamtkonzeptes nach der Muster-Industriebau-Richtlinie und der Vornorm DIN 18230" (Anhang 4), aufgestellt ist.

Bevor von der Vorlage eines Brandschutzgutachtens Gebrauch gemacht wird, ist eine Inhaltsabstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der unteren Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann die untere Bauaufsichtsbehörde von der Erarbeitung einzelner Gliederungsnummern des Anhangs 4 Abstand nehmen, wenn die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des brandschutztechnischen Gesamtkonzeptes gewahrt bleibt.

Wurde von der Gliederung nach Anhang 4 in geeigneter Weise Gebrauch gemacht, kann auf die Einschaltung eines Obergutachters verzichtet werden.

Die Vorlage des Gutachtens ersetzt nicht die nach § 93 Abs. 3 Satz 1 HBO erforderliche Anhörung der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Wird das Rechenverfahren nach der Vornorm DIN 18230 einschließlich Beiblatt 1 angewandt und wird von den Regelungen der Muster-Industriebau-Richtlinie Gebrauch gemacht, so muß der Industriebau allen sich daraus ergebenden Anforderungen genügen; eine teilweise Anwendung der Regelungen ist dann nicht zulässig.

Die Richtlinie und die Vornorm sind **nicht** anzuwenden für

— Hochhäuser,
— Hochregallager,
— Silos,
— Schüttgutlager,
— Lagergebäude mit wechselndem Lagergut,
— Betriebsgebäude und Betriebsanlagen für die Energieerzeugung und Energieverteilung.

Die zuständige Brandschutzdienststelle ist gemäß Erlaß „Baulicher Brandschutz; Beteiligung der Brandschutzdienststellen im bauaufsichtlichen Verfahren", in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann bei Industriebauten, die der Brandschutzklasse I bis III zuzuordnen sind, veranlassen oder verlangen, daß in Abständen von längstens fünf Jahren wiederkehrende sicherheitstechnische Überprüfungen durchgeführt werden.

Bei Industriebauten, die der Brandschutzklasse IV und V zuzuordnen sind, hat die untere Bauaufsichtsbehörde in Abständen von längstens fünf Jahren wiederkehrende sicherheitstechnische Überprüfungen durchzuführen.

Bei den Überprüfungen kann, falls dies auf Grund der betrieblichen Veränderungen für erforderlich gehalten wird, eine Überprüfung der Brandlastannahmen gefordert werden.

Der zuständigen Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Überprüfungen zu geben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

Wiesbaden, 24. Mai 1993

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
VIII 1 — 64 b 16/25 — 18/93
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 25/1993 S. 1451

Anhang 1 zum
Erlaß vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz
im Industriebau

Muster-Industriebau-Richtlinie

1 Brandschutzklassen

1.1 Mit dem Rechenverfahren nach DIN 18230 wird die „rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer" ermittelt; daraus ergeben sich die „Brandschutzklassen (BK) I bis V". Industriebauten müssen — den jeweiligen Brandschutzklassen entsprechend — die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

1.2 Auf die Anwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230 kann verzichtet werden, wenn Industriebauten die Anforderungen der Brandschutzklasse IV erfüllen und wenn in Abständen von höchstens 40 m Brandwände angeordnet werden.

1.3 Für die jeweilige Brandschutzklasse ist in den Anlagen 1 und 2 die erforderliche Feuerwiderstandsdauer der Bauteile angegeben. Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden die Bauteile unterteilt in:

1.3.1 Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen oder überbrücken, wie Wände, Decken, Feuerschutzabschlüsse, Lüftungsleitungen einschließlich Brandschutzklappen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschottungen bei Leitungsdurchführungen (Anlage 1).

1.3.2 Bauteile mit folgenden Anforderungsgruppen (Anlage 2):

Gruppe 3 — Hohe Anforderungen:

— Tragende und aussteifende Bauteile, deren Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führen kann.

Gruppe 2 — Mittlere Anforderungen:

— Bauteile, deren Versagen nicht zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führen kann, wie nichtaussteifende Decken;
— Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führen kann;
— Feuerschutzabschlüsse in trennenden Bauteilen mit geforderter Feuerwiderstandsdauer;
— Lüftungsleitungen und dergleichen, die Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen in diesen Lüftungsleitungen;
— Installationsschächte und Installationskanäle;
— Abschottungen bei Leitungsdurchführungen.

Gruppe 1 — Geringe Anforderungen:

— Bauteile des Dachtragwerkes, sofern das Versagen einzelner Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führt;
— nichttragende Außenwand-Bauteile.

Eine Zuordnung von Bauteilen ohne brandschutztechnische Bedeutung (z. B. innere nichttragende Trennwände; Bauteile, die ausschließlich unmittelbar die Dachhaut tragen; Bauteile des Dachtragwerkes, sofern das Dach zur Brandbekämpfung nicht begangen werden muß, und das Versagen dieser Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führt) ist im Rahmen dieses Nachweisverfahrens nicht erforderlich.

Eine brandschutztechnische Bemessung der Bauteile des Dachtragwerkes ist nicht erforderlich, wenn innerhalb des Dachraumes, der wirksam vom übrigen Brandbekämpfungsabschnitt abgetrennt ist, keine zusätzlichen Brandlasten vorhanden sind und eine unmittelbare Nutzung des Dachraumes zu Produktions- und Lagerzwecken ausgeschlossen ist. Die Anforderungsgruppen entsprechen den „Brandsicherheitsklassen" der Bauteile nach DIN 18230.

2 Brandbekämpfungsabschnitte

2.1 Nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 HBO) sind ausgedehnte Gebäude durch Brandwände in höchstens 40 m lange Brandabschnitte zu unterteilen.

Wird dieser Abstand der Brandwände überschritten oder werden innere Brandwände nicht in ganzer Gebäudehöhe durchgehend ausgeführt, so sind die vergrößerten Brandabschnitte der Industriebauten in Brandbekämpfungsabschnitte zu unterteilen; die zulässigen Geschoßflächen der Brandbekämpfungsabschnitte sind in den Anlagen 3 und 4 und in Abschnitt 2.6 geregelt.

Bei Industriebauten, bei denen der Abstand der Brandwände 40 m überschreitet und in denen Brandbekämpfungsabschnitte mit hoher Brandbelastung von erf $t_F \geq 180$ min liegen, dürfen die zulässigen Geschoßflächen nach den Anlagen 3 oder 4 nur ausgenutzt werden, wenn

— eine Sprinkler- oder Sprühwasserlöschanlage vorhanden ist oder
— eine Gefährdung benachbarter Gebäude durch Gebäude- oder Grenzabstände von mindestens 40 m vermindert wird; diese Abstände sind auf zwei Seiten nicht erforderlich, wenn hier Brandwände angeordnet werden; oder
— eine erhöhte Löschwasserversorgung von mindestens 4 800 l/min in Verbindung mit entsprechend ausgerüsteter Feuerwehr zur Verfügung steht.

2.2 Die Brandbekämpfungsabschnitte werden voneinander durch Bauteile nach Anlage 1 getrennt. § 28 Abs. 3 MBO (vgl. § 36 Abs. 3 HBO) findet keine Anwendung.

Bauteile, die diese trennenden Bauteile unterstützen, sind entsprechend der Brandschutzklasse des Brandbekämpfungsabschnittes zu bemessen, in dem sie angeordnet sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß während der bestimmungsgemäßen Branddauer die unterstützten trennenden Bauteile ihre Bestimmung erfüllen.

2.3 Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllen und so beschaffen sein, daß sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Verbreitung von Feuer und Rauch auf andere Gebäude oder Brandbekämpfungsabschnitte verhindern. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Gebäudeanordnung über Eck in einem Winkel kleiner 120° muß der Abstand einer notwendigen Brandbekämpfungsabschnittswand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen.

Die im Geschoß unterhalb des Daches angeordnete Brandbekämpfungsabschnittswand ist mindestens 0,50 m über Dach zu führen. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandbekämpfungsabschnittswände nicht überbrücken. Bauteile dürfen nur soweit in Brandbekämpfungsabschnittswände eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt die Anforderungen der erforderlichen Feuerwiderstandsklasse nach Anlage 1 erfüllt. Für Wandaussparungen, Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

Öffnungen in Bauteilen zur Begrenzung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen mit selbstschließenden Abschlüssen versehen sein, die eine Feuerwiderstandsdauer nach Anlage 1 haben. Lichtdurchlässige Teilflächen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die angrenzenden Wände haben.

Leitungen dürfen durch Bauteile zur Begrenzung von Brandbekämpfungsabschnitten nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

2.4 Bei übereinander angeordneten Brandbekämpfungsabschnitten ist im Bereich der Außenwand die Gefahr der Brandübertragung durch geeignete Vorkehrungen zu vermindern. Geeignete Vorkehrungen hierfür können sein:

— mindestens 1,5 m weit auskragende feuerwiderstandsfähige Bauteile,

— mindestens 1,0 m weit auskragende feuerwiderstandsfähige Bauteile und an der vorderen Kante der Auskragung eine mindestens 1,0 m hohe feuerwiderstandsfähige Brüstung,
— ein ausreichend feuerwiderstandsfähiges Bauteil zur Erzielung eines Feuerüberschlagsweges zwischen Öffnungen von mindestens 1,5 m.

2.5 Die zulässige Geschoßfläche für eingeschossige Brandbekämpfungsabschnitte ergibt sich aus Anlage 3.

2.6 Bei einem mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitt darf die Summe dessen Geschoßflächen nicht größer als die Geschoßfläche für einen eingeschossigen Brandbekämpfungsabschnitt nach Anlage 3 sein.

Sind in inneren Decken nicht verschlossene Öffnungen vorhanden, die ausschließlich für die Durchführung von Leitungen, Anlagen oder Einrichtungen erforderlich sind, darf
— bei einem zweigeschossigen Brandbekämpfungsabschnitt die einzelne Geschoßfläche höchstens 70%,
— bei einem dreigeschossigen Brandbekämpfungsabschnitt die einzelne Geschoßfläche höchstens 60%,
— bei einem viergeschossigen Brandbekämpfungsabschnitt die einzelne Geschoßfläche höchstens 50%

der Werte für eingeschossige Brandbekämpfungsabschnitte betragen (siehe auch Abschnitt 2.7 und 2.8).

Satz 2 gilt für die einzelnen Geschoßflächen auch dann, wenn Öffnungen größer als 10% der Deckenfläche eines Geschosses in allen Decken und im Dach gleich groß und übereinanderliegend angeordnet sind.

2.7 Bei ein- und mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten darf bei Anordnung von Sprinkler- oder Sprühwasserlöschanlagen die zulässige Fläche jedes Geschosses in einem Brandbekämpfungsabschnitt auf das dreifache erhöht werden, wenn die Brandschutzklasse unter Verzicht auf die Abminderung für Sprinkler- oder Sprühwasserlöschanlagen ermittelt worden ist. Dabei darf die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts nicht größer als 30 000 m² sein, es sei denn, daß weitere Maßnahmen, wie zusätzliche Rauchabzugsanlagen, angeordnet werden.

2.8 Brandbekämpfungsabschnitte in den Brandschutzklassen I, II und III sind höchstens viergeschossig, in den Brandschutzklassen IV und V höchstens zweigeschossig zulässig.

2.9 Selbständige Brandbekämpfungsabschnitte in Geschossen, die ganz oder teilweise unter der Geländeoberfläche liegen und bei denen nicht zumindest eine Seite auf voller Länge für die Feuerwehr zugängig ist, dürfen nicht größer sein als 1 000 m² und 500 m² in jedem tiefer gelegenen Geschoß.

Werden in diesen Brandbekämpfungsabschnitten Sprinkler- oder Sprühwasserlöschanlagen angeordnet oder dienen diese Brandbekämpfungsabschnitte ausschließlich dem Betrieb einer Wasserklär- bzw. Wasseraufbereitungsanlage, dürfen diese Flächen auf das zweifache erhöht werden.

3 Rauchabzug

Räume in Industriebauten müssen Öffnungen erhalten, die einen Rauchabzug ermöglichen. Bei Aufenthaltsräumen ist diese Forderung bei Einhaltung der Anforderungen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 MBO (vgl. § 62 Abs. 6 Satz 1 HBO) erfüllt.

4 Lage und Zugänglichkeit

4.1 Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5 000 m² müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. An der Umfahrt sind in Abständen von höchstens 100 m untereinander Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

4.2 Jeder Brandbekämpfungsabschnitt muß mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr in ganzer Länge zugängig sein.

4.3 Bei Brandbekämpfungsabschnitten, die sowohl länger als auch breiter als 100 m sind, müssen durch die Industriebauten führende, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare, geradlinige und mindestens 5 m breite Verkehrswege hergestellt werden. Die Verkehrswege dürfen untereinander einen Abstand von nicht mehr als 100 m haben. Wand- und Deckenverkleidungen sowie Dämmschichten müssen im Bereich dieser Verkehrswege aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.4 Werden bei Industriebauten großer Ausdehnung oder ungünstiger Grundrißform zusätzlich Durchfahrten für die Feuerwehr erforderlich, so genügt es, wenn die Wände und Decken der Durchfahrten den Anforderungen an Haupttragwerke der für den Brandbekämpfungsabschnitt ermittelten Brandschutzklasse entsprechen.

4.5 Zufahrten, Umfahrten, Verkehrswege durch Industriebauten, Durchfahrten (nach den Abschnitten 4.1 bis 4.4) sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden. Sie sind zu kennzeichnen und müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Zufahrten und Umfahrten müssen von den Außenseiten der Industriebauten mindestens 2 m entfernt sein.

5 Rettungswege

5.1 Zu den Rettungswegen in Industriebauten gehören insbesondere die Hauptgänge in den Produktions- und Lagerräumen, die Flure, die zu den notwendigen Treppen und den Ausgängen führen, die Rettungsbalkone sowie die notwendigen Treppen.

5.2 Von jedem Punkt des Produktions- oder Lagerraums muß mindestens ein Rettungsweg nach höchstens 15 m Entfernung erreichbar sein.

5.3 Von jeder Seite eines Produktions- oder Lagerraums müssen mindestens zwei Ausgänge oder zwei Treppenräume mit notwendigen Treppen oder ein außen angeordneter Gang (Rettungsbalkon) erreichbar sein. Die Entfernung zu einem der Ausgänge oder zu einem der Treppenräume oder zu dem Rettungsbalkon darf höchstens 35 m betragen; sie darf innerhalb von Produktions- und Lagerräumen in der Luftlinie gemessen werden. Über die Rettungsbalkone müssen in zwei Richtungen entweder je ein unabhängiger Treppenraum oder ein Sicherheitstreppenraum zu erreichen sein; die Entfernung von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraums über einen Rettungsbalkon bis zu einem dieser Treppenräume darf in der Luftlinie gemessen 50 m betragen. Die Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie führen; sie können auch in einen anderen Brandbekämpfungsabschnitt führen, wenn von diesem Ausgang die Entfernung ins Freie in der Luftlinie gemessen nicht länger als 35 m ist. Auf Grund § 19 Arbeitsstätten-Verordnung können im Einzelfall, insbesondere in giftstoffgefährdeten, explosionsgefährdeten oder explosivstoffgefährdeten Räumen, kürzere Rettungswegelängen erforderlich sein.

5.4 Bei eingeschossigen Gebäuden mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5 m sind abweichend von Abschnitt 5.3 Satz 2 Rettungswege in Produktions- und Lagerräumen in den Brandschutzklassen I und II in der Luftlinie gemessen von 50 m, in Lagerräumen der Brandschutzklasse I in der Luftlinie gemessen von 70 m zulässig, wenn die Räume durch Trennwände nicht unterteilt werden und die Rettungswege unmittelbar ins Freie führen.

5.5 Die Flure, die innenliegende Treppenräume notwendiger Treppen mit öffentlichen Verkehrsflächen oder als Rettungsweg dienende Verkehrsflächen verbinden, sind gegen andere Räume durch feuerbeständige Bauteile ohne Öffnungen abzuschließen.

5.6 Flure, die länger als 40 m sind, müssen durch rauchdichte und selbstschließende Türen (Rauchschutztüren nach DIN 18095), die in Fluchtrichtung aufschlagen müssen, in Abschnitte von etwa gleicher Länge unterteilt werden. Ein Abschnitt darf nicht länger als 40 m sein. Stichflure, die den einzigen Rettungsweg bilden, dürfen nicht länger als 10 m sein.

5.7 Rettungswege sind, soweit dies nach der Größe und Geschoßzahl der Gebäude erforderlich ist, durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

6 Treppen und Treppenräume

6.1 Notwendige Treppen aus Geschossen, die ganz oder teilweise unter der Geländeoberfläche liegen, müssen einen eigenen von Ausgängen anderer notwendiger Treppen getrennten Ausgang haben.

6.2 An der obersten Stelle von Treppenräumen notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, muß eine Rauchabzugsöffnung vorhanden sein. Die Rauchabzugsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörenden Treppenraumes oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 1,0 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz aus zu bedienen sein; weitere Bedienungsstellen können gefordert werden. Beim Versagen des Bedienungssystems muß die Rauchabzugsöffnung selbsttätig freigegeben werden. Bei innenliegenden Treppenräumen muß von den Bedienungsstellen aus auch die Bedienung von Hand

möglich sein; bei anderen Treppenräumen kann dies im Einzelfall erforderlich werden. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug" haben.

An den Bedienungsvorrichtungen muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

7 **Eingeschossige Industriebauten**

7.1 Eingeschossige Industriebauten sind ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile zulässig, wenn die Abmessungen der Brandbekämpfungsabschnitte nicht größer und die Wärmeabzugsflächen im Dach (in v. H. bezogen auf die Brandbekämpfungsabschnittsfläche) nicht kleiner als die Werte nach Anlage 4 sind.

7.2 Brandbekämpfungsabschnitte bei Industriebauten nach Abschnitt 7.1 müssen von beiden Längsseiten für den Löscheinsatz zugänglich sein. Ist ein Löschangriff nur von einer Seite möglich, so ist die zulässige Breite des Brandbekämpfungsabschnitts um die Hälfte zu verringern.

7.3 Ist ein Brandbekämpfungsabschnitt nach Abschnitt 7.1 größer als 20 000 m², bei der Anordnung von Sprinkler- oder Sprühwasseranlagen größer als 30 000 m², so sind Rauchabzugsanlagen im Dach anzuordnen.

8 **Sonstige Brandschutzeinrichtungen**

8.1 Industriebauten müssen abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes Geräte und Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten) zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben. Feuermelde-, Alarm-, Kühlungs- und andere Feuerlöscheinrichtungen (ausgenommen Sprinkler- und Sprühwasseranlagen als Raumschutzanlagen) sind anzuordnen, wenn die Art oder Nutzung des Betriebes dies zur Rettung von Personen oder zur Brandbekämpfung erfordert.

8.2 Bei einer Lagerung mit einer Lagerhöhe von mehr als 5 m können aus Gründen der Brandbekämpfung besondere Brandschutzmaßnahmen, wie Feuerlöscheinrichtungen, die der speziellen Lagerung angepaßt sind, oder besondere Angriffswege für die Feuerwehr verlangt werden.

8.3 Neben der erforderlichen Löschwasserversorgung kann das Vorhalten anderer Löschmittel, wie Schaummittel oder Pulver, verlangt werden.

9 **Zusätzliche Bauvorlagen, Überprüfung der betrieblichen Einrichtungen**

9.1 Die Bauvorlagen müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. Nachweis der Brandschutzklassen der einzelnen Brandbekämpfungsabschnitte nach DIN 18230; dies gilt nicht, sofern nach Abschnitt 1.2 auf das Rechenverfahren verzichtet wird,
2. Löschwasserverhältnisse,
3. In den Bauzeichnungen die jeweils je Brandbekämpfungsabschnitt bzw. -teilbereich rechnerisch berücksichtigte Brandbelastung.

9.2 Die Bauvorlagen müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten, sofern sie in den Nachweisen nach Abschnitt 9.1 Nr. 1 berücksichtigt worden sind:

1. Art, Anordnung und Größe der Wärme- und Rauchabzugsanlagen,
2. Stärke und Ausrüstung der anerkannten Werkfeuerwehr,
3. Bemessung, Art und Anordnung der selbsttätigen Feuerlöschanlagen.

9.3 Der Bauherr bzw. der Betreiber der baulichen Anlage hat die Ergebnisse der erforderlichen Überprüfung der betrieblichen Einrichtungen jeweils bis zum Zeitpunkt der nächsten erforderlichen Überprüfung kontrollierbar aufzubewahren.

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anlage 1 zum Anhang 1
des Erlasses vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz
im Industriebau

Erforderliche Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen bzw. überbrücken

	1	2	3
	Brandschutzklasse BK	rechnerische Feuerwiderstandsdauer für Anforderungsgruppe 3 in Minuten	Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102
1	I	≤ 15	F 30-A *
2			T 30
3			L 30/K 30
4			I 30, R 30
5	II	> 15 bis ≤ 30	F 30-A *
6			T 30
7			L 30/K 30
8			I 30, R 30
9	III	> 30 bis ≤ 60	F 60-A *
10			T 60
11			L 60/K 60
12			I 60, R 60
13	IV	> 60 bis ≤ 90	F 90-A *
14			T 90
15			L 90/K 90
16			I 90, R 90
17	V	> 90	F 120-A *
18			T 90
19			L 90/K 90
20			I 90, R 90

* Die Wände sind nach DIN 4102 Teil 3 Abschnitt 4.3 zu prüfen. Dabei sind die Bedingungen in den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.4 von DIN 4102 Teil 3 einzuhalten.

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anlage 2 zum Anhang 1
des Erlasses vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz
im Industriebau

Erforderliche Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen (soweit nicht in Anlage 1 erfaßt)

	1	2	3	4	5
	Brandschutzklasse BK	rechnerische Feuerwiderstandsdauer für Anforderungsgruppe 3 in Minuten **	Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102		
			Anforderungsgruppe 3	Anforderungsgruppe 2	Anforderungsgruppe 1
1	I	≤ 15	keine Anforderungen		
2	II	> 15 bis ≤ 30	F 30-AB*	F 30	keine Anforderungen
3				W 30	
4				T 30	
5				L 30/K 30	
6				I 30, R 30	
7	III	> 30 bis ≤ 60	F 60-AB *	F 60	F 30
8				W 60	W 30
9				T 60/	
10				L 60/K 60	
11				I 60, R 60	
12	IV	> 60 bis ≤ 90	F 90-AB	F 60	F 60
13				W 60	W 60
14				T 60	
15				L 60/K 60	
16				I 60, R 60	
17	V	> 90	F 120-AB	F 90-AB	F 60
18				W 60	W 60
19				T 90	
20				L 90/K 90	
21				I 90, R 90	

* Für Bauteile in Industriebauten bis zu 2 Geschossen F 30 bzw. F 60.
** Auf die Anmerkung zu Abschnitt 6.8 der Norm DIN 18230 Teil 1 wird hingewiesen.

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anlage 3 zum Anhang 1
des Erlasses vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz
im Industriebau

Zulässige Geschoßfläche eingeschossiger Brandbekämpfungsabschnitte in m²

	1	2	3	4	5	6
	Geschoßzahl des Gebäudes	BK I	BK II	BK III	BK IV	BK V
1	1	20.000	10.000	5.000	3.600	2.500
2	2	14.000	7.000	3.500	2.500	1.800
3	3	12.000	6.000	3.000	2.000	1.400
4	4	10.000	5.000	2.500	1.800	1.200
5	5	9.000	4.500	2.200	1.600	1.100
6	6	8.000	4.000	2.000	1.400	1.000

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anlage 4 zum Anhang 1
des Erlasses vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz im Industriebau

Zulässige Flächen bzw. Abmessungen der Brandbekämpfungsabschnitte für eingeschossige Industriebauten
A_h = erforderliche Wärmeabzugsfläche im Dach in v. H. bezogen auf die Brandbekämpfungsabschnittsflächen
Bemerkung: Diese Tabelle gilt unter der Voraussetzung, daß eine Löschwassermenge von 3 200 l/min zur Verfügung steht.

	1	2	3	4	5	6	7	8
				Brandschutzklassen				
				BK I	BK II	BK III	BK IV	BK V
1	Brandbekämpfungsabschnitte mit brandschutztechnischer Bemessung des Bauteils		Fläche (m²)	20.000*	10.000	5.000	3.600	2.500
2		mit geeigneter Löschanlage, wenn diese bei der Ermittlung der Feuerwiderstandsdauer nicht berücksichtigt wird	Fläche (m²)	30.000*	30.000	15.000	11.000	7.500
3	Brandbekämpfungsabschnitte ohne brandschutztechnische Bemessung der Bauteile		Breite (m)	Fläche wie in Zeile 1	60**	40**	40**	40**
4			Fläche (m²)		5.000***	3.000***	2.000***	1.600***
5			Wärmeabzugsfläche A_h in v.H.		3	3	4	5
6		mit geeigneter Löschanlage, wenn diese bei der Ermittlung der Feuerwiderstandsdauer nicht berücksichtigt wird	Breite (m)	Fläche wie in Zeile 2	80**	60**	60**	60**
7			Fläche (m²)		15.000	9.000	6.000	5.000
8			Wärmeabzugsfläche A_h in v.H.		2	2	3	4

* Es sind größere Brandbekämpfungsabschnitte zulässig, wenn entsprechende Rauchabzugsanlagen im Dach angeordnet werden.
** Die Brandbekämpfungsabschnitte müssen von beiden Längsseiten für den Löscheinsatz zugänglich sein. Ist ein Löschangriff nur von einer Seite möglich, so ist die zulässige Brandabschnittsbreite um die Hälfte zu verringern.
*** Ist die zur Verfügung stehende Löschwassermenge größer als 3200 l/min, so dürfen je weitere 1600 l/min Löschwasser diese Werte um 400 m² erhöht werden.

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anhang 2 zum Erlaß vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz im Industriebau

September 1987

Vornorm

DIN V 18 230 Teil 1

Baulicher Brandschutz im Industriebau

Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

Structural fire protection in industrial buildings; analytically required fire resistance time
Sécurité contre l'incendie dans le bâtiment industriel; durée exigée de résistance au feu determinée par calculation

Ersatz für DIN 18 230 Teil 1/11.82

Eine Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird. Zur vorliegenden Vornorm ist kein Entwurf veröffentlicht worden.

Diese Vornorm ermöglicht eine einheitliche brandschutztechnische Bemessung von Industriebauten mit festlegbarer Brandbelastung in bezug auf die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer ihrer Bauteile.

Unter Berücksichtigung von Bewertungs- und Sicherheitsfaktoren werden für jeden Brandbekämpfungsabschnitt die auf die Brandbeanspruchung nach DIN 4102 Teil 2 bis Teil 6 und Teil 11 bezogenen erforderlichen Feuerwiderstandsdauern ermittelt, aus denen Brandschutzklassen abgeleitet werden können.

Änderungen der Brandbelastung nach Größe oder Anordnung, die nach dieser Vornorm zu höheren Anforderungen führen, können baugenehmigungsbedürftig sein. Der Bauherr sollte mögliche spätere Nutzungs- oder bauliche Änderungen, die eine höhere Brandschutzklasse ergeben könnten, schon bei der Planung berücksichtigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß der Betreiber verpflichtet ist, durch eine entsprechende Betriebsanleitung dafür zu sorgen, daß die für die Bemessung nach DIN V 18 230 Teil 1 festgelegte höchstzulässige bewertete Brandbelastung nicht überschritten wird.

Gegebenenfalls ist das Anbringen eines entsprechenden Schildes am Hauptzugang zum Brandbekämpfungsabschnitt zweckmäßig.

Die Vornorm enthält keine Anforderungen für die brandschutztechnisch wirksame Ausbildung der Gesamtkonstruktion. Hierfür sind in der Regel zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z.B. Berücksichtigung der Verformung und Dehnungen beim Brand, Wahl geeigneter statischer Systeme, Schaffung voneinander statisch unabhängiger Teilbereiche und Sollbruchstellen).

Diese Vornorm berücksichtigt nicht ein höheres Maß an Sachschutz, der bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben gegebenenfalls von Bedeutung sein kann.

Diese Vornorm beruht auf den „Empfehlungen zur Festlegung von Sicherheitsanforderungen im konstruktiven baulichen Brandschutz"[1]. Diese können zur Beurteilung von Industriebauten mit besonders hohem oder besonders niedrigem Brandrisiko zusätzlich herangezogen werden (siehe Erläuterungen).

[1] Siehe Sonderdruck „Baulicher Brandschutz im Industriebau", Beuth Verlag GmbH, Berlin – Köln, Ausgabe 1979 (Neudruck in Vorbereitung).

Fortsetzung Seite 2 bis 16

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich und Zweck	2
1.1 Anwendungsbereich	2
1.2 Zweck	2
2 Allgemeine Beschreibung des Verfahrens	2
2.1 Grundsätze des Nachweises	2
2.2 Angaben für den rechnerischen Nachweis	3
3 Brandbekämpfungsabschnitt	3
3.1 Begriff	3
3.2 Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes A	3
4 Brandbelastung q und rechnerische Brandbelastung q_R	3
4.1 Begriff	3
4.2 Ermittlung der rechnerischen Brandbelastung eines Brandbekämpfungsabschnittes	3
4.3 Mindestwert für die rechnerische Brandbelastung	3
4.4 Ungleichmäßig verteilte rechnerische Brandbelastung	3
4.5 Erfassung der brennbaren Stoffe	3
4.5.1 Ungeschützte Stoffe	3
4.5.2 Geschützte Stoffe	4
4.5.3 Stoffe, die unberücksichtigt bleiben	4
4.6 Abbrandfaktor m	4
4.7 Kombinationsbeiwert ψ_i	4
5 Äquivalente Branddauer $t_ä$	4
5.1 Begriff	4
5.2 Berechnung der äquivalenten Branddauer	4
5.3 Umrechnungsfaktor c	4
5.4 Wärmefaktor w	4
5.4.1 Begriff	4
5.4.2 Ermittlung des Wärmeabzugsfaktors	5
5.4.3 Bewertete Öffnungsflächen	5
5.4.3.1 Ermittlung der Öffnungsflächen	5
5.4.3.2 Bewertung nach Art der Öffnungsflächen	5
5.4.3.3 Bewertung nach Lage der Öffnungsflächen	5
5.5 Berechnung bei mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten	6
6 Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer	6
6.1 Berechnung der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer	6
6.2 Brandsicherheitsklassen	6
6.3 Sicherheitsbeiwert γ	7
6.3.1 Eingeschossige Gebäude	7
6.3.2 Mehrgeschossige Gebäude	7
6.4 Zusatzbeiwert γ_{nb}	7
6.5 Feuerlöschanlagen	7
6.6 Anerkannte Werkfeuerwehr	8
6.7 Ermittlung der Feuerwiderstandsklasse	8
6.8 Ermittlung der Brandschutzklasse	8
Zitierte Normen und andere Unterlagen	8
Frühere Ausgaben	8
Änderungen	8
Erläuterungen	9
Hinweise zur Verknüpfung dieser Vornorm mit bauaufsichtlichen Vorschriften und der vorgesehenen Industriebaurichtlinie	14

1 Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Diese Vornorm darf für Gebäude oder Teile davon angewendet werden, die für Produktions- oder Lagerbetriebe eines Unternehmens bestimmt sind (Industriebauten).

Ihre unmittelbare Anwendung ist nicht möglich für Hochhäuser, Hochregallager, Silos, Schüttgutlager großer Ausdehnung, energieerzeugende und -verteilende Betriebsgebäude und -anlagen sowie für Industriebauten mit sehr großen Brandbekämpfungsabschnitten.

Diese Vornorm gilt für explosionsgefährdete Betriebe nur in bezug auf einen Brand, soweit dadurch bauliche Explosionsschutzmaßnahmen nicht berührt werden.

Diese Vornorm gilt nicht für Freianlagen und Überdachungen von Lagerungen, die mindestens dreiseitig offen sind.

1.1.2 Diese Vornorm darf nur angewendet werden, wenn die Brandbelastung festlegbar ist. In den Sicherheitsbeiwerten werden außerdem die erforderlichen allgemeinen Brandschutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden vorausgesetzt, einschließlich einer Löschwasserversorgung nach den Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 und dem Vorhandensein einer Feuerwehr mit mindestens einem Löschzug (bestehend aus mindestens einer Löschgruppe nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 4 und einer Löschstaffel nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3).

1.2 Zweck

Diese Vornorm dient der Ermittlung der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Bauteile ($erf\ t_F$) eines Brandbekämpfungsabschnittes.

Dabei wird davon ausgegangen, daß bei einem Brand ein Versagen der Einzelbauteile mit ausreichender Wahrscheinlichkeit [1]) nicht eintritt bzw. nicht zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) führt und ein Löschangriff auch innerhalb des Gebäudes in angemessener Zeit vorgetragen werden kann. Die genannten Feststellungen gelten nicht, wenn auf die Einhaltung der nach dieser Vornorm ermittelten Feuerwiderstandsdauer ganz oder teilweise verzichtet wird (siehe Erläuterungen).

2 Allgemeine Beschreibung des Verfahrens

2.1 Grundsätze des Nachweises

Die brandschutztechnische Bemessung von Bauteilen beruht auf dem Nachweis ausreichender Standsicherheit für den Fall eines vollentwickelten Brandes. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile entsprechende Nennfeuerwiderstandsdauer gleich oder größer ist als die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer (siehe Abschnitt 6.7).

Die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer $erf\ t_F$ der Bauteile wird ermittelt aus der rechnerischen Brandbelastung q_R, die unter Berücksichtigung der im Brandbekämpfungsabschnitt vorhandenen Brandbelastung q und deren Abbrandverhalten (m-Faktor) festgestellt und über einen Umrechnungsfaktor (c-Faktor) sowie einen Wärmeabzugsfaktor (w-Faktor) in eine äquivalente Branddauer $t_ä$ umgerechnet wird.

---

[1]) Siehe Seite 1

Anschließend ist die äquivalente Branddauer t_k (siehe Gleichung (3)) mit einem eine ausreichende Zuverlässigkeit[1]) berücksichtigenden Sicherheitsbeiwert γ, gegebenenfalls auch mit dem Zusatzbeiwert γ_{nb} zu multiplizieren. Der Sicherheitsbeiwert γ berücksichtigt z.B. auch die Lage und die Größe des Brandbekämpfungsabschnittes sowie die Funktion des Bauteils. Der Zusatzbeiwert γ_{nb} berücksichtigt eine etwa vorhandene Feuerlöschanlage oder eine anrechenbare anerkannte Werkfeuerwehr (siehe Abschnitt 6.4).

$$erf\ t_F = t_k \cdot \gamma \cdot \gamma_{nb} \quad \text{in min} \qquad (1)$$

kann den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bis Teil 6 und Teil 11 zugeordnet werden.

2.2 Angaben für den rechnerischen Nachweis

Für die brandschutztechnische Bemessung sind Angaben erforderlich über:

a) die Nutzung des Gebäudes und der Brandbekämpfungsabschnitte

b) die Brandbekämpfungsabschnitte (siehe Abschnitt 3):
- begrenzende Bauteile (Art, Anordnung und Konstruktion)
- Anzahl der Geschosse des Brandbekämpfungsabschnittes
- Abmessungen und Lage des Brandbekämpfungsabschnittes

c) die Brandbelastung in den Brandbekämpfungsabschnitten (siehe Abschnitt 4):
- Masse und Heizwert der brennbaren Stoffe
- Abbrandverhalten
- Brandbelastung aus ungeschützten Stoffen
- Brandbelastung in Behältern und geschlossenen Systemen
- Brandbelastung in Teilbereichen

d) die Einflußgrößen für die Berechnung der äquivalenten Branddauer (siehe Abschnitt 5):
- Wärmedämmung der Umfassungsbauteile (Wärmeeindringzahlen)
- Wärmeabzugsöffnungen (Lage und Größe)

e) weitere Einflußgrößen für die Berechnung der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer (siehe Abschnitt 6):
- Werkfeuerwehr
- Feuerlöschanlagen
- Löschwasserversorgung

3 Brandbekämpfungsabschnitt

3.1 Begriff

Ein Brandbekämpfungsabschnitt ist ein gegenüber anderen Gebäudeteilen brandschutztechnisch abgeschlossener Gebäudeteil (siehe Abschnitt 6.2).

3.2 Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes A

Die Fläche A ist die Summe der Geschoßflächen im Brandbekämpfungsabschnitt.

Teile von Decken oder Bühnen, die durch Gitterroste oder andere nicht geschlossene Trennungen gebildet sind, zählen als Öffnungen und werden nicht angerechnet.

[1]) Siehe Seite 1

4 Brandbelastung q und rechnerische Brandbelastung q_R

4.1 Begriff

Die Brandbelastung q entspricht der Wärmemenge $M_i \cdot H_{ui}$ sämtlicher nach Abschnitt 4.5 anzurechnenden brennbaren Stoffe, bezogen auf die Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes A. Sie wird ausgedrückt in kWh/m².

Die rechnerische Brandbelastung q_R ist die mit dem Abbrandfaktor m_i und dem Kombinationsbeiwert ψ_i bewertete Brandbelastung q. Die rechnerische Brandbelastung eines Teilbereiches ist nach Abschnitt 4.4 zu bestimmen.

4.2 Ermittlung der rechnerischen Brandbelastung eines Brandbekämpfungsabschnittes

Die rechnerische Brandbelastung in kWh/m² wird für ungeschützte Stoffe (siehe Abschnitt 4.5.1) und für geschützte Stoffe (siehe Abschnitt 4.5.2) nach Gleichung (2) berechnet.

$$q_R = \frac{\sum (M_i \cdot H_{ui} \cdot m_i \cdot \psi_i)}{A} \qquad (2)$$

Darin bedeuten:

M_i Masse des einzelnen brennbaren Stoffes in kg

H_{ui} Heizwert des einzelnen Stoffes in kWh/kg; ermittelt nach DIN 51 900 Teil 2 (siehe auch Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1)

A rechnerische Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes in m² (siehe Abschnitt 3.2)

m_i Abbrandfaktor des einzelnen brennbaren Stoffes (siehe Abschnitt 4.6)

ψ_i Kombinationsbeiwert nach Abschnitt 4.7 ($\psi_i = 1$ für ungeschützte Stoffe)

4.3 Mindestwert für die rechnerische Brandbelastung

Es ist mindestens eine rechnerische Brandbelastung von 25 kWh/m² zugrunde zu legen.

4.4 Ungleichmäßig verteilte rechnerische Brandbelastung

Eine rechnerische Brandbelastung gilt als ungleichmäßig verteilt, wenn in einem oder mehreren Teilbereichen, die nebeneinander oder übereinander in mehreren Geschossen eines Brandbekämpfungsabschnittes angeordnet sind, die Brandlasten so verteilt sind, daß die rechnerische Brandbelastung in diesem Teilbereich um mehr als 50 % von dem mittleren Wert nach oben abweicht. Hierbei ist die auf der jeweiligen Teilfläche vorhandene rechnerische Brandbelastung zugrunde zu legen.

Bei Teilflächen, die kleiner als 100 m² sind, z.B. bei Punktbrandlasten, darf die rechnerische Brandbelastung auf einer Fläche von 100 m² als gleichmäßig verteilt angenommen werden; hierbei müssen andere Brandbelastungen, die sich in diesem Bereich befinden, mitgerechnet werden. Diese Regelung gilt nicht für die Bemessung von Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte begrenzen, einschließlich ihrer Unterstützungen (siehe Erläuterungen).

4.5 Erfassung der brennbaren Stoffe

4.5.1 Ungeschützte Stoffe

Zu berücksichtigen sind alle brennbaren Betriebs- und Lagerstoffe, Verpackungen sowie brennbare Baustoffe von Bauteilen einschließlich Verkleidungen (Baustoffe: Klasse B nach DIN 4102 Teil 1), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.5.2 Geschützte Stoffe

Zu berücksichtigen sind brennbare Stoffe in geschlossenen Behältern oder in geschlossenen, ins Freie entlüftbaren Systemen (z. B. in Rohrleitungen oder Behältern aus Stahlblech oder anderen im Brandverhalten vergleichbaren Stoffen), mit oder ohne zusätzlicher ungeschützter rechnerischer Brandbelastung.

4.5.3 Stoffe, die unberücksichtigt bleiben

a) Stoffe, die in einem Zustand verarbeitet oder bevorratet werden, bei dem eine Entzündung bei der zu erwartenden Brandeinwirkung ausgeschlossen ist (z. B. brennbare Stoffe in ständig wassernassem Zustand).

b) Ohne Hohlräume auf Massivdecken verlegte Fußböden der Klasse B 1 nach DIN 4102 Teil 1.

c) Brennbare Bestandteile von Bauteilen, sofern durch eine durchgehende Schicht oder Ummantelung aus nichtbrennbaren Baustoffen sichergestellt ist, daß die brennbaren Teile während der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer nicht zum Brandgeschehen beitragen.

d) Bauteile des Dachtragwerkes aus brennbaren Baustoffen, die innerhalb eines Brandbekämpfungsabschnittes wirksam durch eine mindestens nach Brandsicherheitsklasse SK_b 3 bemessene Decke oder Unterdecke aus nichtbrennbaren Baustoffen vom übrigen Brandbekämpfungsabschnitt abgetrennt werden.

e) Gasförmige Betriebsmittel in Leitungen (z. B. aus Stahlblech oder anderen im Brandverhalten vergleichbaren Stoffen), wenn im übrigen die Mindestbrandbelastung nach Abschnitt 4.3 nicht überschritten wird und die Möglichkeit des Abschieberns außerhalb des Brandbekämpfungsabschnittes gegeben ist.

4.6 Abbrandfaktor m

Der Abbrandfaktor m ist ein Beiwert, mit dem die Brandbelastung zur Berücksichtigung des Brandverhaltens der brennbaren Stoffe in der jeweiligen Art, Form und Verteilung zu multiplizieren ist. Der Abbrandfaktor ist im Einzelfall nach DIN 18 230 Teil 2 zu bestimmen.

Beispiele für den Abbrandfaktor m sind im Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1 angegeben. Sofern noch kein Nachweis durch Versuche geführt worden ist, muß bei fehlenden Angaben zum Abbrandfaktor m im Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1 der Faktor von vergleichbaren Bau- oder Lagerstoffen angesetzt werden.

4.7 Kombinationsbeiwert ψ_i

Mit dem Kombinationsbeiwert ψ_i wird die Möglichkeit des Zusammenwirkens ungeschützter und geschützter Brandbelastungen berücksichtigt.

Der Kombinationsbeiwert für ungeschützte Stoffe nach Abschnitt 4.5.1 und für Stoffe in nicht entlüftbaren Behältern mit weniger als 200 l Inhalt ist $\psi_i = 1{,}0$.

Der Kombinationsbeiwert für geschützte Stoffe nach Abschnitt 4.5.2 ist in Tabelle 1 angegeben.

Bei nicht erhitzten Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 100 °C (z. B. schweres Heizöl und Hydrauliköl), die sich in Leitungen oder geschlossenen Systemen befinden, ist der größte Inhalt einer Leitung oder eines geschlossenen Systems mit $\psi = 1{,}0$ zu bewerten, wenn eine zusätzliche ungeschützte Brandbelastung > 25 kWh/m² vorhanden ist, und mit $\psi = 0{,}7$, wenn eine zusätzliche ungeschützte Brandbelastung < 25 kWh/m² vorhanden ist. Die Inhalte der übrigen Leitungen oder geschlossenen Systeme bleiben unberücksichtigt ($\psi = 0$). Die so ermittelte rechnerische Brandbelastung darf gleichmäßig verteilt angenommen werden (siehe auch Erläuterungen zu Abschnitt 4.4).

Für Stoffe in nicht entlüftbaren Behältern mit mehr als 200 l Inhalt sind die Kombinationsbeiwerte der Tabelle 1 um 0,10 zu erhöhen.

Tabelle 1. Kombinationsbeiwerte ψ_i für geschützte Stoffe nach Abschnitt 4.5.2

	1	2	3	4
	ungeschützte Brandbelastung > 25 kWh/m² ist zusätzlich	im Brandfall wirksame wärmedämmende Isolierung	ψ	
			größte geschützte Brandbelastung	jede weitere geschützte Brandbelastung
1	vorhanden	keine	0,75	0,60
2	vorhanden	vorhanden	0,65	0,50
3	vorhanden	Isolierung mit Kühlung	0,55	0,45
4	nicht vorhanden	keine	0,45	0,35
5	nicht vorhanden	vorhanden	0,35	0,25
6	nicht vorhanden	Isolierung mit Kühlung	0,25	0,20

5 Äquivalente Branddauer $t_{ä}$

5.1 Begriff

Die äquivalente Branddauer ist jene Zeitdauer in min, bei der im Normbrand (siehe DIN 4102 Teil 2) näherungsweise dieselbe Brandwirkung im Bauteil erreicht wird wie im natürlichen Schadensfeuer. Sie wird aus der rechnerischen Brandbelastung unter Berücksichtigung der Wärmeabzugsverhältnisse und des Wärmeeindringverhaltens der Umfassungsbauteile ermittelt.

5.2 Berechnung der äquivalenten Branddauer

Die äquivalente Branddauer wird durch Multiplikation der rechnerischen Brandbelastung q_R nach Abschnitt 4 mit einem Umrechnungsfaktor c (in min m²/kWh) nach Abschnitt 5.3 und dem Wärmeabzugsfaktor w nach Abschnitt 5.4 berechnet:

$$t_{ä} = q_R \cdot c \cdot w \quad \text{in min} \qquad (3)$$

Bei ungleichmäßig verteilter rechnerischer Brandbelastung nach Abschnitt 4.4 ist die Ermittlung der äquivalenten Branddauer für die einzelnen Teilbereiche (Teilflächenberechnung) durchzuführen.

5.3 Umrechnungsfaktor c

Der Umrechnungsfaktor c in min m²/kWh zur Ermittlung der dem Versuchsbrand nach DIN 4102 Teil 2 äquivalenten Branddauer $t_{ä}$ ergibt sich aus Tabelle 2. Mit ihm wird auch der Einfluß des Wärmeeindringverhaltens der Umfassungsbauteile berücksichtigt.

5.4 Wärmeabzugsfaktor w

5.4.1 Begriff

Der Wärmeabzugsfaktor w ist ein Beiwert, mit dem die rechnerische Brandbelastung zu multiplizieren ist, um die durch die unterschiedlichen Ventilationsbedingungen zu erwartende Erhöhung oder Abminderung der Bauteilbeanspruchung zu berücksichtigen. Er ist insbesondere abhängig von dem Verhältnis der bewerteten Öffnungsfläche zur Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes.

Tabelle 2. **Umrechnungsfaktor c**

	Wärmeeindringzahl b der Baustoffe der Umfassungsbauteile[1] in $W \cdot h^{1/2}/(m^2 \cdot K)$	c[2] in $min\ m^2/(kW \cdot h)$
1	> 42	0,15
2	12 bis 42	0,20
3	< 12	0,25

[1]) Wärmeeindringzahl $b = \sqrt{\lambda \cdot \varrho \cdot c_p}$

Hierin bedeuten:

λ Wärmeleitfähigkeit in $W/(m \cdot K)$

ϱ Dichte in kg/m^3

c_p spezifische Wärmekapazität in $\frac{W \cdot h}{kg \cdot K}$

Beispiele für die Wärmeeindringzahlen b bei einschichtigem Wandaufbau und Hinweise zur Ermittlung der Wärmeeindringzahlen bei mehrschichtigen Wänden sind in den Erläuterungen enthalten.

[2]) Fenster bleiben unberücksichtigt. Wenn die dämmende Wirkung der Umfassungsbauteile bei Brandeinwirkung durch Zerstörung verloren geht, darf $c = 0{,}15$ gesetzt werden.

5.4.2 Ermittlung des Wärmeabzugsfaktors

Der Wärmeabzugsfaktor darf nach Tabelle 3 bestimmt werden, sofern kein genauerer Nachweis geführt wird.

Bei in einem Geschoß ungleichmäßig verteilter rechnerischer Brandbelastung und einer Teilflächenberechnung nach Abschnitt 5.2 muß der für den gesamten Brandbekämpfungsabschnitt ermittelte Wärmeabzugsfaktor verwendet werden, sofern die Summe der Teilflächen nach Abschnitt 4.4 gleich oder größer als 25 % der Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes ist.

Bei Punktbrandlasten oder Teilflächen, deren Summe kleiner als 25 % der Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes ist, darf der Wärmeabzugsfaktor aufgrund der Wärmeabzugsverhältnisse der zugehörigen Teilflächen ermittelt werden, wenn die Brandbelastung der angrenzenden Flächen nicht mehr als 10 % der Brandbelastung der Teilfläche beträgt.

5.4.3 Bewertete Öffnungsflächen

5.4.3.1 Ermittlung der Öffnungsflächen

Als Öffnungsfläche darf die Gesamtfläche aller ins Freie führenden Öffnungen in einem Brandbekämpfungsabschnitt in Ansatz gebracht werden. Die bewertete Öffnungsfläche ergibt sich aus:

$$A_{v+h} = A_v + k_f \cdot A_h \qquad (4)$$

Hierin bedeuten:

A_h Flächen der horizontalen Öffnungen in m^2

A_v Flächen der vertikalen Öffnungen in m^2

k_f Bewertungsfaktor nach Abschnitt 5.4.3.3

5.4.3.2 Bewertung nach Art der Öffnungsflächen

Als Öffnungsflächen des Brandbekämpfungsabschnittes gelten:

a) ständig vorhandene Öffnungen, die ins Freie führen

b) Öffnungen, die mit Klappen versehen sind, die sich bei Rauch- oder Wärmeeinwirkung selbsttätig öffnen

c) Öffnungen, die mit Stoffen abgedeckt oder verschlossen sind, die bei der Brandbeanspruchung im vergleichbaren Zeitraum wie Einfach-Fensterglas zerstört werden.

Als Öffnungsfläche darf 90 % der Fläche angesetzt werden, die sich aus den Rohbau- bzw. vergleichbaren Konstruktionsmaßen ergibt.

5.4.3.3 Bewertung nach Lage der Öffnungsflächen

Öffnungen in den Wänden werden 1fach (Fläche A_v in m^2) und Öffnungen im Dach (Fläche A_h in m^2) k_f-fach bewertet. In mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten und ihren Teilbereichen dürfen Öffnungen in Decken ebenfalls k_f-fach bewertet werden, wenn mindestens gleichgroße und übereinanderliegende Öffnungen in allen Decken darüber und im Dach vorhanden sind. Die k_f-Werte dürfen dem Diagramm im Bild 1 entnommen werden. Der k_f-Wert wird sowohl in Abhängigkeit von dem Verhältnis $a_{v,h}/h_m$ als auch von dem Verhältnis A_h/A_v bestimmt. Es ist jeweils der kleinere Wert maßgebend.

Tabelle 3. **Wärmeabzugsfaktor w**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Lage der Öffnungen	Grundriß	Schnitt	A_{v+h}/A					
				bis 0,05	> 0,05 bis 0,10	> 0,10 bis 0,15	> 0,15 bis 0,20	> 0,20 bis 0,25	> 0,25
1	Räume mit Öffnungen an einer Seite	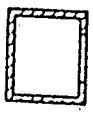	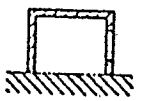	3,2	2,0	1,5	1,2	1,0	0,9
2	Räume mit Öffnungen an mindestens zwei Seiten	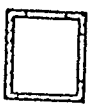	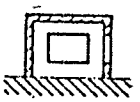	2,2	1,5	1,0	0,9	0,7	0,6
3	Räume mit Dachentlüftung	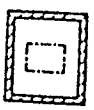	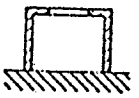	1,8	1,2	0,9	0,7	0,6	0,5

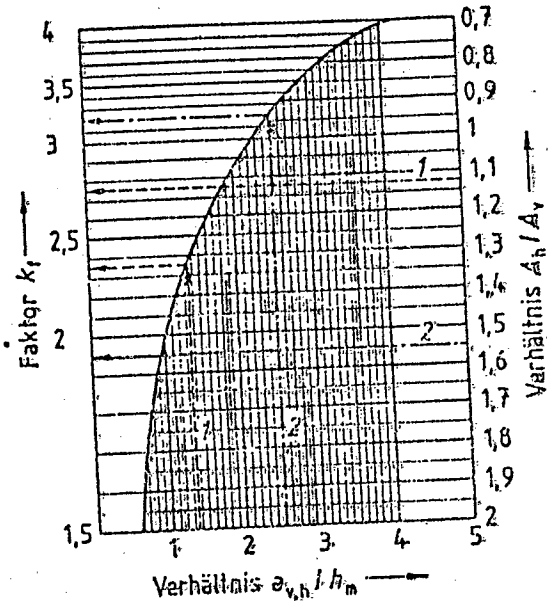

Bild 1. Diagramm zur Berechnung des Faktors k_f

Beispiel 1:

Für A_h/A_v = 1,12 ist k_f = 2,75 und
für $a_{v,h}/h_m$ = 1,35 ist k_f = 2,35
maßgebend: k_f = 2,35

Beispiel 2:

Für A_h/A_v = 1,55 ist k_f = 1,95 und
für $a_{v,h}/h_m$ = 2,5 ist k_f = 3,2
maßgebend: k_f = 1,95

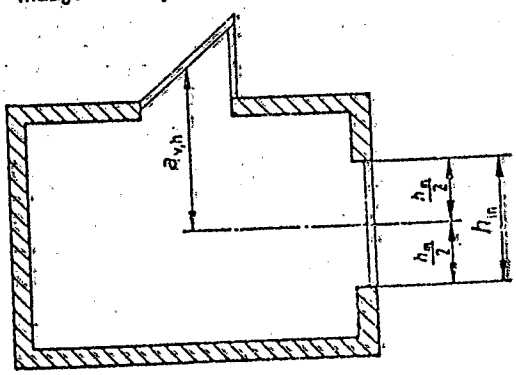

Bild 2. Dach- und Wandöffnungen (Schnitt)

Hierin bedeuten:

$$h_m = \frac{\sum_i (A_{vi} \cdot h_i)}{\sum_i A_{vi}}$$ die gewichtete Öffnungshöhe in m (siehe Bild 2),

wobei bei senkrechten Öffnungen unterschiedlicher Höhenlage noch zusätzlich ein gewichteter Abstand

$$a_{v,hm} = \frac{\sum_i (A_{vi} \cdot a_{v,hi})}{\sum_i A_{vi}}$$

zu berücksichtigen ist.

A_{vi} Fläche jeder Öffnung i in den Außenwänden des Brandbekämpfungsabschnittes in m^2

h_i die Höhe dieser Öffnung in m und

$a_{v,h}$ senkrechter Abstand zwischen dem Mittelpunkt der senkrechten Öffnung und der Ebene der waagerechten Öffnung bzw. der Mittelebene einer um höchstens 45° geneigten Öffnung in m (siehe Bild 2)

Für $A_h/A_v > 2{,}0$ ist der Faktor $k_f = 1{,}5$ zu setzen.
Im Bereich $A_h/A_v \leq 0{,}7$ und $a_{v,h}/h_m > 4$ ist $k_f = 4$.

5.5 Berechnung bei mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten

Bei mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten ist zusätzlich die äquivalente Branddauer für jedes einzelne Geschoß zu berechnen.

Hierbei ist für jedes Geschoß das Verhältnis der bewerteten Öffnungsfläche zur Geschoßfläche gesondert zu ermitteln.

Ergibt sich für ein Geschoß eines mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnittes eine höhere äquivalente Branddauer als nach Abschnitt 5.2 berechnet (durchschnittliche äquivalente Branddauer), so gilt diese auch für das darüberliegende Geschoß, es sei denn, die Summe der Deckenöffnungen (ständig offene Öffnungen) ist ≤ 2% der Geschoßfläche und die Größe der Fläche der einzelnen Öffnung ist ≤ 20 m^2.

Berechnet sich hierbei jedoch eine niedrigere als die durchschnittliche äquivalente Branddauer $t_{ä}$, so darf diese nur angewendet werden, wenn es sich um das oberste Geschoß eines Gebäudes ohne anschließenden Dachraum handelt.

6 Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

6.1 Berechnung der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer

Nach Abschnitt 2.1 ergibt sich die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer $erf\,t_F$ durch Multiplikation der äquivalenten Branddauer $t_{ä}$ mit einem der jeweiligen Brandsicherheitsklasse nach Abschnitt 6.2 zugeordneten Sicherheitsbeiwert γ und Zusatzbeiwert γ_{nb}:

$$erf\,t_F = t_{ä} \cdot \gamma \cdot \gamma_{nb} \quad \text{in min}$$

Darin bedeuten:

γ Sicherheitsbeiwert nach Abschnitt 6.3

γ_{nb} Zusatzbeiwert nach Abschnitt 6.4

6.2 Brandsicherheitsklassen

Den unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen an die einzelnen Bauteile wird mit drei Brandsicherheitsklassen (SK_b 3 bis SK_b 1) Rechnung getragen. Unbeschadet bauaufsichtlicher Vorschriften, z.B. Anforderungen an Brandwände, wird folgende Zuordnung empfohlen:

SK_b 3 Hohe Anforderungen

- Wände und Decken, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen

  Diese Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102 Teil 1) bestehen.

  Die Prüfdauer für diese Bauteile muß mindestens 30 min (siehe DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977, Abschnitt 5.2) betragen.

  Die Wände sind nach DIN 4102 Teil 3, Ausgabe September 1977, Abschnitt 4.3, zu prüfen. Dabei sind die Bedingungen von DIN 4102 Teil 3, Ausgabe September 1977, Abschnitt 4.2.1 und 4.2.4, einzuhalten.

- Tragende und aussteifende Bauteile, deren Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führen kann

- Lüftungsleitungen und dergleichen, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen

- Feuerschutzabschlüsse in Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen.

SK_b 2 Mittlere Anforderungen

- Bauteile, deren Versagen nicht zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führen kann, wie nichtaussteifende Decken
- Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führen kann
- Feuerschutzabschlüsse in trennenden Bauteilen mit geforderter Feuerwiderstandsdauer
- Lüftungsleitungen und dergleichen, die Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen
- nichttragende Außenwände einschließlich Brüstungen im Anschluß an Brandbekämpfungsabschnittsdecken.

SK_b 1 Geringe Anforderungen

- Bauteile des Dachtragwerkes, sofern das Versagen einzelner Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führt
- nichttragende Außenwände einschließlich Brüstungen.

Eine Zuordnung von Bauteilen ohne brandschutztechnische Bedeutung (z. B. innere nichttragende Trennwände; Bauteile, die ausschließlich unmittelbar die Dachhaut tragen; Bauteile des Dachtragwerkes, sofern das Dach zur Brandbekämpfung nicht begangen werden muß und das Versagen dieser Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnittes führt) ist im Rahmen dieses Nachweisverfahrens nicht erforderlich.

Eine brandschutztechnische Bemessung der Bauteile des Dachtragwerkes ist nicht erforderlich, wenn innerhalb des Dachraumes, der wirksam vom übrigen Brandbekämpfungsabschnitt abgetrennt ist (siehe Abschnitt 4.5.3 Aufzählung d), keine zusätzlichen Brandlasten vorhanden sind und eine unmittelbare Nutzung des Dachraumes zu Produktions- und Lagerzwecken ausgeschlossen ist.

6.3 Sicherheitsbeiwert γ

Der Sicherheitsbeiwert γ ergibt sich aus der Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes in Abhängigkeit von der Sicherheitsklasse. Bei ungleichmäßig verteilter rechnerischer Brandbelastung ist ebenfalls von der Gesamtfläche des Brandbekämpfungsabschnittes auszugehen.

6.3.1 Eingeschossige Gebäude

Für eingeschossige Gebäude gilt der Sicherheitsbeiwert γ nach Tabelle 4. Für andere als die angegebenen Flächen der Brandbekämpfungsabschnitte darf linear interpoliert werden.

Tabelle 4. **Sicherheitsbeiwert γ für eingeschossige Gebäude, wenn Nachweis auf Standsicherheit erforderlich ist**

	1	2	3	4
	Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes in m²	Brandsicherheitsklasse		
		SK_b 3	SK_b 2	SK_b 1
1	≤ 1 600	1,00	0,65	0,55
2	≤ 3 000	1,10	0,75	0,55
3	≤ 5 000	1,20	0,85	0,55
4	≤ 7 000	1,25	0,90	0,55
5	≤ 10 000	1,30	0,95	0,60
6	≤ 15 000	1,35	1,00	0,65
7	≤ 20 000	1,40	1,05	0,70
8	≤ 30 000	1,45	1,10	0,75

6.3.2 Mehrgeschossige Gebäude

Für mehrgeschossige Gebäude gilt der Sicherheitsbeiwert γ nach Tabelle 5. Für andere als die angegebenen Flächen der Brandbekämpfungsabschnitte darf linear interpoliert werden.

Tabelle 5. **Sicherheitsbeiwert γ für mehrgeschossige Gebäude**

	1	2	3	4
	Gesamtfläche des Brandbekämpfungsabschnittes in m²	Brandsicherheitsklasse		
		SK_b 3	SK_b 2	SK_b 1
1	≤ 1 600	1,30	1,00	0,60
2	≤ 3 000	1,45	1,15	0,80
3	≤ 5 000	1,60	1,25	0,95
4	≤ 7 000	1,70	1,35	1,05
5	≤ 10 000	1,80	1,45	1,15
6	≤ 15 000	1,90	1,55	1,25
7	≤ 20 000	2,0	1,65	1,35
8	≤ 30 000	2,1	1,75	1,45

6.4 Zusatzbeiwert γ_{nb}

Der Zusatzbeiwert γ_{nb} dient zur Berücksichtigung einer verringerten Auftretenswahrscheinlichkeit von Vollbränden bei Vorhandensein einer geeigneten Feuerlöschanlage (siehe Abschnitt 6.5) oder einer anerkannten Werkfeuerwehr (siehe Abschnitt 6.6). Hierbei darf nur die Zahl der Löschstaffeln angesetzt werden, die ständig verfügbar sind. Es sind höchstens vier Löschstaffeln ansetzbar. Löschstaffeln, die bereits nach Abschnitt 1.1.2 notwendig sind, dürfen hier nicht mehr berücksichtigt werden.

Für den Zusatzbeiwert γ_{nb} gelten die Zahlenwerte der Tabelle 6. Diese Abminderung ist nicht zulässig für Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen oder begrenzen.

Tabelle 6. **Zusatzbeiwert γ_{nb} (Höchstabminderung)**

	1	2	3
	Anerkannte Werkfeuerwehr	Feuerlöschanlage	
		keine	vorhanden
1	keine	1,0	0,6
2	1 Löschstaffel	0,9	0,55
3	2 Löschstaffeln	0,8	0,5
4	3 Löschstaffeln [1])	0,7	0,4
5	4 Löschstaffeln [1])	0,6	0,35

[1]) Mehr als zwei Löschstaffeln dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens eine Löschstaffel ständig im Werk einsatzbereit und eine rechtzeitige Brandentdeckung sichergestellt ist.

6.5 Feuerlöschanlagen

Es dürfen nur selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Räume gleichmäßig verteilten Düsen o.ä. angerechnet werden, die für das Löschen des vorhandenen Brandgutes geeignet sind und den anerkannten technischen Regeln entsprechen.

6.6 Anerkannte Werkfeuerwehr

6.6.1 Eine Werkfeuerwehr mit der in dem folgenden Abschnitt genannten Stärke und Ausrüstung darf nur berücksichtigt werden, wenn diese nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannt ist. Außerdem wird eine frühzeitige Entdeckung eines Brandes und eine sofortige Alarmierung der Werkfeuerwehr vorausgesetzt.

6.6.2 Die Löschstaffel muß in Stärke und Ausrüstung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 entsprechen. Für jede Löschstaffel, die nach Tabelle 6 angerechnet wird, muß mindestens eine Löschwassermenge von 1600 l/min im Löschbereich (Löschbereich nach den Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405) zur Verfügung stehen.

6.7 Ermittlung der Feuerwiderstandsklasse

Der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer $erf\ t_F$ ist die Nennfeuerwiderstandsdauer der Feuerwiderstandsklasse, z. B. nach DIN 4102 Teil 2, wie folgt zuzuordnen:

$0 < erf\ t_F \leq 15$ min → Keine Anforderungen
$15 < erf\ t_F \leq 30$ min → F 30
$30 < erf\ t_F \leq 60$ min → F 60
$60 < erf\ t_F \leq 90$ min → F 90
$90 < erf\ t_F \leq 120$ min → F 120

6.8 Ermittlung der Brandschutzklasse

Aus der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer für die Brandsicherheitsklasse SK_b 3 ergibt sich die Brandschutzklasse nach Tabelle 7.

Tabelle 7. Brandschutzklassen

	1	2
	rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer für SK_b 3 in min	Brandschutzklasse BK
1	≤ 15	I
2	> 15 bis ≤ 30	II
3	> 30 bis ≤ 60	III
4	> 60 bis ≤ 90	IV
5	> 90	V

Zitierte Normen und andere Unterlagen

DIN 4102 Teil 1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102 Teil 2	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102 Teil 3	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102 Teil 4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102 Teil 5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102 Teil 6	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102 Teil 11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1	Baulicher Brandschutz im Industriebau; Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer; Abbrandfaktoren m und Heizwerte
DIN 18 230 Teil 2	Baulicher Brandschutz im Industriebau; Ermittlung des Abbrandfaktors m
DIN 51 900 Teil 2	Prüfung fester und flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Brennwertes mit dem Bomben-Kalorimeter und Berechnung des Heizwertes, Verfahren mit isothermem Wassermantel
DVGW – W 405	Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung", Fassung Juli 1978, Vertrieb durch Zentralverlag für Gas und Wasser GmbH (ZfGW), Voltastraße 79, 6000 Frankfurt 90
FwDV3	Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Die Staffel im Löscheinsatz"; Vertrieb durch Deutscher Gemeindeverlag GmbH Köln, Postfach 10 04 48, 5000 Köln 1
FwDV4	Feuerwehr-Dienstvorschrift 4 „Die Gruppe im Löscheinsatz"; Vertrieb durch Deutscher Gemeindeverlag GmbH Köln, Postfach 10 04 48, 5000 Köln 1

Frühere Ausgaben

DIN 18 230 Teil 1 : 11.82

Änderungen

Gegenüber DIN 18 230 T 1/11.82 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Umwandlung der bisherigen Vornorm in eine Vornorm neuer Art.
b) Redaktionelle Überarbeitung.

Erläuterungen

Zur Vorbemerkung

Die Grundlagen dieses brandschutztechnischen Bemessungsverfahrens sind in den „Empfehlungen zur Festlegung von Sicherheitsanforderungen im konstruktiven baulichen Brandschutz" [1] beschrieben.

Die Anwendung dieser Vornorm setzt die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. bauaufsichtliche und gewerberechtliche Vorschriften, Feuerwehrvorschriften mit den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften) erforderlichen allgemeinen Brandschutzmaßnahmen voraus. Dies betrifft insbesondere die Zugänglichkeit der Gebäude, die Gebäudeabstände, Rettungs- und Löschangriffswege, das Brandverhalten von Baustoffen, Rauchabzugsvorrichtungen, Löschwasserversorgung und gegebenenfalls die Anordnung von Feuerlöschanlagen sowie betriebliche Brandschutzvorkehrungen.

Einzelnachweise nach dieser Vornorm sind dann empfehlenswert, wenn Nachweise oder Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Frage kommen. In diesem Sinn stellt die Vornorm Möglichkeiten für Begründungen zur Verfügung (siehe auch [4]).

Sind bauliche und betriebliche Änderungen während der Nutzungsdauer zu erwarten, die nach der Vornorm zu höheren Anforderungen führen (erhöhtes Risiko), ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen, um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, zumal solche Änderungen dem bauaufsichtlichen Verfahren unterliegen können.

Die Erstellung von Betriebsanleitungen und das Anbringen von Hinweisschildern (z.B. mit Angabe der Brandschutzklasse nach DIN 18 230) an gut sichtbarer Stelle kann Verstöße gegen diese Vorgaben vermeiden helfen.

Die Beurteilungswerte der Vornorm gehen von einem mittleren Brandrisiko (Auftretenswahrscheinlichkeit von Bränden und mögliche Folgen) aus. Als mittlere Auftretenswahrscheinlichkeit von Vollbränden wurde dabei ein Wert von $2 \cdot 10^{-7}$ je m^2 und Jahr zugrunde gelegt (siehe Erläuterung zu Abschnitt 6.3). Ein geringeres Brandrisiko kann vorliegen bei freier Lage des Gebäudes, geringer Gebäudehöhe, Übersichtlichkeit innerhalb des Gebäudes, besonderer brandschutztechnischer Durchbildung, Auslagerung von Brandbelastungen, reichlicher Löschwasserversorgung, Verfügbarkeit von Wasserwerfern und besonders schlagkräftiger Werkfeuerwehr. So kann beispielsweise bei Produktionshallen der Automobilindustrie, die viele der genannten Kriterien erfüllen, im allgemeinen von einem geringeren Risiko ausgegangen werden.

Ein höheres Risiko kann dagegen vorliegen, z.B. bei enger Bebauung, schwierigem Zugang zum Brandbekämpfungsabschnitt, Unübersichtlichkeit des Brandbekämpfungsabschnittes, geringer Löschwasserversorgung und bei Produktionsvorgängen mit überdurchschnittlich hoher Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung (siehe in Erläuterungen zu Abschnitt 6.3).

Bei sehr hohem oder sehr geringem Brandrisiko können im Einzelfall Zu- bzw. Abschläge erforderlich werden [1].

Ferner wird darauf hingewiesen, daß nicht nur Maßnahmen, die in dieser Vornorm berücksichtigt werden, wie Feuerlöschanlagen, Begrenzung der Brandbekämpfungsabschnitte, sondern auch die Ausbildung bestimmter Wände als Komplextrennwände (siehe DIN 4102 Teil 3, Ausgabe September 1977, Fußnote 2), geeignete Brandmeldeanlagen, Auslagerung besonders brandgefährlicher Stoffe, Trennung von Produktion und Lagerung zu günstigeren Versicherungsprämien führen können oder höhere Prämien bei großen Risiken vermeiden helfen.

Einige wenige Angaben über die wirksame Durchbildung von Gesamtkonstruktionen sind z.B. in DIN 4102 Teil 4 enthalten (siehe auch [3]).

Zu Abschnitt 1.1 Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieser Vornorm orientieren sich an Brandbekämpfungsabschnitten normaler Größe. Veränderungen der Randbedingungen bei extrem großen Brandbekämpfungsabschnitten (Anhaltswert: größer als 30 000 m^2) und bei sehr großen Brandlasten (wie bei Hochregallagern) sind nicht erfaßt. Dabei können im Einzelfall günstigere oder ungünstigere Verhältnisse entstehen.

Zu den Annahmen hinsichtlich der Randbedingungen gehört insbesondere die näherungsweise gleichmäßige Temperaturverteilung im Brandraum beim Vollbrand. Deshalb darf die Vornorm beispielsweise nicht für „offene Gebäude" (Schutzdächer von Lagern) und nicht ohne weiteres für übermäßig große, nicht unterteilte Hallen angewendet werden. Als mögliches Kriterium für „offene Gebäude" kann das Verhältnis der Öffnungsflächen (nach Abschnitt 5.4.3.3) zur Grundfläche $A_{v+h}/A > 0{,}25$ angesehen werden.

Alle den Feuerwehrdienstvorschriften unterliegenden Feuerwehren gelten als Feuerwehr im Sinne des Abschnittes 1.1.2. Dazu gehört zunächst die öffentliche Feuerwehr (d.h. Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr). Hat die öffentliche Feuerwehr nicht die hier vorausgesetzte Stärke, kann für den betreffenden Industriebau die fehlende Stärke durch entsprechende Anteile einer anerkannten Werkfeuerwehr (siehe Abschnitt 6.4) ersetzt werden.

Zu Abschnitt 1.2 Zweck

Werden nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Erleichterungen gegenüber den Rechenergebnissen nach dieser Vornorm eingeräumt (z.B. bei eingeschossigen Gebäuden), so ist die Standsicherheit beim Brand nur mit entsprechend geringerer Wahrscheinlichkeit sichergestellt. Dies ist auch der Fall, wenn die oberen vereinbarten Grenzen für die erforderlichen Feuerwiderstandsklassen (siehe Erläuterung zu Abschnitt 6.7) in der Rechnung überschritten werden.

Grundsätzlich erscheinen Erleichterungen, z.B. für Dach-Konstruktionen, dann vertretbar, wenn bei eingeschossigen Gebäuden das Dach im Rahmen der Brandbekämpfung nicht begangen werden muß (siehe auch Abschnitt 6.2). Weitere Erleichterungen sind bei diesen Gebäuden möglich, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die Feuerwehr einen Brand bestimmten Ausmaßes nur von außen im Rahmen des Nachbarschaftsschutzes bekämpfen muß.

Andere (zusätzliche) Maßnahmen wie Flächenbegrenzungen, Vergrößerung von Gebäudeabständen, Begrenzung der Gebäudebreite, können dann erforderlich werden [2] (siehe auch Tabelle B).

Zu Abschnitt 2.1 Grundsätze des Nachweises

Die zu wählende Feuerwiderstandsklasse nach den Normen der Reihe DIN 4102 ergibt sich nach Abschnitt 6.7. Alle in die zugehörige Feuerwiderstandsklasse eingruppierten Bauteile (DIN 4102 Teil 4, amtliche Prüfzeugnisse oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) können verwendet werden.

Zu Abschnitt 2.2 Angaben für den rechnerischen Nachweis

Mit Hilfe dieser Angaben kann die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer und daraus die Brandschutzklasse ermittelt werden.

Zu Abschnitt 3 Brandbekämpfungsabschnitt

Die Anordnung von Brandwänden (z.B. an der Grundstücksgrenze und zur Unterteilung von Gebäuden), die von der Gründung bis zur Dachhaut oder über Dach senkrecht in einem Zug durchgehen, richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Sie bilden Brandabschnitte.

Seite 10 DIN V 18 230 Teil 1

Im Rahmen dieser Vornorm wird der Begriff des „Brandbekämpfungsabschnitts" (BBA) eingeführt, um den Erfordernissen nach größeren Brandwandabständen Rechnung zu tragen.

Anstelle der Anordnung innerer Brandwände ist eine Unterteilung in Brandbekämpfungsabschnitte möglich.

Bauaufsichtliche Anforderungen an die Anordnung und Ausbildung von Brandwänden bleiben aber bei einer Unterteilung in Brandbekämpfungsabschnitte unberührt.

Brandbekämpfungsabschnitte (BBA) im Sinne dieser Vornorm sind Abschnitte, die in den Brandschutzklassen I, II und III höchstens 4geschossig, in den Brandschutzklassen IV und V höchstens 2geschossig sein sollten; sie liegen neben- und/oder übereinander in einem Gebäude. Eingeschossige Brandbekämpfungsabschnitte sollten bevorzugt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß ein Brand nicht ohne weiteres (z.B. über Öffnungen) über die Außenwand von Geschoß zu Geschoß in andere Brandbekämpfungsabschnitte übertragen werden kann.

Es wird empfohlen, mehrgeschossige Brandbekämpfungsabschnitte nur dann vorzusehen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

BBA werden durch Bauteile der Sicherheitsklasse SK_b 3 voneinander getrennt (und gegebenenfalls begrenzt). Wände von Brandbekämpfungsabschnitten sind keine Brandwände im Sinne von DIN 4102 Teil 3. In jedem Fall müssen solche Wände und Decken zumindest der Klasse F 30-A angehören und Wände wie Brandwände geprüft werden (siehe Abschnitt 6.2). Deshalb dürfen im allgemeinen nur die in DIN 4102 Teil 4, in Prüfzeugnissen oder Zulassungen beschriebenen Brandwandkonstruktionen verwendet werden. Wegen dieser Anforderungen dürfte die Unterscheidung zwischen Brandwänden und Wänden von Brandbekämpfungsabschnitten in der Regel nur theoretischer Natur sein.

Wenn nicht zwingende betriebliche Gründe vorliegen, wird empfohlen, auch die Brandbekämpfungsabschnittswände senkrecht von der Gründung bis über Dach zu führen; insbesondere bei einer Dachhaut aus brennbaren Baustoffen und ohne Bekiesung o.ä. sollten bei größeren Flächen im Dach weitere überstehende Unterteilungen vorgenommen werden.

Zu Abschnitt 3.2 Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts

Es sind die Flächen aller Voll- oder Betriebsgeschosse anzurechnen.

Nicht geschlossene Trennungen sind z.B. mit Zwischenräumen verlegte Bohlen, Balken oder Träger.

Ebenen, die funktionell einem Geschoß zugeordnet sind und offen mit dem Geschoß in Verbindung stehen sowie Aufbauten für haustechnische Anlagen, werden nicht als Geschosse angerechnet und nicht der Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes zugerechnet. Dies gilt auch für Geschoßflächen, die ausschließlich für die Unterbringung von Klimaanlagen vorgesehen sind. Die Brandlasten in diesen Bereichen sind auf die zugehörige Grundfläche zu beziehen.

Zu Abschnitt 4.3 Mindestwert für die rechnerische Brandbelastung

Der in dieser Vornorm vereinbarte Wert für eine Mindestbrandbelastung von 25 kWh/m² ist als unterster Grenzwert anzusehen. Er reicht in der Regel nur dann aus, wenn keine unmittelbar erfaßbaren Brandbelastungen vorhanden sind.

Zu Abschnitt 4.4 Ungleichmäßig verteilte rechnerische Brandbelastung

Bei Punktbrandlasten ist im Einzelfall zu überprüfen, ob nicht wegen sehr hoher Temperaturen im Teilbereich besondere konstruktive Maßnahmen erforderlich sind, um auch bei lokalem Versagen im Teilbereich einer Brandausbreitung über den Brandbekämpfungsabschnitt hinaus entgegenzuwirken; dabei sind insbesondere Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte begrenzen und unterstützen, zu überprüfen. Aus diesem Grunde wurde die Möglichkeit, eine gleichmäßige Verteilung auf 100 m² anzunehmen, bei Punktbrandlasten in der unmittelbaren Nähe solcher Bauteile eingeschränkt. Eine unmittelbare Anwendung des Rechenverfahrens in derartigen Fällen ist also nur bedingt möglich.

„Wandernde" Punktbrandlasten sind bei der Festlegung konstruktiver Maßnahmen an ungünstigster Stelle anzunehmen.

Bei Betriebsmittelzuführung (z.B. bei Gasleitungen) ist zu prüfen, ob ein Versagen nur zu einem lokalen Brand ohne nennenswerte Auswirkung auf die Gesamtkonstruktion führen kann. Dann erübrigt sich der Nachweis nach Abschnitt 4.4.

Zu Abschnitt 4.5.3 Aufzählung c

In BK I kann auch bei „Trapezblechdächern" davon ausgegangen werden, daß diese Anforderungen erfüllt sind, sofern durch geeignete Ausbildung des Dachaufbaues verhindert wird, daß sich ein Brand durch Flugfeuer oder Hitzeeinwirkung ausbreiten und dabei auch durch brennendes Abtropfen weiteres Brandgut entzündet werden kann.

Zu Abschnitt 4.5.3 Aufzählung e

Betriebsmittel in Leitungen dürfen im übrigen nur in jenen Fällen unberücksichtigt bleiben, wo ein „Abfackeln" möglich und vorgesehen ist (siehe hierzu auch Erläuterung zu Abschnitt 4.4) und ein Abschiebern außerhalb des Brandbekämpfungsabschnittes vorgenommen werden kann. Wird die Mindestbrandbelastung überschritten, ist eine Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen nur im Einzelfall möglich.

Zu Abschnitt 4.7 Kombinationsbeiwerte ψ_i

Der Kombinationsbeiwert ψ_i bewertet die geringere Wahrscheinlichkeit, daß brennbare Stoffe in geschlossenen Systemen zur Brandbelastung eines Brandbekämpfungsabschnittes beitragen; er ergibt sich als Produkt zweier Faktoren ψ_1 und ψ_2. Der Faktor ψ_2 berücksichtigt, daß diese brennbaren Stoffe auch bei Vorhandensein eines Stützfeuers im gleichen Brandbekämpfungsabschnitt nur mit einer Zündwahrscheinlichkeit $p_z < 1{,}0$ entzündet werden. Dabei wird eine entsprechende Schutzwirkung der Wandungen von Behältern und Leitungen vorausgesetzt.

Die Zündwahrscheinlichkeit darf experimentell oder aufgrund von Erfahrung abgeschätzt werden; für Tabelle 1 wurde in den Zeilen 1 bis 6 $p_z = 10^{-1}$ bis $p_z = 10^{-6}$ zugrunde gelegt. Der Faktor ψ_1 berücksichtigt zusätzlich die geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Inhalte mehrerer geschlossener Systeme gleichzeitig von den als 90%-Fraktilen abgeschätzten Nennwerten nach oben abweichen; auf der sicheren Seite liegend wurde für das größte geschlossene System von $\psi_1 = 1{,}0$, für die weiteren Systeme von $\psi_1 = 0{,}7$ ausgegangen.

Die Zündwahrscheinlichkeit p_z von nicht erhitzten Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 100 °C in geschlossenen Systemen wurde vom Arbeitsausschuß für so gering eingeschätzt, daß hier ein Beitrag zur Brandbelastung nur infolge Leckage vorstellbar ist. Eine solche Leckage braucht jedoch nur für das geschlossene System mit dem größten Inhalt unterstellt zu werden. Dabei wird die Brandbelastung mit $\psi = 1{,}0$ bzw. $\psi = 0{,}7$ bewertet, je nachdem, ob eine zusätzliche offene Brandbelastung > 25 kWh/m² vorhanden ist oder nicht.

Es wurde vereinbart, daß die so ermittelte Brandbelastung nicht als Punktbrandlast angesetzt werden muß, sondern als gleichmäßig verteilt angenommen werden darf (siehe aber Erläuterungen zu Abschnitt 4.4 bezüglich konstruktiver Maßnahmen).

Zu Abschnitt 5.1 Begriff „Äquivalente Branddauer"

Die äquivalente Branddauer ist jene Zeitdauer in Minuten, bei der im Normbrand (ETK, siehe DIN 4102 Teil 2 und ISO 834) näherungsweise dieselbe Brandwirkung im betrachteten Bauteil (z.B. Bauteiltemperatur) erreicht wird wie im natürlichen Schadenfeuer (siehe Bild 3).

Zu Abschnitt 5.3 Umrechnungsfaktor *c*

Die in Tabelle 2 vorgesehene Abstufung des Umrechnungsfaktors *c* in Abhängigkeit von den Wärmeeindringzahlen des verwendeten Wandbaustoffs soll im Zuge des Berechnungsganges auch die von den einen Brandbekämpfungsabschnitt umgebenden Wänden aus der Brandbelastung aufgenommene Wärmemenge berücksichtigen, da dieser Anteil nicht zur Beanspruchung der im Brandbekämpfungsabschnitt befindlichen Bauteile beiträgt. Grundlegende Erkenntnisse zu diesem Punkt stammen aus Erfahrungen mit Brandversuchen in Versuchsbrandräumen, die im Vergleich zu Industriebauten sehr kleine Abmessungen aufweisen. Bislang liegen noch keine konkreten Erkenntnisse über die in der Praxis auftretenden Einflüsse vor, die sich aus beispielsweise unterschiedlichen Gebäudeformen, wie bei langgestrecktem oder mehr quadratischem Grundriß, oder aus den Wandhöhen und -abständen bei einem Brandbekämpfungsabschnitt in natürlicher Größe für das Wärmeeindringverhalten bzw. die Wärmeaufnahme ergeben. Vermutlich hängt das Wärmeeindringverhalten bzw. die aufnehmbare Wärmemenge nicht nur von der Größe der vorhandenen Wandfläche und der Art des Baustoffes ab, sondern auch vom Verhältnis der Wandfläche zum Volumen des jeweiligen Brandbekämpfungsabschnittes. Daher sind zur Festlegung des *c*-Faktors noch weitere Untersuchungen erforderlich; er wurde zunächst, auf der sicheren Seite liegend, angegeben.

Für die Wahl des *c*-Faktors bei einschichtigem Wandaufbau können – soweit kein genauer Nachweis geführt wird – die nachstehenden Beispiele von Wärmeeindringzahlen *b* als Orientierung dienen.

Tabelle 8. **Beispiele für die Wärmeeindringzahlen bei einschichtigem Wandaufbau**

Baustoff	Wärmeeindringzahl *b* *) $W \cdot h^{1/2}/(m^2 \cdot K)$	Größenordnungsmäßig zugehörige Rohdichte kg/m^3
Normalbeton	38	2400
Leichtbeton	14	1200
Gasbeton	7	800
Asbestzement	18	2000
Stahl	250	8000
Aluminium	370	2700
Vollziegel	20	1800
Kalksandsteine	22	1800
Leichtbetonsteine	11	900
Holz	10	800
Putz	21	1800
Dämmputz	6	600
Holzwolle-Leichtbauplatten	5	480
Mineralischer Faserdämmstoff	0,7	50
Polystyrol	0,6	~ 20
Polyurethan	0,5	~ 30

*) Die angegebenen Werte sind Durchschnittswerte für die jeweilige Stoffgruppe. Je nach der vorliegenden Rohdichte des Stoffes können im Einzelfall abweichende Werte maßgebend sein. Rechenwerte für die Wärmeleitfähigkeit λ und für die spezifische Wärmekapazität c_p sind in DIN 4108 Teil 4 angegeben. Weitergehende Angaben sind im allgemeinen in der Fachliteratur zu bauphysikalischen Fragen, z.B. zum Wärmeschutz, enthalten.

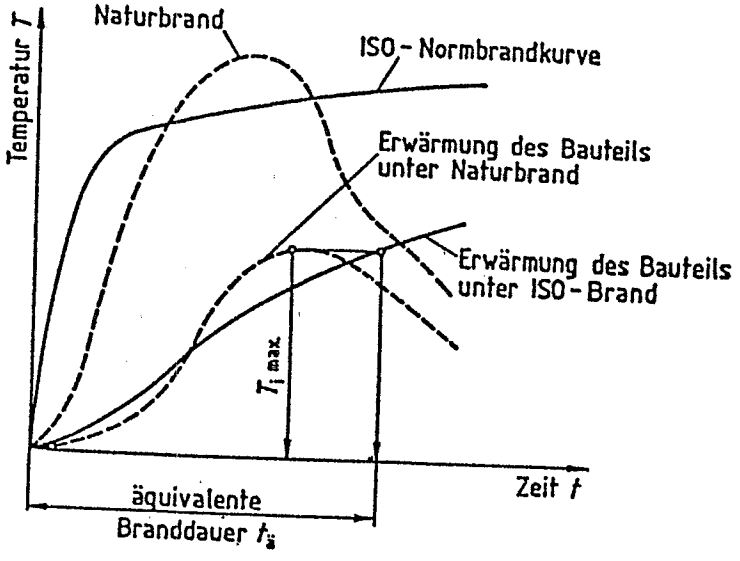

Bild 3. Ermittlung der äquivalenten Branddauer $t_ä$

Bei einem mehrschichtigen Wandaufbau läßt sich mit für diesen Zweck hinreichender Genauigkeit mit der nachfolgenden Formel die anzuwendende Wärmeeindringzahl *ges b* ermitteln:

$$ges\ b = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^{n} s_i \cdot \varrho_i \cdot c_{p,i}}{\sum_{i=1}^{n} \frac{s_i \cdot \varrho_i \cdot c_{p,i}}{b_i^2}}}$$

Dabei ist:

s_i Dicke je Schicht in m

ϱ_i Rohdichte je Schicht in kg/m³

$c_{p,i}$ spezifische Wärmekapazität je Schicht in W·h/(kg·K)

b_i Wärmeeindringzahl je Schicht in W · h½/(m² · K)

Zu Abschnitt 5.4.2 Ermittlung des Wärmeabzugsfaktors

Die Werte der Tabelle 3 sind aus der Formel $w = w' \sqrt{w'}$ ermittelt worden. Ausgangswert ist $w' = 1{,}0$ für $A_{v+h}/A = 0{,}25$, so daß sich hierbei $w = 1{,}0$ ergibt (siehe Spalte 8 in Tabelle 3). Die weiteren w'-Werte errechnen sich aus $\sqrt{0{,}25\ A/A_{v+h}}$.

Für $H \geqslant 3{,}5$ m oder $h_m \geqslant 2$ m darf w' für die Zeile 1 überschläglich aus:

$$w' = \frac{A}{\sqrt{A_t \cdot A_v \sqrt{h_m}}}$$

berechnet werden.

Dabei bedeuten:

H lichte Höhe des Geschosses bzw. Brandbekämpfungsabschnittes in m

A rechnerische Fläche des Brandbekämpfungsabschnittes in m²

A_t umhüllende Fläche aller Begrenzungsbauteile des Brandbekämpfungsabschnitts einschließlich der Öffnungen in den Umfassungsbauteilen in m²

A_v Fläche der vertikalen Öffnungen in m²

h_m siehe Abschnitt 5.4.3.3 in m

Aus $w' = \sqrt{0{,}25\ A/A_{v+h}}$ folgen für die Ventilationsverhältnisse der Zeilen 1 bis 3 der Tabelle 3:

Zeile 1: $w_1 = w' \sqrt{w'}$

Zeile 2: $w_2 = 0{,}7\ w_1$

Zeile 3: $w_3 = 0{,}6\ w_1$

Für die Werte der Zeile 3 wird vorausgesetzt, daß in ausreichendem Maße Zuluft zur Verfügung steht.

Bei ungleichmäßig verteilter Brandbelastung darf unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ausreichende Frischluftzufuhr) eine Ermittlung des Wärmeabzugsfaktors w für $A_{v+h}/A > 0{,}25$ im Einzelfall erfolgen.

Bei der Bestimmung des Wärmeabzugsfaktors bei Punktbrandlasten darf die Brandbelastung der angrenzenden Flächen aus der durchschnittlichen Brandbelastung ohne Berücksichtigung etwa vorhandener weiterer Punktbrandlasten errechnet werden.

Zu Abschnitt 5.4.3.3. Bewertung nach Lage der Öffnungsflächen

Sofern sich Verhältnisse von $A_h/A_v > 2{,}0$ ergeben, geht der Wert von k_f allmählich gegen 1,0. Es wird empfohlen, ab $A_h/A_v \geq 6{,}0$ mit $k_f = 1{,}0$ zu rechnen. Im Bereich $2{,}0 < A_h/A_v < 6{,}0$ sollen Zwischenwerte von k_f linear interpoliert werden.

Zu Abschnitt 6.2 Brandsicherheitsklassen

Die Anforderungen an Wände, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen, ist bei Anordnung von Brandwänden erfüllt.

Es ist jeweils die Brandschutzklasse (BK) des Brandbekämpfungsabschnittes maßgebend, der begrenzt werden soll. Fällt ein darunterliegender Brandbekämpfungsabschnitt in eine geringere BK (z. B. BK III anstelle BK V), so wird empfohlen, zu überprüfen, ob die die Wände und Decken unterstützenden Bauteile mehr als eine BK niedriger als für den darüberliegenden Brandbekämpfungsabschnitt ermittelt, bemessen werden sollten.

Im Einzelfall und für geringe Öffnungsflächen dürfen Feuerschutzabschlüsse in Bauteilen, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen, auch in SK_b 2 eingestuft werden.

In SK_b 1 dürfen z. B. auch Verbände eingestuft werden, die für die Standsicherheit der Dachkonstruktion zwar notwendig sind, jedoch in größerer Anzahl als statisch erforderlich vorgesehen und nicht unmittelbar benachbart sind.

Der vorletzte Absatz des Abschnitts 6.2 darf insbesondere auch für Trapezblechdächer angewendet werden.

Wände und Decken von Rettungswegen einschließlich ihrer Öffnungen sind nach den bauaufsichtlichen Vorschriften zu behandeln.

Zu Abschnitt 6.3 Sicherheitsbeiwert y

Die Sicherheitsbeiwerte y sind auf die 10 %-Fraktile der Feuerwiderstandsdauer und die 90 %-Fraktile der äquivalenten Branddauer bezogen, wobei als Variationskoeffizient $V_F = 0{,}2$ und $V_{lä} = 0{,}25$ angesetzt wurden. Den Sicherheitsbeiwerten y (SK_b 3 bis SK_b 1) liegt eine Versagenswahrscheinlichkeit pro Jahr von $p_{f3} = 10^{-6}$; $p_{f2} = 10^{-5}$ und $p_{f1} = 10^{-4}$ (für mehrgeschossige Gebäude) und 10^{-5}; 10^{-4} und 10^{-3} (für eingeschossige Gebäude) zugrunde.

Die Ermittlung der Sicherheitsbeiwerte erfolgt für eine Auftretenswahrscheinlichkeit von Bränden von $p_1 = 2 \cdot 10^{-6}$ je m² und Jahr; für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr wird die Wahrscheinlichkeit, daß sich ein Entstehungsbrand zu einem Vollbrand entwickelt, zu $p_2 = 1 \cdot 10^{-1}$ angesetzt, so daß eine Auftretenswahrscheinlichkeit gefährlicher Brände von $p = p_1 \cdot p_2 = 2 \cdot 10^{-7}$ den Sicherheitsbeiwerten nach den Tabellen 4 und 5 zugrunde liegt.

Ist die Auftretenswahrscheinlichkeit p_1 größer als hier angesetzt, ist eine Erhöhung der Sicherheitsbeiwerte nach [1] erforderlich. Eine um eine Zehnerpotenz erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit darf überschläglich durch eine Erhöhung der Sicherheitsbeiwerte um den Faktor 1,1, eine entsprechend geringere Auftretenswahrscheinlichkeit darf durch den Faktor 0,9 berücksichtigt werden.

Der Sicherheitsbeiwert y für Bauteile (Wände), die Brandbekämpfungsabschnitte trennen, müßte eigentlich unter Berücksichtigung der Auftretenswahrscheinlichkeit von Bränden in beiden angrenzenden Flächen (vereinfacht für die doppelte Fläche) ermittelt werden, wobei im übrigen die Sicherheitsvereinbarung der SK_b 3 zugrunde zu legen wäre. Die Berücksichtigung der größeren Fläche verändert den Sicherheitsbeiwert jedoch nur geringfügig; daher wurde in den Tabellen 4 und 5 dieser Einfluß nicht berücksichtigt. Die Sicherheitsbeiwerte der Tabelle 5 gelten auch für übereinanderliegende Brandbekämpfungsabschnitte in mehrgeschossigen Gebäuden.

Es ist ferner anzumerken, daß die Tabellen 4 und 5 unbeschadet der Zulässigkeit der Größe von Brandbekämpfungsabschnitten erstellt wurden. Richtwerte für Abmessungen sind in den Tabellen A und B angegeben.

Zu Abschnitt 6.4 Zusatzbeiwert γ_{nb}

Der Zusatzbeiwert γ_{nb} berücksichtigt eine Verringerung der Auftretenswahrscheinlichkeit gefährlicher Brände beim Einsatz zusätzlicher Brandbekämpfungsmaßnahmen. Beim Einsatz einer anerkannten Werkfeuerwehr erfolgt eine Abminderung um maximal $p_2 = 1 \cdot 10^{-2}$ und für Feuerlöschanlagen um $p_3 = 2 \cdot 10^{-2}$ ($p_2\, p_3 \geq 10^{-4}$).

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht zusätzliche Brandbekämpfungsmaßnahmen zum Teil der Abdeckung eines höheren Risikos (Beispiele siehe Erläuterung zur Vorbemerkung) dienen müssen; sie dürfen dann bei γ_{nb} nicht berücksichtigt werden.

Bei den angegebenen Zusatzbeiwerten wird davon ausgegangen, daß eine sofortige Brandmeldung erfolgt, z. B. durch automatische Brandmeldeanlagen oder durch ständig im Brandbekämpfungsabschnitt anwesendes Personal.

Bei der Unterteilung von Gebäuden in Brandbekämpfungsabschnitte wird vorausgesetzt, daß Brandbekämpfungsabschnitte durch Bauteile begrenzt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Eindämmung des Brandes sicherstellen und zwar auch beim Ausfall zusätzlicher Maßnahmen. Daher ist für diese Bauteile $\gamma_{nb} = 1{,}0$ anzunehmen. Hierzu gehört auch, daß diese Bauteile zusätzlichen Beanspruchungen aus Verformungen, Stoß usw. standhalten müssen, die im Rahmen dieses Rechenverfahrens nicht berücksichtigt werden (siehe Erläuterung zu Abschnitt 6.2).

Werden die Vergünstigungen für Feuerlöschanlagen nach den Tabellen A und B in Anspruch genommen, so darf hier der Zusatzbeiwert γ_{nb} für Feuerlöschanlagen nicht angesetzt werden.

Bei Verwendung des Zusatzbeiwertes γ_{nb} nach Abschnitt 6.4 ist darauf hinzuweisen, daß für $\gamma \cdot \gamma_{nb} \leq 0{,}55$ die bedingte Versagenswahrscheinlichkeit im Brandfall den Wert 0,5 überschreitet, d. h. auf bauliche Brandschutzmaßnahmen wird zugunsten abwehrender Maßnahmen weitgehend verzichtet. Sofern Beiwerte $\gamma \cdot \gamma_{nb} \leq 0{,}55$ zur Anwendung kommen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nachbarschaft im besonderen Maße im – dann allerdings äußerst seltenen – Brandfall gefährdet wäre.

Im Falle der Fußnote 1 zu Tabelle 6 darf entsprechend der gegebenen Umstände auch eine Löschstaffel, die in allernächster Umgebung des Werkes einsatzbereit ist, angerechnet werden.

Zu Abschnitt 6.5 Feuerlöschanlagen

Als Feuerlöschanlagen kommen je nach Brandlast u. a.

- Sprinkleranlagen
- CO_2-Feuerlöschanlagen
- Sprühwasser-Anlagen
- Pulverlöschanlagen

in Betracht.

Für den Einbau von geeigneten Feuerlöschanlagen gewähren die Brandversicherungen erhebliche Prämienvergünstigungen, die dazu führen, daß in den meisten in Frage kommenden Fällen dem Betreiber Vorteile zukommen können.

Zu den Abschnitten 6.7 Ermittlung der Feuerwiderstandsklasse und 6.8 Ermittlung der Brandschutzklasse

In Abhängigkeit von den Brandsicherheitsklassen werden im allgemeinen die folgenden Grenzwiderstandsklassen als ausreichend (BK V) angesehen:

SK_b 3: $erf\ t_F > 120$ min → F 120

SK_b 2: $erf\ t_F > 90$ min → F 90

SK_b 1: $erf\ t_F > 60$ min → F 60

Diese Begrenzungen wurden auch bei dem Beispiel in Tabelle 9 berücksichtigt.

Für $erf\ t_F > 120$ min gilt im übrigen die Erläuterung zur Vorbemerkung und zu den Abschnitten 1.1 und 1.2 sinngemäß. Allerdings zeigt die Erfahrung, daß auf F 120 bemessene Bauteile häufig längere Feuerwiderstandsdauern aufweisen, so daß im allgemeinen eine Beschränkung auf fünf Brandschutzklassen (außer bei sehr hohen Risiken) als ausreichend erachtet werden kann. Im übrigen geht diese vereinbarte Beschränkung ohnehin über die bisherige Praxis hinaus.

Tabelle 9. **Beispiel einer Anforderungstabelle für Brandbekämpfungsabschnittsflächen A ≤ 5000 m² bei mehrgeschossigen Industriegebäuden.**

	1	2	3	4	5
	Brandschutzklasse	$erf\ t_F$ min	SK_b 3	SK_b 2	SK_b 1
			Feuerwiderstandsklasse		
1	I	≤ 15	keine Anforderungen		
2	II	16 bis 30	30	30	keine Anforderungen
3	III	31 bis 60	60	60	30
4	IV	61 bis 90	90	60	60
5	V	> 90	120	90	60

Anmerkung: Ist bei Einstufung in die Brandschutzklassen BK I bis BK V die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer $erf\ t_F$ kleiner als die Klassenmitte (z. B. < 45 min bei BK III), so erhält man bei direkter Anwendung der γ-Werte nach Tabelle 5 ggf. niedrigere Feuerwiderstandsklassen für SK_b 2 bzw. SK_b 1 als hier ausgewiesen.

Hinweise zur Verknüpfung dieser Vornorm mit bauaufsichtlichen Vorschriften und der vorgesehenen Industriebaurichtlinie

Die folgenden Abschnitte waren nicht Gegenstand der Beratungen im Arbeitsausschuß. Für die praktische Anwendung des Rechenverfahrens ist jedoch die Verknüpfung dieser Vornorm mit bauaufsichtlichen Vorschriften und der vorgesehenen Industriebaurichtlinie von Bedeutung. Aus diesem Grunde sind hier Teile des Entwurfs des Musters einer „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie –" (Fassung Januar 1985) der Fachkommission „Bauaufsicht" der ARGEBAU, soweit diese Richtlinie sich auf diese Vornorm bezieht, wiedergegeben und erläutert.

1 Die Anforderungen an Bauteile werden in der vorgesehenen Richtlinie anhand von Brandschutzklassen entsprechend dieser Vornorm tabellarisch festgelegt. Dabei sind zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe zu erwarten.

2 Vorausgesetzt wird, daß Räume in Industriebauten Öffnungen erhalten, die einen Rauchabzug ermöglichen. Bei Aufenthaltsräumen ist diese Forderung erfüllt bei Einhaltung der entsprechenden bauaufsichtlichen Vorschriften.

3 Anhand der Brandschutzklassen können auch maximale Brandbekämpfungsabschnittsgrößen unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt werden:

3.1 Bei Gebäuden mit brandschutztechnischer Bemessung der Bauteile liefert die empirische Formel

$$max\ A = \frac{300\,000}{erf\ t_F \sqrt{n_g}\ \sqrt{n_{gi}}}$$

zulässige Geschoßflächen für Brandbekämpfungsabschnitte in ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden.

Darin bedeuten:

$erf\ t_F$ erforderliche Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen der SK_b 3

n_g Zahl der Vollgeschosse der Gebäude

n_{gi} Zahl der Vollgeschosse des Brandbekämpfungsabschnittes

Tabelle A ist eine vereinfachende Auswertung der empirischen Formel.

Für eingeschossige Gebäude gelten die in Tabelle B angegebenen Flächen.

Anmerkungen zu Tabelle A:

Bei Anwendung dieser Tabelle ist folgendes zu beachten:

1. Die Werte für eingeschossige Brandbekämpfungsabschnitte mehrgeschossiger Gebäude gelten nur dann, wenn ihre Decken und Wände einschließlich der Außenwände nach den hierfür vorgesehenen Brandsicherheitsklassen ausgebildet werden.
2. Bei mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten darf die Summe der Geschoßflächen nicht größer als die Geschoßfläche eines eingeschossigen Brandbekämpfungsabschnitts nach Tabelle A sein. Sind in inneren Decken Öffnungen*) vorhanden, die ausschließlich für die Durchführung von Leitungen, Anlagen oder Einrichtungen erforderlich sind, darf

   bei einem 2geschossigen Brandbekämpfungsabschnitt die einzelne Geschoßfläche höchstens 70 %,

   bei einem 3geschossigen Brandbekämpfungsabschnitt die einzelne Geschoßfläche höchstens 60 %,

   bei einem 4geschossigen Brandbekämpfungsabschnitt die einzelne Geschoßfläche höchstens 50 %

   der Werte für eingeschossige Brandbekämpfungsabschnitte betragen.

   Der 2. Satz dieses Abschnittes gilt auch dann, wenn Öffnungen größer als 10 % der Deckenfläche eines Geschosses in allen Decken und im Dach gleichgroß übereinanderliegend angeordnet sind.
3. Bei ein- und mehrgeschossigen Brandbekämpfungsabschnitten mehrgeschossiger Gebäude darf bei Anordnung von Sprinkler- oder Sprühwasserlöschanlagen die zulässige Fläche jedes Geschosses in einem Brandbekämpfungsabschnitt auf das 3fache erhöht werden, wenn die Brandschutzklasse unter Verzicht auf die Abminderung für Sprinkler- oder Sprühwasserlöschanlagen ermittelt worden ist. Dabei darf die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts nicht größer als 30 000 m² sein, es sei denn, daß weitere Maßnahmen, wie zusätzliche Rauchabzugsanlagen, angeordnet werden.
4. Brandbekämpfungsabschnitte in den Brandschutzklassen I, II, und III sind höchstens 4geschossig, in den Brandschutzklassen IV und V höchstens 2geschossig zulässig.
5. Tabelle A gilt nur unter der Voraussetzung, daß mindestens eine Löschwassermenge von 3200 l/min zur Verfügung steht.
6. Die Anmerkungen zu Tabelle B gelten sinngemäß.

Tabelle A. **Zulässige Geschoßfläche eingeschossiger Brandbekämpfungsabschnitte mehrgeschossiger Gebäude in m²**

	1	2	3	4	5	6
	Geschoßzahl des Gebäudes	BK I	BK II	BK III	BK IV	BK V
1	1	20 000	10 000	5 000	3 600	2 500
2	2	14 000	7 000	3 500	2 500	1 800
3	3	12 000	6 000	3 000	2 000	1 400
4	4	10 000	5 000	2 500	1 800	1 200
5	5	9 000	4 500	2 200	1 600	1 100
6	6	8 000	4 000	2 000	1 400	1 000

*) Über die zulässige Größe der Öffnungen ist im Einzelfall zu entscheiden.

3.2 Für **eingeschossige Gebäude** ohne brandschutztechnische Bemessung der Bauteile darf ein hierfür entwickeltes Bemessungsverfahren [2] herangezogen werden, das in Abhängigkeit von den Brandschutzklassen die Schlagkraft der Feuerwehr, die vorhandene Löschwassermenge und die Angriffsmöglichkeit der Feuerwehr berücksichtigt; dabei kann im allgemeinen ein Brand bei entsprechendem Gebäudeabstand ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft kontrolliert werden. Versicherungstechnische Überlegungen bleiben unberührt. Aus dieser Berechnung wurden die Zeilen 3 bis 5 der Tabelle B abgeleitet; entsprechend der derzeitigen Ausführungspraxis wurden die Zeilen 6 bis 8 ergänzt.

Tabelle B. **Zulässige Flächen bzw. Abmessungen der Brandbekämpfungsabschnitte für eingeschossige Industriebauten**
A_h = erforderliche Wärmeabzugsfläche im Dach in v. H. bezogen auf die Brandbekämpfungsabschnittsflächen

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Brandschutzklassen BK			I	II	III	IV	V
1	Brandbekämpfungsabschnitte mit brandschutztechnischer Bemessung der Bauteile		Fläche in m² ≤	20 000*)	10 000	5 000	3 600	2 500
2		mit geeigneter Löschanlage, wenn diese bei der Ermittlung der Feuerwiderstandsdauer nicht berücksichtigt wird	Fläche in m²	30 000*)	30 000	15 000	11 000	7 500
3	Brandbekämpfungsabschnitte ohne brandschutztechnische Bemessung der Bauteile		Breite in m ≤	Fläche wie in Zeile 1 angegeben	60**)	40**)	40**)	40**)
4			Fläche in m² ≤		5 000***)	3 000***)	2 000***)	1 600***)
5			Wärmeabzugsfläche A_h in v. H. ≥		3	3	4	5
6		mit geeigneter Löschanlage, wenn diese bei der Ermittlung der Feuerwiderstandsdauer nicht berücksichtigt wird	Breite in m ≤	Fläche wie in Zeile 2 angegeben	80**)	60**)	60**)	60**)
7			Fläche in m²		15 000	9 000	6 000	5 000
8			Wärmeabzugsfläche A_h in v. H. ≥		2	2	3	4

*) Es sind größere Brandbekämpfungsabschnitte zulässig, wenn entsprechende Rauchabzugsanlagen im Dach angeordnet werden (z. B. im Falle der Zeile 2, Spalte 4 bis 60 000 m²).

**) Die Brandbekämpfungsabschnitte müssen von beiden Längsseiten für den Löscheinsatz zugänglich sein. Ist ein Löschangriff nur von einer Seite möglich, so ist die zulässige Brandabschnittsbreite um die Hälfte zu verringern.

***) Ist die zur Verfügung stehende Löschwassermenge größer als 3200 l/min, so dürfen je weitere 1600 l/min Löschwasser diese Werte um 400 m² erhöht werden.

Anmerkungen zu Tabelle B:

Bei Anwendung dieser Tabelle ist folgendes zu beachten:

1. Sind bei eingeschossigen Industriebauten aus betrieblichen Gründen größere Abmessungen als hier ausgewiesen erforderlich (z. B. Kfz-Montage-Werke, Breitbandwalzwerke), so darf von diesen Richtwerten entsprechend der örtlichen Lage und den Brandbekämpfungsmöglichkeiten unter den in den Erläuterungen zur Vorbemerkung genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Über Zahl, Größe und Lage der Rauchabzugsanlagen ist im Einzelfall zu befinden.
2. Das gilt sinngemäß auch für zweigeschossige Industriebauten, sofern zusätzlich eine sehr schlagkräftige Werkfeuerwehr vorhanden ist. Klimaanlagen o. ä. (siehe auch Erläuterungen zu Abschnitt 3.2), die in einem weiteren Geschoß untergebracht sind, zählen nicht als Geschoß im Sinne dieser Tabelle.
3. Kleinere Abmessungen als hier angegeben können z. B. in folgenden Fällen erforderlich sein:
   Löschwasserversorgung unter den angegebenen Werten, enge Bebauung, Schwierigkeiten bei der Zugänglichkeit zu dem Brandbekämpfungsabschnitt, Unübersichtlichkeit im Brandbekämpfungsabschnitt und sehr hohe Brandbelastung (Anhaltswert: $erf\ t_F > 180$ min).
4. Tabelle B gilt unter der Voraussetzung, daß mindestens eine Löschwassermenge von 3200 l/min zur Verfügung steht.

Schrifttum

[1] **Bub et al.**: Baulicher Brandschutz im Industriebau, Beuth Verlag GmbH, Berlin – Köln, Ausgabe 1979 (Neudruck in Vorbereitung)

[2] **Schubert, K.-H.; Hosser, D.**: Zulässige Brandabschnittsgrößen im Industriebau nach dem Entwurf DIN 18 230, Bauphysik, Heft 2, 1980, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn

[3] **Meyer-Ottens**: Brandverhalten von Bauteilen, Brandschutz im Bauwesen (BRABA), Heft 22, Erich Schmidt-Verlag, Berlin – Bielefeld – München, 1981

[4] **Bub, Hosser, Kersken-Bradley, Schneider**: Eine Auslegungssystematik für den baulichen Brandschutz, Brandschutz im Bauwesen (BRABA), Heft 4, Erich Schmidt-Verlag, Berlin – Bielefeld – München, 1983

Internationale Patentklassifikation

A 62 C
E 04 B 1/94

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anhang 3 zum Erlaß vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz im Industriebau

DK 699.812:614.841.3/.4

November 1989

Baulicher Brandschutz im Industriebau

Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer Abbrandfaktoren m und Heizwerte

Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1

Structural fire protection in industrial buildings; analytically required fire resistance time; combustion factors m and net calorific values

Sécurité contre l'incendie dans le bâtiment industriel; durée exigée de résistance au feu determinée par calculation; facteurs de combustion m et valeurs calorifiques inférieures

Ersatz für Ausgabe 09.87

Dieses Beiblatt enthält Informationen zur Vornorm DIN V 18 230 Teil 1, jedoch keine zusätzlichen genormten Festlegungen.

Dieses Beiblatt enthält Beispiele für durch Versuche ermittelte Abbrandfaktoren (m-Faktoren) für eine Anzahl von Bau- und Lagerstoffen nach Lagerung im Normalklima DIN 50 014 – 20/65-2. Zusätzlich sind die zu verwendenden Rechenwerte der Heizwerte H_u für die Stoffe bzw. $\bar{H}_u$ für die Stoffgemische aufgeführt.

Die m-Faktoren und Heizwerte werden für das Bemessungsverfahren nach DIN V 18 230 Teil 1 benötigt. Die Heizwerte $\bar{H}_u$ berücksichtigen spezielle Lagerungsarten, z.B. ist bei Holzpalettenlagerung der Heizwert des Holzes im Heizwert $\bar{H}_u$ enthalten.

Es ist vorgesehen, dieses Beiblatt bei Vorliegen neuer Ergebnisse von Versuchen (derzeit nur möglich in der m-Faktor-Anlage des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund) neu herauszugeben. Bis dahin ermittelte Abbrandfaktoren werden in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht.

lfd. Nr	Material	Lagerungsdichte [1]	m-Faktor	H_u	$\bar{H}_u$
		%	–	kWh/kg	kWh/kg
1	**Holz und Holzwerkstoffe**				
1.1	**Fichtenholz**				
1.1.1	Bretter	50 70	1,0 0,8	4,8	–
1.1.2	Kanthölzer 40 mm × 40 mm	50	1,0	4,8	–
1.1.3	Kanthölzer 100 mm × 100 mm	50 90	0,7 0,5	4,8	–
1.1.4	Kanthölzer 200 mm × 200 mm	50 95	0,3 0,2 [2]	4,8	–
1.1.5	Kanthölzer, zu Blöcken 500 mm × 500 mm dicht gefügt	50 98	0,2 [2] 0,2 [2]	4,8	–
1.1.6	Rundholz, geschält, ø 150 bis 300 mm	50	0,7	4,8	–
1.1.7	Holzwolle in loser Schüttung gepreßt zu Einzelballen	8 60	1,0 0,2 [2]	4,8	–
1.2	**Spanplatten** (DIN 4102 – B2)	99	0,2 [2]	4,8	–
1.3	**Sperrholz**				
1.3.1	horizontal dicht gestapelt	–	0,2 [2]	4,8	–
1.3.2	horizontal dicht gestapelt auf Holzpaletten	–	0,8	–	4,8
1.4	**Kleinmöbel aus Holzwerkstoffen, unverpackt**	15	1,2	4,8	–
1.5	**Korbwaren**	10	1,5	4,8	–

[1] Lagerungsdichte = Materialvolumen/Gesamtvolumen
oder = Schüttdichte/Rohdichte
Die Lagerungsdichte bezieht sich auf die einzelne Lagerungseinheit. Sofern bezüglich der Anordnung im Raum besondere Gesichtspunkte (z.B. Abstände der Lagerungseinheiten untereinander) zu berücksichtigen sind, sind diese bei den einzelnen Stoffen angegeben.

[2] Diese m-Faktoren sind aufgrund DIN 18 230 Teil 2, Ausgabe 09.87, Abschnitt 7.2, 2. Absatz, angesetzt worden; für eine Reduzierung dieser Werte siehe Fußnote 2 zu diesem Abschnitt.

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.

Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30
11.89

Seite 2 Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1

lfd. Nr	Material	Lagerungsdichte[1] %	m-Faktor –	H_u kWh/kg	$\bar{H}_u$ kWh/kg
2	**Papier, Karton**				
2.1	**Schreib- und Druckpapier**				
2.1.1	großformatig geschnitten, mehrlagige Holzpalettenlagerung	100	0,2	–	3,8
2.1.2	großformatig geschnitten, gelagert auf jeweils einzeln auf dem Fußboden abgestellte Holzpaletten	100	0,05	–	3,8
2.1.3	auf Rollen eng gewickelt, Rollen stehend, liegend oder auf Holzpaletten gelagert	75	0,2[2]	–	3,8
2.2	**Karton, gestrichen oder ungestrichen**				
2.2.1	geschnitten, auf Holzpaletten gelagert	100	0,2[2]	–	4,2
2.2.2	auf Rollen eng gewickelt, stehend oder liegend gelagert	75	0,2[2]	4,2	–
2.2.3	lose, horizontal gestapelt	20	0,4	4,2	–
2.2.4	Behälter, leer, gestapelt	6	1,8	4,2	–
2.3	**Altpapier**				
2.3.1	einschließlich Karton zu Ballen verpreßt	–	0,2[2]	–	4,2
2.3.2	lose	3	2,0	–	4,2
2.4	**Sanitärkreppapier**				
2.4.1	in Rollen, in Beuteln verpackt	80	1,9	–	3,7
2.4.2	in Großrollen	80	1,3	3,7	–
3	**Textile Erzeugnisse**				
3.1	**Abfallmaterial**				
3.1.1	zu Ballen verpreßt aus Baumwolle-, Polyamid- und Polyacrylnitril-Fasern	–	0,8	–	8,0
3.2	**Baumwolle**				
3.2.1	Gewebeballen	–	0,4	4,3	–
3.2.2	Fasern zu Ballen verpreßt	–	0,2[2]	4,3	–
3.2.3	Putzlappen, ölgetränkt, im offenen Blechbehälter	10	0,7	–	8,8
3.3	**Bekleidungstextilien aus beliebigen Fasern, hängend**	10 bis 30	0,7	–	6,2
3.4	**Polyacrylnitril zu Ballen verpreßt**				
3.4.1	Fasern, Gemisch aus Dralon, Perlon, Wolle sowie Baumwolle	–	0,8	8,2	–
3.4.2	Fasern, modifiziert mit ≈ 35% Vinylidenchlorid	–	0,2[2]	6,6	–
3.5	**Polyamidfasern zu Ballen verpreßt**	–	1,1	7,9	–
3.6	**Polyesterfasern zu Ballen verpreßt**	30	0,2[2]	7,6	–
3.7	**Schafwolle**				
3.7.1	zu Ballen verpreßt	–	0,2[2]	5,8	–
3.7.2	lose gelagert	10	0,8	5,8	–
3.8	**Teppichboden**				
3.8.1	aus Filzplatten, aus Fasern aller Art, horizontal dicht gestapelt auf Holzpaletten	–	1,1	–	5,6
3.8.2	aus Filzplatten, aus Fasern aller Art, horizontal dicht gestapelt	–	0,2[2]	6,0	–
3.8.3	Rohware ohne Rücken, aus Fasern aller Art, horizontal lose gelagert	–	1,5	6,0	–

[1] Siehe Seite 1
[2] Siehe Seite 1

lfd. Nr	Material	Lagerungsdichte [1])	m-Faktor	H_u	$\bar{H}_u$
		%	–	kWh/kg	kWh/kg
4	**Kunststoffe**				
4.1	**Epoxydharz, nicht verstärkt, lose geschüttet**	80	0,6	9,1	–
4.2	**Kfz-Instrumententafel aus Ethylen-Propylen-Dien-Mastik (mineralischer Füllstoffanteil ≈ 20 %), in Pappkartons gelagert**	30 bis 90	0,4	–	8,4
4.3	**Phenolharz**				
4.3.1	Hartschaumplatten mit oder ohne Glasvlieskaschierung (DIN 4102 – B1)	100	0,7	6,0	–
4.4	**Polyamid**				
4.4.1	Folien auf Rollen gewickelt	30	1,4	8,1	–
4.5	**Polycarbodiimid**				
4.5.1	Hartschaum (Dichte ≈ 16,8 kg/m³)	100	0,2[2])	8,6	–
4.6	**Polyesterharz, ungesättigt**				
4.6.1	Formteile, glasfaserverstärkt, lose gestapelt	5 bis 25	1,1	5,3	–
4.6.2	Formteile, glasfaserverstärkt, dicht gestapelt	90	0,9	5,3	–
4.6.3	Formteile, glasfaserverstärkt, mit Wärmedämmung aus PUR-Schaum	5 bis 10	1,1	–	5,3
4.7	**Polyolefine**				
4.7.1	Polyethylen-Granulat in einzelnen Säcken	–	0,8	12,2	–
4.7.2	Polyethylen-Behälter (auch mit nichtbrennbarem Inhalt) oder -Formteile (gestapelt oder geschüttet)	10 bis 90	0,8	12,2	–
4.7.3	Polyethylen-Folien auf Rollen gewickelt	30	1,1	12,2	–
4.7.4	Polypropylen-Formteile in Pappkartons	15	0,8	–	12,6
4.7.5	Polypropylen-Granulat in Säcken, dicht gestapelt	–	1,2	12,8	–
4.7.6	Polypropylen-Granulat in Säcken auf Holzpaletten	80	1,3	–	9,6
4.7.7	Polypropylen-Rohre (DIN 4102 – B2)	10	0,8	12,2	–
4.7.8	Kfz-Radhausverkleidungen aus Polypropylen-Copolymere in Pappkartons gelagert	30 bis 90	1,1	–	10,7
4.8	**Polystyrol und Styrolcopolymerisate**				
4.8.1	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Formteile in Pappkartons	10	0,9	–	9,9
4.8.2	Formteile aus dünnwandigem, ungeschäumtem Polystyrol im offenen Blechbehälter	10	2,1	11,0	–
4.8.3	PS-Hartschaum (DIN 4102 – B1, Dichte ≈ 20 kg/m³)	100	0,4	11,0	–
4.8.4	PS-Hartschaum (DIN 4102 – B3, Dichte ≈ 20 kg/m³)	100	0,9	11,0	–
4.9	**Polyurethan**				
4.9.1	PUR-Hartschaum (DIN 4102 – B1, Dichte ≈ 36 kg/m³)	100	0,2[2])	6,7	–
4.9.2	PUR-Hartschaum (DIN 4102 – B2, Dichte ≈ 36 kg/m³)	100	0,3	6,7	–
4.9.3	PUR-Weichschaum (DIN 4102 – B3, Dichte ≈ 30 kg/m³) in Drahtkörben	90	1,2	6,4	–
4.9.4	PUR-Weichschaum (DIN 4102 – B3, Dichte ≈ 50 kg/m³) in Verbindung mit Holzkonstruktion (Polstermöbel)	50	1,4	–	5,3
4.10	**Polyvinylchlorid**				
4.10.1	PVC-hart Formteile in Drahtkörben	30	0,4	5,0	–
4.10.2	PVC-hart Formteile in Pappkartons	30 bis 90	0,4	–	5,0
4.10.3	PVC-hart Rohre auf Holzpaletten horizontal gelagert	10	0,4	–	5,0
4.10.4	PVC-hart Rohre horizontal gelagert	10	0,2	5,0	–
4.10.5	PVC-weich Formteile in Drahtkörben	10	0,7	5,0	–

[1]) Siehe Seite 1
[2]) Siehe Seite 1

lfd. Nr	Material	Lagerungsdichte [1] %	m-Faktor –	H_u kWh/kg	H_u kWh/kg
5	**Feste Brennstoffe**				
5.1	Braunkohlebriketts lose geschüttet oder gestapelt	60	0,3	5,8	–
5.2	Brechkoks				
5.2.1	lose geschüttet	60	0,2	8,1	–
5.2.2	in Verbindung mit Holz (Holzbauteile ≈ 35 %), lose geschüttet	60	0,2	–	6,9
6	**Brennbare Flüssigkeiten in Wanne oder offenem Blechbehälter, unterhalb der Siedetemperatur, bei eingeschränkter Luftzufuhr**				
6.1	Benzin	100	0,7	11,9	–
6.2	Chlorbenzol	100	0,5	11,2	–
6.3	Cyclohexan	100	0,6	8,9	–
6.4	Dimethylformamid	100	1,8	6,1	–
6.5	Glycol	100	1,9	4,6	–
6.6	Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Heizöl S	100	0,7	11,7	–
6.7	Hydrauliköl HLP 36	100	0,6	9,8	–
6.8	Hydrauliköl W 92	100	0,4	9,8	–
6.9	Isopropanol	100	1,1	7,5	–
6.10	Methanol	100	1,0	5,4	–
6.11	Nitroverdünnung	100	1,0	7,5	–
6.12	Silicon-Transformatorenflüssigkeit	100	0,2	8,9	–
6.13	Terpentin	100	0,6	11,5	–
6.14	Xylol	100	0,6	11,1	–
7	**Gummi und Bitumen**				
7.1	Gummi				
7.1.1	Fördergurte, geschichtet	100	0,2	12,2	–
7.1.2	Dichtungsbänder	20	0,8	5,8	–
7.1.3	Fahrzeugreifen aus Kautschuk, lose gelagert	10	0,4	12,2	–
7.1.4	Fahrzeugreifen aus Kautschuk auf Holzpaletten	10	0,6	–	8,7
7.2	Bitumen				
7.2.1	Blöcke	100	0,6	9,8	–
7.2.2	Dachbahn mit Rohfilzeinlage	60	0,5	8,0	–
8	**Nahrungsmittel**				
8.1	Roggenmehl in Papier-Säcken, dicht gestapelt	–	1,0	–	4,6
8.2	Speisefett				
8.2.1	Margarine mit mindestens 15 % Wassergehalt	100	0,2 [2]	9,0	–
8.2.2	Margarine mit mindestens 15 % Wassergehalt auf Holzpaletten gelagert	40 bis 60	2,0	–	8,2
8.3	Zucker in Papier-Säcken, dicht gestapelt	–	0,2 [2]	–	4,6
9	**Elektrotechnische Erzeugnisse**				
9.1	Kabel mit PVC-Isolierung als Kabelbündel auf Kabelrosten	30 bis 90	0,5	–	5,0 [3]

[1] Siehe Seite 1
[2] Siehe Seite 1
[3] Der Heizwert bezieht sich nur auf die brennbaren Bestandteile.

lfd. Nr	Material	Lagerungs-dichte [1])	m-Faktor	H_u	$\overline{H}_u$
		%	–	kWh/kg	kWh/kg
10	**Sonstiges**				
10.1	**Arbeitsschuhe mit Oberleder und Polyurethan-Sohlen, in Kartons verpackt**	100	0,9	–	5,6
10.2	**Kalkammonsalpeter in Säcken aus Polyester, dicht gestapelt, auf Holzpaletten**	–	0,2 [2])	–	0,6
10.3	**Leder, lose gelagert**	5 bis 15	1,2	5,3	–
10.4	**Schmierfett im offenen Blechbehälter**	100	0,5	11,5	–
10.5	**Ton- und Datenträgerkassetten**				
10.5.1	nicht spezifiziert, lose gelagert	80	1,6	–	6,0
10.5.2	Polycarbonat-Gehäuse und Polyester-Band, lose gelagert	80	0,6	–	6,0
10.5.3	Polycarbonat-Gehäuse und Polyester-Band im Karton	100	0,2	–	6,0

[1]) Siehe Seite 1
[2]) Siehe Seite 1

Zitierte Normen

DIN 4102 Teil 1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN V 18 230 Teil 1	Baulicher Brandschutz im Industriebau; Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer
DIN 18 230 Teil 2	Baulicher Brandschutz im Industriebau; Ermittlung des Abbrandfaktors m
DIN 50 014	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate

Frühere Ausgaben

Beiblatt 1 zu DIN 18 230 Teil 1: 11.82
Beiblatt 1 zu DIN V 18 230 Teil 1: 09.87

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe September 1987 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Aufnahme weiterer Abbrandfaktoren und Heizwerte, z. B. $\overline{H}_u$.
b) Überarbeitung in sachlicher und redaktioneller Hinsicht.

Internationale Patentklassifikation

E 04 B 1/94
G 01 N

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anhang 4 zum Erlaß vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz im Industriebau

Gliederung für den Nachweis eines brandschutztechnischen Gesamtkonzepts nach der Industriebaurichtlinie und DIN V 18230

1. **Einleitung**
1.1. Problemstellung und Auftrag
1.2. Unterlagen und Ortstermine
1.3. Vorgehensweise bei der brandschutztechnischen Begutachtung

2. **Beurteilungsgrundlagen und Literaturnachweise**
2.1. Landesbauordnung
2.2. Bauaufsichtliche Behandlung von Industriebetrieben Anwendung der Industriebaurichtlinie und sonstiger technischer Regeln
2.3. Literaturnachweise

3. **Beschreibung des Objekts — Sachstandsfeststellungen**
3.1. Allgemeines
3.2. Geplante Konstruktion, bauliche Merkmale, Abmessungen, Flächen
3.3. Nutzung der einzelnen Brandbekämpfungsabschnitte und Art der zu erwartenden Brandbelastung
3.4. Löschwasserverhältnisse
3.5. Öffentliche/betriebliche Feuerwehr

4. **Berechnung nach DIN V 18230**
4.1. Brandlastberechnung für die einzelnen Brandbekämpfungsabschnitte
(Siehe Formblatt in der Anlage)
4.1.1. Ermittlung der anrechenbaren Grundflächen (Nutzflächen)
4.1.2. Erfassung der brennbaren Stoffe
(Masse, Heizwert, Abbrandfaktor, Kombinationsbeiwert)
4.1.3. Brandbelastung q und rechnerische Brandbelastung q_R
4.1.4. Ermittlung des Umrechnungsfaktors c
4.1.5. Wärmeabzugsfaktor w
4.1.5.1. Auflistung der anrechenbaren Flächen
Mit Angaben über Art, Bauweise, Auslösung etc.
4.1.5.2. Ermittlung des Faktors k_f
4.1.5.3. Ermittlung des Wärmeabzugsfaktors w
4.1.6. Berechnung der äquivalenten Branddauer $t_ä$
4.1.7. Sicherheitsbeiwerte γ
4.1.8. Zusatzbeiwerte γ_{nb}
mit Aussage zu den Erläuterungen zu Abschn. 6.4 der Vornorm
4.2. Tabellarische Zusammenstellung der ermittelten Werte für die einzelnen Brandbekämpfungsabschnitte, Berechnung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauern der Bauteile und Einstufung in Brandschutzklassen
(Siehe Formblatt in der Anlage)
4.2.1. Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen oder begrenzen
Brandsicherheitsklassen SK_b3 bis SK_b1
4.2.2. Sonstige Bauteile
Brandsicherheitsklassen SK_b3 bis SK_b1
4.2.3. Einstufung der Brandbekämpfungsabschnitte in Brandschutzklassen
nach Brandsicherheitsklasse SK_b3 aus Ziffer 4.2.1

5. **Anforderungen nach der Industriebaurichtlinie**
Je nach geplanter Bauausführung (mit oder ohne brandschutztechnische Bemessung) sind Angaben unter 5.1 oder 5.2 zu machen.
5.1. Ausführung **mit** brandschutztechnischer Bemessung der Bauteile
5.1.1. Beschreibung der Gebäudekonstruktion
5.1.2. Brandschutztechnische Ausbildung der Brandbekämpfungs-Abschnitte
5.1.3. Feuerüberschlagswege
5.1.4. Lage und Zugänglichkeit
5.1.5. Maximal zulässige Flächen nach Anlage 3 bzw. Anlage 4, Zeilen 1 und 2 IndBauR
5.1.6. Rauchabzug nach DIN 18232 Teil 2 oder VdS-Richtlinie 2098
5.1.7. Flucht- und Rettungswege, Treppen und Treppenräume
5.1.8. Brandschutzeinrichtungen
5.2. Ausführung **ohne** brandschutztechnische Bemessung der Bauteile bei eingeschossigen Gebäuden
5.2.1. Beschreibung der Gebäudekonstruktion
5.2.2. Brandschutztechnische Ausbildung der Brandbekämpfungs-Abschnitte
5.2.3. Lage und Zugänglichkeit
5.2.4. Maximal zulässige Flächen nach Anlage 4, Zeilen 4 bzw. 7 IndBauR
5.2.5. Maximal zulässige Gebäudetiefe nach Anlage 4 Zeilen 3 bzw. 6 IndBauR
5.2.6. Rauchabzug nach DIN 18232 Teil 2 oder VdS-Richtlinie 2098
5.2.7. Wärmeabzug nach Anlage 4, Zeilen 5 bzw. 8 IndBauR
5.2.8. Flucht- und Rettungswege
5.2.9. Brandschutzeinrichtungen

6. **Brandschutztechnisches Gesamtkonzept**
6.1. Das Grundstück und seine Bebauung
6.1.1. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- und -umfahrt
6.1.2. Gebäudeabstände auf dem Grundstück und zu Nachbarn
6.1.3. Löschwasserversorgung, Hydranten auf dem Gelände und im öffentlichen Verkehrsraum
6.2. Baulicher Brandschutz
6.2.1. Ausbildung der Brandbekämpfungsabschnittstrennwände, Feuerschutzabschlüsse und sonstige Abschottungen
6.2.2. Tragende und aussteifende Bauteile
6.2.2.1. Bemessung
6.2.2.2. Tragwerk und Anschlüsse
6.2.2.3. Außenwände
6.2.2.4. Innenwände/Trennwände, Feuerschutzabschlüsse, und sonstige Abschottungen
6.2.2.5. Decken, Feuerschutzabschlüsse und sonstige Abschottungen
6.2.3. Nichttragende und nichtaussteifende Bauteile
6.2.3.1. Decken, Feuerschutzabschlüsse und sonstige Abschottungen
6.2.3.2. Dachkonstruktion, Dachaufbau
6.2.3.3. Außenwände
6.2.3.4. Innenwände/Trennwände, Feuerschutzabschlüsse und sonstige Abschottungen
6.2.4. Flure und Treppenräume
6.2.5. Anforderungen an besondere Räume
6.3. Brandschutzeinrichtungen im Gebäude
6.3.1. Wandhydranten, Steigleitungen, Druckerhöhungsanlagen
6.3.2. Autom. Löschanlagen
6.3.3. Tragbare und fahrbare Feuerlöscher
6.3.4. Sonder-Löschmittel
6.3.5. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
6.3.6. Brandmeldeanlagen
6.4. Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen
6.4.1. Blitzschutzanlage
6.4.2. Ersatzstromversorgung
6.4.3. Sicherheitsbeleuchtung
6.4.4. Alarmierungseinrichtungen
6.5. Umweltschutz
6.5.1. Gelagerte oder im Produktionsgang befindliche wassergefährdende Stoffe
mit Angaben über die Wassergefährdungsklassen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und VAwS
6.5.2. Gelagerte oder im Produktionsgang befindliche giftige Stoffe
gemäß Gefahrstoff-VO
6.5.3. Gelagerte oder im Produktionsgang befindliche brandfördernde Stoffe
gemäß Gefahrstoff-VO
6.5.4. Sonstige gefährliche Stoffe
gemäß der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
6.5.5. Lagerkonzept
6.5.6. Im Brandfall freiwerdende Stoffe
gemäß der Sicherheitsdatenblätter, sofern Kenntnisse bestehen und für das Sicherheitskonzept relevant sind

6.5.7. Löschwasserrückhaltung

6.6. Betrieblicher (organisatorischer) Brandschutz

6.6.1. Max. zul. Brandbelastung der einzelnen Abschnitte (Hinweisschild)

6.6.2. Flucht- und Rettungswegplan

6.6.3. Flucht- und Rettungswegmarkierung

6.6.4. Feuerwehrpläne nach DIN 14095

6.6.5. Brandschutzordnung nach DIN 14096

6.6.6. Wartungs- und Prüfpläne für sicherheitstechn. relevante Einbauten und Anlagen

6.6.7. Brandschutzbeauftragter
Erfordernis, notwendige Kompetenzen, Aufgabenbereich etc.

6.7. Abwehrender Brandschutz
Dieser Abschnitt ist zu berücksichtigen, wenn aus dem Gutachten bestimmte Bedingungen abgeleitet werden müssen

6.7.1. Öffentliche Feuerwehr

6.7.2. Betriebs-/Werkfeuerwehr

6.8. Anforderungen an die zusätzlichen Bauvorlagen gemäß Ziffer 9 IndBauR

6.8.1. Grundrißpläne
mit Eintragung der Einrichtung, der Brandlasten und der Flucht- und Rettungswege,

6.8.2. Schnitte
mit Eintragung der Stapelhöhe bei gelagerten Gütern,

6.8.3. Ansichten
mit Eintragungen über die in Ansatz gebrachten Wandöffnungen,

6.8.4. Dachaufsicht
mit eingetragenen Abzugsöffnungen für Rauch und Wärme,

6.8.5. Lageplan
mit eingezeichneter Feuerwehrum- und -zufahrt, Hydranten, Zisternen, Löschwasserteichen etc.

6.8.6. Angaben über Bemessung, Art und Anordnung der selbsttätigen Feuerlöschanlagen
Sprinkleranlagen, CO_2-Löschanlagen, Sprühflutanlagen, Objektschutzanlagen etc.

6.8.7. Stärke und Ausrüstung der amtlich anerkannten Werkfeuerwehr
Der Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums ist beizufügen

7. **Sonstiges**

7.1. Verpflichtung des Fachingenieurs, den Industriebau ein bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme vor Ort zu kontrollieren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde hierüber Bericht zu erstatten

7.2. Erklärung des Fachingenieurs
Textvorschlag:
Vorstehender brandschutztechnischer Nachweis wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur ohne Ansehen der Person des Auftraggebers angefertigt.

7.3. Anlagen
Fotos
Besprechungsvermerke
etc.

Anlagen: Formblätter

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anlage 1 zum Anhang 4
des Erlasses vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz im Industriebau

Brandlasterfassung

Objekt : _____ Blatt ____ von ____

Raum : _____ **Geschoß :** ____

Bereich Nr. ____ von Achse ____ bis Achse ____	Länge: ____ m		
und von Achse ____ bis Achse ____	Breite : ____ m	Bereichsfläche ____ m²	
Regalabmessungen Tiefe ____ m Länge ____ m	Lagerhöhe ____ m	Anzahl ____	Lagerfläche ____ m²

(Bei Blocklagerung sind die entsprechenden Werte wie bei einem Regal einzugeben)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Bezeichnung	Material, Stoffart	Menge	Einzelgewicht	Lagerdichte	Masse	Heizwert	Brandlast	m-Faktor	ψ-Faktor	bewertete Brandlast
			Stück, m³	kg	%	kg	kWh/kg	kWh			kWh
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
Übertrag nach Blatt: ____ (dort als Pos. 1)							Summe :		Summe :		
Brandbelastung in kWh/m²*, bezogen auf die Lagerfläche von ____ m²: unbewertet:									kWh/m²*, bewertet:		
Brandbelastung in kWh/m², bezogen auf die Bereichsfläche von ____ m²: unbewertet:									kWh/m², bewertet:		

Muster-Industriebau-Richtlinie
Anlage 2 zum Anhang 4
des Erlasses vom 24. Mai 1993
Baulicher Brandschutz im Industriebau

Zusammenstellung für alle Abschnitte	OBJEKT:		BLATT: ___ VON: ___
Brandbekämpfungsabschnitt Nr./Bez.:			
Anrechenbare Fläche	A		
Rechnerische Brandlast	Q_R		
Rechner. Brandbelastung	q_R		
Umrechnungsfaktor	c		
Wärmeabzugsfaktor	w		
Äquivalente Branddauer	$t_ä$		
Sicherheitsbeiwert	γ, SK_b1		
Sicherheitsbeiwert	γ, SK_b2		
Sicherheitsbeiwert	γ, SK_b3		
ERFORDERLICHE FEUERWIDERSTANDSDAUER VON TRENNENDEN UND BEGRENZENDEN BAUTEILEN			
der Brandsicherheitsklasse	SK_b1		
der Brandsicherheitsklasse	SK_b2		
der Brandsicherheitsklasse	SK_b3		
BRANDSCHUTZKLASSE	BK		
Zusatzbeiwert	γ_{nb}		
ERFORDERLICHE FEUERWIDERSTANDSDAUER FÜR SONSTIGE BAUTEILE			
der Brandsicherheitsklasse	SK_b1		
der Brandsicherheitsklasse	SK_b2		
der Brandsicherheitsklasse	SK_b3		

575

Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981) — Fassung Juni 1991 —

1. Mit Erlaß vom 5. August 1982 (StAnz. S. 1654) wurden die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981), mit Erlaß vom 13. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 116) die Ergänzenden Bestimmungen (Fassung März 1984) bauaufsichtlich eingeführt.

   Auf Grund neuerer Erkenntnisse und zwecks Angleichung an die Regelungen in DIN 1045 und DIN 4227 Teil 1 zur Beschränkung der Rißbreite unter Gebrauchslasten hat der zuständige Arbeitsausschuß des Normenausschusses Bauwesen im DIN zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981) Ergänzende Bestimmungen (Neufassung des Abschnittes 9: Rißbreitenbeschränkung) (Fassung Juni 1991) aufgestellt. Sie werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 5. Februar 1993 (StAnz. S. 616), erhält in Abschnitt 3.5 eine entsprechende Ergänzung.

3. Die Ergänzenden Bestimmungen (Neufassung des Abschnittes 9: Rißbreitenbeschränkung) (Fassung Juni 1991) zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981) sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 12. Mai 1993

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
VIII 21 — 64 b 16/21 — 35/93

StAnz. 25/1993 S. 1481

576

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4108 Teil 4, Ausgabe November 1991

1. Die Norm
   DIN 4108 Teil 4, Ausgabe November 1991,
   — Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuerschutztechnische Kennwerte —
   wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

   Die Ausgabe November 1991 der Norm DIN 4108 Teil 4 ersetzt die Ausgabe Dezember 1985, die mit Erlaß vom 29. Januar 1987 (StAnz. S. 612) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4108 Teil 4, Ausgabe November 1991, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt 1:
   Andere Rechenwerte als die, die in den Tabellen 1 und 3 aufgeführt sind, dürfen verwendet werden
   a) für gebräuchliche und bewährte Baustoffe oder Bauteile, wenn sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, oder
   b) für nicht gebräuchliche und bewährte Baustoffe oder Bauteile, wenn sie in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegt sind.
   Diese Werte werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.2 Bezüglich der in diesem Einführungserlaß und in DIN 4108 Teil 4, Ausgabe November 1991, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

   Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzei-

chenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

2.3 Prüfungen, die von Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Prüfstelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

3. Der Erlaß vom 29. Januar 1987, mit dem DIN 4108 Teil 4, Ausgabe Dezember 1985, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 5. Februar 1993 (StAnz. S. 616), erhält in Abschnitt 4.2 eine entsprechende Änderung.

5. Die Norm DIN 4108 Teil 4, Ausgabe November 1991, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 12. Mai 1993

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
VIII 21 — 64 b 16/25 — 2/93

StAnz. 25/1993 S. 1481

577

Leistungen des Gutachterausschusses, die im Zusammenhang mit Sozialleistungen nötig werden, und Gebührenbefreiung nach dem Sozialgesetzbuch – X (SGB X)

Bezug: Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73), Wertgutachtengebührengesetz und § 15 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch i. d. F. vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 49), geändert durch Verordnung vom 2. September 1991 (GVBl. I S. 294, DVO BauGB)

Die Gutachterausschüsse sind grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag einer Eigentümerin oder eines Eigentümers eines Grundstükkes oder einer anderen in § 193 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Person im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen ein Verkehrswertgutachten zu erstellen. Das Sozialamt ist zwar aus eigenem Recht nicht nach § 193 BauGB antragsberechtigt, es kann jedoch von den Antragsberechtigten die Stellung eines Antrags verlangen oder in deren ausdrücklicher Vollmacht tätig werden.

Für Gutachten des Gutachterausschusses besteht grundsätzlich nach dem Wertgutachtengebührengesetz keine Gebührenbefreiung. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), über die persönliche Gebührenfreiheit von „Gemeinden und Gemeindeverbänden in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten des Wasser- und Abfallrechts" gilt hierfür nicht (Hess. VGH, Beschluß vom 4. März 1992 — 5 UE 1737/89 —).

Das Gutachten eines Gutachterausschusses ist auch keine Amtshilfe, für die nach § 7 SGB X keine Verwaltungsgebühr zu entrichten wäre. „Amtshilfe" i. S. dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegt. Das trifft aber auf die Erstattung von Wertgutachten durch die Gutachterausschüsse zu (Hess. VGH, Urteil vom 4. März 1992, a. a. O.).

Das Hessische Wertgutachtengebührengesetz verstößt aber gegen Bundesrecht, wenn es eine Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen ausschließt. Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, kostenfrei. „Geschäfte" i. S. dieser Vorschrift sind auch die Erstattung von Gutachten durch Gutachterausschüsse. Damit ist jede Art hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit öffentlicher Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemeint, für die Gebühren festgesetzt werden können (BVerwG, Urteile vom 26. Juni 1987 — BVerwGE 77, 364 = NVwZ 1987 S. 1070, und vom 18. Dezember 1987 — BVerwGE 78, 363 = NVwZ 1988 S. 24; BGH, Urteil vom 4. März 1982 — NVwZ 1982 S. 395). Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte deshalb beschlossen, beim Bundesverfassungsgericht die Sache zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Hessische Wertgutachtengebührengesetz insoweit, als es eine Gebührenfreiheit in den von § 64 Abs. 2 SGB X geregelten Fällen nicht vorsieht, mit Bundesrecht vereinbar ist. Der Rechtsstreit wurde mit einer Erledigungserklärung beendet, weil tatsächlich Zweifel bestehen, ob die hessische Regelung bezüglich der Gebührenbefreiung bei Sozialhilfeleistungen verfassungskonform ist.

Ich empfehle deshalb, künftig für Leistungen der Gutachterausschüsse, die für die Feststellung von Sozialhilfeleistungen notwendig sind, in verfassungskonformer Auslegung des Wertgutachtengebührengesetzes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X Gebührenbefreiung zu gewähren.

Ich bitte dabei aber folgendes zu beachten:

Für die Gutachterausschüsse ist die kostenfreie Erstattung von Gutachten eine besondere Belastung, weil sie auf die Gebühreneinnahmen für die Kosten ihrer Leistungen angewiesen sind. Der Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung von Grundstückswerten im Zusammenhang mit der Prüfung von Sozialhilfeanträgen sollte deshalb möglichst gering gehalten werden. Nur wenn der Sozialhilfeträger im Einzelfall nicht auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand feststellen kann, ob und wieweit der Wert eines Grundstücks über die im einzelnen Sozialfall maßgeblichen Werte liegt, besteht Anlaß, ein förmliches Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses einzuholen. Zunächst sollten in jedem Fall weniger zeitaufwendige und daher kostengünstigere Möglichkeiten der Wertermittlung ausgeschöpft werden, falls nicht schon eigene Erkenntnisse des Sozialhilfeträgers ausreichen. Dazu gehört z. B. die Auskunft aus der Kaufpreissammlung oder eine Anfrage bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter Angabe der im Einzelfall maßgeblichen Grenzwerte.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie dem Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 14. April 1993

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
VIII 7 — 61 c 08/15 — 9/93
— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 25/1993 S. 1482

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

ernannt:

zum **Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt** Vizepräsident des Amtsgerichts Frankfurt (RaL) Heinrich Straschil (19. 5. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Präsident des AG Heinrich Wagner (RaL), Darmstadt (1. 1. 93), Präsident des AG Max Theodor Sunder (RaL), Gießen (1. 4. 93).

Wiesbaden, 26. Mai 1993 **Hessisches Ministerium der Justiz**
I p — W 496, S 221, St 248
StAnz. 25/1993 S. 1483

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

ernannt:

zum/zur **Vermessungsrat/rätin (BaL)** Vermessungsrat/rätin z. A. (BaP) Birgit Zimmermann, OB Kassel, Katasteramt (8. 1. 93), Michael Osterhold, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (22. 2. 93);

zum/zur **Vermessungsrat/rätin z. A. (BaP)** Vermesungsassessor/in Marianne Vaaßen (1. 1. 93), Helmut Gräf, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Katasteramt (1. 2. 93);

zum/zur **Vermessungsreferendar/in (BaW)** Dipl.-Ing. Patricia-Margaretha Fabry, Armin Schneider (beide 4. 1. 93);

zum **Techn. Amtmann (BaL)** Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Veit, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (1. 4. 93);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Andreas Nebgen, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt, Horst Reulbach, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (beide 25. 4. 93);

zu/zur **Techn. Oberinspektoren/in (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP) Holger Hähnel, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (16. 4. 93), Christel Haas (24. 4. 93), Dietmar Bekker, OB Kassel, Katasteramt (24. 5. 93);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Thomas Hamprecht, Wolfgang Schlitt, Uwe Stein (sämtlich 21. 4. 93);

zu/zur **Techn. Inspektoranwärtern/in (BaW)** die Dipl.-Ingenieure/in Annette Detig, Roland Fay, Oliver Sonnenberger (sämtlich 1. 4. 93);

zum **Techn. Sekretär** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Joachim Kaiser, LR Kassel, Katasteramt (3. 4. 93);

zum/zu **Techn. Sekretäranwärter/innen (BaW)** Vermessungstechniker/innen Carina Balser, Elke Magyar, Matthias Spahn, Ilka Weiershäuser (sämtlich 1. 4. 93);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Katrin Wiegers (1. 12. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Obersekretär/innen (BaP) Karsten Kurzeknabe, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (21. 12. 92), Simone Renkel, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (5. 1. 93), Beate Höhne, LR Groß-Gerau, Katasteramt (22. 2. 93), die Techn. Sekretärinnen (BaP) Katharina Dimmerling, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (15. 3. 93), Suzanne Biederbick, LR Kassel, Katasteramt (21. 4. 93);

versetzt:

zum Amt für Landwirtschaft Kiel Vermessungsrat z. A. (BaP) Axel Strunk, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (28. 2. 93);

zum Landesvermessungamt Sachsen Techn. Amtmann (BaL) Gerhard Kreppenhofer, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (31. 12. 92);

zum Amt für Agrarstruktur, Verden Techn. Oberinspektor (BaL) Peter Wichtrup, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt (31. 12. 92);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Oberamtsrat (BaL) Willi Sommer, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (31. 5. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Vermessungsreferendare/in (BaW) Marita Fink, Andreas Harnischfeger, Thomas Heim, Werner Schäfers (sämtlich 11. 2. 93), Techn. Obersekretärin (BaL) Monika Meckl, OB Frankfurt, Katasteramt (7. 5. 93).

Wiesbaden, 2. Juni 1993 **Hessisches Landesvermessungamt**
P — Z 111
StAnz. 25/1993 S. 1483

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

ernannt:

zur **Ministerialdirigentin (BaL)** Ministerialdirigentin z. A. (BaP) Gabriele Witt (11. 12. 92);

zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Ministerialrat (BaL) Klaus Günter Rückel (21. 10. 92);

zur **Ltd. Ministerialrätin** Ministerialrätin (BaL) Dr. Priska Müller (1. 10. 92);

zur **Ministerialrätin** Regierungsdirektorin (BaL) Anna Hafemann (16. 10. 92);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Helmut Siebert (15. 10. 92), Arno Goßmann, Dr. Christian Luetkens (beide 16. 10. 92);

zur **Veterinärdirektorin** Veterinärrätin (BaL) Dr. Madeleine Martin (2. 11. 92);

zur **Regierungsrätin** Oberamtsrätin (BaL) Ute Schlösser (11. 12. 92);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Karlheinz Grewe (24. 6. 92), Kurt Blattner, Wilhelm Schier, Hans-Peter Schütz (sämtlich 1. 10. 92);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Hubert Rahn (5. 10. 92);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Dietmar Rehm, Michael Schuster (beide 1. 10. 92);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2:

Ministerialrat (BaL) Thomas Hauer (1. 10. 92);

versetzt:

von der Stadt Rüsselsheim Amtfrau (BaL) Britta Ellen Sudheimer (14. 9. 92);

von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim Veterinärrätin (BaL) Dr. Madeleine Martin (1. 11. 92);

vom Rheingau-Taunus-Kreis Oberinspektorin (BaL) Martina Bender (1. 12. 92);

vom Staatlichen Veterinäramt Bamberg Veterinärrätin z. A. (BaP) Dr. Andrea Escher (15. 1. 93);

von der Stadt Wiesbaden Oberinspektorin (BaL) Mattina Nemnich (15. 3. 93); Oberinspektor (BaL) Claus-Peter Hanisch, Amtmann (BaL) André Bouwman (beide 1. 6. 93);

von der Stadt Offenbach Oberinspektorin (BaP) Susanne Grandke (1. 5. 93);

zum Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit Amtsrat (BaL) Karl Blum (1. 12. 92);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent (BaL) Heinz Fallak (31. 5. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Hermann Krause (30. 9. 92);

beim Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Volker Nitzbon (1. 10. 92);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Oberinspektorin z. A. (BaP) Rita Hockerts (21. 10. 92);

versetzt:

vom Landeswohlfahrtsverband Hessen Inspektorin z. A. (BaP) Alexandra Trippel (1. 1. 93).

Wiesbaden, 3. Juni 1993 **Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**
I B 1 b
StAnz. 25/1993 S. 1483

579 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Altenstadt, Bau Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hirzenhain, Karben, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rokkenberg, Rosbach und Wölfersheim, alle Wetteraukreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 25. Mai 1993

Auf Grund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte und Gemeinden Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hirzenhain, Karben, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach und Wölfersheim, sämtlich im Wetteraukreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231) i. d. F. vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19) sowie § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung zum HSOG i. d. F. vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135).

§ 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Stadt Büdingen wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 l 16 — 6/91 Allg. (10)
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 25/1993 S. 1484

580

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den geplanten Ersatz eines höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der K 903 in Hasselroth/Ortsteil Niedermittlau

Das Hessische Straßenbauamt Hanau plant den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der K 903 in Hasselroth/Ortsteil Niedermittlau. Die o. g. Maßnahme wird notwendig, da die Deutsche Bundesbahn auf der Ausbaustrecke Frankfurt-Fulda die Streckengeschwindigkeit auf 200 km/h anheben will und gemäß § 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) auf Strecken mit einer zugelassenen Geschwindigkeit von mehr als 160 km/h höhengleiche Bahnübergänge unzulässig sind.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS — StAnz. 1987 S. 388) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 2. August 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64293 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 2. Obergeschoß, Zimmer 214, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist in der Stadt Gelnhausen und in den Gemeinden Grünau, Hasselroth und Langenselbold zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 28. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/03 (E 226)

StAnz. 25/1993 S. 1484

581

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 21. Juli 1993, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus „Römer" in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des/der Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
   a) vier Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden
   b) fünf Beisitzer/innen
   c) zwei Schriftführer/innen
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Verschiedenes

Darmstadt, 4. Juni 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 25/1993 S. 1484

582

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst, Werk Kalle-Albert, 6200 Wiesbaden

Die Firma Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, Rheingaustraße 190, 6200 Wiesbaden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Tylose-M-Betriebes und dadurch bedingten Kapazitätserhöhung der Methylcelluloseproduktion um 5000 t/a auf insgesamt 16400 t/a gestellt. Gleichzeitig wird nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Teilgenehmigung für die Errichtung der baulichen Maßnahmen (Erweiterung des Tylose-M-Betriebes durch einen Tylomer-Bereich) beantragt.

Die Anlage befindet sich in Wiesbaden-Biebrich, Gemarkung Mainz-Kastel, Flur 3, Flurstück 183/13. Die geänderte Anlage soll im I. Quartal 1995 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Juni 1993 bis 27. Juli 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Erdgeschoß, Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 28. Juni 1993 bis 11. August 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 28. Juni 1993 bis 11. August 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 5. Oktober 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Verwaltungsgebäude, Schillerplatz 1, Raum 801, 6200 Wiesbaden, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 7. Juni 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FWA 13 d
StAnz. 25/1993 S. 1484

583

Vorhaben der Firma Ulrich Grün GmbH, 6107 Reinheim

Die Firma Ziegelwerk Ulrich Grün GmbH & Co. KG, Hahner Straße 80, 6107 Reinheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Veränderung bei der Zuführung von Zuschlagsstoffen (Porosierungsmitteln) in 6107 Reinheim, Gemarkung Reinheim, Flur 10, Flurstücke 78/1 — 94/6, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1, Nr. 2.10 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Juni 1993 bis 27. Juli 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Reinheim, Rathaus, Raum 111, Cestasplatz 1, 6107 Reinheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 28. Juni 1993 (erster Tag) bis 10. August 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 28. Juni 1993 bis 10. August 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 9. September 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Reinheim, Rathaus, Sitzungssaal, Cestasplatz 1, 6107 Reinheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 2. Juni 1993 **Regierungspräsidium Darmstadt**
V 32 — 53 e 621 — Grün (4)
StAnz. 25/1993 S. 1485

584

Zweckänderung der Herbert-Quandt-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 18. Mai 1993 den Zweck der Herbert-Quandt-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, geändert.

§ 4 Abs. 1 Buchst. b der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(1) Die Stiftung fördert Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere durch

a) (unverändert);
b) Vergabe von Forschungsaufträgen an Hochschulinstitute und ähnliche wissenschaftliche Einrichtungen, die insoweit als Hilfsperson der Stiftung tätig werden; die Forschungsergebnisse müssen der Allgemeinheit zugänglich sein;
c) (unverändert);
d) finanzielle Zuwendungen an wissenschaftliche Institutionen, wie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, u. a. zur Einrichtung und Unterstützung von Lehrstühlen;
e) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Aufarbeitung und Vertiefung von allgemein-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Themen inkl. der Veröffentlichung der Tagungsergebnisse.
f) Zuwendungen an kulturelle Institutionen zur Durchführung von Projekten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Darmstadt, 18. Mai 1993 **Regierungspräsidium Darmstadt**
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 24
StAnz. 25/1993 S. 1485

585

Anschluß der Raumausstatter-Innung Darmstadt an die Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim

Nach § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen in Bensheim auf die Raumausstatter-Innung Darmstadt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 genehmigt.

Darmstadt, 24. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — 3 — (2)
StAnz. 25/1993 S. 1485

586 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. Mai 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Johannismarktes am 27. Juni 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße (L 3050) von Einmündung Hartenroder Straße bis Haus-Nr. 68.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1993 in Kraft.

Gießen, 26. Mai 1993 **Regierungspräsidium Gießen**
gez. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 25/1993 S. 1485

587

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen liegt mit Begründung gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes i. V. m. Teil B Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 10 des Landesraumordnungsprogrammes i. d. F. des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung (GVBl. 1980 S. 377) vom 5. Juli 1993 bis 4. August 1993 in der Abteilung Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 226 (2. Stock), 35390 Gießen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Entwurf kann jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift bei der Abteilung Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen erklärt werden.

Um die Einsichtnahme zu erleichtern, kann der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen in der Zeit vom 5. Juli 1993 bis 4. August 1993 zusätzlich bei folgenden Dienststellen während deren Sprechzeiten eingesehen werden:

1. Kreisausschuß des Landkreises Gießen, Moltkestraße 2 a, Zimmer Nr. 7, 35390 Gießen
2. Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, Zimmer Nr. 315, 35576 Wetzlar
3. Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg, Diezer Straße 26, Zimmer Nr. 14, 65549 Limburg a. d. Lahn
4. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, Zimmer Nr. 74, 35043 Marburg
5. Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 1. Stock, Flur der UNB, 36341 Lauterbach (Hessen)
6. Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, Stadthaus, Zimmer Nr. 8, 35390 Gießen
7. Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Barfüßerstraße 11, Flur der Abt. Stadtplanung, 35037 Marburg
8. Magistrat der Stadt Wetzlar, Hausergasse 17, Rathaus (Offenlegungsraum), 35578 Wetzlar

Gießen, 7. Juni 1993

Regierungspräsidium Gießen
51 — 93 d 02/07

StAnz. 25/1993 S. 1486

588

Genehmigung der „Gießener Elternstiftung für krebskranke Kinder — Walter Lahme —", Sitz Gießen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Januar 1993 errichtete „Gießener Elternstiftung für krebskranke Kinder — Walter Lahme —" mit Sitz in 6300 Gießen mit Stiftungsurkunde vom 28. Mai 1993 genehmigt.

Gießen 28. Mai 1993

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) — 42

StAnz. 25/1993 S. 1486

589

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Lehrplan und zehn Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation"

Nach Nr. 4 des Rundschreibens des Landespersonalamtes Hessen über die Ausbildung im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation" vom 12. Mai 1992 (StAnz. S. 1210) besuchen die Auszubildenden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr je einen Tag in der Woche die Berufsschule sowie einen Lehrgang bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes mit insgesamt 480 Unterrichtsstunden.

Nachstehend gebe ich die vom Verbandsausschuß und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes einstimmig beschlossenen Lehr- und Stoffpläne für diesen Ausbildungslehrgang bekannt. Den Lehr- und Stoffplänen haben der beim Landespersonalamt Hessen errichtete Berufsbildungsausschuß und das Landespersonalamt zugestimmt.

I. 1 Lehrplan
II. 10 Stoffpläne
III. 1 Einführungsblock

I. Lehrplan:

Fachgebiet	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
1. Organisation und Arbeitstechniken	30	—
2. öffentliche Finanzwirtschaft	20	40
3. Staat und Politik	40	20
4. Personalrecht	40	40
5. Soziale Sicherung	—	30
6. Verwaltungsrecht	30	20
7. Kommunalrecht	—	20
8. Elektronische Datenverarbeitung in der Praxis	40	40
9. Bürger und Verwaltung	20	—
10. Deutsch	20	30
	240	240

II. Einführungsblock:

	1. Ausbildungsjahr	
1. Einführungsblock	30	(wie bei „Verwaltungsfachangestellte/r")

Lernziele	Lerninhalte

III. 10 Stoffpläne

1. Fachgebiet: Organisation und Arbeitstechniken

Stundenzahl: 30

Aufbauorganisation und Führung

Der/die Auszubildende	
— erkennt die Voraussetzungen, Notwendigkeit und Inhalt der Organisation	Aufgabe Zielsetzung Organisationsbegriffe: Aufbau- und Ablauforganisation
— stellt die Verwaltung als System dar und erklärt ihre Elemente	Informationsverarbeitungssystem Produktionssystem, soziales System Elemente: Aufgaben, Mensch, Mittel
— kennt Prinzipien des äußeren Aufbaues der Verwaltung und erklärt anhand von Beispielen die Zuständigkeiten ausgewählter Behörden	Stufen der Verwaltung, Zuständigkeitsabgrenzungen, Konzentration — Dekonzentration, Zentralisation — Dezentralisation, Allgemeine Verwaltung — Sonderverwaltung

Lernziele	Lerninhalte
— erkennt die Bedeutung der Aufgabe als Grundlage der Aufbauorganisation und erklärt die sich daraus ergebenden Regelungen der Verwaltungsgliederung und der Aufgabenverteilung	Aufgabengliederung, Verwaltungsgliederung, Organisationsplan, Geschäftsverteilungsplan, Stellenplan, Aktenplan
— unterscheidet die gebräuchlichsten Anordnungs- und Informationswege der öffentlichen Verwaltung	Weisungs- und Kommunikationssysteme: Einlinien- und Mehrlinien-system Hierarchie: Vorteile — Nachteile Partizipation
Ablauforganisation, Geschäftsverfahren	
Der/die Auszubildende	
— **erklärt die verschiedenen Arbeitsrichtlinien und beschreibt deren Wirkung auf den Arbeitsablauf unter Beachtung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungshandeln**	**Allgemeine und besondere Geschäftsanweisungen Dienstanweisungen Auftrag z. B. Rechtmäßigkeit — Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Effektivität**
— zeigt die Notwendigkeit rechtzeitiger und richtiger Geschäftserledigung auf und wählt die zweckmäßigste Form des Geschäftsverfahrens	Schriftliches und mündliches Geschäftsverfahren Begriffe des schriftlichen Geschäftsverfahrens
— bedient sich sachgerechter Informationsquellen	Informationsquellen: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Amtsblätter, Presse, Fachzeitschriften und Fachliteratur, Dienstbesprechungen
— kennt geeignete Arbeits- und Lernmethoden	Termin- und Arbeitsplanung, Informationsaufnahme, -verarbeitung und -weitergabe, Arbeitsplatzgestaltung.

2. Fachgebiet: „Öffentliche Finanzwirtschaft" (Haushalts- und Kassenwesen)

Stundenzahl: 60

Die/der Auszubildende	
— erläutert Notwendigkeit und Zweck der öffentlichen Haushaltsplanung	Haushalts- und Finanzplanung Rechtsgrundlagen
— beschreibt Einnahmequellen der öffentlichen Haushalte	Vorrangige und nachrangige Deckungsmittel Entgelte für Leistungen, Steuern und Kredite
— nennt die verschiedenen Arten des öffentlichen Ausgabebedarfs	Personal-, Sach- und Investitionsausgaben sowie Schuldendienst
— beschreibt Inhalt und Zustandekommen des Haushaltsgesetzes/der Haushaltssatzung	Verfahren, Pflicht- und freiwillige Bestandteile
— nennt Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes	z. B. Gesamtplan, Einzelpläne, Stellenplan, Sammelnachweise Pflichtanlagen
— stellt die Gliederung des Haushaltsplans und die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben dar	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Gliederungs- und Gruppierungsplan
— beschreibt die Haushaltsgrundsätze, leitet daraus deren Auswirkungen auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ab und schildert die	Vorherigkeit — vorläufige Haushaltsführung Kassenwirksamkeit — Verpflichtungsermächtigung Bruttoveranschlagung Einzelveranschlagung — sachliche Bindung — echte Deckungsfähigkeit Jährlichkeit — zeitl. Bindung — Übertragbarkeit Gesamtdeckung — Zweckbindung von Einnahmen — unechte Deckungsfähigkeit Haushaltsausgleich
— erläutert die Möglichkeiten, über zusätzliche Haushaltsmittel zu verfügen	über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
— stellt die Notwendigkeit der Haushaltsüberwachung dar	Methoden der Einnahmen- und Ausgabenkontrolle
— erkennt, daß aus Gründen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Haushaltswirtschaft die Trennung von Anordnung, Ausführung und Kontrolle zwingend erforderlich ist	Anordnungsbefugnis, Kassenanordnungen, Feststellungsbefugnisse wesentliche Aufgaben der Kasse innere Kassensicherheit, Einrichtung, Rechtsstellung und Aufgaben der Rechnungsprüfung
— stellt die Notwendigkeit der Rechnungsprüfung dar	Rechnungsprüfung, parlamentarische Kontrolle, Entlastung

3. Fachgebiet: Staat und Politik

Zeitraum, Stundenzahl:
2. Ausbildungsjahr: 60

Der/die Auszubildende	
I. Staats- und Regierungsformen	
— erklärt Aufgaben und Ziele des Staates	Ordnung, Sicherheit, Wirtschaft und Kultur, soziale Sicherung
— erklärt Staatselemente	Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt
— erläutert unterschiedliche Staats- und Regierungsformen	Monarchie — Republik Diktatur — Demokratie
II. Staatengemeinschaften und bundesstaatliche Ordnung nach dem Grundgesetz	
— Gründe für die Bildung von Staatengemeinschaften nennen und an Beispielen erläutern	EG, Nato, UNO, KSZE
— erklärt die Staatsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland	Art. 20 und 79 GG
III. Der demokratische und soziale Rechtsstaat, Wahlsysteme	
— erklärt die Bedeutung der Grundrechte	Grundrechte, Bindung der Verwaltung, Einschränkung von Grundrechten
— beschreibt Staatsorgane des Bundes und des Landes Hessen	Parlamentarisches System, Gewaltenteilung
— stellt Gesetzgebungsverfahren in Grundzügen dar	Verfahrensschritte von der Gesetzesinitiative bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes
— erläutert das Wahlsystem zum Deutschen Bundestag und die Wahlrechtsgrundsätze	Personalisiertes Verhältniswahlsystem und Wahlrechtsgrundsätze nach Art. 38 GG
IV. Grundlagen der Politik	
— kennt die wichtigsten Begriffe der Politik	Gesellschaft — Staat Idee — Ideologie
— kennt die Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft	Interesse und Macht, Verbände, Medien
— nennt Möglichkeiten der Einflußnahme des Bürgers auf die politische Willensbildung	
V. Politische Geschichte	
— kennt die neuere deutsche Geschichte in groben Umrissen	Soziale und nationale Fragen seit Mitte des 19. Jahrhunderts

Lernziele	Lerninhalte
— kennt Entstehung und Untergang der Weimarer Republik	Klassenstaat und erste demokratische Versuche Weltwirtschaftskrise und Faschismus
— erklärt die NS-Ideologie und kennt die Folgen der NS-Diktatur	Rasse, Kampf, Führertum, Krieg und Verfolgung Andersdenkender, totale Niederlage
— erklärt die Teilung Deutschlands	Entstehung der beiden deutschen Teilstaaten auf dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts
— kennt die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland	Westintegration und wirtschaftlicher Aufstieg Kalter Krieg und Annäherung an Osteuropa
— kennt die wesentlichen Ereignisse um die deutsche Einheit	Veränderungen im Ost-West-Verhältnis, Abrüstung und Scheitern des Kommunismus

4. Fachgebiet: Personalrecht

Stundenzahl: 80

Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— erkennt die Zuordnung des Beamten- und Arbeitsrechts zum öffentlichen und privaten Recht, erläutert die wesentlichen Unterschiede und nennt die verschiedenen Rechtsgrundlagen	Rechtliche Zuordnung Unterscheidungskriterien Rechtsquellen Regelungsbefugnisse
— beschreibt die Grundbegriffe des Beamten- und Arbeitsrecht an praktischen Beispielen	Dienstherr/in Dienstherrnfähigkeit Oberste Dienstbehörde Dienstvorgesetzte/r Vorgesetzte/r Arbeitgeber/in, Arbeitnehmer/in, Beamter/in, Auszubildende/r

Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— nennt die Unterschiede bei der Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis Ernennungsurkunde Arbeitsvertrag — Dienstvertrag, Vertragsfreiheit
— überprüft Bewerbungen anhand praktischer Beispiele daraufhin, ob alle Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind	Sachliche und persönliche Voraussetzungen Arbeitspapiere Zeugnisse
— entwirft eine Ernennungsurkunde und einen Arbeitsvertrag für den öffentlichen Dienst	Ernennungsurkunde (Formvorschriften) Wirksamkeit Arbeitsvertrag
— erläutert die verschiedenen Beamten- und Arbeitsverhältnisse	Arten der Beamtenverhältnisse Arten der Arbeitsverhältnisse
— setzt anhand einfacher praktischer Beispiele die Beschäftigungs- und Dienstzeit eines Angestellten oder Arbeiters fest und kennt deren Bedeutung	Beschäftigungs- und Dienstzeit Lohnfortzahlung Kündigungsfristen

Rechte und Pflichten aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— erläutert die Rechte aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis	Rechte der Mitarbeiter/innen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis
— beschreibt die Pflichten aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis	Pflichten der Mitarbeiter/innen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis
— nennt die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Ahndung von Pflichtverletzungen im Beamten- und Arbeitsrecht	Diziplinarmaßnahmen Kündigungsmöglichkeiten Schadensersatzansprüche

Besoldungen, Vergütungen

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— nennt die Besoldungsordnungen und die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A	Besoldungsordnung A, B, C und R Besoldungsgruppen A 1 bis A 16
— erläutert die Bedeutung des Besoldungsdienstalters	Dienstaltersstufen
— nennt die Vergütungsgruppen und beschreibt die Bedeutung der Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung	Vergütungssystem nach dem BAT
— stellt dar, aus welchen Teilen sich die Besoldung und die Vergütung zusammensetzen	Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, wesentliche Zulagen, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzuwendungen
— berechnet die Dienstbezüge und die Vergütung und nennt die wesentlichen Abzüge	Besoldungstabellen Vergütungstabellen Lohnsteuer Sozialversicherung

Arbeitsschutzrecht und Berufsbildung

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— erkennt die Bedeutung des Arbeitsschutzrechts für den Arbeitnehmer bzw. einzelner Arbeitnehmergruppen und nennt die Arbeitsschutzgesetze. Er erläutert die daraus sich ergebenden wichtigen Rechte und Pflichten	Arten des Arbeitnehmerschutzes und deren Bedeutung, insbesondere die wichtigsten Bestimmungen des Kündigungsschutzes, des Jugendarbeitsschutzes und des Mutterschutzes, Schwerbehindertengesetzes, Erziehungsgeldgesetzes, Arbeitsplatzschutzgesetzes und der Arbeitszeitverordnung
— erkennt die Bedeutung der Berufsbildung im allgemeinen und insbesondere für den öffentlichen Dienst. Er erläutert die für ihn wesentlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes	Das System der Berufsbildung, die wichtigsten Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— erläutert die Möglichkeiten der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	Tod Zeitablauf Zweckerfüllung Altersgrenze, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit Auflösungsvertrag, Kündigung

Personalvertretungsrecht

Die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer	
— beschreibt die Funktion und Stellung des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach dem HPVG und zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung auf	Das HPVG und seine Bedeutung, Beteiligungsverfahren bei Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Lernziele	Lerninhalte
Berufsverbände und Arbeitskämpfe	
Die Lehrgangsteilnehmerin/der Lehrgangsteilnehmer	
— kennt die Entstehung und die verfassungsmäßige Gewährleistung der Koalitionsfreiheit und deren Bedeutung für Arbeitnehmer, Beamte und Arbeitgeber. Er beschreibt Stellung, Aufgaben und Organisation der Berufsverbände	Koalitionsfreiheit sowie Stellung, Aufgaben und Organisationsformen und Berufsverbände
— erkennt die Bedeutung der Tarifverträge als Regelungsinstrument der Arbeitsbedingungen. Er erläutert die Auswirkungen des Tarifvertrages auf den einzelnen Arbeitsvertrag	Abschluß, Inhalt und Wirkung von Tarifverträgen, Tarifbindung anhand BAT und MTV-A
— beschreibt die Kampfmittel der Berufsverbände und schildert ihre Auswirkungen in wirtschaftlicher, sozial-politischer und rechtlicher Hinsicht	Streik und Aussperrung und deren Folgen
Arbeitsgerichtsbarkeit/Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Die Lehrgangsteilnehmerin/der Lehrgangsteilnehmer	
— nennt Zuständigkeiten und Aufbau der Arbeits- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit	Zuständigkeiten und Aufbau der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Fachgebiet: Soziale Sicherung

Stundenzahl: 30

Der/die Auszubildende	
— kennt die Grundgedanken der Solidarität von Versicherungseinrichtungen	Soziale Sicherung; 3-Säulen-Theorie; Grundgedanke der Solidarität; Solidargemeinschaften
— beschreibt Zweige der Sozialversicherung und unterscheidet diese nach verschiedenen Kriterien	Krankenversicherung; Rentenversicherung; Unfallversicherung; Arbeitslosenversicherung; Träger; versicherter Personenkreis; Beiträge; Leistungen; Finanzierungsprobleme
— erörtert staatliche soziale Leistungen und ihre sozialpolitische Bedeutung am Beispiel	z. B. Wohngeld, Kindergeld; Erziehungsgeld; Ausbildungsförderung
— erklärt Sozialhilfe als staatliche Hilfe für wirtschaftlich Schwache	Sozialhilfe; Subsidiarität

6. Fachgebiet: Verwaltungsrecht

Stundenzahl: 50

Handlungsformen und Rechtsgrundlagen für das Handeln der öffentlichen Verwaltung (12 Stunden)

Die/der Auszubildende	
— erklärt die einzelnen staatlichen Gewalten und ihre gegenseitigen Kontrollfunktionen	Gewaltenteilung, Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtsprechung (Art. 20 GG in Verbindung mit Art. 1 GG)
— kennt den Unterschied zwischen Recht und Gesetz	
— zählt die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns auf und unterscheidet sie nach ihrer Rechtsqualität	Ursprüngliche und abgeleitete Rechtsquellen (Verfassung, Völkerrecht, Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Gewohnheitsrecht)
— nennt die Arten der öffentlichen Verwaltung und erläutert ihre Aufgaben an Beispielen	Hoheitliche und nichthoheitliche Verwaltung, Eingriffs-, Ordnungs- und Leistungsverwaltung, Selbstverwaltung
— unterscheidet die Träger der öffentlichen Verwaltung und nennt Beispiele	Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen), Eigenbetriebe und beliehene Unternehmen

Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens (4 Stunden)

Die/der Auszubildende	
— erklärt Begriff und Arten des Verwaltungsverfahrens sowie den Sinn bürgernaher Verwaltung	Begriff (§ 9 VwVfG); nichtförmliches und förmliches Verfahren; Untersuchung, Beratung, Anhörung u. a. (§§ 10 bis 30 VwVfG)
— unterscheidet Verfahrensabschnitte	Einleitung, Prüfung der Sach- und Rechtslage, Abschluß

Begriff und Arten des Verwaltungsaktes (12 Stunden)

Die/der Auszubildende	
— erläutert den Begriff des Verwaltungsaktes	§ 35 VwVfG (Merkmale eines VA)
— unterscheidet den Verwaltungsakt nach Inhalt, Art des Zustandekommens und Bedeutung	Befehlende, gestaltende, feststellende und beurkundende Verwaltungsakte, einseitige und mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte; begünstigende und belastende Verwaltungsakte
— erklärt Formvorschriften des Verwaltungsaktes und deren Bedeutung	Formfreie und an besondere Formen gebundene Verwaltungsakte (schriftlich, mündlich, Zeichen, konkludentes Verhalten)
— zählt die Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes auf und kennt ihre Bedeutung	§ 36 VwVfG (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage, Auflagenvorbehalt)
— kennt die Zwangsmittel der Verwaltung zur Durchsetzung öffentlicher Forderungen	Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang

Rechtmäßige, rechtswidrige und nichtige Verwaltungsakte (12 Stunden)

Die/der Auszubildende	
— erläutert die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesanwendung	Tatbestand und Rechtsfolge; Subsumtion; Ermessen, unbestimmter Rechtsbegriff (Beurteilungsspielraum)
— kennt die allgemeinen Grundsätze für das Verwaltungshandeln	Gesetzmäßigkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Örtliche und sachliche Unzuständigkeit, Verfahrensmängel, offenbare Unrichtigkeit, Anwendung unlauterer Mittel
— kennt allgemeine Anforderungen an den Verwaltungsakt und die Zustellungsarten	Bestimmtheit, Form, Begründung, Bekanntgabe
— nennt die Arten von fehlerhaften Verwaltungsakten und die Möglichkeiten der Fehlerbehebung	Rechtswidriger und nichtiger Verwaltungsakt, §§ 45, 46 VwVfG
— kennt die Bedeutung der Rücknahme und des Widerrufs eines Verwaltungsaktes	Rücknahme eines rechtswidrigen und Widerruf eines rechtsmäßigen Verwaltungsaktes, §§ 48, 49 VwVfG

Rechtsbehelfe und Verwaltungsgerichtsverfahren (10 Stunden)

Die/der Auszubildende	
— kennt die formlosen Rechtsbehelfe	Art. 17 GG, Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde

Lernziele	Lerninhalte
— unterscheidet die förmlichen von den formlosen Rechtsbehelfen	Widerspruch und Klage
— legt Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchs dar	Fristen, Formen und Wirkungen (§§ 58, 70, 80 VwGO)
— kennt das Widerspruchsverfahren bis zum Widerspruchsbescheid	§§ 68—73 VwGO und §§ 6—9 HessAGVWGO (Bildung und Funktion von Anhörungsausschüssen)
— kennt die Wirkung des sofortigen Vollzuges und die Möglichkeiten der Aufhebung	§ 80 II und § 80 V VwGO
— kennt den Vorgriff auf eine Verwaltungsentscheidung	Antrag auf einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO
— kennt die Klagearten und Klagefristen	Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Feststellungs-, Leistungsklage, Untätigkeitsklage, Normenkontrollverfahren (§§ 42, 43, 47, 75, 113 III VwGO)
— kennt die Rechtsmittel	Berufung und Revision

7. Fachgebiet: Kommunalrecht

Stundenzahl: 20

Der/die Auszubildende

— nennt die Quellen des Kommunalrechts in ihrer Rangordnung	Grundgesetz Hessische Verfassung Hessische Gemeindeordnung Kommunalwahlgesetz Kommunalwahlordnung Satzungen
— erläutert die Rechtsnatur und die Aufgaben der Gemeinden	Gebietskörperschaft Grundsatz der Allzuständigkeit Selbstverwaltungsaufgaben Weisungsaufgaben
— benennt die Organe der Gemeinden und Landkreise und erklärt ihre wesentlichen Aufgaben	Gemeindevertretung/Kreistag Gemeindevorstand/Kreisausschuß Ausschüsse, Kommissionen Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte
— beschreibt die verschiedenen Arten ehrenamtlicher Tätigkeit des Bürgers sowie dessen weitere Einflußmöglichkeiten auf kommunale Entscheidungen	persönliche Voraussetzungen Verpflichtung zur Übernahme kommunales Mandat Wahlen Bürgerinitiativen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
— erläutert die wesentlichen Bestimmungen zum Satzungsrecht	Vorbereitung, Beschlußfassung, Mitteilungs-/Genehmigungspflicht, Veröffentlichung, Inkrafttreten am Beispiel der Hauptsatzung und Haushaltssatzung
— zeigt die Notwendigkeit staatlicher Aufsicht auf	Rechtsaufsicht Fachaufsicht

8. Fachgebiet: Elektronische Datenverarbeitung in der Praxis

Stundenzahl: 80 (je 40 Stunden im Jahr)

Der/die Auszubildende

— wendet die EDV-Kenntnisse praxisorientiert an	Praktische Übungen mit dem Betriebssystem und den gängigen Programmen aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Grafiken, Bedienoberflächen

9. Fachgebiet: Bürger und Verwaltung

Zeitraum, Stundenzahl: 2. Ausbildungsjahr, 20 Stunden

Der/die Auszubildende

Besucher/innenorientiertes Verwaltungshandeln

— erläutert, vergleicht und beurteilt Verhaltenserwartungen an die Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung	Anspruchsdenken; Erwartungshaltungen von Besuchern/innen und Mitarbeitern/innen
— erkennt, daß die öffentliche Verwaltung Dienstleistungsfunktionen wahrzunehmen hat	Funktion der Verwaltung im sozialen Rechtsstaat
— erkennt, daß die Besucher/innen einen Anspruch darauf haben, sachlich und entgegenkommend behandelt zu werden	Auskunft, Beratung, Soziales Verhalten
— erkennt Ursachen für Probleme im Kontakt zwischen Besuchern/innen und den Mitarbeitern/innen der Verwaltung	Personen-, sach- und organisationsbedingte Konfliktursachen. Nicht befriedigte Besucher/inneninteressen Interessen der Beschäftigten
— kennt die Grundlagen der Kommunikation und erläutert Störfaktoren im Kommunikationsprozeß	Kommunikationsmodell/e, Situative Einflüsse, Selbst- und Fremdbild der Beteiligten, Fehler beim Austausch von Mitteilungen
— erkennt, daß das Verhältnis zwischen Besuchern/innen und Verwaltungsmitarbeitern/innen durch Gesprächs- und Verhaltenstechniken verbessert werden kann	Verbale und nichtverbale Kommunikation, Direktives und nichtdirektives Verhalten, Ausgewählte Gesprächstechniken
— reagiert in Gesprächsübungen angemessen auf unterschiedliche Situationen und wendet ausgewählte Gesprächstechniken an	Hinweise zur Gesprächsführung, Simulation praktischer Fälle

10. Fachgebiet: Deutsch

Stundenzahl: 50

Der/die Auszubildende

— erkennt unterschiedliche Voraussetzungen von Kommunikation	Situationen aus dem Arbeits- und Freizeitbereich
— erkennt Schwächen eigener mündlicher und schriftlicher Äußerungen und arbeitet an ihrer Verbesserung	Verfassen eigener Texte, Regeln der Rechtschreibung und der Grammatik, Umgang mit dem Duden, Gesprächsführung und Argumentation, Regeln der Gesprächsführung
— erkennt und beurteilt Merkmale des Sprachgebrauchs in der Verwaltung	Kommunikation in der Verwaltung, behördlicher Schriftverkehr, „Amtsdeutsch"
— erkennt unterschiedliche Zwecke sprachlicher Äußerung	Ausgewählte Beispiele aus Werbung und Politik
— analysiert das Verhältnis von Redeabsicht und den dafür angewandten sprachlichen Mitteln	Literatur, Männersprache, Frauensprache, Kommunikation in der Behörde und mit Bürgern/Bürgerinnen

Der durch Veröffentlichung vom 23. April 1993 (StAnz. S. 1124) bekanntgegebene Lehrplan und elf Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation" werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 28. Mai 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 25/1993 S. 1486

BUCHBESPRECHUNGEN

Gefährliche Stoffe. Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begründet von Paul Sommer und Ludwig Schmidt, fortgeführt von Min.Rat. Dr. Walter Töpner. 97. und 98. Erg.Liefg., 246 bzw. 204 S., 103,32 bzw. 85,68 DM. Gesamtwerk, 10 802 S., 7 PVC-Ordn., 298,— DM, 798,— DM à part. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0026-3

Allgemein gestiegenes Gesundheits- und Umweltbewußtsein hat dazu geführt, daß das ausgesprochen umfangreiche Recht der gefährlichen Stoffe ständig an Bedeutung und Umfang zunimmt. Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt der geltenden Vorschriften. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Strahlenschutzrecht sowie das Recht der Lebens-, Dünge-, Futter- und Arzneimittel. Besonderes Gewicht wurde auf arbeitsschutzrechtliche Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. die Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln) und auf die Vorschriften über umweltgefährliche Stoffe (z. B. das Bundesimmissionsschutzgesetz) gelegt.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geordnete Vorschriften- und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen. Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen wird das Werk stets auf den aktuellen Stand gebracht.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 97. und 98. Ergänzungslieferungen vor. Im wesentlichen werden folgende Vorschriften ergänzt bzw. neu aufgenommen:

— Düngemittel-Verordnung
— Pflanzenschutzgesetz — Vollzug — AnzeigeVO — Rheinland-Pfalz
— Strahlenschutz — Radiolog. Notstandsituation — Informationsaustausch — EG
— Umweltschutz — Abfallgesetz — Altölverordnung — Altölentsorgung — Saarland
— Umweltschutz — Abfallgesetz — Hessen
— Umweltschutz — Abfallgesetz — Vollzug AbfVerbV — Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
— Umweltschutz — BImSchG — Vollzug — Sachsen

Ferner ist besonders das in der neuen Fassung ersetzte Merkblatt „Arsen und seine Verbindungen", das von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie unter der ZH-1 Nr. 236 herausgegeben wird, zu erwähnen.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen werden im übrigen aktualisiert und ergänzt. Die Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle wird durch eine neue Fassung ausgetauscht, bei den landesrechtlichen Vorschriften wird das Abfallgesetz Rheinland-Pfalz erneuert.

Im Bereich des Bundesimmissionsschutzrechts wird die 4. BImSchV, die 11. BImSchV, die 18. BImSchV auf den neuesten Stand gebracht.

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen arbeiten oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten empfohlen. -l

Grunderwerbsteuer. Von Dr. Gottfried Dietz, Min.Rat im Hessischen Ministerium der Finanzen. Loseblattkommentar einschl. 6 Erg.Liefg., Stand Februar 1993, ca. 404 S. 1 Ordn. 78,— DM. Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-70090-4

Mit dem Erscheinen der 6. Ergänzungslieferung vom Februar 1993 liegt nunmehr eine vollkommene Neubearbeitung des handlichen praxisorientierten Loseblattkommentars von Dr. Gottfried Dietz vor. Mit der 3. Ergänzungslieferung vom November 1991 hatte Dr. Dietz die Autorenschaft für dieses das Grunderwerbsteuerrecht kompetent darstellende Werk übernommen. Dr. Dietz ist seit längerem als Verkehrsteuer-Referent im Hessischen Finanzministerium tätig und hatte das gleiche Referat bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main von 1983 bis 1987 inne. Er ist infolgedessen mit der Materie des Grunderwerbsteuerrechts bestens vertraut. Mit der Herausgabe der 4. bis 6. Ergänzungslieferung im April und Dezember 1992 und Februar 1993 ist nun der aktuelle Stand des Grunderwerbsteuerrechts, die Gesetzgebung, die Verwaltungspraxis, die Rechtsprechung und die Literatur übersichtlich, prägnant, aber gleichwohl umfassend und leicht verständlich dargestellt. Der Kommentar wendet sich vor allem an die Praktiker in der Verwaltung und in der Rechts- und Steuerberatung. Es ist deshalb vor allem die Verwaltungsauffassung eingehend behandelt. Selbstverständlich werden neben der Verwaltungsmeinung auch Rechtsprechung und Literatur in angemessenem Umfang erörtert und kritisch erläutert.

Besonders vorteilhaft ist es, daß die seit Übernahme der Bearbeitung des Kommentars durch Dr. Dietz begonnene Vergabe von Randziffern nunmehr abgeschlossen ist. Dem Bedürfnis des Praktikers nach schneller Information wird durch ein auf der Basis der Randziffern-Vergabe neu erstelltes, aktualisiertes Sachregister umfassend Rechnung getragen, auch soweit die Rechtsprechung tangiert ist. Die Benutzung des Kommentars ist hierdurch sehr erleichtert worden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die ausgezeichnete Gliederung des Werks. Den Erläuterungen des Kommentars zu jeder Gesetzesvorschrift vorangestellt ist ein übersichtlicher Überblick mit den entsprechenden Randziffern.

Auch hierdurch wird der Praktiker in die Lage versetzt, schnell die Lösungen seiner Probleme in dem Kommentar zu finden.

In der Einführung enthält die Neubearbeitung einen kurzen, aber interessanten Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Grunderwerbsteuer. Sehr wertvoll für den Praktiker sind in der Einführung auch die Ausführungen über das Verhältnis der Grunderwerbsteuer zu anderen Steuerarten.

Der Rezensent hat vor allem die Eräuterungen zu § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes durchgearbeitet, der die Besteuerungstatbestände zum Inhalt hat. Den Erläuterungen sind, wie auch bei anderen Gesetzesvorschriften, Auszüge aus der Amtlichen Begründung der jeweiligen Bundestags-Drucksachen vorangestellt.

Die Kommentierung enthält eine Fülle neuer Erkenntnisse, Entscheidungen und Zweifelsfragen. Die Erwerbsvorgänge sind umfassend und übersichtlich dargestellt, so daß der viel beschäftigte Steuerbeamte oder Steuerberater anhand der Ausführungen schnellstens die vielfältigen Probleme lösen kann. Alle wichtigen BFH-Urteile und bedeutende Rechtsprechung der Finanzgerichte sind berücksichtigt. Abgedruckt sind auch wesentliche Verwaltungserlasse.

Für besonders erwähnenswert hält der Rezensent die zu § 1 gehörenden Erläuterungen über nichtige Erwerbsgeschäfte (Rz 14) und genehmigungsbedürftige Erwerbsgeschäfte.

Sehr eingehend befaßt sich der Kommentator in den Erläuterungen zu den §§ 1 und 9 mit den vielfältigen Problemen der Bauherren- und Erwerbermodelle.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs sowie die Verwaltungspraxis, die von den Gerichten als rechtens bestätigt wurde, werden ausführlich dargestellt, wobei auch die steuerrechtliche Literatur hinreichend berücksichtigt wird, soweit sie eine gegenteilige Auffassung vertritt.

Die außergewöhnliche gute Darstellung der Problematik der Bauherrenmodelle ist in jeder Hinsicht einleuchtend und überzeugend und in einem allgemeinverständlichen Stil geschrieben.

Für erwähnenswert hält der Rezensent noch die praxisbezogenen Ausführungen über das Ankaufsrecht (§ 1 Rz 36) und die geschickte Kommentierung der Zwischengeschäfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5–7, einer recht schwierigen Materie, die anhand der BFH- und FG-Rechtsprechung gut verständlich und übersichtlich dargestellt wird (§ 1 Rz 54—60).

Besonders hilfreich für die Beurteilung der richtigen Besteuerung von Zwischengeschäften im Rahmen von Bauherrenmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind die Darlegungen unter Rz 58 zu § 1.

Sehr gut sind auch die schwierigen Fragen des Erwerbs der wirtschaftlichen Verwertungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 in dem Kommentar erörtert. Der Praktiker muß sich immer wieder hiermit auseinandersetzen. In den Rz 61 ff. zu § 1 ist der Ersatztatbestand des § 1 Abs. 2 sehr eingehend beschrieben. Zur für die Lösung der praktischen Fälle bestimmten Definition der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verwertungsbefugnis werden sehr viele BFH-Urteile und FG-Rechtsprechung herangezogen. In den Rz 70 und 71 befaßt sich der Kommentator in praxisnahen Ausführungen auch mit dem Verhältnis der Verfügungsmacht des § 1 Abs. 2 zu dem wirtschaftlichen Eigentum des § 39 AO, wobei auch hier die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Vordergrund steht. Eine Reihe praxisnaher Beispiele erleichtert die richtige Handhabung des schwierigen Steuertatbestands des § 1 Abs. 2.

Hervorzuheben ist schließlich die Darstellung der derzeit hochaktuellen grunderwerbsteuerlichen Behandlung der Übertragung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften (§ 1 Rz 94—101), die wegen der sehr restriktiven BFH-Rechtsprechung eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes erfordert, wie der Kommentator zu Recht anregt (§ 1 Rz 101).

Alles in allem zeichnet sich die Neubearbeitung des vom Luchterhand Verlag herausgegebenen Praktiker-Kommentars von Dr. Dietz durch praxisbezogene, prägnante Formulierungen, einen allgemeinverständlichen Stil und eine übersichtliche, die Grundsätze und das Wesentliche hervorhebende Darstellungsweise aus und stellt auf Grund seiner Aktualität und seiner fachlichen Kompetenz eine wertvolle Bereicherung der Literatur auf dem Gebiete des Grunderwerbsteuerrechts dar.

Ministerialrat Bodo Heimbächer

Fliesen — Gestaltung mit Fliesen und Platten —. Von Prof. Karin Rabausch und Dipl.-Ing. Uta Krampitz. 1993. 220 S., 425 Abb., Format 26 × 21 cm, kart., 128,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH, 5000 Köln 41. ISBN 3-481-00457-5

Die Geschichte der Fliese beginnt ca. 1000 v. Chr. am Nildelta und in Mesopotamien. In den feuchten Ton wurden Linien eingeritzt, mit Glasur ausgegossen und dann erst mit einer Gesamtglasur übergossen. Das berühmteste Beispiel für diese ersten glasierten Fliesen sind die Funde aus einem Palast Ramses III. im Nildelta (ca. 1180 v. Chr.), die auf Bruchstücken die Darstellung von Menschen, Tieren und Fabelwesen erkennen lassen. Bis heute präsentieren sich Fliesen und Platten je nach Mode und Geldbeutel ihres Verwenders in Häusern und Wohnungen in unterschiedlichen Materialien, Formen und Farben. Die Fliese ist jedoch hauptsächlich den Räumen vorbehalten, in denen ihre hervorragenden bautechnischen Eigenschaften unentbehrlich sind. In Räumen, von denen Behaglichkeit erwartet wird, hat Marmor der Keramik den Rang abgelaufen. Durch moderne Bearbeitungsmethoden ist dieser heute kaum teurer als eine hochwertige Fliese. Die Auswahl der richtigen Fliese, der Wunsch aus einem Raum das Optimale herauszuholen, entpuppt sich für viele Entscheider, die ohne Hilfe eines Architekten arbeiten, als Problem.

Professor Karin Rabausch und Dipl.-Ing. Uta Krampitz bieten mit ihrem Buch „Fliesen – Gestalten mit Fliesen und Platten" eine Anleitung, gestalterische Aufgaben besser zu lösen. Die Autorinnen bieten viele farbige Beispiele mit gelungenen Proportionen für Farbharmonie und für das ausgewogene Zusammenspiel von Materialien.

Das Buch versteht sich als Arbeitshilfe, Beispielsammlung und Gestaltungslehre für Privatentscheider, Architekten, Innenarchitekten sowie Fachleute aus dem Bereich Fliesen und Platten. Der Schwerpunkt liegt auf der Gestaltung von Wohnungen und Häusern. Nach einem geschichtlichen Einblick und einer Betrachtung zur Verwendung und Bedeutung von Fliesen und Platten, führt das Buch systematisch in die gestalterischen Möglichkeiten der begrenzten Fläche (quadratische, rechteckige, runde Fläche, Übergänge) und der unbegrenzten Fläche (Fliesenformate, Farbkontraste, Materialmix), und damit in die Gestaltung des Raumes ein (Spannung Wand-Boden, Anschlüsse, Dekor, Raumbeispiele). Der Farbgestaltung ist ein umfangreiches Kapitel gewidmet (Lichtverhältnisse, Farbtheorie). Wie Fliesen in unterschiedlichen Räumen und bei wechselnden Lichtverhältnissen wirken, erschließt sich dem Leser auf anschauliche Weise.

Das Buch kann natürlich nicht das Architektur-/Innenarchitekturstudium ersetzen. Die Autorinnen wollen jedoch grundsätzliche Regeln über Proportionen, Farbharmonien und Zusammenspiel von Materialien vermitteln und vor allem an vielen Beispielen demonstrieren, wie man diverse Aufgaben lösen kann. Dies ist ihnen hervorragend gelungen. Das Buch kann allen, die vor der Aufgabe stehen, Räume mit Fliesen und Platten zu gestalten, empfohlen werden.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei den Feuerwehren. Von Jürgen Kallenbach. 7., überarb. Aufl. 1993, 100 S., 46 farb. Abb., kart., 13,80 DM [Staffelpreise] (Reihe Die Roten Hefte, Bd. 17). Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-012349-1

Aus der bewährten Feuerwehrschriftenreihe „Die Roten Hefte" ist Band 17 in 7., überarbeiteter Auflage erschienen. Das Heft beleuchtet den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bei den Feuerwehren im Einsatzfall und Dienstbetrieb.

Geltende Vorschriften, wie das Arbeitssicherheitsgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren sowie die mitgeltenden Unfallverhütungsvorschriften, sind entsprechend eingeflossen.

Der Autor schildert ausführlich und leicht verständlich das große Spektrum der im Feuerwehrbetrieb auftretenden Gefahren und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Im Anhang sind farbig Verbotszeichen, Warnzeichen, Gefahrensymbole, Gefahrenzettel und Fluchtweghinweise abgedruckt.

Das Heft ist für jeden Sicherheitsverantwortlichen bei den Feuerwehren zu empfehlen. Es stellt sich praxisbezogen dar und ist somit auch eine wichtige Hilfe für Ausbilder und Einsatzleiter.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß es sich hier um eine sehr empfehlenswerte Veröffentlichung handelt.

Techn. Amtsrat Helmut Thies

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Industrieanlagen. Eine empirische und rechtspolitische Untersuchung. Von Rudolf Steinberg / Hans-Jürgen Allert / Carsten Gram / Joachim Scharioth. 1992, 196 S., kart., 56,— DM (Reihe Verwaltung 2000, Bd. 2). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2549-6

Die Dauer und der Umfang der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind neben Arbeitsproduktivität, Arbeitskosten, Qualifikation der Mitarbeiter und Besteuerung auch im Hinblick auf die Strukturen in der EG zu einem bestimmenden Faktor für die Ansiedlung oder die Ausweitung von Industrieanlagen geworden.

Während die Bundesrepublik bisher noch im internationalen Vergleich bei Produktivität und Qualifikation der Mitarbeiter einen Spitzenplatz belegte, herrscht in Wirtschaftskreisen offensichtlich die Meinung vor, daß die behördlichen Genehmigungsverfahren zu lange dauern, unkalkulierbar und ein Hemmschuh für die Industrieansiedlung geworden sind. Im Hinblick auf die weltweit angespannte Wirtschaftslage, die schnelles Reagieren auf neue Produkte und Marktanpassung erfordert, ist dies ein gewichtiger Entscheidungsgrund.

Die empirischen Untersuchungen der Verfasser auf Grund repräsentativer Erhebungen bei ca. 200 Unternehmen in der Bundesrepublik ergaben, daß die Laufzeiten der Genehmigungsverfahren in den einzelnen Bundesländern nicht sehr stark divergieren.

An vier Fallstudien über Genehmigungsverfahren werden die Schwierigkeiten und Imponderabilien aufgezeigt, denen Unternehmen bei der Einholung der für sie existenzentscheidenden Genehmigungen ausgesetzt sind.

Die Gründe für die zu langen und oft schlecht gemanagten Genehmigungsverfahren glauben die befragten Unternehmen in fachlich überforderten und mangelhaft geführten Genehmigungsbehörden erkannt zu haben. Da die rechtlichen Vorgaben nicht modifiziert werden können, hofft man, durch Verbesserung der Verfahrensleitung — Projektmanagement — eine Genehmigungsvorkonferenz zur Abklärung der voraussichtlichen Schwierigkeiten und verstärkte Einschaltung von Sachverständigen eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe erzielen zu können.

Im siebten und letzten Teil des Buches setzt sich Steinberg fundiert mit der Systematik des Genehmigungsrechts, der Funktion und den Schutzzielen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auseinander. Sowohl für den Juristen, der für seine Unternehmen Genehmigungsanträge rechtlich begleiten muß, als auch für den Genehmigungsjuristen ist dieser Teil eine interessante Ergänzung der Kommentarliteratur.

Schließlich kommt Steinberg unmißverständlich auf den entscheidenden Punkt des in Wirtschaftskreisen so wichtig bewerteten Projektmanagements, nämlich die Durchsetzungsmöglichkeit des Projektmanagers gegenüber den beteiligten Behörden, zu sprechen. Dabei läßt Steinberg keinen Zweifel daran aufkommen, daß der Projektmanager bei der derzeitigen Einbindung in die Behördenstruktur schnell an die Grenzen seiner Durchsetzungsmöglichkeiten stößt.

Hier wäre der Ansatzpunkt für die entscheidenden Gremien, entsprechende Strukturen zu schaffen, wenn schnelle und effiziente Genehmigungsverfahren gewollt sind.

Ltd. Gewerbedirektor Rudolf Schwanecke

Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen 1992/93. 256 S., DIN B6, kart., 12,— DM. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden. ISSN 0437-3529

Die zwölfte Ausgabe des „Statistischen Taschenbuchs für das Land Hessen" liefert umfangreiche Informationen aus allen Bereichen der amtlichen Statistik. Neben diesen Daten, die vom Hessischen Statistischen Landesamt erhoben werden, sind auch — insbesondere im Bereich Kultur — solche anderer Institutionen zu finden. Das nützliche Nachschlagwerk bietet die Möglichkeit, Einflußgrößen unseres Lebens zu verfolgen, und vermittelt zugleich Hintergrundwissen zu aktuellen Themen. Man findet Antworten auf Fragestellungen aus dem wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bereich in Hessen.

Das gegenüber früheren Ausgaben verbesserte Zahlenangebot mit vorwiegend aktuellen Ergebnissen für das Bundesland Hessen, die zum Teil durch Angaben über die Verwaltungsbezirke und durch Zeitreihen ergänzt werden, ist in 23 Hauptabschnitte gegliedert, von denen hier nur einige genannt seien: Gebiet und Bevölkerung, Gesundheitswesen, Bildung und Kultur, Wahlen, Erwerbstätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Bautätigkeit und Wohnungswesen, Verkehr, öffentliche Finanzen, Preise, Löhne und Gehälter, Umweltschutz und volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Hinzu kommen geographische Angaben über das Land Hessen. Dem Zahlenteil vorangestellt sind Vorbemerkungen und begriffliche Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten.

Ein alphabetisches Sachregister ermöglicht das schnelle Auffinden der Daten.

Das Statistische Taschenbuch ist zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Hessischen Statistischen Landesamt, Postfach 3205, Wiesbaden.

Verwaltungsangestellter Manfred Hannappel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993 MONTAG, 21. JUNI 1993 Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

2349

Herrn Werner Schmitt, Nesselbuschstraße 14, 6000 Frankfurt am Main, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte sowie der gesetzlichen Unfallversicherung erteilt.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1993
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

Güterrechtsregister

2350

4 GR 813 — **Veränderung** — 1. 6. 1993: Die Eheleute Dietrich Paul Eduard Heinzemann, geb. 23. 10. 1924, und Mechthild Dorothea Heinzemann geb. Hahn, geb. 29. 9. 1927, beide wohnhaft in Radolfzell, haben durch Vertrag vom 28. April 1993 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6140 Bensheim, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2351

GR 657 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Die Eheleute Horst Karl-Friedrich Wiedemann, Industriekaufmann, und Petra Martina Beck-Wiedemann geb. Roßband, Bankangestellte, Am Bahnhof 1, 3560 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 7. April 1993 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2352

GR 706 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Hahn, Achim Gustav, geb. 3. 7. 1938, Haiger-Flammersbach, und Hahn, Waltraud, geb. Thiel, geb. 15. 7. 1938, Haiger-Flammersbach. Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2353

3 GR 264 — **Neueintragung** — 24. 5. 1993: Rahn, Hans-Jürgen, geboren am 28. 11. 1947, und Meyer-Rahn geb. Schaub, Birgit Annelehne, geboren am 17. 5. 1956, beide Am Moosberg 26, 3559 Rosenthal. Durch notariellen Vertrag vom 19. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 5. 1993
Amtsgericht

2354

GR 708 — **Neueintragung** — 11. 5. 1993: Sägewerker Horst Heeres, geb. 10. 7. 1965, und Kwanjai Heeres geb. Chuachai, geb. 24. 8. 1971, beide Königsberger Straße 21, 6419 Burghaun. Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1993 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und dadurch Gütertrennung eingetreten.

6418 Hünfeld, 11. 5. 1993 **Amtsgericht**

2355

GR 491 — **Veränderung** — 2. 6. 1993: Eheleute Willi Jost, geboren am 9. 11. 1937, dessen Ehefrau Else Jost geb. Velten, geboren am 24. 3. 1938, beide wohnhaft Buchenweg 2, 6292 Weilmünster-Möttau. Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1993 wurde die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2356

GR 634 — **Neueintragung** — 5. 5. 1993: Guido Harms und Claudia Harms geb. Wagener, beide wohnhaft Dreiangelweg 7, 3432 Großalmerode. Durch Vertrag vom 23. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 5. 5. 1993 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2357

VR 589 — **Neueintragung** — 7. 6. 1993: Förderkreis Tischtennis Büßfeld, 6313 Homberg/Ohm-Büßfeld.

6320 Alsfeld, 7. 6. 1993. **Amtsgericht**

2358

VR 619 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Männergesangverein 1869 und Gemischter Chor 1970 Weidenhausen e. V., Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2359

VR 704 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Gemeinde- und Missionsverein, Haiger-Allendorf in Haiger-Allendorf.

6340 Dillenburg, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2360

VR 705 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Deutsche Verkehrswacht — Verkehrswacht Dillenburg in Dillenburg.

6340 Dillenburg, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2361

VR 440 — **Neueintragung** — 2. 6. 1993: Schützenverein Treff Elnrode-Strang 1970, Jesberg Ortsteil Elnrode-Strang.

3580 Fritzlar, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2362

VR 441 — **Neueintragung** — 1. 6. 1993: Prämonstratenser Priorat Fritzlar, Fritzlar.

3580 Fritzlar, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

2363

VR 453 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Freundeskreis Thizy-Fürth/Odw. e. V., Fürth/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2364

VR 816 — **Neueintragung** — 27. 5. 1993: Jungs von der Linde eingetragener Verein in Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau.

6460 Gelnhausen, 27. 5. 1993 **Amtsgericht**

2365

VR 361 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Freiwillige Feuerwehr Schachten, Grebenstein-Schachten.

3520 Hofgeismar, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2366

1 VR 360 — **Neueintragung** — 28. 5. 1993: Reit- und Fahrverein SACHSENBERG e. V. in Lichtenfels-Sachsenberg.

3540 Korbach, 28. 5. 1993 **Amtsgericht**

2367

7 VR 728 — **Neueintragung** — 2. 6. 1993: Landesseniorenvereinigung Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1993
Amtsgericht

2368

7 VR 727 — **Neueintragung** — 4. 6. 1993: Obst- und Gartenbauverein, Sitz: Bad Camberg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 6. 1993
Amtsgericht

2369

Neueintragungen beim Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

VR 173 — 8. 6. 1993: Freiwillige Feuerwehr 1907 Neuhof in Neuhof.

VR 174 — 8. 6. 1993: Menschenkinder Flieden Verein für kreative und soziale Kinderbetreuung in Flieden.

6404 Neuhof, 8. 6. 1993
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

2370

VR 446 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Neue Musikschule e. V., Geisenheim (Gymnasiumstraße 1).

6220 Rüdesheim am Rhein, 3. 6. 1993
Amtsgericht

2371

VR 576 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Pferdesport Knapendorfer Hof, Weilmünster-Langenbach.

6290 Weilburg, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

Neuauflage

Die 1. Auflage 1985 ist restlos vergriffen – wegen der großen Nachfrage wurde die 2. Auflage 1992 soeben fertiggestellt.
108 Seiten Umfang mit zahlreichen Abbildungen, Format 21 cm × 29,7 cm, vierfarbiger Schutzumschlag, **DM 39,80** (zuzüglich Versandkosten inkl. USt.).
Preisstand: November 1992.

Mit diesem Buch werden die ertragreichen Forschungen von Dipl.-Ing. Klaus Grewe nicht nur der Fachwelt, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Erstmals werden Ergebnisse zusammengefaßt, die bei archäologischen Ausgrabungen und Vermessungen römischer Fernwasserleitungen in der Eifel und in Nordafrika gewonnen wurden. Der Leser erhält einen Überblick über die allgemeinen Methoden und die technischen Hilfsmittel des Fernleitungsbaus sowie einen Einblick in die praktischen Probleme, die von den römischen Ingenieuren meisterhaft gelöst wurden. Es werden u. a. dargelegt: Planungsprinzipien, Vermessungsgerate, Einteilung der Baulose und Hauptnivellement, Ausbau der Trasse, Feinabsteckung und Fehlerausgleich in Baulosgrenzen.

Ihre Bestellungen richten Sie bitte an Ihre örtliche Buchhandlung oder direkt an.

Verlag Chmielorz GmbH · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden · Telefax (06 11) 30 13 03

2372

VR 577 — **Neueintragung** — 3. 6. 1993: Serbische humanitäre monarchistische Gesellschaft, Weilburg.

6290 Weilburg, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2373

VR 1351 — **Neueintragung** — 12. 5. 1993: Schützenverein Marzhausen von 1962, Neu-Eichenberg.

3430 Witzenhausen, 12. 5. 1993 **Amtsgericht**

Liquidationen

2374

Der **Verein „AIDS-Telefon e. V."** ist gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. April 1993 aufgelöst worden. Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die noch gegen den Verein bestehenden Forderungen bis zum 31. Oktober 1993 anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 1. 6. 1993 **Der Liquidator**

2375

Der **Verein zur Förderung der betrieblichen Suchtkrankenhilfe e. V.** mit dem Sitz in Kassel ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen an die Liquidatoren (Vorstand), Kurt-Schumacher-Straße 2, 3500 Kassel, anzumelden.

3500 Kassel, 2. 6. 1993 **Die Liquidatoren**

Vergleiche — Konkurse

2376

N 17/93 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stehr Baudekorations GmbH, 6315 Mücke 4, Pfingstweide 15,** vertreten durch den Geschäftsführer Wilfried Stehr, ebenda.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Holger Siebert, Hasenpfad 11, 6320 Alsfeld, bestellt.

6320 Alsfeld, 4. 6. 1993 **Amtsgericht**

2377

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Autohauses Günter u. Ralf Knippschild OHG, Prof-Bier-Straße 20, 3548 Arolsen** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Arolsen: 1 N 7/93) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Konkursgläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Bahnhofstraße 50, 3548 Arolsen, Tel. 0 56 91/20 92, Fax 0 56 91/4 04 51, geltend zu machen.

3548 Arolsen, 8. 6. 1993

Der Konkursverwalter
Wolrad Jäkel
Rechtsanwalt

2378

N 10/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hersfeld-Rotenburg, Dudenstraße 13, 6430 Bad Hersfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen den **Tischlermeister Norbert Bürger, Solztalstraße 2, 6430 Bad Hersfeld-Kathus,** — Schuldner und Antragsgegner —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen.

6430 Bad Hersfeld, 28. 5. 1993 **Amtsgericht**

2379

4 N 36/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Vatter und Sohn Bau GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Vatter, An den Stadtwiesen 36, 6140 Bensheim 2, wird Termin bestimmt zur Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Konkursverwalters vom 5. Juni 1993, das Verfahren wegen Massearmut nach § 204 KO einzustellen, auf

Montag, den 26. Juli 1993 um 8.30 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 9. 6. 1993 **Amtsgericht**

2380

3 VN 1/93 — **Beschluß:** In dem Vergleichsantragsverfahren betreffend **Firma LUCO-Technic Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verfahrenstechnische Anlagen, 6474 Ortenberg/Oberhessen 2, Stadtteil Lißberg, Vogelsbergstraße 73,** wird die Eröffnung des Vergleichsverfahrens **abgelehnt,** da das Vergleichsverfahren aus der Substanz heraus nicht zu einer Quotalbefriedigung der Gläubigerforderungen in der Lage ist.

6470 Büdingen, 4. 6. 1993 **Amtsgericht**

2381

3 VN 2/93 — **Beschluß:** In dem Vergleichsantragsverfahren betreffend **Firma LUCO-SPRÜHMISCH-TECHNIC GMBH, 6474 Ortenberg, Stadtteil Lißberg, Vogelsbergstraße 73,** wird die Eröffnung des Vergleichsverfahrens **abgelehnt,** da das Vergleichsverfahren aus der Substanz heraus nicht zu einer Quotalbefriedigung der Gläubigerforderungen in der Lage ist.

6470 Büdingen, 4. 6. 1993 **Amtsgericht**

2382

3 N 32/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma LUCO-SPRÜHMISCH-TECHNIC GMBH, 6474 Ortenberg, Stadtteil Lißberg, Vogelsbergstraße 73,** vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dieter H. Kaak, ist nach Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 4. Juni 1993, 16.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 6. August 1993. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

19. Juli 1993, 15.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

16. August 1993, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juli 1993 anzeigen.

6470 Büdingen, 4. 6. 1993 **Amtsgericht**

2383

3 N 33/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma LUCO-Technic Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verfahrenstechnische Anlagen, 6474 Ortenberg/Oberhessen 2, Stadtteil Lißberg, Vogelsbergstraße 73,** vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dieter H. Kaak, ist nach Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 4. Juni 1993, 16.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 6. August 1993. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

19. Juli 1993, 15.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

16. August 1993, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juli 1993 anzeigen.

6470 Büdingen, 4. 6. 1993 **Amtsgericht**

2384

5 N 1/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma display aktiv GmbH, Robert-Bosch-Straße 8, 6308 Butzbach,** vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Paulsen, Stresemannstraße 35, 6308 Butzbach, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Freitag, den 16. Juli 1993, 9.50 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Konkursverwalters zur Entscheidung über die Aufnahme von Rechtsstreiten gegen Herrn Peter Paulsen und Frau Christiane Paulsen.

6308 Butzbach, 8. 6. 1993 **Amtsgericht**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

2385

5 N 5/93: Über das Vermögen der **Firma Wilhelm Friedrich Jung GmbH & Co. KG, Bauunternehmen,** vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Jung-Fuchs Geschäftsführungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Fuchs, Otto-Hahn-Straße 13, 6308 Butzbach, wird heute, am 8. Juni 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Giebel, Wetzlarer Straße 25, 6308 Butzbach, Tel. 0 60 33/6 49 95.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1993.

Vor dem Amtsgericht, 6308 Butzbach, Färbgasse 24, Raum 1, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

21. Juli 1993, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 27. August 1993, 9.30 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Wetterau, Direktion, Bismarckstraße 14, 6308 Butzbach.

6308 Butzbach, 8. 6. 1993 **Amtsgericht**

2386

N 43/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Krumat Stahl- und Metallbau GmbH, Mainhausen,** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 112 102,14 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch die restlichen festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 89 934,49 DM der Rangklasse I, 104 323,15 DM der Rangklasse II, 536,05 DM der Rangklasse III, sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 653 856,81 DM.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1993

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

2387

3 N 48/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fliesenhandel und Verlegebetrieb M. Braun GmbH, Münster,** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

6000 Frankfurt am Main, 28. 5. 1993

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

2388

81 N 224/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Rolf Schulte GmbH, Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Otto Axel Schumann, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 3. 5. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

2389

81 N 694/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Thoma Baudekoration GmbH, Kurhessenstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 50,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Anton Thoma, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 6. 5. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

2390

81 N 153/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Arbeiters Johann Norbert Bisinger, verstorben am 27. 10. 1991, wohnhaft gewesen Schäfergasse 42, 6000 Frankfurt am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

2391

81 N 191/93: Über das Vermögen der **Firma KAM TRANS Speditions GmbH, Frankfurter Straße 63–69, 6236 Eschborn,** wird heute, am 2. Juni 1993, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

3. August 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

2392

81 N 237/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dekores F. C. Fischer und Co. Schuhhandelsvertriebs GmbH i. L., Leipziger Straße 93, 6000 Frankfurt am Main,** wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

30. Juni 1993, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, II. Stock anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 5. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

2393

7 N 21/91 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Clasen Massivbau GmbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 177 230,43 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 575 199,16 DM bevorrechtigte und 10 211 603,69 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht aus.

6000 Frankfurt am Main, 7. 6. 1993

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

2394

N 20/90: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 2. 1990 verstorbenen, zuletzt in **Bad Nauheim wohnhaft gewesenen Klaus Schälicke,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 9. Juli 1993, 11.30 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 6. 1993

Amtsgericht

2395

N 2/90: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Eishockey-Clubs Bad Nauheim e. V.,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 9. Juli 1993, 11.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 6. 1993

Amtsgericht

2396

7 N 24/93: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma BISON Förderfahrzeuge und Lagersysteme GmbH, Neuenberger Straße 42, 6400 Fulda,** vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Flamme, Fulda, Jörg Klomfaß, Schwerte, August Erlach, Wien, Kurt Kereszturi, Wien.

Der Schuldnerin ist am 1. Juni 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

6400 Fulda, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

2397

42 N 125/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ferienstern Ferien- und Freizeit Management GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bittner, Im Niederried 6, 6454 Bruchköbel, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung **aufgehoben.**

6450 Hanau, 12. 5. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

2398

1 N 8/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Trivelli Datentechnik GmbH in 6274 Hünstetten ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 6. Juli 1993, 10.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2399

65 N 65/93: Über das Vermögen der **Musikstudio Kerner GmbH, Untere Königsstraße 81, 3500 Kassel,** vertreten durch die Geschäftsführer Otto Fricke und Manfred Claus, ist am 21. Mai 1993, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1993 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 7. Juli 1993, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 18. August 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1993 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 5. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

2400

N 16/93, N 31/93 — **Beschluß:** Antrag der Deutschen Angestellten Krankenkasse, Karlstraße 56, 7500 Karlsruhe 1 — Gläubigerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Manfred Kayser, Haardtstraße 4, 6806 Viernheim** — Gemeinschuldner —.

Das am 25. April 1993 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird **aufgehoben,** da das Verfahren mangels Masse **abgewiesen** wurde.

6840 Lampertheim, 28. 5. 1993 **Amtsgericht**

2401

7 N 26/93 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Graphischer Service Medizintechnik, Claus-J. Damerau, Industriestraße 6, 6072 Dreieich,** Tel. 0 61 03/8 10 42, wird der Antrag des Schuldners vom 8. April 1993 auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 15 000,— DM festgesetzt.

Der Beschluß des Amtsgericht Langen vom 8. April 1993 über die Anordnung der Sequestration und das Veräußerungsverbot wird **aufgehoben.**

Gründe: Die Ermittlungen haben ergeben, daß im Vermögen des Schuldners eine zur Deckung der Kosten nach § 58 Nr. 1, 2 KO ausreichende Masse nicht vorhanden ist.

6070 Langen, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

2402

7 N 26/93 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Michael Roos, Kneippstraße 30, 6250 Limburg a. d. Lahn,** hat das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn am 2. Juni 1993 gemäß § 91 a ZPO beschlossen:

Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das am 26. Mai 1993 erteilte Veräußerungsverbot wird **aufgehoben.**

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2403

7 N 18/93: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Regine Collée-Richter, Grabenstraße 24, 6250 Limburg a. d. Lahn.**

Der Schuldnerin ist am 4. Juni 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 6. 1993 **Amtsgericht**

2404

7 N 10/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Sasse Baustoff- und Maschinenhandel GmbH & Co KG** (16 HR A 2025), gesetzlich vertreten durch die Sasse Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Sasse, Wilhelm-Gerlach-Straße 16, 3556 Weimar/Lahn, wird der Prüfungstermin am 24. Juni 1993, 8.45 Uhr, abgesetzt.

Neuer Prüfungstermin wird bestimmt auf den 6. Juli 1993, 8.30 Uhr, Zimmer 351.

3550 Marburg, 8. 6. 1993 **Amtsgericht, Abt. 7**

2405

1 N 6/93: Über den Nachlaß des am 17. 11. 1992 verstorbenen **Siegfried Rolf Bartels, zuletzt wohnhaft An der Drachenwiese 35, 6479 Schotten 1,** ist am Dienstag, dem 1. Juni 1993, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1993 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

19. Juli 1993, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Raum II.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Juli 1993 anzeigen.

6478 Nidda, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

2406

N 43/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Krumat Stahl- und Metallbau GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Karl Ernst Schlick, Seestraße 3, 6451 Mainhausen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 15. Juli 1993, 9.00 Uhr, Saal 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

49 997,80 DM Vergütung,
2 386,— DM bare Auslagen,
14% Umsatzsteuer.

6453 Seligenstadt, 27. 5. 1993 **Amtsgericht**

2407

8 N 13/93 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Udo Nast als Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Udo Nast, Industriemontage, Lerchenstraße 2, 6256 Villmar-Seelbach,** ist das am 25. Mai 1993, 12.00 Uhr, verhängte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben** worden, nachdem der Konkursantrag **zurückgenommen** worden ist.

6290 Weilburg, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2408

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma C. S. Spezialdraht GmbH** (AG Wetzlar, Az. 3 N 65/90) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 59 652,26 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 67 649,73 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

6330 Wetzlar, 2. 6. 1993

Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

2409

3 N 22/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Jöst Brot GmbH & Co KG, Schlesierstraße 4, 6330 Wetzlar-Garbenheim,** vertreten durch die Firma Jöst Verwaltungs GmbH, ebenda, diese wiederum vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer Norbert Lepper und Marion Jöst, ist eine Gläubigerversammlung nebst Prüfungstermin auf

Freitag, den 30. Juli 1993, 9.15 Uhr, Gebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Saal 201, anberaumt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Vergleichs mit der Gesellschafterin und Geschäftsführerin Marion Jöst,
2. Genehmigung des Vergleichs mit dem Gesellschafter und Geschäftsführer Norbert Lepper,
3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6330 Wetzlar, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

2410

6 N 13/93: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in **Firma Hans Dietel GmbH & Co.,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Verwaltungs GmbH der Firma Hans Dietel, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl Mayer, sämtlich Bunsenstraße 26, 3549 Wolfhagen, ist am 1. Juni 1993, 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gernhardt, Hottejanstraße 25, Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1993 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termine:

a) zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 14. Juli 1993, 14.15 Uhr,

b) zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 13. Oktober 1993, 14.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, 1. OG.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juni 1993 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2411

K 47/92: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 187, Blatt 6734, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 60, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche, Mährisch-Schönberger-Straße 46, Größe 8,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 60, Flurstück 41/5, Gartenland (Bauplatz), Mährisch-Schönberger-Straße, Größe 8,68 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. August 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Vorwerk,

b) Ingeborg Vorwerk, — je zur ideellen Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 940 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2412

6 K 36/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3694,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur 7, Flurstück 86/9, Gebäude- und Freifläche, Am Zollstock 36, Größe 11,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. August 1993, 9.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Hassan Scharafali in 6082 Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 150 000,— DM (Einfamilienbungalow mit Schwimmhalle; Baujahr 1963; Renovierung an Heizung, Elektroleitungen, Fenstern und Dach 1992; noch nicht beendet im Wand-, Decken- und Fußbodenbereich; daher z. Z. nicht bewohnt; ca. 280 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

2413

4 K 28/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Bad Schwalbach, Band 100, Blatt 2978,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 3337/2, Gebäude- und Freifläche, Hammerweg 26, Größe 23,88 Ar,

soll am Freitag, dem 20. August 1993, 10.30 Uhr, Raum 21, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich und Stephanie Drees, Bad Schwalbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— DM (Wohnhaus mit Lager- und Werkstatträumen, Anbau [Einliegerwohnung] und Nebengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2414

61 K 104 — 108/89: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 85, Blatt 3142 bis 3146, eingetragenen Grundstücksmiteigentumsanteile,

a) Teileigentums-Grundbuch Blatt 3142,

lfd. Nr. 1: 177/1000 (hundertsiebenundsiebzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1218, Gebäude- und Freifläche, Landwehrstraße 13, Größe 1,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 0 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten,

b) Wohnungseigentums-Grundbuch Blatt 3143,

lfd. Nr. 1: 211/1000 (zweihundertelf Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1218, Gebäude- und Freifläche, Landwehrstraße 13, Größe 1,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung,

c) Wohnungseigentums-Grundbuch Blatt 3144,

lfd. Nr. 1: 216/1000 (zweihundertsechzehn Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1218, Gebäude- und Freifläche, Landwehrstraße 13, Größe 1,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung,

d) Wohnungseigentums-Grundbuch Blatt 3145,

lfd. Nr. 1: 221/1000 (zweihunderteinundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1218, Gebäude- und Freifläche, Landwehrstraße 13, Größe 1,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung,

e) Wohnungseigentums-Grundbuch Blatt 3146,

lfd. Nr. 1: 175/1000 (einhundertfünfundsiebzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1218, Gebäude- und Freifläche, Landwehrstraße 13, Größe 1,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

sollen gemeinsam gemäß § 18 ZVG am Mittwoch, dem 20. Oktober 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1989 bzw. 5. 9. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Dieter Tümmler in Darmstadt.

Der Wert der Grundstücksmiteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a) 150 000,— DM,

zu b) 163 000,— DM,

zu c) 166 000,— DM,

zu d) 170 000,— DM,

zu e) 129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2415

61 K 106/92: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 44, Blatt 1703, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Gundernhausen, Flur 3, Flurstück 140/2, Gebäude- und Freifläche, Viehweg 22, Größe 593,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Gustav Esser, Landwirt in Gundernhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2416

84 K 17/92: Das im Grundbuch-Bezirk 13 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 34, Blatt 1259, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 96.77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 148, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Herderstraße 31, Größe 2,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 1251—1260),

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1992 (Versteigerungsvermerk):

1. Uwe Steinbrecher, Wiesenweg 6, 6232 Bad Soden/Ts.,

2. Werner Klumpe, Luxemburger Straße 282 E, 5000 Köln 41,

3. Carsten Hansen, Hauptstraße 14, 6232 Neuenhain/Ts.,

4. Lambert Schneider, Arheilger Straße 39, 6108 Weiterstadt,

5. Doris Bellm, Zeppelinstraße 2, 7505 Ettlingen,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 84**

2417

84 K 146/92: Die im Grundbuch-Bezirk 48 F des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 79, Blatt 2491, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur 18, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Louis-Pasteur-Straße 6, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur 18, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Emil-von-Behring-Straße, Größe 0,15 Ar,

und der unter lfd. Nr. 3/zu 2 eingetragene Miteigentumsanteil zu einem Viertel an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur 18, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Emil-von-Behring-Straße, Größe 0,45 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. August 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1992 (Versteigerungsvermerk):

a) Gerhard Schubert,

b) Ellen Schubert geb. Englert, beide: Louis-Pasteur-Straße 6, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	573 450,— DM,
je Hälfte auf	286 725,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	27 350,— DM,
je Hälfte auf	13 675,— DM,
lfd. Nr. 3/zu 2 auf	9 200,— DM,
je Hälfte auf	4 600,— DM,
insgesamt:	610 000,— DM.
je Hälfte auf	305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1993 **Amtsgericht, Abt. 84**

2418

K 12/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weckesheim, Band 20, Blatt 1004,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weckesheim, Flur 1, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 12, Größe 13,11 Ar,

soll am Freitag, dem 6. August 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anke Rätzloff, 2305 Heikendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2419

K 61/92: Der im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 18, Blatt 458, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundbesitz,

Gemarkung Neuenschmidten, Flur 4, Flurstück 91/1, Gebäude- und Freifläche, Birsteiner Straße 46, Größe 13,05 Ar,

soll am Montag, dem 27. September 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Fritz Knüttel in Frankfurt am Main.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2420

K 87/91: Die im Grundbuch von Niedergründau, Band 41, Blatt 1293, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 217, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 33, Größe 5,51 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 270/215, Hofraum, Untergasse 33, Größe 0,69 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. September 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schlüter in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 217 auf	770 000,— DM,
Flurstück 270/215 auf	20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2421

42 K 101/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Londorf, Band 43, Blatt 1720,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 14/9, Hof- und Gebäudefläche, Rainer-Maria-Rilke-Straße 18, Größe 6,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. September 1993, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1992 (Versteigerungsvermerk):

a) Robert Lukas,

b) Hannelore Lukas geb. Nachtigall, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 735 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2422

42 K 1/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Launsbach, Band 65, Blatt 2135,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Launsbach, Flur 10, Nr. 269, Gebäude- und Freifläche, Schaal 3, Größe 8,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der südlichen Haushälfte einschließlich der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (Band 65, Blatt 2134) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt;

der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur entgeltlichen und zur unentgeltlichen Veräußerung der Zustimmung aller Eigentümer;

soll am Mittwoch, dem 25. August 1993, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Mampoteng, Kornelia, geb. Klar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 6. 1993 **Amtsgericht**

2423

24 K 58, 59/91: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 50, Blatt 2418, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Flur 2, Flurstück 320, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Gerauer Weg 26, Größe 8,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. August 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Jürgen Deters,
2. Barbara Deters, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 822 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2424

42 K 96/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hochstadt, Band 94, Blatt 3423, halber Anteil an

BV Nr. 1, Gemarkung Hochstadt, Flur 10, Flurstück 14/4, Gebäude- und Freifläche, Kalkhausstraße 16, Größe 8,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. August 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kowol, 6457 Maintal 3, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM für den halben Anteil an BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 5. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

2425

42 K 140/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 78, Blatt 2669,

BV Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 18, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Rüdigheimer Straße 17, Größe 6,58 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Marköbel, ein Drittel Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 18, Flurstück 49/4, Verkehrsfläche, Rüdigheimer Straße, Größe 0,08 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Marköbel, ein Drittel Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 18, Flurstück 49/3, Verkehrsfläche, daselbst, Größe 0,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. August 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Molderings, Helmut,

b) Molderings geb. Schubert, Andrea, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— DM für BV Nr. 1 bis 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 5. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

2426

9 K 61/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 58, Blatt 1931,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 17, Größe 9,64 Ar (eingeschossiges freistehendes EFH mit teilweise ausgebautem UG),

soll am Dienstag, dem 14. September 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Gerd Heinrich Darmstadt in Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 26. 5. 1993 **Amtsgericht, Abt. 9**

2427

7 K 127/91: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 338, Blatt 11 402, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 489, LB 5111, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 49, Größe 4,14 Ar,

am Mittwoch, dem 15. September 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Möbus, Hans-Jürgen, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 5. 1993 **Amtsgericht**

2428

K 28/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunhausen, Band 9, Blatt 272,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Braunhausen, Flur 7, Flurstück 34/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Molkenborn, Größe 11,63 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Braunhausen, Flur 7, Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche, Am Molkenborn 16, Größe 0,36 Ar,

soll am Freitag, dem 13. August 1993, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Häntschel, Ute, geb. Schulz, geboren am 20. 4. 1960, Bebra-Asmushausen, Am Pfiffersgarten 2 (jetzt: Am Molkenborn 16, 6440 Bebra),

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 95 098,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 auf 1 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 25. 5. 1993 **Amtsgericht**

2429

K 41/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 299,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg B 19, Größe 4,49 Ar,

soll am Freitag, dem 13. August 1993, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreier, Fritz-Dieter, Schriftsetzer, geboren am 18. 10. 1936,

Schreier, Ingrid, geb. Kaminski, Industriekaufmann, geboren am 27. 5. 1941, 4250 Bottrop 2, Von-Braun-Straße 29, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 25. 5. 1993 **Amtsgericht**

2430

K 60/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronshausen, Band 47, Blatt 1593, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ronshausen, Flur 11, Flurstück 83/25, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 69, Größe 9,84 Ar,

soll am Freitag, dem 20. August 1993, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zilch, Reinhold, Baggerführer, geboren am 17. 7. 1942, Eisenacher Straße 69, 6447 Ronshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 2. 6. 1993 **Amtsgericht**

2431

K 24/91: Die im Grundbuch von Rabenstein, Band 3, Blatt 36, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rabenstein, Flur 1, Flurstück 37/3, Acker-Grünland, Rothfeld, Größe 1011,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rabenstein, Flur 1, Flurstück 4, Nebenfläche, Grünland, Im Dorf Haus 1, Größe 68,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22 Juli 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirtin Angelika Dietz, Steinau-Rabenstein.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Marktplatz 13 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 2 auf 111 310,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 150 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 18. 5. 1993 **Amtsgericht**

2432

5 K 4/91 (enthält 5 K 29/91): Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 100, Blatt 3268,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7748/37, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Straße 57, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7748/23, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Straße, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1 und 2: 60/838 (ein sechzig Achthundertachtunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7748/54, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Straße, Größe 7,05 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 1 und 2: 60/838 (ein sechzig Achthundertachtunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7748/20, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Straße, Größe 1,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1991 (bezüglich lfd. Nr. 1 und 2) und 5. 8. 1992 (bezüglich lfd. Nr. 3 zu 1 und 2 und 4 zu 1 und 2) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Werner Abendroth, Oranienstraße 25, Bad Soden (jetzt: Weilburger Straße 57, Usingen).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 (10 Jahre altes Reihenhaus) auf 350 000,— DM,
lfd. Nr. 2 (10 Jahre alter Doppel-Kfz-Stellplatz) auf 17 000,— DM,
lfd. Nr. 3 zu 1 und 2 auf 29 500,— DM,
lfd. Nr. 4 zu 1 und 2 auf 5 500,— DM,
insgesamt: 402 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 5. 1993 **Amtsgericht**

2433

8 K 22/91: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 70, Blatt 2094, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 95/4, Gebäude-Freifläche-Gewerbe, Löhnberger Hütte, Größe 152,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 77, Gebäude-Freifläche-Versorgung, Löhnberger Hütte, Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 78/3, Straße, Löhnberger Hütte, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 95/7, Gebäude-Freifläche, Gewerbe, Löhnberger Hütte, Größe 37,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 45, Ackerland, Vor dem Kallenbach, Größe 10,63 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 96, Hutung, Vorn auf dem Wasenberg, Größe 67,84 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 11, Flurstück 95/2, Gebäude-Freifläche-Wohnen, Löhnberger Hütte, Größe 3,01 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 95/1, Gebäude-Freifläche-Wohnen, Löhnberger Hütte, Größe 478,06 Ar,

lfd. Nr. 14 zu 3, 8, 9, 12, 13, die zwei Wehre im Kallenbach, Flur 11, Flurstück 56, bei Abgang des Mühlgrabens, Flur 11, Flurstück 39 und im Vöhlerbach, Flur 11, Flurstück 139 am Plan, Flur 11, Flurstück 136, sowie die steinerne Brücke im Wegezuge, Flur 11, Flurstück 79 und 60, gehören dem jeweiligen Eigentümer der Löhnberger Hütte, Flur 11, Flurstück 95, Gemarkung Rezeß, vom 24. 8. 1913 eingetragen,

lfd. Nr. 16, Flur 11, Flurstück 76/1, Gebäude-Freifläche-Gewerbe, Löhnberger Hütte, Größe 80,10 Ar,

soll am Montag, dem 2. August 1993, 10.00 Uhr, Raum 28, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Leichthammer, Löhnberger Hütte, 6293 Löhnberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 3 auf 883 266,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 22 911,77 DM,
lfd. Nr. 8 auf 1 268,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 840 172,23 DM,
lfd. Nr. 10 auf 1 595,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 10 176,— DM,
lfd. Nr. 12 auf 6 160,— DM,
lfd. Nr. 13 auf 615 285,— DM,
lfd. Nr. 16 auf 1 102 855,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 7. 6. 1993 **Amtsgericht**

2434

3 K 20/92: Der im Grundbuch von Witzenhausen, Band 135, Blatt 3221, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Witzenhausen, Flur 30, Flurstück 190/8, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Landstraße 18, Größe 23,34 Ar,

soll am Freitag, dem 13. August 1993, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer für den halben Miteigentumsanteil am 4. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Dieter Feldmann, Grabenstraße 20, 3430 Witzenhausen.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundeigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 286 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 19. 5. 1993 **Amtsgericht**

2435

3 K 37/90: Das im Grundbuch von Kleinalmerode, Band 45, Blatt 972, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 14, Flurstück 133/3, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 21, Größe 6,99 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Juli 1993, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Wilhelm, Lindenplatz 1, 3430 Witzenhausen 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 465,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 1. 6. 1993 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses** findet am Montag, 28. Juni 1993, 12.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Terminplanung 1993
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am Montag, 28. Juni 1993, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Terminplanung 1993
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 29. Juni 1993, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden

3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Konkretisierung der Linienführung für eine M-Bahn (Tangentialverkehr) im Abschnitt Eschborn—Neu-Isenburg
6. Frankfurt
   Planfeststellung für die Verkehrserschließung Frankfurt/Nieder-Eschbach mit den Straßenzügen
   1. Kreisstraße 824, „Westumgehung Frankfurt/Nieder-Eschbach",
   2. Bundesautobahn A 5 Kassel—Frankfurt am Main,
   3. Bundesautobahn A 661 Bad Homburg—Frankfurt am Main
   sowie notwendiger Folgemaßnahmen;
   hier: Planfeststellung gem. § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 33—35 HStrG und dem HVwVfG
7. Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau, Rödermark
   Planfeststellungsverfahren für die S-Bahn Rhein-Main
   Rodgaustrecken im Bereich der Städte Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau und Rödermark;
   hier: Ausbau der Bahnstrecken, Neu- bzw. Umbau der Stationen, Bau von Park-and-Ride-Anlagen (teilweise)
8. Verwaltungsvereinfachung;
   hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange
9. Terminplanung 1993
10. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Eschersheim, Gebiet nordöstlich der Anne-Frank-Siedlung am Berkersheimer Weg;
   hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
2. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Bockenheim, Gebiet „Bockenheim Süd";
   hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
3. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteile Bonames und Kalbach, Gebiet des US-Hubschrauberlandeplatzes und Teile der angrenzenden Nidda-Aue;
   hier: Wiederholung des Beschlusses der Gemeindekammer vom 17. 2. 93 über die Bedenken und Anregungen sowie des abschließenden Beschlusses über die Flächennutzungsplanänderung wegen eines Formfehlers
4. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Hofheim am Taunus**
   Verfahren 1.1: a) Gebiet „Sportplatz Heide", Stadtteil Marxheim in Verbindung mit
   b) Sportplatz Lorsbach und
   c) Sportplatz Wildsachsen im Westen des Stadtteils
   d) Sportplatz Wildsachsen im Osten des Stadtteils;
   hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen nach der erneuten öffentlichen Auslegung und abschließender Beschluß
5. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**, Gebiet zwischen Philosophenweg, Viktorweg, Herderstraße und Schellingstraße;
   hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
6. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigungsbehörde ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der **Stadt Hochheim**, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Keramag";
   hier: Offenlegungsbeschluß
7. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**, Stadtteil Gonzenheim;
   Gebiet: „Teilbereich Kirchgasse";
   hier: Offenlegungsbeschluß
8. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Stadt Oberursel**
   Ziff. 1: Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Nördlich der Grabenstraße"
   Ziff. 2: Stadtteil Bommersheim, Gebiet „Nördlich der Kalbacher Straße"
   Ziff. 3: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Nördlich der Straße im Gartenfeld"
   Ziff. 4: Stadtteil Oberstedten, Gebiet: „Südlich der Straße im Gartenfeld";
   hier: Offenlegungsbeschluß
9. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der **Gemeinde Weilrod**, Ortsteil Emmershausen, Gebiet „ehemalige Kläranlage" östlich der Ortslage;
   hier: Offenlegungsbeschluß

Die 1. (konstituierende) — öffentliche —**Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 29. Juni 1993, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Konkretisierung der Linienführung für eine M-Bahn (Tangentialverkehr) im Abschnitt Eschborn—Neu-Isenburg
6. Frankfurt
   Planfeststellung für die Verkehrserschließung Frankfurt/Nieder-Eschbach mit den Straßenzügen
   1. Kreisstraße 824, „Westumgehung Frankfurt/Nieder-Eschbach",
   2. Bundesautobahn A 5 Kassel—Frankfurt am Main,
   3. Bundesautobahn A 661 Bad Homburg—Frankfurt am Main
   sowie notwendiger Folgemaßnahmen;
   hier: Planfeststellung gem. § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 33—35 HStrG und dem HVwVfG
7. Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau, Rödermark
   Planfeststellungsverfahren für die S-Bahn Rhein-Main
   Rodgaustrecken im Bereich der Städte Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau und Rödermark;
   hier: Ausbau der Bahnstrecken, Neu- bzw. Umbau der Stationen, Bau von Park-and-Ride-Anlagen (teilweise)
8. Gefahrenabwehrverordnung des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 16. Juli 1992
9. Terminplanung 1993
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 30. Juni 1993, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Radwegekonzept für das gesamte UVF-Gebiet;
   hier: Verteilung der Radwegekarte
6. Terminplanung 1993
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschuses** findet am Donnerstag, 1. Juli 1993, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden

4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Frankfurt
   Planfeststellung für die Verkehrserschließung Frankfurt/Nieder-Eschbach mit den Straßenzügen
   1. Kreisstraße 824, „Westumgehung Frankfurt/Nieder-Eschbach",
   2. Bundesautobahn A 5 Kassel—Frankfurt am Main,
   3. Bundesautobahn A 661 Bad Homburg—Frankfurt am Main
   sowie notwendiger Folgemaßnahmen;
   hier: Planfeststellung gem. § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 33—35 HStrG und dem HVwVfG
6. Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau, Rödermark
   Planfeststellungsverfahren für die S-Bahn Rhein-Main
   Rodgaustrecken im Bereich der Städte Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau und Rödermark;
   hier: Ausbau der Bahnstrecken, Neu- bzw. Umbau der Stationen, Bau von Park-and-Ride-Anlagen (teilweise)
7. Umweltvorsorgeatlas/Luftreinhaltung
   Ozonstudie/Bestandsaufnahme und Bewertung des bodennahen Ozons im räumlichen Bereich des UVF
8. Bodenkataster und Bodenschwermetallkarte des UVF
9. Plutoniumtransport durch das Verbandsgebiet
10. Gefahrenabwehrverordnung des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 16. Juli 1992
11. Terminplanung 1993
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Grundstücksangelegenheit

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Akteneinsichtsausschusses** findet am Freitag, 2. Juli 1993, 14.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Terminplanung
6. Weiteres Verfahren
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 2. Juli 1993, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Jahresrechnung 1989 und 1990;
   Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1989 und 1990 und Entlastung des Verbandsausschusses
   1. Schlußbericht des Revisionsamtes zur Jahresrechnung 1989 und 1990;
   2. Stellungnahme des Verbandsausschusses zu den Prüfungsbemerkungen
6. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1992;
   hier: HSt. 7001.6520 — Post- und Fernmeldegebühren
7. Radwegekonzept für das gesamte UVF-Gebiet;
   hier: Verteilung der Radwegekarte
8. Terminplanung 1993
9. Anfragen und Mitteilungen
9.1 Unterrichtung über die Umschuldung/Prolongation eines Kredites
10. Grundstücksangelegenheit

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 6. Juli 1993, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung: I
1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Einführung, Verpflichtung und Vereidigung von zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses durch den Vorsitzenden des Verbandstags und Aushändigung der Ernennungsurkunden durch den Verbandsdirektor
4. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
5. Bestimmung eines stellvertretenden Stimmführers für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverband Hochtaunus
6. Jahresrechnung 1989 und 1990;
   Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1989 und 1990 und Entlastung des Verbandsausschusses
   1. Schlußbericht des Revisionsamtes zur Jahresrechnung 1989 u. 1990;
   2. Stellungnahme des Verbandsausschusses zu den Prüfungsbemerkungen
7. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1992;
   hier: HSt. 7001.6520 — Post- und Fernmeldegebühren
8. Konkretisierung der Linienführung für eine M-Bahn (Tangentialverkehr) im Abschnitt Eschborn—Neu-Isenburg
9. Frankfurt
   Planfeststellung für die Verkehrserschließung Frankfurt/Nieder-Eschbach mit den Straßenzügen
   1. Kreisstraße 824, „Westumgehung Frankfurt/Nieder-Eschbach",
   2. Bundesautobahn A 5 Kassel—Frankfurt am Main,
   3. Bundesautobahn A 661 Bad Homburg—Frankfurt am Main
   sowie notwendiger Folgemaßnahmen;
   hier: Planfeststellung gem. § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 33—35 HStrG und dem HVwVfG
10. Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau, Rödermark
    Planfeststellungsverfahren für die S-Bahn Rhein-Main
    Rodgaustrecken im Bereich der Städte Offenbach, Heusenstamm, Dietzenbach, Rodgau und Rödermark;
    hier: Ausbau der Bahnstrecken, Neu- bzw. Umbau der Stationen, Bau von Park-and-Ride-Anlagen (teilweise)
11. Umweltvorsorgeatlas/Luftreinhaltung
    Ozonstudie/Bestandsaufnahme und Bewertung des bodennahen Ozons im räumlichen Bereich des UVF
12. Verwaltungsvereinfachung;
    hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange
13. Radwegekonzept für das gesamte UVF-Gebiet;
    hier: Verteilung der Radwegekarte
14. Bodenkataster und Bodenschwermetallkarte des UVF
15. Plutoniumtransport durch das Verbandsgebiet
16. Gefahrenabwehrverordnung des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 16. Juli 1992
17. Grundstücksangelegenheit

6000 Frankfurt am Main, 15. Juni 1993

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Daum, Vorsitzender

Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der Universitätsstadt Gießen (Durchmesser 35 mm) mit der Umschriftung „Universitätsstadt Gießen" und dem Wappen, Kennziffern 38 und 54, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

6300 Gießen, 6. Mai 1993

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez. Mutz
Oberbürgermeister

Jahresbilanz der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1992

Aktivseite

		als Deckung verwendet DM	DM	DM	DM
Kassenbestand					17.882.201,22
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank					114.042.918,49
Postgiroguthaben					3.293.237,41
Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere					21.500.855,82
Wechsel					68.134.523,98
darunter:					
a) bundesbankfähig	DM 23.634.830,54				
b) eigene Ziehungen	DM 8.512.159,29				
Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute					
a) täglich fällig				366.675 324.67	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten		100.000.000.00	505.778.861.14		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		322.000.000.00	376.390.435.03		
bc) vier Jahren oder länger		4.375.679.829,34	5.079.772.904,93	5.961.942.201,10	6.328.617.525,77
Forderungen an andere Kreditinstitute					
a) täglich fällig				1.877.813.051.17	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten		500.000.000,00	2.239 251.602.42		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		3.130.298.931.53	13.477.508.662.47		
bc) vier Jahren oder länger		1.047.914.809.57	4.874.649.295.52	20.591.409.560.41	22.469.222.611.58
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen					
a) des Bundes und der Länder					
b) sonstige				156.806.420,63	156.806.420,63
Anleihen und Schuldverschreibungen					
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren					
aa) des Bundes und der Länder			412.081.374.94		
ab) von Kreditinstituten			1.615 338.054.37		
ac) sonstige			128.212.721,81	2.155 632.151.12	
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 1 732.186.474,37				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren					
ba) des Bundes und der Länder			1.739.146.066.41		
bb) von Kreditinstituten			3.588.674 307.42		
bc) sonstige			237 741·910.63	5 565 562 284.46	7.721.194.435,58
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 4.194.781.319.16				
Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind					
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile				75.285 937.55	
b) sonstige Wertpapiere				9.196.824,25	84.482.761,80
Übertrag					36.985.177.492,28

Passivseite

			DM	DM	DM
Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten					
a) täglich fällig				1.972.137.679,51	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			2.598.445.655.11		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			2.658.325.281,44		
bc) vier Jahren oder länger			23.900.000,00	5.280.670.936,55	7.252.808.616,06
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	15.000.000 00			
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten					
a) täglich fällig				2.072.604 264.88	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			5.971.804.334.19		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			10.616.782.872.56		
bc) vier Jahren oder länger			5.815.240.785,52	22.403.827.992.27	24.476.432.257,15
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	2 743 805.917,38			
Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern					
a) täglich fällig				1.665.289.404.50	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			3 562.860.732.89		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			1 487.699 215,65		
bc) vier Jahren oder länger			2.737.181 725.94	7 787.741 674.48	
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	927.712.501.31			
c) Spareinlagen					
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist			77 402.413,52		
cb) sonstige			22.545.957,45	99.948.370,97	9.552.979.449,95
Bauspareinlagen der Bausparkasse					2.780.958.140,61
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf					380.296.352,00
Begebene Schuldverschreibungen					
a) Pfandbriefe				3.124.717 834.00	
darunter:					
Namenspfandbriefe	DM	1 503 514.034.00			
b) Kommunalschuldverschreibungen				28.508 074 900.00	
darunter:					
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM	5.124 903,800.00			
c) sonstige Schuldverschreibungen				6.067.794 314,67	
darunter:					
Namensschuldverschreibungen	DM	103 000 000.00			
d) verloste und gekündigte Stücke				15.892.534.91	37.716.479.583,58
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen	DM	20 951 966.578.91			
ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehändigte					
Namenspfandbriefe	DM	30 500 000 00			
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM	1.569 627 647 33			
Übertrag					82.159.954.399,35

Aktivseite

		als Deckung verwendet DM	DM	DM
Übertrag :				36.985.177.492,28
Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
a) weniger als vier Jahren		1.470.206.870.33	8.599.619.913.56	44.412.046.085,37
b) vier Jahren oder länger		28.840.283.316.58	35.812.426.171.81	
darunter:				
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM 4.277.040.297.95			
bb) Kommunaldarlehen	DM 22.671.083.216.97			
Baudarlehen der Bausparkasse				2.732.903.999,71
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	DM 2.183.591.575.00			
Ausgleichsforderungen gegen die Öffentliche Hand				489.908.516,18
Eigene Schuldverschreibungen				413.486.165,98
Nennbetrag :	DM 401.908.900.00			
Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen			1.240.308.599.77	
b) nach dem 31. Oktober 1992 und am 2. Januar 1993 fällige Zinsen			76.940.987.53	
c) rückständige Zinsen			6.029.808.02	1.323.279.395,32
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				10.024.404.545,84
Verwaltungskredite	DM 9.167.109.466.36			
(außerdem : Verwaltungsbürgschaften	DM 433.482.770.66)			
Beteiligungen				778.812.583,67
darunter : an Kreditinstituten	DM 507.804.376.39			
Grundstücke und Gebäude				
a) Anlagevermögen			147.016.354.75	
b) Umlaufvermögen			25.776.352.93	172.792.707,68
Betriebs- und Geschäftsausstattung				35.406.337,43
Sonstige Vermögensgegenstände				162.812.496,33
Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			152.179.400.37	
b) sonstige			12.022.782.30	164.202.182,67
		Summe der Aktiven		97.695.232.508,46

In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	348.451.132,99
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1.3 bis 6. Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	17.880.655,05
Treuhandvermögen	47.000,00

Passivseite

		DM	DM
Übertrag :			82.159.954.399,35
Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen			95.815.947,00
Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen		2.071.886.583.69	
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 1993 fällig werdenden		33.557.109.02	2.105.443.692,71
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			10.024.404.545,84
Verwaltungskredite	DM 9.167.109.466.36		
(außerdem : Verwaltungsbürgschaften	DM 433.482.770.66)		
Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen		324.593.582.00	
b) andere Rückstellungen		275.398.818.24	599.992.400,24
Sonstige Verbindlichkeiten			197.808.228,34
Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		311.719.594.71	
b) sonstige		166.665.700.27	478.385.294,98
Genußrechtskapital			381.800.000,00
Kapital			547.608.000,00
Kapitalrücklage			41.520.000,00
Gewinnrücklagen			
a) gesetzliche Rücklage		366.000.000,00	
b) andere Rücklagen		670.000.000.00	1.036.000.000,00
Bilanzgewinn			26.500.000,00
		Summe der Passiven	97.695.232.508,46

Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	146.586.703,67
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	2.477.361.689,89
In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der vermerkten Verbindlichkeiten) **gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten**	2.257.245.445,42
Treuhandverbindlichkeiten	47.000,00

Gewinn - und Verlustrechnung der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992

Aufwendungen

			DM	DM
Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen				**6.044.358.833,58**
darunter:				
Zinsen für Bauspareinlagen der Bausparkasse	DM	75.275.475,75		
Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte				**53.689.232,97**
darunter:				
Provisionen für Vertragsabschluß und - vermittlung der Bausparkasse	DM	35.664.247,09		
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				**69.165.926,85**
Gehälter und Löhne				**223.906.296,02**
Soziale Abgaben				**32.232.484,54**
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				**36.396.994,38**
Sachaufwand für das Bankgeschäft				**182.437.423,10**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung				**24.333.858,59**
Steuern				
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen			88.824.933,46	
b) sonstige			24.600,66	**88.849.534,12**
Sonstige Aufwendungen				**104.895.838,41**
Jahresüberschuß				**86.500.000,00**
		Summe der Aufwendungen		**6.946.766.422,56**
Jahresüberschuß				**86.500.000,00**
Einstellung in andere Gewinnrücklagen				**60.000.000,00**
Bilanzgewinn				**26.500.000,00**

Erträge

				DM	DM
Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften					**5.997.989.586,49**
darunter:					
Zinsen aus Baudarlehen der Bausparkasse	DM	165.291.047,79			
Laufende Erträge aus					
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen				618.808.979,17	
b) anderen Wertpapieren				1.383.176,81	
c) Beteiligungen				53.864.841,63	**674.056.997,61**
Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften					**142.840.167,48**
darunter:					
Gebühren aus dem Bauspargeschäft	DM	33.205.515,03			
Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft					**129.805.873,90**
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter "Andere Erträge ... " auszuweisen sind					**2.073.797,08**
			Summe der Erträge		**6.946.766.422,56**

Konzernbilanz der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1992

Aktivseite

			DM	DM	DM
Kassenbestand					18.149.984,73
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank					114.042.918,49
Postgiroguthaben					3.293.237,41
Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere					21.500.855,82
Wechsel					79.867.467,27
darunter:					
a) bundesbankfähig	DM	23.634.830,54			
b) eigene Ziehungen	DM	8.512.159,29			
Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute					
a) täglich fällig				366.689.087,43	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			505.778.861,14		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			376.390.435,03		
bc) vier Jahren oder länger			5.120.079.593,93	6.002.248.890,10	6.368.937.977,53
Forderungen an andere Kreditinstitute					
a) täglich fällig				1.799.940.575,30	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			2.340.138.246,46		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			17.629.600.399,14		
bc) vier Jahren oder länger			5.727.685.984,03	25.697.424.629,63	27.497.365.204,93
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen					
a) des Bundes und der Länder				156.806.420,63	156.806.420,63
b) sonstige					
Anleihen und Schuldverschreibungen					
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren					
aa) des Bundes und der Länder			412.081.374,94		
ab) von Kreditinstituten			1.693.103.289,92		
ac) sonstige			193.190.585,01	2.298.375.249,87	
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	1.783.721.529,92			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren					
ba) des Bundes und der Länder			1.780.315.007,23		
bb) von Kreditinstituten			3.660.193.593,67		
bc) sonstige			312.557.263,13	5.753.065.864,03	8.051.441.113,90
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	4.281.931.256,27			
Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind					
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile				75.285.937,55	
b) sonstige Wertpapiere				9.196.824,25	84.482.761,80
Übertrag					42.395.887.942,51

Passivseite

			DM	DM	DM
Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten					
a) täglich fällig				1.972.137.679,51	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			2.598.445.655,11		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			2.658.325.281,44		
bc) vier Jahren oder länger			23.900.000,00	5.280.670.936,55	7.252.808.616,06
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	15.000.000,00			
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten					
a) täglich fällig				2.463.322.202,34	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			6.448.553.933,94		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			13.621.842.528,44		
bc) vier Jahren oder länger			4.442.856.785,52	24.513.253.247,90	26.976.575.450,24
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	1.796.577.684,33			
Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern					
a) täglich fällig				1.720.382.903,63	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten			4.062.387.796,12		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			3.063.048.980,09		
bc) vier Jahren oder länger			2.748.181.725,94	9.873.618.502,15	
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	927.712.501,31			
c) Spareinlagen					
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist			77.402.413,52		
cb) sonstige			22.545.957,45	99.948.370,97	11.693.949.776,75
Bauspareinlagen der Bausparkasse					2.780.958.140,61
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf					463.296.352,00
Begebene Schuldverschreibungen					
a) Pfandbriefe				3.124.717.834,00	
darunter:					
Namenspfandbriefe	DM	1.503.514.034,00			
b) Kommunalschuldverschreibungen				28.508.074.900,00	
darunter:					
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM	5.124.903.800,00			
c) sonstige Schuldverschreibungen				7.882.811.437,64	
darunter:					
Namensschuldverschreibungen	DM	103.000.000,00			
d) verloste und gekündigte Stücke				15.892.534,91	39.531.496.706,55
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen	DM	21.990.810.811,96			
ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehändigte					
Namenspfandbriefe	DM	30.500.000,00			
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM	1.569.627.647,33			
Übertrag					88.699.085.042,21

Aktivseite

			DM	DM
Übertrag:				42.395.887.942,51
Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
a) weniger als vier Jahren			8.793.963.553,16	
b) vier Jahren oder länger			37.080.889.699,54	45.874.853.252,70
darunter:				
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM	4.279.641.297,95		
bb) Kommunaldarlehen	DM	23.377.126.566,97		
Baudarlehen der Bausparkasse				2.732.903.999,71
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	DM	2.183.591.575,00		
Ausgleichsforderungen gegen die Öffentliche Hand				489.908.516,18
Konzerneigene Schuldverschreibungen				
Nennbetrag:	DM	499.309.100,00		512.444.544,65
Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen			1.363.496.197,61	
b) nach dem 31. Oktober 1992 und am 2. Januar 1993 fällige Zinsen			77.345.318,23	
c) rückständige Zinsen			33.199.435,56	1.474.040.951,40
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				10.021.476.545,84
Verwaltungskredite	DM	9.167.109.466,36		
(außerdem: Verwaltungsbürgschaften	DM	433.482.770,66)		
Beteiligungen				
darunter: an Kreditinstituten	DM	150.964.197,44		275.700.099,82
Grundstücke und Gebäude				
a) Anlagevermögen			312.663.472,06	
b) Umlaufvermögen			25.776.352,93	338.439.824,99
Betriebs- und Geschäftsausstattung				38.512.840,88
Sonstige Vermögensgegenstände				165.674.417,10
Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			159.225.030,00	
b) sonstige			12.301.372,71	171.526.402,71
Summe der Aktiven				104.491.369.338,49

In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten

a) Forderungen an verbundene Unternehmen				150.959.226,26
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1,3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden				19.864.143,59
Treuhandvermögen				1.133.118.034,97

Passivseite

			DM	DM
Übertrag:				88.699.085.042,21
Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen				95.815.947,00
Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen			2.134.021.038,19	
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 1993 fällig werdenden			33.557.109,02	2.167.578.147,21
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				10.021.476.545,84
Verwaltungskredite	DM	9.167.109.466,36		
(außerdem: Verwaltungsbürgschaften	DM	433.482.770,66)		
Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen			352.347.578,00	
b) andere Rückstellungen			285.311.102,30	637.658.680,30
Sonstige Verbindlichkeiten				254.251.408,97
Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			317.131.442,34	
b) sonstige			179.815.400,50	496.946.842,84
Genußrechtskapital				381.800.000,00
Kapital				547.608.000,00
Kapitalrücklage				41.520.000,00
Gewinnrücklagen				1.118.810.988,13
Unterschiedsbetrag gem. § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB				2.275.896,37
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter				41.839,62
Bilanzgewinn				26.500.000,00
Summe der Passiven				104.491.369.338,49

Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	146.586.703,67
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	1.941.469.744,63
In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	28.692.930,30
Treuhandverbindlichkeiten	1.133.118.034,97

Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992

Aufwendungen

			DM	DM
Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen				**6.738.878.319,38**
darunter:				
Zinsen für Bauspareinlagen der Bausparkasse	DM	75.275.475,75		
Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte				**60.688.362,03**
darunter:				
Provisionen für Vertragsabschluß und - vermittlung der Bausparkasse	DM	35.664.247,09		
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				**86.809.676,10**
Gehälter und Löhne				**237.008.461,80**
Soziale Abgaben				**33.364.662,98**
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				**39.226.874,52**
Sachaufwand für das Bankgeschäft				**175.841.476,36**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung				**28.801.718,08**
Steuern				
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen			93.734.576,43	
b) sonstige			24.911,69	**93.759.488,12**
Sonstige Aufwendungen				**108.839.467,62**
Konzernjahresüberschuß				**103.342.819,43**
		Summe der Aufwendungen		**7.706.561.326,42**
Konzernjahresüberschuß				**103.342.819,43**
Einstellung in Gewinnrücklagen				**76.842.161,77**
Anteil fremder Gesellschafter am Gewinn				**657,66**
Konzerngewinn				**26.500.000,00**

Erträge

			DM	DM
Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften				**6.751.727.805,72**
darunter:				
Zinsen aus Baudarlehen der Bausparkasse	DM	165.291.047,79		
Laufende Erträge aus				
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			643.005.450,19	
b) anderen Wertpapieren			1.383.176,81	
c) Beteiligungen			24.155.915,82	**668.544.542,82**
Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften				**149.559.783,77**
darunter:				
Gebühren aus dem Bauspargeschäft	DM	33.205.515,03		
Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				**134.539.489,43**
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter "Andere Erträge ..." auszuweisen sind				**2.189.704,68**
		Summe der Erträge		**7.706.561.326,42**

Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1992

- in der Bilanz der Gesamtbank enthalten -

Aktivseite

			DM	DM
Baudarlehen				
a) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)			1.737.523.487,09	
b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung			986.521.739,16	
c) sonstige			8.858.773,46	2.732.903.999,71
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	DM	2.183.591.575,00		
Kassenbestand und Postgiroguthaben				2.530.984,01
Schecks				1.398.069,31
Forderungen an Kreditinstitute, soweit sie nicht unter Baudarlehen oder Andere Forderungen auszuweisen sind				
a) täglich fällig			47.271.318,73	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			563.557.727,77	610.829.046,50
darunter:				
mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger	DM	354.679.649,98		
Andere Forderungen				
a) an Bausparer aus Abschlußgebühren			4.330.093,48	
b) sonstige			140.216.093,72	144.546.187,20
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand				227.165,98
Schuldverschreibungen				
darunter:				
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM	40.801.381,93		40.801.381,93
Betriebs- und Geschäftsausstattung				3.311.860,00
Sonstige Vermögensgegenstände				641.000,00
		Summe der Aktiven		3.537.189.694,64

In den Aktiven sind enthalten

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		1.319.580,23

Passivseite

			DM	DM
Bauspareinlagen				
darunter:				2.780.958.140,61
a) auf gekündigte Verträge	DM	5.860.660,68		
b) auf zugeteilte Verträge	DM	26.189.344,00		
Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapitalsammelstellen				210.644.584,02
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	119.014.000,00		
Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren				
a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapitalsammelstellen			137.823.547,83	
b) sonstige			10.855.160,53	148.678.708,36
Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen			49.618.867,00	
b) andere Rückstellungen			38.942.190,66	88.561.057,66
Sonstige Verbindlichkeiten				1.151.654,68
Rechnungsabgrenzungsposten				105.195.549,31
Gewinnrücklagen				
a) gesetzliche Rücklage			87.000.000,00	
b) andere Gewinnrücklagen			115.000.000,00	202.000.000,00
		Summe der Passiven		3.537.189.694,64

Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	631.200,67

Gewinn - und Verlustrechnung der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992

- in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten -

Aufwendungen

	DM	DM
Zinsen für a) Bauspareinlagen b) langfristige Verbindlichkeiten	75.275.475,75 12.262.293,79	**87.537.769,54**
Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		**10.655.902,64**
Provisionen für Vertragsabschluß und - vermittlung		**36.289.634,59**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		**5.984.583,74**
Gehälter und Löhne		**36.599.359,16**
Soziale Abgaben		**5.634.942,38**
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		**4.185.826,70**
Sachaufwand		**37.957.955,20**
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		**3.260.609,48**
Sonstige Aufwendungen		**27.837.996,37**
Jahresüberschuß		**10.000.000,00**
Summe der Aufwendungen		**265.944.579,80**
Jahresüberschuß		**10.000.000,00**
Einstellung in andere Gewinnrücklagen		**10.000.000,00**
Bilanzgewinn		**---**

Erträge

	DM	DM
Zinsen aus a) Bauspardarlehen b) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten c) sonstigen Baudarlehen	82.953.204,22 81.053.289,02 723.553,80	**164.730.047,04**
Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		**64.234.915,37**
Gebühren a) für Vertragsabschluß und -vermittlung b) für die Darlehensregelung nach der Zuteilung c) für die Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten d) sonstige	17.120.596,30 8.139.136,17 4.080,00 7.941.702,56	**33.205.515,03**
Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		**2.870.070,54**
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter "Andere Erträge ..." auszuweisen sind		**904.031,82**
Summe der Erträge		**265.944.579,80**

Anhang und Konzernanhang der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zum 31. Dezember 1992

Bilanzierung, Bewertung und Konsolidierung

Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß der Helaba wurden nach den Bestimmungen des HGB und des Publizitätsgesetzes aufgestellt, soweit sie für Kreditinstitute gelten.

In den Konzernabschluß wurden wie im Vorjahr zehn in- und ausländische Tochtergesellschaften einbezogen. Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgte einheitlich nach den für die Bank zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Für die Kapitalkonsolidierung kam unverändert die Buchwertmethode (§ 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB) zur Anwendung. Dabei entstandene konzernanteilige Unterschiedsbeträge wurden in die Gewinnrücklagen eingestellt. Bei der Einbeziehung einer Konzerngesellschaft ergibt sich aus der Kapitalkonsolidierung ein passiver Unterschiedsbetrag, dem Rücklagencharakter zukommt. Für Anteile konzernfremder Gesellschafter wurde ein Ausgleichsposten gebildet. Zwischengewinne in geringem Umfang wurden eliminiert.

Die Wertpapierbestände der Bank und des Konzerns wurden – wie in den Vorjahren – nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Am Bilanzstichtag von der Bank mit späterer Valutierung verkaufte Schuldverschreibungen sind mit dem Abgabekurs oder dem geringeren Buchwert angesetzt.

Im Einzel- und Konzernabschluß der Helaba wurden für alle erkennbaren Risiken Wertberichtigungen oder Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet. Eine Pauschalwertberichtigung deckt zudem das latente Risiko im Kreditgeschäft ab.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie versteuerte stille Rücklagen gemäß § 253 HGB wurden aktivisch abgesetzt.

Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge in fremder Währung wurden zu den Mittelkursen am Bilanzstichtag umgerechnet, ggf. auftretende Umrechnungsdifferenzen ergebnisneutral behandelt.

Anlagevermögen (in Mio. DM)

Im Anlagevermögen des Einzelabschlusses ergaben sich folgende Bestandsveränderungen:

	Beteiligungen	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Bestand am 1. 1. 1992	770,4	135,4	34,3
Zugänge	12,8	18,6	18,8
Abgänge	4,4	—	0,4
Abschreibungen	—	7,0	17,3
Bestand am 31. 12. 1992	778,8	147,0	35,4

Von der Möglichkeit steuerlicher Sonderabschreibungen auf bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter in Ostdeutschland wurde Gebrauch gemacht.

Konzern-Anlagevermögen

Im Konzernabschluß wurden zum 31. Dezember 1992 die Beteiligungen mit 276 Mio. DM (Vorjahr: 266 Mio. DM), die zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke und Gebäude mit 312 Mio. DM (Vorjahr: 299 Mio. DM) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 39 Mio. DM (Vorjahr: 38 Mio. DM) ausgewiesen.

Eigene Mittel

Die Bank hat im Berichtsjahr Genußrechtskapital in Höhe von 116,8 Mio. DM aufgenommen sowie eine Kapitalzuführung von 59,1 Mio. DM erhalten. Danach betrug das haftende Eigenkapital der Bank am 31. Dezember 1992 unter Berücksichtigung des Genußrechtskapitals im Sinne von § 10 KWG 2 007 Mio. DM (Vorjahr: 1 771 Mio. DM). Zum Jahresbeginn 1993 erfolgte eine weitere Kapitalerhöhung über 150 Mio. DM.

Einschließlich der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beliefen sich die eigenen Mittel im Konzern zum Bilanzstichtag auf 2 092 Mio. DM (Vorjahr: 1 839 Mio. DM).

Nicht aus der Bilanz ersichtliche Haftungsverhältnisse

Für Lombardzwecke waren bei der Landeszentralbank Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von insgesamt 3 928 Mio. DM hinterlegt. Am Bilanzstichtag war der Lombardkredit nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen von Offenmarktgeschäften waren Ende 1992 Wertpapiere in Höhe von nominal 2 455 Mio. DM mit Rückkaufvereinbarungen an die Landeszentralbank verkauft (Vorjahr: 2 088 Mio. DM). Konzernunternehmen waren an Offenmarktgeschäften nicht beteiligt. Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften bestehen aus Devisentermingeschäften, Zins- und Währungsswaps, Zinsterminkontrakten, Optionsgeschäften, Übernahmeverpflichtungen aus Euronote-Fazilitäten sowie Zins-Caps und -Flors.

Die Geschäftstätigkeit unserer Auslandsniederlassungen erforderte auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sicherheitsleistungen von 137 Mio. DM.

Die Einzahlungsverpflichtungen auf noch nicht eingezahlte Anteile betrugen am 31. Dezember 1992 5,2 Mio. DM; Mithaftungen bestanden bei sechs Gesellschaften gemäß § 24 GmbH-Gesetz sowie als Gewährträger der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung –, Wiesbaden.

Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken können sich für die Bank Nachschußverpflichtungen in Höhe von 1% der Einlagen von Nichtbanken ergeben. Eine weitere Nachschußpflicht von 37 Mio. DM sowie zusätzliche Mithaftungen für andere Gesellschafter bestehen gegenüber der Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main.

Der von dem englischen Banking Act gegründete Einlagensicherungsfonds kann im Bedarfsfall pro Ausfall maximal rd. 1 Mio. DM von der Niederlassung London anfordern.

Die Helaba Luxembourg ist Mitglied bei dem Einlagensicherungsverein des Großherzogtums Luxemburg (Association pour la Garantie des Dépôts). Zahlungsverpflichtungen ergeben sich nur bei Ausfall eines Mitgliedsinstituts.

Die Bank hat gegenüber und zugunsten der MHB Mitteleuropäischen Handelsbank AG Deutsch-Polnische Bank und der LHB Internationalen Handelsbank AG, beide Frankfurt am Main, spezielle, im Rahmen ihrer jeweiligen Beteiligungsquote an diesen Instituten geltende Patronatserklärungen abgegeben.

Für ihre Tochtergesellschaften OfB-Bauvermittlungs- und Gewerbebau GmbH und LBS Immobilien GmbH, beide Frankfurt am Main, hat sich die Bank gegenüber der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden verpflichtet, für die Zahlung der Umlagen sowie der Ausgleichsbeträge im Falle eines Austritts einzustehen.

Im Zusammenhang mit der Verwertung von Rettungserwerben hat die Bank die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung übernommen.

Bezüge von Vorstand, Verwaltungsrat und Beiräten

	TDM
Vorstand	5 605
Verwaltungsrat	509
Beiräte	257

Die Gesamtbezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes und ihrer Hinterbliebenen betragen 2 635 TDM.

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis waren 22 576 TDM zurückgestellt.

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

	weiblich	männlich	gesamt
Bank	1 000	1 158	2 158
Landesbausparkasse Hessen-Thüringen	217	215	432
Gesamtbank	1 217	1 373	2 590
Konzerntochtergesellschaften	58	65	123
Helaba-Konzern	1 275	1 438	2 713

Von den konsolidierten Konzernunternehmen werden fünf in Personalunion geführt.

Gewährträgerversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder

Karl Eyerkaufer (Vorsitzender seit 3. 5. 1993)
Willi Blodt (Vorsitzender bis 3. 5. 1993)
Prof. Dr. Udo Güde (stellv. Vorsitzender)
Rudolf Becker
Wolfram Bremeier (seit 1. 3. 1993)
Dr. Hanno Drechsler (bis 28. 2. 1993)
Dr. Wolfgang Hamberger

Dr. Friedrich Hornbach
Dr. Dieter Reinholz*) (seit 1. 6. 1992)
Dieter Vorbach*) (seit 1. 6. 1992)

Beratende weitere Mitglieder
Willibald Böck*) (vom 1. 6. 1992 bis 30. 9. 1992)
Alfred Funk
Ernst Gerhardt
Dr. Andreas Kniepert*) (seit 1. 6. 1992)
Franz Schuster*) (seit 1. 11. 1992)
Hans-Joachim Suchan*) (seit 1. 11. 1992)
Eberhard Schneider (bis 30. 6. 1992)
Otto Wilke

Verwaltungsrat
Dr. Adolf Schmitt-Weigand (Vorsitzender)
Andreas von Schoeler (stellv. Vorsitzender)
Kurt-Dieter Schrauth (stellv. Vorsitzender mit Inkrafttreten der neuen Satzung der Bank; seit 1. 11. 1992)
Dieter Albert († 7. 3. 1992)
Wolfgang Reimer Assmann
Udo Cahn von Seelen
Meinhard Clobes*) (vom 30. 3. 1992 bis 7. 9. 1992)
Dr. Martin Frühauf
Dr. Annette Fugmann-Heesing (bis 31. 8. 1992)
Jürgen Güde
Dr. Herbert Günther (seit 1. 11. 1992)
Dr. Werner Henning*) (seit 30. 3. 1992)
Dr. Karl Kauermann (bis 30. 11. 1992)
Heinrich Keller
Dr. Hans-Joachim Klein
Horst Klepzig
Karl-Heinz Koch
Fritz Kramer
Karl-Heinz Krutzki (bis 5. 2. 1992)
Ralf Luther*) (seit 25. 6. 1992)
Hans Martin
Anton Mauerer (seit 1. 12. 1992)
Dieter Schäfer (seit 1. 3. 1993)
Rüdiger Veit
Werner Vornholt (bis 31. 12. 1992)
Klaus Wächter (seit 16. 6. 1992)
Alfred Weber*) (seit 30. 3. 1992)
Dr. Klaus Zeh*) (seit 1. 11. 1992)
Wilfried Abt
Munier Ahad
Horst Biadala
Joachim Buda
Holger Genuit
Roland Haas
Ursula Hempel
Frank Heß*)
Heike Hilpert*)
Joachim Mann
Hans-Jürgen Schmitt*)
Helmut Siebert

Vorstand
Dr. Herbert Kazmierzak (Vorsitzender)
Hans-Karl Nelle (bis 31. 3. 1992 stellv. Vorsitzender)
Dr. Karl Kauermann (seit 1. 12. 1992 stellv. Vorsitzender)
Peter Buchholz (seit 1. 7. 1992)
Erich Dreher (bis 30. 4. 1993)
Dr. Horst Herberholz (bis 31. 7. 1992)
Frederick Roy Hopson, (bis 31. 12. 1992 stellvertretendes, seit 1. 1. 1993 ordentliches Mitglied)
Dr. Hermann-Adolf Kunisch
Theo Meinz
Dr. Günther Merl (bis 31. 12. 1992 stellvertretendes, seit 1. 1. 1993 ordentliches Mitglied)
Heinz Riener (seit 1. 2. 1992)
Walter Schäfer

*) Mitglied bzw. beratendes/stellvertretendes Mitglied mit Gaststatus bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung der Bank am 20. 3. 1993.

Anteilsbesitz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale an Unternehmen gemäß § 285 Nr. 11 HGB

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil v. H.	Eigenkapital Mio. DM	Ergebnis TDM
1	BGT-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für Citybauten KG, Frankfurt am Main	100,0	133,4	9 148
2	BWG Butzbacher Weichenbau Gesellschaft mbH, Butzbach	25,5	20,9	706
3	Div Deutsche Immobilienfonds-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, — Anlagefonds Frankfurt 1 —, Frankfurt am Main	90,0	7,6	954
4	DOL-ALBERICH Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Bad Homburg	38,0	0,1	6
5	FAM-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	1,0	205
6	FIDES Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,5	—
7	GSG Siedlungsgesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Frankfurt am Main	98,8	28,4	—
8	Helaba Asset Management, Dublin/Irland	100,0	200,3	15 539
9	Helaba Finance B.V., Amsterdam	100,0	2,3	731
10	Helaba International Finance plc, Dublin/Irland	100,0	50,1	5 723
11	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	10,0	—
12	Helaba Luxembourg Landesbank Hessen-Thüringen International S.A., Luxembourg	100,0	118,3	—
13	Helaba Trust Beratungs- und Management-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	10,0	—
14	HESSEN-ENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Wiesbaden	26,7	0,7	7
15	Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel	30,3	73,7	434
16	HTB Textil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Fulda	50,0	0,1	2
17	IHB Investitions- und Handels-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	99,9	40,6	756
18	KBG Kapital-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	1,0	—
19	LBS Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0	4,0	1 228
20	Merian GmbH, Wohnungsunternehmen, Frankfurt am Main	90,7	17,9	—
21	OfB-Bauvermittlungs- und Gewerbebau GmbH, Frankfurt am Main	97,0	1,0	—
22	OfB-Grundstücksverwaltungs-GmbH, Frankfurt am Main	97,0	12,7	—
23	Projektgemeinschaft OMEGA-Haus — Bauteil E — GbR, Frankfurt am Main	98,6	0,0	—
24	Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH, Frankfurt am Main	50,0	3,4	48
25	S-Beteiligungsgesellschaft Hessen-Thüringen mbH, Frankfurt am Main	100,0	30,0	—
26	TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel KG, Kassel	33,3	30,0	—
27	Vermögensverwaltung Reuter & Partner KG, Frankfurt am Main	100,0	0,5	30

Erfaßt wurde der jeweils letzte vorliegende Jahresabschluß der Gesellschaften. Mit den Gesellschaften Nr. 6, 7, 11, 13, 18, 20, 21, 22 und 25 besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Aufstellung des Anteilbesitzes gemäß § 313 HGB

Die nachstehend aufgeführten Gesellschaften von Nr. 1—10 haben wir gemäß § 294 Absatz 1 HGB in den Konzernabschluß einbezogen. Die Gesellschaften ab Nr. 11 wurden nicht in den Konzernabschluß einbezogen, da sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Der Anteilsbesitz in v. H. ist in Klammern angegeben.

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	
1	BGT-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für Citybauten KG, Frankfurt am Main	(100,0)
2	FAM-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
3	Helaba Asset Management, Dublin/Irland	(100,0)
4	Helaba Finance B.V., Amsterdam	(100,0)
5	Helaba International Finance plc, Dublin/Irland	(100,0)
6	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
7	Helaba Luxembourg Landesbank Hessen-Thüringen International S.A., Luxembourg	(100,0)
8	Helaba Trust Beratungs- und Management-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
9	IHB Investitions- und Handels-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	(99,9)
10	Vermögensverwaltung Reuter & Partner KG, Frankfurt am Main	(100,0)
11	BGT-Grundstücksverwaltungs--und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
12	Büropark Kreuzberger Ring GbR, Frankfurt am Main	(97,0)
13	Darmstädter Lager- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(99,9)
14	Div Deutsche Immobilienfonds-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, — Anlagefonds Frankfurt 1 —, Frankfurt am Main	(90,0)
15	Div Deutsche Immobilienfonds-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin	(0,0)
16	Div Deutsche Immobilienfonds-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(99,9)
17	FIDES Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(99,9)
18	Fonds 2000 Immobilien Anlagen GmbH, Frankfurt am Main	(100,0)
19	Friedrich Meyer GmbH i. L., Duisburg	(99,9)
20	GKH Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Frankfurt am Main	(97,0)
21	GKT Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen mbH, Erfurt	(97,0)
22	Grundstücksgesellschaft Wipperhof mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
23	Grundstücksverwaltungsgesellschaft an der Leopoldstraße mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
24	Grundstücksverwaltungsgesellschaft Kaiserlei GmbH, Frankfurt am Main	(97,2)
25	GSG Siedlungsgesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Frankfurt am Main	(98,8)
26	Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau GmbH, Frankfurt am Main	(97,0)
27	Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau GmbH & Co., Anlagenobjekt KG, Frankfurt am Main	(97,0)
28	HLF Vermögensverwaltungs- und Anlagengesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
29	KBG Kapital-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	(99,9)
30	LBS Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	(100,0)
31	Merian GmbH, Wohnungsunternehmen, Frankfurt am Main	(90,7)
32	OfB-Bauvermittlungs- und Gewerbebau GmbH, Frankfurt am Main	(97,0)
33	OfB-Grundstücksverwaltungs-GmbH, Frankfurt am Main	(97,0)
34	Projektgemeinschaft Verwaltungszentrum/Akademie der S-Finanzgruppe GbR, Frankfurt am Main	(97,0)
35	Projektgemeinscahft OMEGA-Haus — Bauteil E — GbR, Frankfurt am Main	(98,6)
36	S-Beteiligungsgesellschaft Hessen-Thüringen mbH, Frankfurt am Main	(100,0)
37	S-Landesimmobiliengesellschaft mbH, Erfurt	(100,0)
38	TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel KG, Kassel	(33,3)
39	Unterstützungseinrichtung der Landesbank Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt am Main	(100,0)

Frankfurt am Main/Erfurt, 4. März 1993

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Der Vorstand

Dr. Kazmierzak Dr. Kauermann Buchholz Dreher
Hopson Dr. Kunisch Meinz Dr. Merl
Riener Schäfer

Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und des Konzerns. Der zu einem Bericht zusammengefaßte Lagebericht und Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß und dem Konzernabschluß."

Frankfurt am Main, 22. März 1993

C & L TREUARBEIT
DEUTSCHE REVISION
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Windmöller Tröller
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Bank und des Konzerns

Die **Bilanzsumme** der Bank ist um 10,5 Mrd. DM (12,1%) auf 97,7 Mrd. DM gestiegen. Das **Geschäftsvolumen** hat um 10,8 Mrd. DM (12,2%) auf 100,3 Mrd. DM zugenommen und damit erstmals die 100-Mrd.-Grenze überschritten. Die hier nicht enthaltenen Verwaltungskredite und -bürgschaften erhöhten sich um 3,9 Mrd. DM und betragen nunmehr 9,6 Mrd. DM.

Die Bilanzsumme des Konzerns wuchs auf 104,5 Mrd. DM an, Ende 1991 betrug sie 92,9 Mrd. DM. Entwicklung und Struktur des Konzerns werden maßgeblich von der Bank bestimmt.

Das **Kreditvolumen** der Bank (ohne Geldanlagen und Verwaltungskredite) ist von 66,8 Mrd. DM um 5,8 Mrd. DM (8,7%) auf 72,6 Mrd. DM angestiegen. Das Wachstum wurde mit 3,6 Mrd. DM von den langfristigen Ausleihungen geprägt; kurzfristige Buchforderungen trugen mit 1,5 Mrd. DM und Baudarlehen der Bausparkasse mit 0,2 Mrd. DM dazu bei. Die Bürgschaften erhöhten sich um 0,4 Mrd. DM, die durchlaufenden Kredite stiegen um 0,1 Mrd. DM an. Der Beteiligungsbestand veränderte sich nur geringfügig.

Der Anteil der langfristigen Ausleihungen am Kreditvolumen der Bank blieb mit 66,8% (Vorjahr 66,9%) nahezu konstant und bildet nach wie vor den Schwerpunkt im Kreditgeschäft. Beim Konzern erhöhte sich die Quote auf 68,4%.

So konnten die langfristigen Forderungen an Kunden um 2,5 Mrd. DM (7,6%) auf 35,8 Mrd. DM und die langfristigen Forderungen an Kreditinstitute um 1,1 Mrd. DM (11,9 %) ausgeweitet werden. Der Anstieg der kurzfristigen Forderungen um 3,3 Mrd. DM auf 27,4 Mrd. DM war überwiegend auf den Zuwachs der kurzfristigen Forderungen an Kreditinstitute zurückzuführen, die im Gegensatz zum Vorjahr einen Zuwachs in Höhe von 1,7 Mrd. DM verzeichnen. Vom Zuwachs der kurzfristigen Forderungen an Kunden in Höhe

von 1,5 Mrd. DM entfallen 1,3 Mrd. DM auf Kredite an öffentliche Stellen.

Die **Refinanzierung** erfolgte wiederum überwiegend durch die Plazierung von Emissionen in Höhe von 8,1 Mrd. DM. Langfristige Darlehen wurden in Höhe von 2,2 Mrd. DM aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Tilgungen werden die begebenen Schuldverschreibungen mit 37,7 Mrd. DM und die aufgenommenen langfristigen Darlehen mit 8,6 Mrd. DM ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** betrugen am Bilanzstichtag 8,5 Mrd. DM (Vorjahr: 5,3 Mrd. DM), so daß das Deckungsverhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (ohne Schuldverschreibungen im Umlauf) bei 23,1% nach 17,8% im Vorjahr lag.

Die Ausweitung des Geschäftsvolumens hat sich über einen leicht gestiegenen Zinsüberschuß positiv auf die **Ertragslage** der Bank ausgewirkt. Gleichzeitig stieg der Provisionsüberschuß von 83 Mio. DM um 6 Mio. DM auf 89 Mio. DM. Dem stehen um 46 Mio. DM oder 10,2% gestiegene Personal- und Sachkosten gegenüber, die insbesondere durch Zukunftsinvestitionen und den Aufbau des Geschäfts in Thüringen bedingt waren. Das Teilbetriebsergebnis liegt mit 231 Mio. DM knapp unter dem Vorjahreswert.

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das Betriebsergebnis durch den Eigenhandel der Bank. Der gesamte Wertpapierbestand wie auch das außerbilanzielle Geschäft für Handelszwecke wurden wiederum nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Für alle erkennbaren Risiken, einschließlich der Forderungen an Problemländer, wurde ausreichend Vorsorge getroffen. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen wird wiederum ein Jahresüberschuß von 86,5 Mio. DM ausgewiesen, von dem 60 Mio. DM vorweg den Gewinnrücklagen zugeführt wurden. Der verbleibende Bilanzgewinn von 26,5 Mio. DM wird — wie in den Vorjahren — zur Verzinsung des Stammkapitals (5%) an den Gesellschafter ausgeschüttet. Er ist mit dem Konzernbilanzgewinn identisch, da die Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften mit den Gewinnrücklagen verrechnet wurden.

Nach der Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von 60 Mio. DM, von denen 10 Mio. DM auf die Landesbausparkasse Hessen-Thüringen entfallen, belaufen sich die haftenden Mittel der Bank auf 2 007 Mio. DM. Das Stammkapital wurde um 18 Mio. DM auf 548 Mio. DM erhöht; Kapitalrücklagen in Höhe von 42 Mio. DM wurden erstmals ausgewiesen. Der Konzern verfügt über eigene Mittel in Höhe von 2 092 Mio. DM. Weitere Kapitaleinzahlungen erfolgten Anfang 1993. Dadurch wird die zum 1. Januar 1993 in deutsches Recht gefaßte Solvabilitätskoeffizienten-Richtlinie in Verbindung mit der Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten erfüllt.

Die **voraussichtliche Entwicklung in 1993** ist vor dem Hintergrund einer rezessiven Konjunktur und einer Bundesbankpolitik zu sehen, die dieser Tatsache verstärkt Rechnung trägt. Wir erwarten, daß sich die Zinsstrukturkurve am Geld- und Kapitalmarkt in der zweiten Jahreshälfte 1993 normalisiert. Zusammen mit dem Wachstum des zinstragenden Geschäfts läßt sich daraus ein höherer Zinsüberschuß und als Folge des konsequent betriebenen Kostenmanagements ein Teilbetriebsergebnis ableiten, das über dem des Vorjahres liegen dürfte. Wir rechnen mit einem operativen Gesamtergebnis, das uns in die Lage versetzt, das erhöhte Kapital wiederum angemessen zu bedienen und Vorsorge für die Absicherung von Risiken aller Art zu treffen.

Geschäftsentwicklung

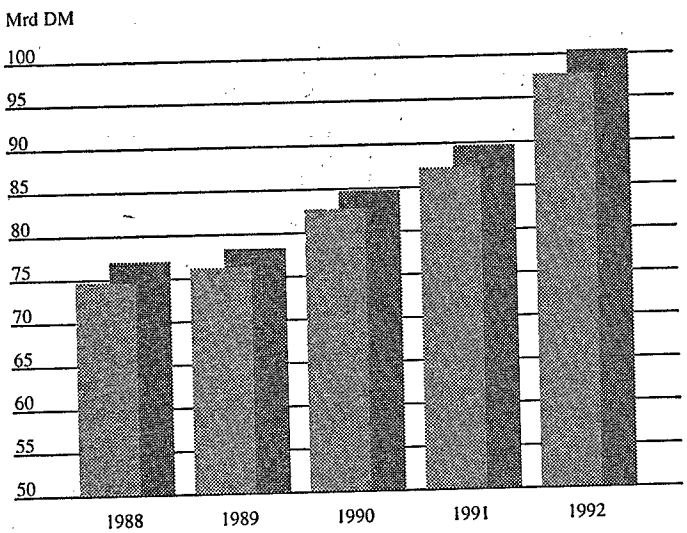

Entwicklung der Eigenmittel

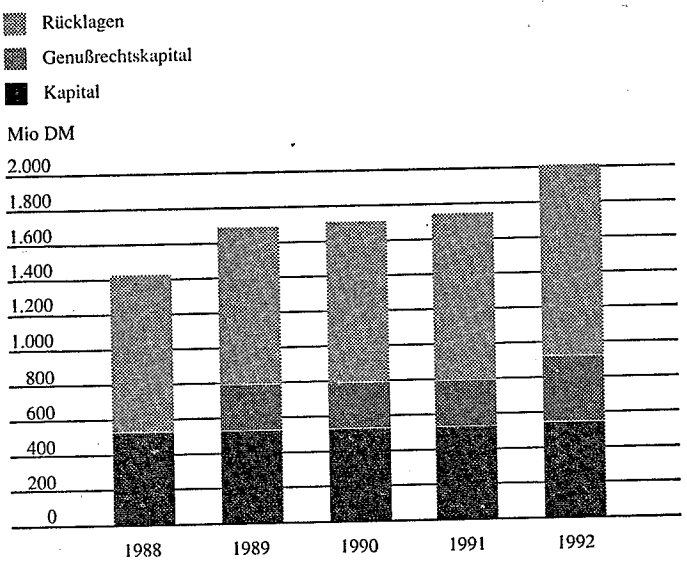

Anhang Jahresabschluß der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen zum 31. Dezember 1992

Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zins- und Tilgungsrückstände aus langfristigen Baudarlehen bei Darlehensnehmern mit Rückständen über drei Monatsraten betrugen 2,4 Mio. DM.

Zum Jahresende waren 221 Zwangsversteigerungs- und 13 Zwangsverwaltungsverfahren anhängig. Davon wurden 132 von Dritten beantragt.

Die bereitgestellten, noch nicht ausgezahlten Baudarlehen betrugen (in TDM):

a) aus Zuteilungen	144 251
b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung	53 479
c) sonstige	1 252
Gesamt	198 982

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung entwickelte sich wie folgt (in TDM):

Buchwert 1. 1. 1992	3 330
Zugang	3 302
Abgang	59
Abschreibung	3 261
Buchwert 31. 12. 1992	3 312

Die aufgenommenen Fremdgelder in Höhe von 330 401 TDM dienen ausschließlich der Refinanzierung des außerkollektiven Geschäfts.

Durchschnittliche Zahl der Angestellten bei der LBS 1992

	weiblich	männlich	gesamt
Vollzeitbeschäftigte	174	215	389
Teilzeitbeschäftigte	43	—	43
Gesamt	217	215	432

Sonstige Pflichtangaben

Die Bezüge des LBS-Fachbeirats und LBS-Ausschusses beliefen sich auf 80 503,33 DM.

Die Bezüge der auch für die LBS zuständigen Organe der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale werden von der Bank gezahlt.

Die Mitglieder der Organe sind im Anhang der Bank aufgeführt.

Frankfurt am Main/Erfurt, 4. März 1993

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Der Vorstand

Dr. Kazmierzak, Dr. Kauermann, Buchholz, Dreher
Hopson, Dr. Kunisch, Meinz, Dr. Merl
Riener, Schäfer

Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß."

Frankfurt am Main, 22. März 1993

C & L TREUARBEIT
DEUTSCHE REVISION
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Windmöller — Wirtschaftsprüfer
Tröller — Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Die Landesbausparkasse (LBS) hat im Berichtsjahr ihre Position als Marktführer in Hessen ausgebaut und ist im 2. Halbjahr in Thüringen mit einem Netto-Neugeschäft von 5 899 Verträgen über eine Bausparsumme von 209 Mio. DM gut gestartet. Mit 2 611 Mio. DM (Vorjahr 2 374 Mio. DM) wurde die höchste Bausparsumme seit ihrem Bestehen in Hessen eingelöst. Diese guten Ergebnisse wurden durch Einlösen von insgesamt 88 657 Verträgen (Vorjahr: 82 870) mit einer Bausparsumme von 2 820 Mio. DM erreicht.

Im Vertragsbestand betreute die LBS im vergangenen Jahr 667 740 Bausparverträge (Vorjahr: 642 426) mit einem Volumen von 19 561 Mio. DM (Vorjahr: 18 286 Mio. DM).

Die Zuführungen zur Zuteilungsmasse beliefen sich auf 1 206 Mio. DM (Vorjahr: 1 119 Mio. DM). Die Zielbewertungszahl, welche die Ansparzeiten der Bausparverträge beeinflußt, konnte erneut gesenkt werden. Die LBS hat das Zuteilungsvolumen erneut gesteigert. Die Entnahmen aus der Zuteilungsmasse sind um 84 Mio. DM auf 1 212 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die für die Zuteilung verfügbaren Liquiditätsreserven (Zuteilungsmasse) betrugen 1 044 Mio. DM (Vorjahr: 1 049 Mio. DM).

Die Auszahlungen von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten stiegen auf 302 Mio. DM (Vorjahr: 240 Mio. DM).

Die Bilanzsumme liegt mit 3 537 Mio. DM um 137 Mio. DM über dem Vorjahreswert. An Bauspardarlehen wurden 2 733 Mio. DM und an Bauspareinlagen 2 781 Mio. DM bilanziert. Den Rücklagen wurden 10 Mio. DM zugeführt; sie betragen nun 202 Mio. DM.

Angesichts der weiter bestehenden großen Nachfrage nach neuem Wohnraum und des aktuellen Sanierungsbedarfs bei Wohnungen erwartet die LBS zusammen mit der S-Finanzgruppe auch 1993 eine positive Entwicklung.

Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat und die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse wurden im Berichtsjahr regelmäßig über die Entwicklung und Lage der Helaba sowie des Helaba-Konzerns unterrichtet. Über wesentliche Ereignisse und wichtige Geschäftsvorfälle wurden der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse informiert. Sie haben dabei die Geschäftsführung des Vorstands nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften überwacht. Weiter hat sich der Verwaltungsrat insbesondere mit Grundsatzfragen der Geschäftspolitik befaßt.

Die C & L Treuarbeit Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse 1992 der Helaba und der LBS Hessen-Thüringen, den Konzernabschluß 1992 sowie die dazugehörigen Lageberichte geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Verwaltungsrat hat, ausgehend von seinem Beschluß vom 12. Februar 1993 über die Verwendung des Jahresüberschusses, in seiner Sitzung am 19. Mai 1993 den Jahresabschluß der Bank und den der Bausparkasse sowie den Konzernabschluß festgestellt. Der Verwaltungsrat hat die Lageberichte gebilligt und an die Gewährträgerversammlung die Anträge gestellt, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 1992 Entlastung zu erteilen.

Am 1. Juli 1992 ist der Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen in Kraft getreten. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 sowie Artikel 4 des Staatsvertrages haben der Gewährträger den Namen „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" und die Bank den Namen „Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" erhalten. Laut Artikel 14 Abs. 2 des Staatsvertrages ist der Verwaltungsrat der Bank bereits für die laufende Amtszeit seiner bisherigen Mitglieder zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen unter Berücksichtigung der Drittelparität der Bedienstetenvertreter angemessen zu erweitern. Bis zum Inkrafttreten der gemäß § 33 Abs. 2 des Staatsvertrages von der Gewährträgerversammlung beschlossenen Satzungsänderung am 20. März 1993 haben die zusätzlichen Mitglieder aus Thüringen mit Gaststatus an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die personellen Veränderungen dieses Gremiums sind aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlich. Der Verwaltungsrat dankt den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Arbeit.

Frankfurt am Main, 19. Mai 1993

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale

Dr. Adolf Schmitt-Weigand
Geschäftsführender Präsident
des Sparkassen- und
Giroverbandes Hessen-Thüringen

Bericht der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung hat sich im Berichtsjahr regelmäßig über die Entwicklung und Lage der Bank unterrichten lassen und Fragen der Geschäftspolitik sowie Beteiligungsangelegenheiten behandelt. Darüber hinaus hat sie Entscheidungen über Vorstandsneubesetzungen getroffen.

Durch Beschluß vom 19. Mai 1993 hat die Gewährträgerversammlung den Jahresabschluß und den Lagebericht der Bank, der Bausparkasse und des Konzerns genehmigt und dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 1992 erteilt. Sie hat ferner beschlossen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 26,5 Mio. DM zur Verzinsung des Stammkapitals (5%) auszuschütten.

Am 1. Juli 1992 ist der Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen in Kraft getreten. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 sowie Artikel 4 des Staatsvertrages haben der Gewährträger den Namen „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" und die Bank den Namen „Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" erhalten. Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Staatsvertrages ist die Gewährträgerversammlung der Bank zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen angemessen zu erweitern. Bis zum Inkrafttreten der von der Gewährträgerversammlung gemäß § 33 Abs. 2 des Staatsvertrages beschlossenen Satzungsänderung am 20. März 1993 haben die zusätzlichen Mitglieder aus Thüringen mit Gaststatus an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teilgenommen.

Die Gewährträgerversammlung dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bank für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Frankfurt am Main, 19. Mai 1993

Der Vorsitzende
der Gewährträgerversammlung
der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale

Karl Eyerkaufer, Landrat
Verbandsvorsitzender des
Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen

Öffentliche Ausschreibungen

STADTWERKE KÖNIGSTEIN IM TAUNUS:

Bauvorhaben: Erneuerung der Wasserversorgungsleitung und des Abwasserkanales in der Wiesenstraße in Königstein im Taunus

Art der Leitung: zur Verwendung kommen ca. 140 lfd. m Wasserleitung DN 100 GGG
ca. 140 lfd. m Entwässerungskanal DN 400 aus Steinzeugrohren

Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind nicht zugelassen

Ausführungsfrist: 40 Tage

Zuschlags- und Bindefrist: 10 Wochen

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ab: 15. Juni 1993 im Bauverwaltungsamt der Stadt Königstein im Taunus, Burgweg 5 a, Zimmer 105.
Die Vergabeunterlagen können gegen bar abgeholt oder unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden.

Schutzgebühr: 50,— DM

Eröffnungstermin: 26. Juli 1993, 9.00 Uhr

6240 Königstein im Taunus, 8. Juni 1993 **Der Magistrat**

Stellenausschreibungen

DIE STADT DIETZENBACH
(Kreis Offenbach)

In der **Stadt Dietzenbach** ist möglichst zum 1. November 1993 die Stelle des/der

zweiten hauptamtlichen Stadtrates
zweiten hauptamtlichen Stadträtin

zuständig für das Arbeitsgebiet Finanzverwaltung

zu besetzen. Die Zuteilung weiterer Aufgabenbereiche ist möglich.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die neben Führungsqualitäten über gründliches breitgefächertes Fachwissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Finanz- und Steuerwesen verfügt. Neben einschlägigen praktischen Erfahrungen an leitender Stelle der Kommunalverwaltung erwarten wir von dem/der Bewerber/in Eigeninitiative, Ideenreichtum und Durchsetzungsvermögen bei der Bewältigung der künftigen Aufgaben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Amtszeit des derzeitigen Ersten Stadtrates läuft Mitte 1995 aus.

Es wird erwartet, daß der/die künftige Amtsinhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in Dietzenbach nimmt.

Dietzenbach ist Mittelzentrum im Ballungsraum Rhein-Main. Die Stadt hat heute ca. 32 000 Einwohner. Sie ist Entwicklungsbereich nach dem Städtebauförderungsgesetz.

Dietzenbach ist ein reges Wirtschafts- und Kulturzentrum vor den Toren von Frankfurt am Main im Landkreis Offenbach. Unsere Stadt bietet ca. 14 000 Arbeitsplätze. Die Stadt hat einen hohen Freizeitwert und gute Verkehrsanbindungen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 16. August 1993 eingehend in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Rolf Küchler, Rathaus Dietzenbach,
Postfach 11 20, 6057 (ab 1. Juli 1993 PLZ.: 63111)
Dietzenbach.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für die hessischen Straßenbauämter in **Kassel** und in **Eschwege** je einen/eine

Planungsgruppenleiter/in

(Diplomingenieur/in TH/TU)

für das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit" Kassel–Eisenach

In den Hessischen Straßenbauämtern Eschwege und Kassel werden interdisziplinär besetzte Planungsgruppen neu eingerichtet. Die zu besetzenden Positionen der Planungsgruppenleiter/innen entsprechen dem Rang von Abteilungsleiterdienstposten und sind dem jeweiligen Amtsleiter direkt unterstellt.

Zu den Aufgaben der Planungsgruppen gehören die Planung, später auch die bauliche Umsetzung einer landschafts- und strukturangepaßten, leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Kassel und Eisenach.

Im Vordergrund des Tätigkeitsfeldes stehen die Koordination von Arbeitsgruppe und Ingenieurbüros, die Abstimmung mit Kommunen, Behörden und Verbänden sowie das Vermitteln von Planungsinhalten in der Öffentlichkeit.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen erwarten wir Berufserfahrung in der Planung von Verkehrswegen. Des weiteren werden ein kooperativer Führungsstil, Motivationsfähigkeit von Mitarbeitern, klares Analyse- und Urteilsvermögen, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen sowie Geschick zur Planung und Organisation des Dienstbetriebes vorausgesetzt.

Die Besoldung bzw. Vergütung kann auf diesem Dienstposten nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II a/I b BAT erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt. Die Positionen können auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie sich von dieser interessanten Aufgabe im Zusammenhang mit der Neuorientierung des Verkehrs in Ost-West-Richtung angesprochen fühlen, dann richten Sie Ihre Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.

Der Bundesrechnungshof

Zur Verstärkung seines Prüfungsdienstes in **Frankfurt am Main** sucht der Bundesrechnungshof

Juristen/Juristinnen, Diplomkaufleute und Diplombetriebswirte/ Diplombetriebswirtinnen

für anforderungsreiche und zukunftsweisende Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Prüfungsgebiet „Wirtschaft".

Dieses Aufgabengebiet umfaßt die Prüfung

- der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundesministers für Wirtschaft und seiner nachgeordneten Behörden,
- von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie
- von Förderprogrammen des Bundes.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig.** Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters sind bei entsprechender Bewährung gegeben (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/Ministerialrätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes). Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von bis zu zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gem. Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes,** möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG sowie vergleichbare Angestellte, mit **abgeschlossenem Hochschulstudium** und mehrjähriger Verwaltungserfahrung.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt. Wir erwarten ausgeprägte Aufgeschlossenheit für wirtschaftliche Fragen.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern **im Team** arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen **„VIII 4"** bis **spätestens 31. Juli 1993** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Berliner Straße 51, Postfach 10 04 33,
6000 Frankfurt am Main 1.

(Neue Anschrift ab 1. Juli 1993:
60284 Frankfurt [ohne Straßen- oder Postfachangabe])

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch.

Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76/21 23 (Herr Marquardt).

Bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

in Wiesbaden als Teil der hessischen Umweltverwaltung ist zum 1. September 1993 die Position der

Leitung des Dezernates „Haushalt"

(Kennziffer DL I/1) zu besetzen.

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt nimmt wissenschaftlich-technische Konzept- und Überwachungsaufgaben zur Unterstützung der Ministerien und Vollzugsbehörden wahr. Die Dienststelle hat ihren Sitz in Wiesbaden mit Außenstellen in Kassel und Darmstadt.

Wesentliche Aufgaben des Dezernates „Haushalt" sind

- die Berechnung und Feststellung des Mittelbedarfs für die Erarbeitung der Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und für die Folgejahre
- die Ausführung des Haushaltsplanes (Mittelbewirtschaftung, Ausgabereste, Haushaltsrechnung, Abweichungen vom Haushaltsplan)
- das Vergabe- und Vertragswesen
- der Nachweis des Vermögens
- Verwaltungskosten- und Reisekostenrecht

Von der Dezernatsleitung ist auch die Funktion der oder des Beauftragten der Dienststelle für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung wahrzunehmen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet

- umfassende, vertiefte Kenntnisse des Haushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften
- einschlägige Berufserfahrung, die durch eine breite Erfahrung bei der Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen sowie bei der Ausführung des Haushaltsplanes dokumentiert wird
- Fähigkeit zur haushaltsrechtlichen Analyse und Bewertung von Sachverhalten
- Einfühlungsvermögen in die haushaltsmäßigen Belange einer wissenschaftlich-technischen Dienststelle
- hohes Maß an Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen
- möglichst Erfahrungen in der Personalführung

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur Verfügung.

Die Position ist auch für eine Person geeignet, die die Voraussetzung für den Aufstieg in den höheren Dienst der nichttechnischen Verwaltung erfüllt.

Die Dienststelle strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des frühesten Eintrittstermines an die

Hessische Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 6200 Wiesbaden
(unter Angabe der Kennziffer).

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

bietet zum 1. September 1993 Ausbildungsstellen für

Technische Inspektoranwärterinnen/ Technische Inspektoranwärter

in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der staatlichen Umweltverwaltung des Landes Hessen an.

Gesucht werden qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluß in einer für den gehobenen technischen Dienst der Umweltverwaltung geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung (z. B. Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Umwelt- und Hygienetechnik, technisches Gesundheitswesen, Maschinenbau).

Die Ausbildung dauert 15 Monate. In theoretischen Lehrgängen von 13 Wochen werden umfassende Kenntnisse im Umweltrecht und im Verwaltungsrecht auf allen Gebieten der hessischen Umweltverwaltung vermittelt, wie z. B. in den Bereichen Wasser, Abfall, Luftreinhaltung, Lärm, Chemikalien, Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Technischen Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter erhalten darüber hinaus Gelegenheit, die Aufgaben der staatlichen hessischen Umweltbehörden durch Mitarbeit

- bei einem Regierungspräsidium,
- bei einem Amt für Immissions- und Strahlenschutz,
- bei einem Wasserwirtschaftsamt,
- bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt sowie
- bei einem Landrat/Kreisausschuß/Oberbürgermeister/Magistrat

kennenzulernen.

Es wird angestrebt, den Anteil der weiblichen Beschäftigten im gehobenen technischen Dienst der hessischen Umweltverwaltung zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Ausbildungs- und Einstellungsbehörden sind das

Regierungspräsidium Darmstadt,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt
(ab 1. Juli 1993: 64283 Darmstadt)

Regierungspräsidium Gießen,
Landgraf-Philipp-Platz 1, 6300 Gießen
(ab 1. Juli 1993: 35390 Gießen)

Regierungspräsidium Kassel,
Steinweg 6, 3500 Kassel
(ab 1. Januar 1993: 34117 Kassel)

Die Bewerbung mit Lebenslauf, Nachweis der Fachhochschulreife, Zeugnissen über die Fachhochschulprüfungen und Nachweisen über berufliche Tätigkeiten ist an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

Die Bewerbungen sind unverzüglich, spätestens bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige, bei dem jeweiligen Regierungspräsidium einzureichen.

Bistum Mainz

BISTUM MAINZ

Beim **Bistum Mainz – Körperschaft des öffentlichen Rechts** – ist für die Tätigkeit beim Bischöflichen Ordinariat Mainz zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Leiterin/Leiter
der Abteilung Personalverwaltung

zu besetzen.

Der Personalbestand der Diözese umfaßt rund 4500 Mitarbeiter in pastoralen, Verwaltungs- und technischen Berufen bei den Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates, den rechtlich oder organisatorisch selbständig verfaßten Einrichtungen und Schulen (Fach-/Fachhoch-/allgemeinbildende Schulen, Gymnasien) und Kirchengemeinden.

Arbeitsgebiete:

Leitung und Betreuung von ca. 20 Mitarbeiter/inne/n der Abteilung;

Umsetzung des Dienst- und Arbeitsrechts, einschließlich der von der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) getroffenen Regelungen in die Praxis der Diözese;

Organisatorische Weiterentwicklung der Personalverwaltung;

in Abstimmung mit der Stabsstelle Dienst- und Arbeitsrecht

- Bearbeitung arbeits- und sozialrechtlicher Grundsatzfragen;
- gegebenenfalls die Vertretung des Bistums in arbeitsrechtlichen Streitfällen bei der diözesanen Schlichtungsstelle und bei Arbeitsgerichten.

Anforderungen:

Längere Berufserfahrung in verantwortlicher Position an einer Verwaltung des öffentlichen Dienstes oder einer vergleichbaren Einrichtung;

möglichst ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft;

gute Kenntnisse des für den öffentlichen Dienst geltenden Dienst- und Arbeitsrechts (Beamten- und Besoldungsrecht, BAT VkA und TdL, BMT-G und MTL);

die Bereitschaft, sich in die Eigenart des kirchlichen Dienstes, insbesondere die kirchenspezifische Regelung der Mitarbeitervertretung, einzuarbeiten;

die Fähigkeit zur Führung und Motivierung von Mitarbeiter/inne/n und zur Konfliktvermittlung;

Kenntnisse im Einsatz von EDV in der Verwaltung.

Einstellungsbedingungen:

Bewerber/innen müssen der katholischen Kirche angehören und sich mit den Zielen kirchlicher Arbeit identifizieren.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis des höheren Dienstes. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme als Beamter im Kirchendienst möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, üblichen Unterlagen und Referenzen werden bis 15. Juli 1993 erbeten an das

Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat, Postfach 1560, 6500 Mainz (PLZ ab 1. Juli 1993: 55005).

Reklamationen bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in

des Referates Kommunal- und Sparkassenwesen (Kennziffer: 1.38)

Das Referat Kommunal- und Sparkassenwesen ist für die Ausübung der Kommunalaufsicht über die derzeit 17 Landkreise und zwei kreisfreien Städte des Regierungsbezirkes Dresden zuständig.

Dieses interessante und vielschichtige Aufgabenfeld umfaßt u. a. den Vollzug des Vermögensgesetzes, die Genehmigung von Satzungen, den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes, insbesondere die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock, die Genehmigung von Verbandssatzungen von Zweckverbänden, das Stiftungsrecht sowie die Sparkassenaufsicht.

Wir erwarten von Ihnen eine vielseitige Lebens- und Berufserfahrung, insbesondere Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent und Verwaltungserfahrung im genannten Bereich.

Leiter/in

des Referates Krankenhauswesen (Kennziffer 1.39)

Das Referat Krankenhauswesen ist in erster Linie für den Vollzug des Behindertenplanes, des Psychiatrieplanes und des Krankenhausgesetzes zuständig.

Ein Aufgabenschwerpunkt bildet dabei die Fördermittelvergabe nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Als Leiter/in dieses Referates sind Sie auch für die Rechtsangelegenheiten der Fachreferate Humanmedizin, Pharmazie und Veterinärwesen, einschließlich Lebensmittelüberwachung verantwortlich.

Wir bieten Ihnen eine Besoldung/Vergütung nach A 16 BBesG/I BAT (Kennziffern 1.38 und 1.39).

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Dresden, als Behördensitz ist sehr attraktiv. Die Landeshauptstadt Sachsens bietet ein großes Kunstangebot und reizvolle Landschaften, wie z. B. die Sächsische Schweiz.

Falls Sie unsere Ausschreibung anspricht, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung **unter Angabe der jeweiligen Kennziffer** bitte bis **spätestens 15. Juli 1993** an das

Regierungspräsidium Dresden, Personalreferat, August-Bebel-Straße 19, O-8020 Dresden (ab 1. Juli 1993: 01219 Dresden).

Bei dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau

ist die Stelle eines/r

Verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten/in

(Volljuristen/in)

zu besetzen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG steht zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Interessierte Beamte/innen des höheren Dienstes mit 2. juristischem Staatsexamen werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni 1993 zu senden an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.

Beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

ist in der Zentralabteilung die Stelle einer/eines

Leiterin/Leiters

des Referates „Automation, Organisation nachgeordnete Behörden"

zu besetzen.

Wir sind eine Behörde mit 350 Bediensteten und suchen für das Referat **„Automation, Organisation nachgeordnete Behörden"**, das für alle DV-Angelegenheiten unseres Hauses sowie für grundsätzliche, organisatorische Belange unserer nachgeordneten Behörden zuständig ist, eine Leiterin/einen Leiter.

Sie erwartet ein Team von sechs Mitarbeitern/innen und eine interessante Aufgabe sowohl im fachlichen als auch im Führungsbereich. Die Funktion ist ein Spitzenamt des höheren Dienstes. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 zur Verfügung.

Aufgabenbereich:

- Einsatz der Automation im Ministerium mit Schwerpunkt Rationalisierung
- Ministerielle Begleitung von Planungen der IT des Geschäftsbereiches
- Fragen der Organisation der nachgeordneten Behörden
- Fachliche Vertretung des Ressorts in externen Gremien

Ausbildung/Kenntnisse:

Diplom-Informatiker mit Erfahrung im Einsatz von DV (PC im Stand-alone-Betrieb und LAN) als Rationalisierungsinstrument in der Verwaltung, vorzugsweise der öffentlichen Verwaltung, und/oder mehrjährige Tätigkeit im Bereich Controlling o. ä. mit einschlägigem Wissen im vorgenannten DV-Sektor

Berufserfahrung im Bereich der Behördenorganisation ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Persönliche Eigenschaften:

- Eigeninitiative, Führungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zu integrativem Denken
  - im Abgleich von DV-Technik,
  - Bedarf von Einzelstellen und deren Wechselbeziehungen sowie Rationalisierungseffekten
- Organisationsgeschick

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **16. Juli 1993** zu richten an das

Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 (65021) Wiesbaden.

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER

0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -32

zum
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Beim Wasserwirtschaftsamt Hanau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Bauoberrätin/Bauoberrat

(Besoldungsgruppe A 14 BBesG)

als Leiterin bzw. Leiter der Fachgruppe „Gewässerreinhaltung – Kommunales Abwasser" zu besetzen.

Neben Beamtinnen bzw. Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes kommen auch qualifizierte Beamtinnen bzw. Beamte des gehobenen technischen Dienstes als Bewerberinnen bzw. Bewerber in Betracht.

In der Fachgruppe sind u. a. folgende Aufgaben zu erledigen:

- Prüfung von Entwürfen für Abwasseranlagen,
- Überwachung kommunaler Abwasseranlagen einschließlich Abwasseruntersuchungen.

Entsprechende fachtechnische Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwassertechnik in der Wasserwirtschaftsverwaltung werden vorausgesetzt.

Ferner werden ein kooperativer Führungsstil und Einsatzfreude erwartet.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 22 – 5 e 08/01 (2/E 167) zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a, Luisenplatz 2, 6100 (64283) Darmstadt.

Die Stadt Königstein im Taunus

stellt zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Dipl.-Ing. FH/TH Fachrichtung Hochbau

als Sachgebietsleiter/in Hochbau ein.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung, Ausschreibung und Baubetreuung von kommunalen Hochbaumaßnahmen.

Darüber hinaus sind alle zur baulichen Unterhaltung der städt. Liegenschaften erforderlichen Arbeiten zu überwachen.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe IV a BAT mit Aufstiegsmöglichkeiten nach III BAT.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (Gleitzeit).

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Zusatzversorgung).

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse etc.) an den

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus – Haupt- und Personalamt –, Hauptstraße 15, 6240 Königstein im Taunus,

oder rufen Sie uns an: Telefonnummer 06174/202288.

Wir sind eines der größten **Immobilienverwertungs-Unternehmen** mit Sitz in Berlin. Die Überwachung der Einhaltung vertraglicher Pflichten durch unsere Geschäftspartner ist für die Sicherung unseres bisherigen Erfolgs von entscheidender Bedeutung. Wir suchen daher hauptsächlich für unsere Geschäftsstellen in den größeren Städten der neuen Bundesländer

Rechtspfleger
Notariatsgehilfen

Der Aufgabenumfang beinhaltet u.a. die Analyse der abgeschlossenen Kaufverträge, die Überwachung der vertraglichen Vereinbarungen, die Vorbereitung und ggf. Durchführung von Nachverhandlungen mit den Käufern sowie die Einleitung von Maßnahmen, um die Vertragserfüllung sicherzustellen.

Als Rechtspfleger/-in, Bürovorsteher/-in oder als RENO-Gehilfe/-in sollten Sie bereits über mehrjährige Erfahrung im Notariatsbereich, bevorzugt in Liegenschaftsangelegenheiten, verfügen. Darüber hinaus sind Verständnis und Einfühlungsvermögen für kaufmännische Zusammenhänge sehr hilfreich. Wesentliche Grundbedingungen sind jedoch ein hohes Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Wir bieten eine interessante und selbständige Tätigkeit in kleinen Teams mit einem Spektrum an Aufgaben, das weit über den üblichen Umfang einer Notariatstätigkeit hinausreicht. Zu einer attraktiven Dotierung kommen angemessene Entschädigungsregelungen für Unterbringung, Heimfahrten, Umzug, gute Sozialleistungen sowie eine gezielte Einarbeitung und Weiterbildung.

Wenn Sie an einer anspruchsvollen und langfristigen Aufgabe interessiert sind, die erst am Anfang ihrer Strukturierung steht und Ihnen umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten bietet, erwarten wir Ihre Bewerbung. Bitte nennen Sie dabei auch Ihre Gehaltsvorstellungen, den frühesten Eintrittstermin sowie die mögliche Einsatzregion. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte unter Kennziffer PJG 693 an den mit der Weiterleitung beauftragten Anzeigen-Service unserer Personalberatung, z.Hd. Frau Jaschke-Graf oder Frau Hirsch, die Ihnen auch gerne für telefonische Vorabinformation zur Verfügung stehen.

SELECTEAM Personal- und Unternehmensberatung GmbH

Ritter-Hilprand-Str. 8 * 8028 (ab 1.7. 82024) Taufkirchen * Tel.: 089/612 80 43

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

in Wiesbaden als Teil der hessischen Umweltverwaltung sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Dezernat **„Aus- und Fortbildung/Öffentlichkeitsarbeit/Bibliothek"** eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

(Kennziffer SB I/4).

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt nimmt wissenschaftlich-technische Konzept- und Überwachungsaufgaben zur Unterstützung der Ministerien und Vollzugsbehörden wahr. Die Dienststelle hat ihren Sitz in Wiesbaden mit Außenstellen in Kassel und Darmstadt.

Wesentliche Aufgaben dieses Sachgebietes sind:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung der internen Fortbildungsveranstaltungen der Dienststelle
- Planung, Erarbeitung und Herausgabe von Publikationen, Broschüren und Berichten sowie Entwicklung und Durchführung von Informationskampagnen und Ausstellungen in enger Zusammenarbeit mit anderen Dezernaten
- Ausbildungsleitung für die in der Dienststelle beschäftigten Auszubildenden
- Unterstützung der Dezernatsleitung im Rahmen der Pressearbeit

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden vorausgesetzt:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein vergleichbarer Abschluß sowie einschlägige Berufserfahrung
- hohe Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit
- die Fähigkeit, technische und wissenschaftliche Sachverhalte sowie die Arbeitsweise einer fachtechnischen Dienststelle allgemeinverständlich darzustellen
- Organisationsgeschick und Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie Ideen zur Gestaltung von Broschüren und Veröffentlichungen

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A12 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer oder einem vergleichbaren Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT besetzt werden kann.

Die Dienststelle strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des frühesten Eintrittstermines an die

Hessische Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 6200 Wiesbaden (unter Angabe der Kennziffer).

Beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

ist im Referat **„Innenrevision"** die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

(Beamter/tin des gehobenen Dienstes oder Angestellte/r der Vergütungsgruppe IV a/III BAT)

zu besetzen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Stelle auch mit Teilzeitkräften zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Organisationsuntersuchungen
- Personalbedarfsrechnungen
- Prüfung von Personalanforderungen und Stellenwiederbesetzungen
- Überwachung der Personal- und Sachkosten
- Nachprüfung von Beanstandungen, insbesondere von Arbeitsrückständen

Ausbildung/Kenntnisse:

- Verwaltungsprüfung II oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Betriebswirtschaft
- REFA-Organisatorenausbildung für den Verwaltungsbereich

Persönliche Eigenschaften:

Gesucht wird eine jüngere aufgeschlossene Persönlichkeit, die sachlich-korrekt und neutral in selbständiger Arbeitsweise bei der Durchführung der Organisations- und Revisionsaufgaben mitwirkt. Gute Auffassungsgabe ist ebenso Voraussetzung wie Durchsetzungsvermögen, Kritik- und Urteilsfähigkeit. Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **16. Juli 1993** zu richten an das

Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 (65021) Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74, für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 25 vom 21. Juni 1993 beträgt 120 Seiten.**